Wertpluralismus und Recht

Dissertation

der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich
zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Rechtswissenschaft

vorgelegt von

Heinz Suter

von Unterehrendingen AG

genehmigt auf Antrag von
Herrn Prof. Dr. Hans Nef

1979

Wertpluralismus und Recht

Dissertation

der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich
zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Rechtswissenschaft

vorgelegt von

Heinz Suter

von Unterehrendingen AG

genehmigt auf Antrag von
Herrn Prof. Dr. Hans Nef

Schulthess Polygraphischer Verlag AG Zürich 1979

Die Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hierdurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.

Zürich, den 31. Mai 1978

Der Dekan:

Prof. Dr. J. Rehberg

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Die gleiche Arbeit ist im Schulthess Polygraphischer Verlag AG Zürich erschienen als Band 1 der Reihe

Zürcher Studien zur Rechts- und Staatsphilosophie

Herausgegeben im Auftrag der Juristischen Abteilung der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

© Schulthess Polygraphischer Verlag AG Zürich 1979
Grafische Betriebe Aargauer Tagblatt AG, Aarau

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis III
Literaturverzeichnis VII
Vorwort X
Einleitung XI

1. Kapitel **AUSGANGSPUNKTE** *1*

§ 1 **RECHTSNORMEN ALS WERTURTEILE** *1*

I. **Zur Struktur der Werturteile** *1*
1. Vorbemerkungen 1
2. Werturteile in empirisch-genetischer Betrachtung 2
3. Wertende und wertneutral-sachliche Komponente der Werturteile 4

II. **Rechtsnormen** *5*
1. Rechtsnorm und Rechtssatz (Kelsen) 5
2. Die normative Komponente einer Rechtsnorm 7
3. Zur wertneutral-sachlichen Komponente der Rechtsnorm 7

III. **Methodenpluralismus und Gesetzgebung** *8*
1. Real- und Idealfaktoren des Rechts 8
2. Der "Seinsgehorsam" (Henkel) des Gesetzgebers 10

§ 2 **RECHTSPOLITIK** *12*

I. **Bemerkungen zur Rechtspolitik** *12*
1. Der Begriff der Rechtspolitik 12
2. Die Rechtspolitik als Gegenstand der empirischen Sozialforschung 12
3. Zum aufgabenorientierten Problemansatz 14

II. **Zur normativen Fragestellung der Rechtspolitik** *14*
1. Die Frage de lege ferenda 14
2. Idealtypisches Frageschema der Rechtspolitik 15
3. Rechtspolitik und interdisziplinäre Forschung 18

III. **Rechtsnormen als Instrumente der Rechtspolitik** *18*
1. Gegenargumente 18
2. Worum geht es? 19

§ 3 WERTPLURALISMUS 20

Zur Phänomenologie und Problematik des Wertpluralismus 20
1. Das Problem der Gerechtigkeit 20
2. Der Wertpluralismus als Tatsache 22
3. Der Wertpluralismus als wissenschaftliches Problem 23

2. Kapitel THEORETISCHE GRUNDPOSITIONEN 24

§ 4 DER WISSENSCHAFTLICHE WERTRELATIVISMUS 24

I. Zur Begründung des wissenschaftlichen Wertrelativismus 24
1. Vorbemerkungen 24
2. Der Begriff des wissenschaftlichen Wertrelativismus 25
3. Zur Kritik am wissenschaftlichen Wertrelativismus 26

II. Zur Problematik der wissenschaftlichen Methode und zum natürlichen Menschenverstand (common sense) 28
1. Zur wissenschaftlichen Methode 28
2. Wissenschaftliche Operationen; zur a priori-Problematik 29
3. Die Gründe des wissenschaftlichen Wertrelativismus 34

III. Zur Auseinandersetzung mit dem wissenschaftlichen Wertrelativismus 36
1. Positivismuskritik und wissenschaftlicher Wertrelativismus 36
2. Zum zeitgenössischen Versuch, Höchstwerte zu identifizieren 39
3. Bemerkungen zur Ontologie Nicolai Hartmanns und zur Kritischen Theorie 41

IV. Die faktische Verbindung von Sein und Sollen 43

§ 5 DIE MATERIALE WERTETHIK (Nicolai Hartmann) 45

I. Reale Welt und Wertreich 45
1. Zum Aufbau der realen Welt 45
2. Das Recht als geistiges Sein 47

II. Das Erfassen der Werte 48
1. Zur Phänomenologie der apriorischen Idealerkenntnis 48
2. Die Schau der Werte 52
3. Die Schranken der Wertschau 53

III. Wertdetermination 54
1. Wert und Sollen 54
2. Determinationstypen 56
3. Wertbestimmung des Realen 58

§ 6 DIE NEUE LINKE (Herbert Marcuse) 60

I. Die spätkapitalistische Industriegesellschaft 60
1. Vorbemerkungen 60
2. Zur Kennzeichnung der fortgeschrittenen Industriegesellschaft 60
3. Der irrationale Charakter technologischer Rationalität 62

II. Aspekte der Befreiung des Menschen 64
1. Die Unterdrückung der Menschen 64
2. Die Chance der Befreiung 69
3. Zur befreiten Menschheit 71

III. Politische Probleme 72
1. "Ethik und Revolution" 72
2. "Repressive Toleranz" 74
3. "Das Ende der Utopie" 76

3. Kapitel RECHTSWISSENSCHAFT UND WERTPLURALISMUS 77

§ 7 RECHTSGELTUNG UND RECHTSPOLITIK 77

I. Übersicht 77
1. Vorbemerkung 77
2. Arten der Rechtsgeltung 77
3. Rechtswissenschaft und Rechtsgeltung 79

II. Der wissenschaftliche Wertrelativismus 81
1. Wozu ist die Wissenschaft nicht imstande? 81
2. Der mögliche Beitrag der Wissenschaft 82
3. Die Konsequenz: Die hypothetische Grundnorm der Rechtsordnung (Kelsen) 83

III. Die materiale Wertethik 85
1. Hinweis 85
2. Zur Rationalität der Werterkenntnis (Coing) 85
3. Rechtsgefühl und Rangordnung der Werte (Hubmann) 86
4. Das Verfahren der Topik 88
5. Die Konsequenz: Die Lehre von den sittlichen Grundlagen des Rechts (Coing) 90

IV. Die Neue Linke 90
1. Prämissen 90
2. Wertproblem der doppelten Legalität 93
3. Die Konsequenz: Das Lustprinzip als Grundlage des Rechts (Marcuse) 94

§ 8 RECHTSWISSENSCHAFT UND RECHTSPOLITIK 96

I. Der wissenschaftliche Wertrelativismus 96
1. Wertpluralismus 96
2. Rechtswissenschaft und rechtspolitischer Zielkatalog 97

II. Materiale Wertethik 101
1. Wertpluralismus 101
2. Rechtswissenschaft und rechtspolitischer Zielkatalog 102

III. Die Neue Linke 106
1. Wertpluralismus 106
2. Rechtswissenschaft und rechtspolitischer Zielkatalog 108

§ 9 AUSBLICK 112

LITERATURVERZEICHNIS

ALBERT Hans, Das Werturteilsproblem im Lichte der logischen Analyse, in: Grundlagen der Wirtschaftspolitik, Hg. von Gérard Gäfgen, Köln/Berlin 1967.

Antworten auf Herbert Marcuse, Hg. von Jürgen Habermas, Frankfurt a.M. 1968.

Aufgabe und Selbstverständnis der politischen Wissenschaft, Hg. von Heinrich Schneider, Darmstadt 1967 (mit Beiträgen von Franz Neumann, Dieter Oberndörfer, u.a.).

BRECHT Arnold, Politische Theorie, Tübingen 1961.

BRUNNER Emil, Die Gerechtigkeit, Zürich 1943.

BURKHARDT Walther, Organisation der Gemeinschaft, Bern 1927.

COING Helmut, Grundzüge der Rechtsphilosophie, 2. A., Berlin 1969.

Demokratie und Rechtsstaat, Festgabe zum 60. Geburtstag von Zaccaria Giacometti, Zürich 1953.

ENGISCH Karl, Einführung in das Juristische Denken, Stuttgart 1956.

FECHNER Erich, Rechtsphilosophie, 2. A., Tübingen 1962.

FREUD Sigmund, Abriss der Psychoanalyse, Frankfurt a.M. 1965.

FREUD Sigmund, Darstellung der Psychoanalyse, Frankfurt a.M. 1970.

FREUD Sigmund, Das Unbehagen in der Kultur, Frankfurt a.M. 1965.

FREUD Sigmund, Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse und Neue Folge, 3. A., Frankfurt a.M. 1969.

GERMANN O.A., Problem und Methoden der Rechtsfindung, Bern 1965.

HABERMAS Jürgen, Technik und Wissenschaft als "Ideologie", Frankfurt a.M. 1968.

HARTMANN Nicolai, Ethik, 4. A., Berlin 1962.

HARTMANN Nicolai, Das Problem des geistigen Seins, 3. A., Berlin 1962.

HARTMANN Nicolai, Der Aufbau der realen Welt, 3. A., Berlin 1964.

HARTMANN Nicolai, Grundzüge einer Metaphysik der Erkenntnis, 5. A., Berlin 1965.

HARTMANN Nicolai, Zur Grundlegung der Ontologie, 4. A., Berlin 1965.

HARTMANN Nicolai, Teleologisches Denken, 2. A., Berlin 1966.

HENKEL Heinrich, Einführung in die Rechtsphilosophie, München/Berlin 1964.

HORKHEIMER Max, Traditionelle und kritische Theorie, Frankfurt a.M. 1970.

HORKHEIMER Max / ADORNO Th. W., Dialektik der Aufklärung, Frankfurt a.M. 1971.

HUBER Eugen, Recht und Rechtsverwirklichung, Basel 1921.

Ideologie und Recht, Hg. Werner Maihofer, Frankfurt a.M. 1969.

JÖHR W.A. / SINGER H.W., Die Nationalökonomie im Dienste der Wirtschaftspolitik, 2. A., Göttingen 1964.

KÄGI Werner, Die Menschenrechte und ihre Verwirklichung, Aarau 1968.

KELSEN Hans, Was ist Gerechtigkeit?, Wien 1953.

KELSEN Hans, Allgemeine Staatslehre, Bad Homburg v.d. Höhe/Berlin/Zürich 1966.

KELSEN Hans, Reine Rechtslehre, 2. A., Wien 1967.

KLUG Ulrich, Juristische Logik, 3. A., Berlin/Heidelberg/New York 1966.

KRAFT Viktor, Die Grundlagen einer wissenschaftlichen Wertlehre, 2. A., Wien 1951.

KRIELE Martin, Kriterien der Gerechtigkeit, Berlin 1963.

LAPLANCHE J. / PONTALIS J.B., Das Vokabular der Psychoanalyse, Frankfurt a.M. 1972.

LEGRADIC Rudolf, Sechzehn Thesen über wissenschaftliche Dialektik und dialektische Methode, ARSP 59 (1973), 1 ff.

MARCUSE Herbert, Vernunft und Revolution, 2. A., Neuwied/Berlin 1962.

MARCUSE Herbert, Die Gesellschaftslehre des sowjetischen Marxismus, 2. A., Neuwied/Berlin 1964.

MARCUSE Herbert, Kultur und Gesellschaft, Bd. I, Frankfurt a.M. 1965.

MARCUSE Herbert, Kultur und Gesellschaft, Bd. II, Frankfurt a.M. 1965.

MARCUSE Herbert, Der eindimensionale Mensch, 4. A., Neuwied/Berlin 1967.

MARCUSE Herbert, Triebstruktur und Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1968.

MARCUSE Herbert, Psychoanalyse und Politik, 4. A., Frankfurt a.M. 1965.

MARCUSE Herbert, Ideen zu einer kritischen Theorie der Gesellschaft, 3. A., Frankfurt a.M. 1969.

MARCUSE Herbert, Versuch über die Befreiung, Frankfurt a.M. 1969.

Naturrecht oder Rechtspositivismus?, Hg. von Werner Maihofer, Darmstadt 1962.

NEF Hans, Gleichheit und Gerechtigkeit, Zürich 1941.

NEF Hans, Materielle Schranken der Verfassungsrevision, ZSR NF 61 (1942), 108 ff.

NEF Hans, Das Werturteil in der Rechtswissenschaft, ZSR NF 86 (1967), 1. Halbband, 317 ff.

NOLL Peter, Gesetzgebungslehre, Reinbek bei Hamburg 1973.

Die ontologische Begründung des Rechts, Hg. von Arthur Kaufmann, Darmstadt 1965.

PERELMAN Chaim, Über die Gerechtigkeit, o.J., Beck'sche Schwarze Reihe (Bd. 45).

Politische Wissenschaft heute, Hg. von Leonard Reinisch, München 1971.

RADBRUCH Gustav, Der Mensch im Recht, 2. A., Göttingen 1961.

RADBRUCH Gustav, Rechtsphilosophie, 6. A., Stuttgart 1963.

RAHMEYER Fritz, Pluralismus und rationale Wirtschaftspolitik, Stuttgart 1974.

Rechtstheorie als Grundlagenwissenschaft der Rechtswissenschaft Bd. II, Hg. von H. Albert / N. Lechmann / W. Maihofer / O. Weinberger, Düsseldorf 1972.

RYFFEL Hans, Grundprobleme der Rechts- und Staatsphilosophie, Neuwied/Berlin 1969.

SCHNEIDER H.K., Sachzwang und wirtschaftspolitische Entscheidungsfreiheit, in: Die Willensbildung in der Agrarpolitik, Hg. von H.-G. Schlotter, München 1971, 1 ff.

SPRANGER Eduard, Lebensformen, Tübingen 1950 (Siebenstern Taschenbuch Bd. 35/6).

STADLER Ernst, Psychoanalyse und Gewissen, Stuttgart 1970.

STEGMÜLLER Wolfgang, Das Problem der Kausalität, in: Probleme der Wissenschaftstheorie, Festschrift für Viktor Kraft, Hg. von Ernst Topitsch, Wien 1960, 171 ff.

Studien und Materialien zur Rechtssoziologie, Sonderheft 11/1967 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Hg. von René König.

Theorie und Realität, Hg. von Hans Albert, Tübingen 1964.

TOPITSCH Ernst, Sozialphilosophie zwischen Ideologie und Wissenschaft, 2. A., Neuwied 1966.

TUDYKA Kurt P., Kritische Politikwissenschaft, Stuttgart 1973.

VERDROSS Alfred, Die Erneuerung der materialen Rechtsphilosophie, ZSR NF 76 (1957), 1. Halbband, 181 ff.

VIEHWEG Theodor, Topik und Jurisprudenz, 4. A., München 1969.

VOEGELIN Eric, Die Neue Wissenschaft der Politik, 2. A., München 1959.

WEBER Max, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Hg. von J.F. Winckelmann, 3. A., Tübingen 1968.

Werturteilsstreit, Hg. von H. Albert / E. Topitsch, Darmstadt 1971.

WHORF Benjamin Lee, Sprache – Denken – Wirklichkeit, Reinbek bei Hamburg 1963.

WOLFF R.P. / MOORE B. / MARCUSE H. Kritik der reinen Toleranz, 4. A., Frankfurt a.M. 1968.

ZIPPELIUS Reinhold, Wertungsprobleme im System der Grundrechte, München 1962.

ZIPPELIUS Reinhold, Das Wesen des Rechtes, München 1965.

VORWORT

Ich möchte es nicht unterlassen, Herrn Prof. Dr. Hans Nef für das Interesse, das er meiner Arbeit entgegengebracht hat, und für das mir geschenkte Vertrauen recht herzlich zu danken.
Herrn Walter Stützle schulde ich besonderen Dank für die Abschrift des Manuskripts.

Heinz Suter

Suhr, Ende 1975

EINLEITUNG

Juristen, die dazu berufen sind, sich in beratender Funktion an rechtspolitischen Vorhaben zu beteiligen, stellt sich das Problem, ob sie als Wissenschafter zu in Frage stehenden Zielen und Mitteln bewertend Stellung nehmen dürfen.

Die bezeichnete Frage ist von abweichenden theoretischen Grundpositionen aus unterschiedlich zu beantworten. Es ist daher sinnvoll, einzelne Lehren zu skizzieren, welche für die Beurteilung der rechtspolitischen Rolle der Rechtswissenschaft von Bedeutung sein können. Ausserdem versucht die vorliegende Arbeit, Folgerungen der dargelegten Lehren für das Verhältnis zwischen Rechtswissenschaft ünd Rechtspolitik zu formulieren.

Das erste Kapitel befasst sich mit den Rechtsnormen, der Rechtspolitik und dem Wertpluralismus.

Die Rechtsnormen werden als Werturteile mit normativen und wertneutral-sachlichen Komponenten aufgefasst. Daraus folgt, dass ihre Richtigkeit kein ausschliesslich normatives Problem ausmacht. – Die Rechtspolitik wird als komplexer Prozess der Meinungsbildung und Entscheidungsfällung vorgestellt. Die einschlägigen Verfahren, insbesondere die Bewältigung der besonderen Fragen der separaten Verfahrensabschnitte, sind für die Verwirklichung der Chance, richtiges Recht zu schaffen, von weitreichender Bedeutung. – Der Wertpluralismus ist eine grundlegende Tatsache des menschlichen Zusammenlebens sowie ein Problem der Wissenschaft. Wenn der Jurist als Wissenschafter imstande ist, oberste rechtspolitische Ziele zu identifizieren, wird sich seine Beratungstätigkeit auch auf höchste Ziele der Rechtspolitik beziehen dürfen. Andernfalls darf der Jurist oberste Ziele der Gesetzgebung nur hypothetisch erörtern, wenn er Gebote, die ihm die wissenschaftliche Methode auferlegt, nicht verletzen will.

Das zweite Kapitel skizziert den wissenschaftlichen Wertrelativismus Arnold Brechts, Auffassungen der materialen Wertethik von Nicolai Hartmann und politische Lehren des Herbert Marcuse als Vertreter der Neuen Linken. Die Auswahl der drei bezeichneten Autoren ist durch das subjektive Interesse des Verfassers bedingt. Arnold Brechts Wissenschaftsbegriff, sein Begriff und seine Begründung des wissenschaftlichen Wertrelativismus dienen der Erörterung der Frage, welches der Beitrag der Wissenschaft zur Untersuchung politischer Ziele sein kann. – Nicolai Hartmanns Lehre über den Aufbau der realen Welt, über das Recht als geistiges Sein, über das Erfassen der Werte und die Wertdetermination der Menschen erlaubt eine Deutung des Wertpluralismus, die für die Rechtsphilosophie von Interesse ist. – Herbert Marcuse untersucht die spätkapitalistische Industriegesellschaft. Seine Diagnose lautet "Unterdrückung des Menschen", seine Therapie "Befreiung des Menschen". Marcuse wird in dieser Arbeit berücksichtigt, weil sein Bild der befreiten Menschheit von rechtspolitischer Bedeutung sein kann.

Das dritte Kapitel verknüpft zunächst das Problem der ethischen Geltung des Rechts mit der rechtspolitischen Fragestellung, wobei Fragen der Werterkenntnis, besondere Wertprobleme und die bei den theoretischen Grundpositionen unterschiedlichen Grundlagen des Rechts (hypothetische Grundnorm; sittliche Grundwerte des Rechts; Lustprinzip) behandelt werden. Weiter werden die im zweiten Kapitel dargelegten Lehren bezüglich des Wertpluralismus und der Problematik der rechtspolitischen Ziele zusammengefasst. Die Arbeit schliesst mit dem Ausblick auf die Frage, ob die Rechtswissenschaft berufen ist, zum "Entwurf einer gerechten Ordnung" Stellung zu nehmen.

1. Kapitel

AUSGANGSPUNKTE

§ 1 RECHTSNORMEN ALS WERTURTEILE

I. Zur Struktur der Werturteile

1. Vorbemerkungen

Worin kann der rechtspolitische Beitrag der dogmatischen Jurisprudenz bestehen? Diese Frage, die im § 8 dieser Arbeit behandelt wird, darf gestellt werden, weil die Rechtspolitik als wissenschaftliche Disziplin (vgl. § 2) und die Rechtswissenschaft einen gemeinsamen Bezugspunkt haben: Sowohl rechtspolitische Postulate, als auch Rechtsnormen sind Werturteile.

Im Hinblick auf die Rechtspolitik, insbesondere auf die Formulierung des rechtspolitischen Zielkataloges, stellt sich dem Rechtswissenschafter das folgende Problem: Soll er sich darauf beschränken, Rechtsnormen zu beschreiben? Oder: Soll er diese auch bewerten, d.h. die dort implizierten Wertvorstellungen als begründet oder unbegründet qualifizieren?

Bevor wir diese Frage im Lichte ausgewählter theoretischer Grundpositionen erörtern, sind einige Vorfragen zu klären.

Eine erste grundlegende Vorfrage betrifft das, was wir hier als "Struktur der Werturteile" bezeichnen wollen. Dieser Ausdruck bezieht sich auf das Problem, ob bei der Inhaltsangabe, der Begründung und der Kritik von Werturteilen ausschliesslich Wertvorstellungen massgebend sind, oder, ob dabei ausserdem Tatsachenfeststellungen ins Gewicht fallen. Unsere Stellungnahme zu dieser Frage hat erhebliche methodologische und wissenschaftstheoretische Konsequenzen, die unten erläutert werden.

Nach Eric Voegelin ist der Begriff "Werturteil" an sich sinnlos. Er empfängt seinen Gehalt erst, wenn wir ihn dem Ausdruck "Tatsachenurteil" gegenüberstellen (1). Nach einer verbreiteten Meinung werden Werturteile für subjektiv, Tatsachenurteile für objektiv gehalten. Werturteile können gültig oder ungültig, Tatsachenurteile wahr oder falsch sein. Wer die eben bezeichnete Differenzierung als zutreffend erachtet, übersieht wesentliche Sachverhalte und notwendige Vorbehalte.

---

1 Voegelin Eric, Die Neue Wissenschaft der Politik, 2. A., München 1959, 30.

Nicht alle Werturteile sind subjektiver Natur. Ob ein bedingtes Werturteil gültig ist oder nicht, lässt sich in allgemeingültiger Weise feststellen (2). Zudem können Tatsachenurteile stets bloss "bis auf weiteres" oder "vorläufig" wahr sein, weil deren Verifikation im strengen Sinne des Wortes ausgeschlossen ist (3). Schliesslich ist im Auge zu behalten, dass auch Werturteile wahr oder falsch sein können. Ausserdem scheint es Werturteile zu geben, die logisch nicht begründet, sondern bloss empirisch nachgewiesen werden können (4).

2. *Werturteile in empirisch-genetischer Betrachtung*

Durch eine empirisch-genetische Betrachtung der Werturteile versuchte Victor Kraft darzulegen, wie sich Wertungen im individuellen Bewusstsein entwickeln (5).
Der genannte Autor ging dabei von folgenden Festsetzungen aus:

1. "Der Gegenstand, dem ein Wert zugeschrieben wird, ist der Wertträger; der Wert, der ihm zugeschrieben wird, spricht ein Wertprädikat aus." Dieses kann – grammatikalisch gesprochen – ein Adjektiv ("sündhaft"), ein Verb ("sündigen") oder ein Substantiv ("Sünde") sein (6).
2. Werte sind "allgemeine, begriffliche Gehalte" und Wertungen "konkrete Erlebnisse in der Zeit" (7).

Victor Kraft hält Stellungnahmen und Wertungen auseinander (8). Wenn wir auf einen bestimmten Sachverhalt durch Gefühlsreaktionen und durch ein bestimmtes Streben antworten, beziehen wir dazu Stellung. Es kommt vor, dass bestimmte Umstände in uns Lust- oder Unlustgefühle hervorrufen. Diese können uns zu Stellungnahmen im bezeichneten Sinne bewegen. Im Gegensatz zu den Stellungnahmen ist für die Wertung nach Krafts Lehre das Vorhandensein des Wertbewusstseins charakteristisch. Ein solches liegt vor, wenn eine Person einen Gegenstand durch den Gebrauch bestimmter Wertbegriffe (Wertprädikate) qualifiziert oder kennzeichnet.

Das Wertbewusstsein entsteht im Laufe der kindlichen Entwicklung, wobei verschiedene Phasen zu unterscheiden sind.

Die bereits beim Kleinkind feststellbaren Bevorzugungen und Vorlieben sind Stellungnahmen im obgenannten Sinne, da sie ohne Wertbegriffe auskommen. Erst "im Zuge der Entwicklung der Begriffe überhaupt" beginnt ein Kleinkind wenige Wertbegriffe ("gut", "schön", usw.) zu gebrauchen. Das wachsende Verständnis der Begriffe und damit auch der Wertprädikate versetzt das Kind in die Lage, die Gegenstände auf immer differenziertere Art und Weise auszuzeichnen (9).

---

2 Brecht Arnold, Politische Theorie, Tübingen 1961, 139 ff.
3 Brecht Arnold, a.a.O. 58.
4 Brecht Arnold, a.a.O. 466 ff.
5 Kraft Victor, Die Grundlagen einer wissenschaftlichen Wertlehre, 2. A., Wien 1951.
6 Kraft Victor, a.a.O. 12.
7 Kraft Victor, a.a.O. 11.
8 Kraft Victor, a.a.O. 68 ff., 74, 183.
9 Kraft Victor, a.a.O. 48 ff.

Zunächst fasst das Kind die Werteigenschaften als Gegenstandsbeschaffenheiten auf. "Wertprädikate werden den Gegenständen als wie Eigenschaften zugeschrieben" (10). Später begreift das Kind den Unterschied zwischen dem Gegenstand und dessen Auszeichnung durch Wertprädikate. Diese bringen "die Bedeutsamkeit (des Gegenstandes) für unser Verhalten" zum Ausdruck (11). "Wertbezeichnungen haben einen begrifflichen Gehalt, der sich klar angeben lässt: es ist die Relevanz eines Gegenstandes für die Stellungnahme zu ihm" (12).

Zwei Entdeckungen sind schliesslich von gewaltiger Tragweite. Erstens, jeder beliebige Gegenstand lässt sich begrifflich auszeichnen. Zweitens, die Auszeichnung eines Gegenstandes ist unabhängig davon, "ob dieser Gegenstand auch wirklich von dem Betreffenden wertgeschätzt wird" (13). Die letztere Erfahrung bedeutet, dass zwischen einer persönlichen Werthaltung und unpersönlichen Werturteilen differenziert werden muss.

Worin besteht der Unterschied zwischen diesen beiden Arten der Wertung?

In der persönlichen Werthaltung kommt die individuell-subjektive Auszeichnung eines Gegenstandes durch eine bestimmte Person zum Ausdruck, wobei jene mit dieser untrennbar verknüpft ist. Demgegenüber sind wir durch die Formulierung von Werturteilen imstande, Gegenstände durch Wertbegriffe unabhängig von unserer persönlichen Werthaltung zu diesen Objekten in bestimmter Weise zu qualifizieren. Dies geschieht durch die "Wertzuschreibung durch Begriffe", was Kraft als "unpersönliche, objektive Auszeichnung" kennzeichnet (14).

Zusammenfassend aus: "Der tatsächlichen Auszeichnung, die immer für ein bestimmtes Subjekt besteht, tritt im unpersönlichen Werturteil die gültige Auszeichnung gegenüber, die für unbestimmte Subjekte besteht und von der die erstere in beliebigen Fällen differieren kann" (15).

Beispiel: X erklärt, die Weltraumfahrt stelle für die Menschheit einen Fortschritt dar. X vermag dieses Werturteil zu formulieren und öffentlich zu vertreten, selbst wenn er persönlich davon überzeugt ist, dass es skandalös ist, die erforderlichen Investitionen angesichts des Elends in der Dritten Welt für diesen Zweck aufzubringen. Entscheidend ist, dass das Werturteil "Die Weltraumfahrt bedeutet einen Fortschritt für die Menschheit" unpersönlicher Natur ist und daher seinem Sinne nach den Anspruch auf allgemeine Gültigkeit erhebt. Wer ausdrücken will, dass das genannte Werturteil nicht allgemein anerkannt wird, sieht sich sprachlich gezwungen, das Werturteil mit einer bestimmten Person oder einer Gruppe von Individuen in Verbindung zu bringen: "Nach meiner Auffassung ist die Weltraumfahrt ein Fortschritt für die Menschheit" oder "Die davon profitierenden Unternehmer und Militärs halten die Weltraumfahrt für fortschrittlich".

Werturteile, deren Gültigkeit nicht ausdrücklich auf eine Person oder eine Gruppe bezogen wird, sind ihrer Bedeutung nach unpersönlich und allgemeingültig.

---

10 Kraft Victor, a.a.O. 52.
11 Kraft Victor, a.a.O. 66.
12 Kraft Victor, a.a.O. 72.
13 Kraft Victor, a.a.O. 73.
14 Kraft Victor, a.a.O. 183 ff., 11.
15 Kraft Victor, a.a.O. 198.

Was sind Werturteile?

Nach Victor Kraft ist ein Werturteil "die Anweisung einer Stellungnahme zu einem Gegenstand" (16). Diese Anweisung ist "allgemein und anonym, nicht von einer bestimmten Person für bestimmte Personen" (17). Der Satz "Die Weltraumfahrt stellt für die Menschheit einen Fortschritt dar" ist ein Werturteil, durch welches "die" Menschen angehalten werden, die Weltraumfahrt als Gegenstand durch das Wertprädikat "Fortschritt" auszuzeichnen und sich entsprechend darauf einzustellen.

3. *Wertende und wertneutral-sachliche Komponente der Werturteile*

Wenn wir nach der Richtigkeit eines Werturteils fragen, fällt uns auf, dass wir zwei Komponenten separat zu würdigen haben: den Gegenstand, z.B. die Weltraumfahrt, und dessen Auszeichnung, z.B. den Fortschritt. Unsere Vorstellung vom Gegenstand kann wahr oder falsch, unsere Auszeichnung des Gegenstandes gültig oder ungültig sein.

Zur Richtigkeit eines Werturteils gehören beide, die wahre Feststellung des Gegenstandes und die im Rahmen eines akzeptierten Wertsystems gültige Auszeichnung.

Wenn Werturteile, nicht "Werte", wie Ryffel ausführt, sondern "Tatsachenfeststellungen" implizieren, können sie wahr oder falsch sein. "Ein ... Werturteil ist ... dann falsch, wenn der Gegenstand die Beschaffenheit, auf die sich das Werturteil bezieht, nicht hat oder wenn er noch andere Eigenschaften hat, die bei der Wertung nicht berücksichtigt worden sind, auf die es aber ankommt" (18).

Wenn wir normative und faktische Komponenten der Werturteile auseinanderhalten, gelangen wir zu folgender Einteilung der Werturteile:
- wahre und gültige Werturteile,
- wahre und ungültige Werturteile,
- falsche und ungültige Werturteile,
- falsche und gültige Werturteile.

Wir haben oben bereits ausgeführt, dass wir wahre und gültige Werturteile "richtig" nennen wollen. Alle übrigen Werturteile heissen wir "unrichtig". Sind Werturteile, die falsch und gültig zugleich sind, überhaupt vorstellbar?

Exkurs: Zur eben formulierten Frage bemerken wir folgendes. Es kommt zweifellos vor, dass jemand einen Sachverhalt, der nicht vorliegt, oder unter keinen Umständen herbeizuführen ist, einer Bewertung unterzieht. Dies kann irrtümlicherweise geschehen. Es ist auch möglich, dass hypothetische Werturteile gefällt werden ("Wenn A wäre, würde dies einen Fortschritt bedeuten"). Unsere oben formulierte Frage bezieht sich indessen nicht auf diese beiden alltäglichen Erscheinungen. Unser Problem lautet vielmehr: Ist menschliches Denken in der Lage, ein Werturteil für richtig zu halten, das auf nicht hypothetische Weise und mit Wissen eine Tatsache auszeichnet, die nicht gegeben ist und prinzipiell nicht vorhanden sein kann? Diese Frage ist im Rahmen einer bislang unbewältigten interdisziplinären Forschungsaufgabe zu klären, in deren Mittelpunkt laut Arnold Brecht das Problem steht, ob es im menschlichen Denken und Fühlen universale und invariante

16 Kraft Victor, a.a.O. 199.
17 Kraft Victor, a.a.O. 199.
18 Kraft Victor, a.a.O. 202.
Ryffel Hans, Grundprobleme der Rechts- und Staatsphilosophie, Neuwied/Berlin 1969, 156 ff., 157.

Elemente gibt. Brecht forschte nach derartigen Elementen in Gerechtigkeitsvorstellungen und untersuchte dabei das Verhältnis zwischen Gerechtigkeit und Wahrheit. Eine seiner Thesen besagt, dass “faktische Wahrheit ... eine notwendige Voraussetzung der Gerechtigkeit” ist (19). Dieses anerkanntermassen vorläufige Ergebnis scheint darauf hinzuweisen, dass die hier diskutierte Frage zu verneinen ist. Trifft dies zu, dürfen wir daraus folgenden Schluss ziehen: Stellt sich ein Werturteil als falsch heraus, erübrigt sich eine Erörterung seiner normativen Komponente, weil ein falsches Werturteil unrichtig ist und bleibt.

Martin Kriele setzt sich in seinem genialen Buch “Kriterien der Gerechtigkeit” mit folgender These auseinander: “Zwar ist der Satz, Gerechtigkeit sei wertvoll und solle verwirklicht werden, ein Wert- oder Sollensurteil; hingegen ist der Satz, das und das genüge der Gerechtigkeit, ein Tatsachenurteil” (20). Krieles Forschungsinstrument ist die Sprachanalyse. Er fragt nicht “Was ist Gerechtigkeit?”, sondern “... unter welchen Umständen spricht man von gerecht und ungerecht, von recht und unrecht” (21).
Wir verfolgen diesen Problemansatz nicht weiter, sondern nehmen auf Grund unserer vorstehenden Ausführungen zu Krieles These Stellung. Wie lautet das in Frage stehende Werturteil? Es besagt folgendes: “Das Postulat ‘Gerechtigkeit’ soll verwirklicht werden.” Wir versuchen nun – gleichsam als Probe –, dieses Werturteil in seine faktische und normative Komponente zu zerlegen. Eine wertneutral-sachliche Komponente ist gegeben, wenn das formulierte Werturteil eine Frage aufwirft, die empirisch zu beantworten ist. Das bezeichnete Postulat impliziert die These, dass ein bestimmter Sachverhalt, den man mit dem Wertprädikat “gerecht” auszeichnen möchte, noch nicht verwirklicht ist. Diese These kann zweifellos wahr oder falsch sein. Sie ist falsch, wenn das genannte Postulat bereits erfüllt oder aber nach dem Stand unseres Wissens nicht zu erfüllen ist. Die erforderliche Abklärung muss geleistet werden, ohne Gerechtigkeitsvorstellungen in Erwägung zu ziehen. Sollte die These sich als wahr erweisen, ist anschliessend die normative Komponente zu überprüfen.

II. Rechtsnormen

1. Rechtsnorm und Rechtssatz (Kelsen)

Nach Hans Kelsen müssen Rechtsnormen und Rechtssätze unterschieden werden (22).

Rechtsnormen haben den Sinn von Geboten, Befehlen oder Imperativen. Sie machen keine “Aussagen über einen der Erkenntnis gegebenen Gegenstand” und sind daher keine Urteile, konsequenterweise auch keine Werturteile. Die Rechtswissenschaft beschreibt die Rechtsnormen durch die Formulierung von Rechtssätzen. Diese sind keine Imperative, sondern hypothetische Urteile. Rechtssätze besagen nicht, dass unter bestimmten Bedingungen kausalgesetzlich eine bestimmte Folge eintritt oder notwendigerweise eintreten wird (Prinzip der Kausalität). Sie beruhen auf dem Prinzip der Zurechnung,

---

19 Brecht Arnold, a.a.O. 487.
20 Kriele Martin, Kriterien der Gerechtigkeit, Berlin 1963, 31.
21 Kriele Martin, a.a.O. 39.
22 Kelsen Hans, Reine Rechtslehre, 2. A. (Nachdruck), Wien 1967, 73 ff.

wonach "gemäss einer bestimmten positiven Rechtsordnung unter gewissen Bedingungen eine bestimmte Folge eintreten soll" (23). Zur Unterscheidung der genannten Prinzipien führt Kelsen an anderer Stelle aus: "... der wesentliche Unterschied zwischen dem Prinzip der Kausalität und dem der normativen Zurechnung besteht darin, dass die Verknüpfung der Elemente in dem Fall der Kausalität unabhängig ist von einem Akt menschlichen oder übermenschlichen Willens, während die Verknüpfung im Falle der Zurechnung durch einen Akt menschlichen Willens hergestellt wird, dessen Sinn eine Norm ist" (24).

Rechtssätze weisen als hypothetische Urteile folgende Grundform auf: "... unter bestimmten, und zwar von der Rechtsordnung bestimmten, Bedingungen soll ein bestimmter, und zwar von der Rechtsordnung bestimmter, Zwangsakt erfolgen" (25).

Kelsen zufolge hat die Rechtswissenschaft die Rechtsnormen "weder zu billigen, noch zu missbilligen, sondern nur zu erkennen und zu beschreiben..." (26).

Sowohl die Rechtsnormen als auch die Rechtssätze enthalten ein "Sollen" (27). In den Rechtsnormen hat das Sollen eine imperative Bedeutung. Es schreibt ein von der rechtsetzenden Autorität als wertvoll qualifiziertes Verhalten vor. In den Rechtssätzen dagegen wird die normative Verknüpfung von Bedingung und Folge beschrieben. Das Sollen hat hier rein "deskriptiven Charakter" (28).

Nach Kelsens Auffassung sind Rechtsnormen entweder gültig oder ungültig, Rechtssätze dagegen entweder wahr oder falsch. In beiden Fällen gilt: Tertium non datur.

Lassen sich auch Rechtsnormen in sachliche und normative Komponenten zerlegen? Die Reine Rechtslehre scheint diese Differenzierung auszuschliessen. Der Schein trügt insofern, als sich unsere Blickrichtung von derjenigen Kelsens grundsätzlich unterscheidet. Kelsen setzt Rechtsnormen voraus, die gültig oder ungültig sind, und legt die deskriptive Funktion der Rechtswissenschaft dar, die Rechtssätze zu formulieren hat (29). Im Gegensatz dazu beherrscht eine rechtspolitische Fragestellung die vorliegende Arbeit: Welche Rechtsnormen sollen in Kraft gesetzt werden? Kelsen bestreitet nicht, dass die rechtsetzenden Autoritäten ein Verhalten vorschreiben, das sie für wertvoll halten. Welches ist jedoch als wertvoll zu qualifizieren? Man kann die Beantwortung dieser Frage mit Kelsen den Willensakten der Menschen überlassen und sich auf den Standpunkt stellen, dass die Wissenschaft dazu nicht kompetent ist. Diese Schau müssen wir uns aus einem methodologischen Grunde versagen. Wir haben uns nämlich vorgenommen, in dieser Arbeit das Problem zu erörtern, ob die Wissenschaft imstande ist, relevante Beiträge zum rechtspolitischen Zielkatalog zu liefern.

---

23 Kelsen Hans, a.a.O. 81.
24 Kelsen Hans, Was ist die Reine Rechtslehre?, in: Demokratie und Rechtsstaat, Festgabe zum 60. Geburtstag von Zaccaria Giacometti, Zürich 1953, 143 ff., 145.
25 Kelsen Hans, Reine Rechtslehre, 2. A. (Nachdruck), Wien 1967, 80.
26 Kelsen Hans, a.a.O. 70.
27 Kelsen Hans, a.a.O. 4 ff., 77.
28 Kelsen Hans, a.a.O. 77, 83.
29 Kelsen Hans, a.a.O. 83/4.

2. *Die normative Komponente einer Rechtsnorm*

Die Kelsensche Gegenüberstellung von Rechtsnorm und Rechtssatz interessiert hier nicht weiter. Wir gehen davon aus, dass Rechtsnormen hypothetische Sollensurteile sind. Diese verknüpfen nach dem Prinzip der Zurechnung eine rechtliche Bedingung, den Tatbestand, mit einer rechtlichen Folge, der Rechtsfolge. Zum Tatbestand gehört alles, "was die Situation betrifft, an die das Sollen gebunden ist, zur Rechtsfolge alles, was den Inhalt dieses Sollens bestimmt" (30).

Welche Merkmale sollen den Tatbestand einer Rechtsnorm ausmachen? Welche Rechtsfolge ist einem Tatbestand zuzuordnen? – Diese Fragen sind normativer Natur.
Die entsprechenden Antworten gehören daher zur normativen Komponente einer Rechtsnorm.

3. *Zur wertneutral-sachlichen Komponente der Rechtsnorm*

Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen wahren und falschen Rechtsnormen sind zwei Fälle auseinanderzuhalten. Beim ersten wird die Seinsgebundenheit des Gesetzgebers ins Auge gefasst, beim zweiten dagegen der Umstand, dass jede Rechtsnorm und jedes Rechtsinstitut ein Zweckgebilde darstellt.

Der Tatbestand und die Rechtsfolge einer Rechtsnorm können keinen beliebigen Inhalt aufweisen. Die Gesetzgeber haben alle Male den Seinsstrukturen Rechnung zu tragen. Darunter sind empirische Gegebenheiten zu verstehen, welche "den Spielraum für die positiv-rechtliche Wertung" einengen oder Eugen Huber zufolge, "dem Recht einen gewissen Inhalt mit Notwendigkeit zuordnen" (31). Da es in diesem Zusammenhang möglich ist, die Unrichtigkeit von Rechtsnormen auf irrtümliche Tatsachenfeststellungen zurückzuführen, scheint es sinnvoll zu sein, von wahren und falschen Rechtsnormen zu reden. Eine Rechtsnorm ist falsch, wenn ihr Tatbestand Merkmale voraussetzt, die in Wirklichkeit nicht gegeben sind. Beispiel: Eine Rechtsnorm, die den Vertrieb von X verbietet, weil X giftig sein soll, ist für jene falsch, welche nachweisen können, dass X tatsächlich nicht gesundheitsschädigend ist. Ob, in welchen Bereichen und in welchem Umfange Legislativen und Gerichte falsche Rechtsnormen statuieren, ist ein Forschungsbereich der Rechtstatsachenforschung. Die Schwierigkeiten derartiger Unternehmungen sind erheblich, weil gerade im gesellschaftlich-politischen Bereich die Unterscheidung zwischen invariablen Seinsstrukturen und solchen, die Menschenwerk sind, schwer fällt. Die Grenzen sind fliessend. Das Problem des Sachzwanges soll dies verdeutlichen.

Es besteht darin, zwischen scheinbaren, welche den politischen Gegner täuschen sollen, und eigentlichen Sachzwängen, welche den Handlungsspielraum der Politiker tatsächlich einschränken, zu unterscheiden. H.K. Schneider wies auf folgende Beispiele hin:

- Fehlende wirtschaftspolitische Instrumente.
  Sie verleiten dazu, die Erfüllung bestimmter Postulate für "unmöglich" zu halten.
- Nicht vorhandene Institutionen.
  Sie führen dazu, dass bestimmte Aufgaben nicht bewältigt werden "können".

---

30 Engisch Karl, Einführung in das juristische Denken, Stuttgart 1956, 33.

31 Henkel Heinrich, Einführung in die Rechtsphilosophie, München/Berlin 1964, 69 ff., 162/3.
Huber Eugen, Recht und Rechtsverwirklichung, Basel 1921, 281.

- Verzicht auf politische Planung.
  Dies hat zur Folge, dass die Regierungsfunktion vernachlässigt werden "muss".
- Wahl eines zu engen Blickwinkels.
  Dies nötigt dazu, alternative Lösungen zu "opfern".
  (32)

Ist die Wissenschaft nicht dazu aufgerufen, "scheinbare" Sachzwänge zu entdecken, das politische "Geschäft" mit diesen offen zu legen und eigentliche Sachzwänge, welche die Lösung bestimmter Probleme wirklich behindern, zu erforschen?

Die Qualifikationen "wahr" und "falsch" lassen sich – auf Rechtsnormen bezogen – noch in einen weiteren Kontext stellen.

"Der einzelne Begriff und die einzelne Norm, ja auch das einzelne Rechtsinstitut oder Gesetz dient einem und oft mehreren Zwecken" (33). Ob ein bestimmter Tatbestand und eine bestimmte Rechtsfolge zur Realisierung eines vorgestellten Zieles taugen, ist eine empirische Frage. In diesem Falle sollten jedoch anstelle des Begriffpaares "wahr – falsch" die Worte "tauglich – untauglich" verwendet werden. Die Prüfung der rechtspolitischen Tauglichkeit einer Rechtsnorm, welche Sache der empirischen Sozialforschung ist, setzt voraus, dass Klarheit darüber besteht, welchem Zweck oder welchen Zielen die in Frage stehende Rechtsnorm dienen soll.

III. Methodenpluralismus und Gesetzgebung

1. Real- und Idealfaktoren des Rechts

Bevor wir hier methodologische Folgerungen aus den beiden ersten Abschnitten dieses Paragraphen im Hinblick auf die rechtspolitische Arbeit formulieren, weisen wir auf einige zeitgenössische Autoren hin, deren Beiträge u.a. um die Frage kreisen: Welche Stellung nimmt das Recht in der Seinsordnung ein?

Erich Fechner etwa legt in seiner "Rechtsphilosophie" verschiedene Auffassungen vom Recht dar, in denen Faktoren vorgestellt werden, die jeder Gesetzgeber berücksichtigen muss. Dabei hält er Real- und Idealauffassungen vom Recht auseinander (34). Zu den Realauffassungen zählt er den Rechtsbiologismus (z.B. das Recht im Lichte bestimmter Rassenlehren), ökonomische Rechtsauffassungen (z.B. Dialektischer und Historischer Materialismus), politische Rechtsauffassungen (z.B. die These von der Identität zwischen Recht und Macht) und den Soziologismus und Positivismus im Recht (z.B. die Lehre von der normativen Kraft des Faktischen; die Meinung, das Recht "erschöpfe" sich in seinen sozialen Funktionen). Fechner erklärt dazu: "Lebensnahe, sachgemässe und sachgerechte Gestaltung des Rechts beruht auf der Berücksichtigung biologischer, wirtschaftlicher, interessenmässiger und machtbedingter Gegebenheiten" (35).

---

32 H.K. Schneider, Sachzwang und wirtschaftspolitische Entscheidungsfreiheit, in: Die Willensbildung in der Agrarpolitik, Hg. von H.-G. Schlotter, München 1971, 1–13.
33 Meier-Hayoz im Berner Kommentar, Einleitungsband, N 192 zu Art. 1 ZGB.
34 Fechner Erich, Rechtsphilosophie, 2. A., Tübingen 1962, 2 ff., 37 ff.
35 Fechner Erich, a.a.O. 109.

Die Vernunftlehren des Rechts, die Werttheorie im Recht und die theologischen Rechtsauffassungen gehören nach Fechner zu den Idealauffassungen des Rechts (36).

Fechner macht deutlich, "dass Recht nur dann als Recht Bestand haben kann, wenn es ein Mindestmass an Vernünftigkeit, an Einsehbarkeit, systematischer Einheitlichkeit und Widerspruchslosigkeit aufweist" (37).

Weiter bemerkt der genannte Autor: "Ein Recht, das dem Wertempfinden und den Grundwertentscheidungen einer Gemeinschaft widerspricht, wird in dieser Gemeinschaft nie heimisch werden, nie Wurzel fassen können und keine innere Anerkennung, sondern höchstens widerwillige Duldung unter fremdem Zwang erfahren" (38). Unter dem theologischen Aspekt wird schliesslich ausgeführt: "Die Kraft seiner idealen Geltung zieht das Recht aus dem lebendigen Verbundensein einer Gemeinschaft mit einem das ganze Leben erfüllenden Sinn" (39).

Bei Heinrich Henkel ist von den "Vorgegebenheiten" und "Aufgegebenheiten" des Rechts die Rede. Die ersteren haben die gleiche Funktion wie die "Realien der Gesetzgebung" Eugen Hubers. Es handelt sich dabei um "Wirklichkeiten, die ebensowohl den Inhalt der Gesetzgebung bestimmen, als sie die Schranken für dieselbe darstellen" (40).
Dem Recht vorgegeben sind Henkel zufolge

- die "ontologische Bedingtheit des Menschen"
  (z.B. die Schichtung der Person, wie sie etwa Philipp Lersch lehrt),
- die "existentiellen Strukturen der menschlichen Gesellungsformen"
  (So sind z.B. den Sozialstrukturen "Gemeinschaft, Gesellschaft, Organisation, Machtverhältnis" je besondere soziale Spielregeln zugeordnet),
- "teleologische Gesetzmässigkeiten im menschlichen Miteinanderhandeln"
  ("Interessenstrukturen"),
- "sachlogische Strukturen", worunter die "Seinsverfassung der in Betracht gezogenen Gegenstände, wie sie seinsgesetzlich bestimmt ist", zu verstehen ist und schliesslich
- die Wertordnung einer Sozietät sowie die Institutionen des Soziallebens.
  (41)

Henkel betont, dass die Vorgegebenheiten als Fakten nicht verpflichtend sind. "Sie setzen lediglich eine Bedingung für richtiges Recht; ihre Nichtbefolgung führt zur Unrichtigkeit des Rechts" (42).

Was die "Aufgegebenheiten" des Rechts angeht, entwickelt Henkel eine Lehre von der Rechtsidee, in deren Mittelpunkt er die drei Grundtendenzen "Gerechtigkeit, Zweckmässigkeit und Rechtssicherheit" stellt (43).

---

36 Fechner Erich, a.a.O. 37 ff.
37 Fechner Erich, a.a.O. 109.
38 Fechner Erich, a.a.O. 110.
39 Fechner Erich, a.a.O. 110.
40 Huber Eugen, zit. bei: Henkel Heinrich, a.a.O. 160.
41 Henkel Heinrich, Einführung in die Rechtsphilosophie, München/Berlin 1964, 160 ff., 171 ff., 176, 206 ff., 230 ff., 274 ff., 275, 248 ff., 270 ff.
42 Henkel Heinrich, a.a.O. 229.
43 Henkel Heinrich, a.a.O. 299 ff., 300.

Schliesslich ist auch auf Helmut Coing hinzuweisen. Dieser Autor macht auf die Bedeutung der "leibseelischen Beschaffenheit" des Menschen, der Beschaffenheit der Umwelt und der "Sachgesetzlichkeit der einzelnen Tätigkeitsbereiche" (z.B. ökonomische Zusammenhänge) für die Rechtsbildung aufmerksam. "Nichts wäre falscher, als die Bedeutung der Natur der Sache übersehen zu wollen. Ohne sie zu beachten, kann eine gerechte Ordnung nie geschaffen werden" (44).

Von grösster rechtspolitischer Relevanz ist die Aussage, dass die Gegebenheiten der Natur uns keine "Einsicht in eine geschlossene Ordnung" vermitteln (45). Im Hinblick auf die Seinsstrukturen, "an welche die rechtliche Ordnung anknüpfen kann und muss", formuliert Coing die These: "... die Feststellung dieser Strukturen enthebt uns nicht der Aufgabe, selbst wertend und ordnend einzugreifen" (46). Mit Coing halten wir fest, dass der Mensch in der Natur zwar "Ordnungselemente" zu erkennen, ihr jedoch keine "Ordnung" zu entnehmen vermag. Daraus folgt, dass jeder Mensch, vor allem auch der Gesetzgeber, dauernd vor die Notwendigkeit gestellt ist, in eigener Verantwortung sittliche Entscheidungen zu fällen (47).

2. *Der "Seinsgehorsam" (Henkel) des Gesetzgebers*

Der Ausdruck "Gesetzgebung" meint einen äusserst vielschichtigen Entscheidungsprozess. In diesem Verfahren soll – der Intention nach – richtiges Recht geschaffen werden.

Mindestens so wichtig wie die Frage nach den Kriterien des richtigen Rechts scheint mir das Problem zu sein, welches rechtspolitische Procedere überhaupt die Chance bietet, richtiges Recht zu erarbeiten. Die rechtsphilosophische Suche nach den bezeichneten Kriterien bleibt wahrscheinlich so lange eine intellektuelle Spielerei mit überbrachten, oft allzu liebgewonnenen Vorstellungen über den Inhalt der Rechtsidee, als die praktischen Fragen der Rechtspolitik, welche für verschiedene daran beteiligte Entscheidungsträger abweichend zu beantworten sind, ausserhalb der Untersuchung bleiben.

Das bisherige Ergebnis lässt sich mit Reinhold Zippelius wie folgt umschreiben:
- "Das Sollen kann niederrangige Sachstrukturen nicht durchbrechen. Seine Wirksamkeit ist davon abhängig, dass es sich sachgerecht an der Wirklichkeit orientiert" (48).
- Das Recht "muss die vorgegebenen natürlichen und soziologischen Tatsachen in seinen Dienst stellen, wenn es seine Zwecke wirksam verfolgen will" (49).

Aus unsern vorstehenden Ausführungen ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. Die Frage nach der "Richtigkeit" des Rechts ist kein ausschliesslich normatives Problem. "Wenn man bereit ist, über Gerechtigkeitsfragen zu diskutieren, auf welche Fragen genau kommt es dann an – auf Tatsachenfragen, die sich prinzipiell empirisch klären lassen, oder auf Wertungsfragen, die der Empirie prinzipiell unzugänglich sind?" (50).

---

44 Coing Helmut, Grundzüge der Rechtsphilosophie, 2. A., Berlin 1969, 177 ff., 178/9.
45 Coing Helmut, a.a.O. 185.
46 Coing Helmut, a.a.O. 185.
47 Coing Helmut, a.a.O. 185, 186/7.
48 Zippelius Reinhold, Das Wesen des Rechts, München 1965, 54.
49 Zippelius Reinhold, a.a.O. 55.
50 Kriele Martin, Kriterien der Gerechtigkeit, Berlin 1963, 7.

Diese alternative Fragestellung verfehlt m.E. das eigentliche Problem, weil eine Rechtsnorm nur unter der Voraussetzung als richtig akzeptiert werden darf, dass die implizierten Tatsachenfeststellungen für wahr und die zugrundegelegten Wertvorstellungen für begründet gehalten werden.

2. Rechtspolitische Projekte erheischen interdisziplinäre Untersuchungen der massgebenden Zusammenhänge. Politische Probleme sind dadurch gekennzeichnet, dass sie regelmässig rechtliche, soziologische, ökonomische, psychologische, und andere Aspekte mehr aufweisen. Im Rahmen rechtspolitischer Untersuchungen kommt es darauf an, wissenschaftliche Resultate interdisziplinärer Grundlagenforschung zu berücksichtigen. Organisatorisch lässt sich dies durch interdisziplinär zusammengesetzte Führungsstäbe der Exekutiven, durch den ad-hoc-Beizug von Experten zu parlamentarischen Beratungen in Hearings bewältigen.

Der "Seinsgehorsam" des Gesetzgebers verlangt derartige Institutionen bzw. Vorkehren. Er zwingt somit zu einer bestimmten Art der Lösung politischer Probleme, was für die Rechtspolitik im folgenden Paragraphen näher ausgeführt werden wird. Wer den bezeichneten Seinsgehorsam verweigert, verzichtet auf die Chance, richtiges Recht zu schaffen.

§ 2 RECHTSPOLITIK

I. Bemerkungen zur Rechtspolitik

1. Der Begriff der Rechtspolitik

Unter dem Ausdruck "Rechtspolitik" versteht jeder, was er begreifen kann und will.

In dieser Arbeit begreifen wir unter "Rechtspolitik" sämtliche Handlungen, die darauf abzielen, politische Leitbilder auf dem Wege der Rechtssetzung zu verwirklichen. Zu den Trägern der so gemeinten Rechtspolitik gehören in westlichen Demokratien vor allem Verwaltungen, Parlamente, Parteien, Interessenverbände, Kirchen, Wissenschafter als Experten. Sie alle verfolgen bestimmte Ziele mit voneinander abweichenden Mitteln. Das rechtspolitische Geschehen ist somit ein äusserst differenzierter und vielschichtiger Prozess der Meinungsbildung und Entscheidungsfällung.

Es bedarf keiner besonderen Erläuterung, dass die Untersuchung der Rechtsvorschriften, welche die Verfahren der Verfassungs- und einfachen Gesetzgebung regeln, kein zutreffendes Bild von der Mannigfaltigkeit der tatsächlichen Vorgänge vermittelt. Die Erforschung des tatsächlichen rechtspolitischen Geschehens ist nur auf dem Wege der empirischen Sozialforschung möglich. Die Staatsrechtslehre ist als deskriptive Normwissenschaft nur z.T. in der Lage, die rechtspolitischen Fakten zu erfassen und zu analysieren. Die systematische Untersuchung der Rechtspolitik im bezeichneten Sinne stösst auf Gegnerschaft. Es gibt Leute, die befürchten, ihre berufliche Stellung und ihr politischer Einfluss würden durch wissenschaftliche Aufklärung beeinträchtigt. Sie verfügen über wirksame Argumente:
- Wer verlangt, die allseits bekannte politische Wirklichkeit sei zu erforschen, gefährdet Ruhe und Ordnung.
- Wer den Status quo kritisiert, sinnt auf Umsturz.
- Hochschulinstitute dürfen nicht Zentren der Agitation werden.

Wir verzichten darauf, auf diese Thesen einzutreten.

Hinter dem Ausdruck "Rechtspolitik" in dem von uns bezeichneten Sinne steckt eine Reihe recht unterschiedlicher Fragen, die wir im zweiten Abschnitt dieses Paragraphen aufzeigen werden.

2. Die Rechtspolitik als Gegenstand der empirischen Sozialforschung

Die oben bezeichnete Begriffsbestimmung der Rechtspolitik entgeht dem Vorwurf des mangelnden Realismus nicht. "Politik ist der Kampf um die Macht im Staate und der Kampf der Staaten" (1). Wir halten fest, dass die Rechtspolitik immer auch

---

1 Neumann Franz, Die Wissenschaft der Politik in der Demokratie, in: Aufgabe und Selbstverständnis der politischen Wissenschaft, Hg. von Heinrich Schneider, Darmstadt 1967, 29/30, 22.

ein Kampf um die Macht ist. Daran ändert sich selbst dann nichts, wenn die Rechtspolitik zum Objekt wissenschaftlicher Bemühungen wird. Die Rechtspolitik wird dadurch nicht zur Wissenschaft. Dennoch ist zu fragen: Gibt es rechtspolitische Probleme, die wissenschaftlich zu bearbeiten sind? Ob es eine selbständige Disziplin "Wissenschaft der Rechtspolitik" gibt oder geben kann, ist im Grunde belanglos. Wichtig ist dagegen das folgende Problem: Welchen Beitrag vermögen Wissenschafter qua Wissenschafter zur Klärung rechtspolitischer Fragen zu leisten?

Es scheint sinnvoll zu sein, nach den Funktionen einer möglichen deskriptiv-analytischen Wissenschaft der Rechtspolitik zu fragen.

Diese verfolgt primär das Ziel "Geschehensdaten möglichst exakt" zu beschreiben und "hinsichtlich ihrer kausalen Zusammenhänge" zu analysieren (2). Es ist klar, dass eine derartige Grundlagenforschung die unabdingbare Voraussetzung für die Lösung rechtspolitischer Probleme darstellt.

Weiter vermögen empirische Studien "die dichten Schleier der Propaganda zu durchstossen", um auf diese Weise der Manipulierbarkeit der öffentlichen Meinung wenigstens dort entgegenzutreten, wo die dem Publikum gemachten Angaben, z.B. über die angebliche Machtlosigkeit multinationaler Unternehmungen, wissenschaftlich zu überprüfen sind (3).

Schliesslich ist der Einfluss mancher gesellschaftlicher Institutionen, die nicht in erster Linie politische Anliegen vertreten, aber trotzdem die Rechtspolitik beeinflussen, empirisch zu untersuchen. "Ich habe den Verdacht, dass die Fabrik die wichtigste Einrichtung für die Erziehung zum Gehorsam, zur Disziplin und zur Autorität ist" (4). Ob dieser Verdacht Franz Neumanns begründet ist, welche Bedeutung dem angesprochenen Umstand für die schweizerische Demokratie zukommt, sind Beispiele für Fragen, die ebenfalls empirisch zu behandeln sind.

Mit zwei Bemerkungen schliessen wir diese Hinweise ab:

- Mit Hilfe der empirischen Sozialforschung gelingt es, bisher unbekannte Zusammenhänge aufzudecken und den Problemhorizont zu erweitern. Zur Illustration dieser Aussage weisen wir auf das Freiheitsproblem hin, wobei wir den philosophischen Aspekt ausser Acht lassen. Es macht einen immensen Unterschied aus, ob wir den Ausdruck "Freiheit" nach staatsrechtlicher Manier auf das Verhältnis zwischen dem Staat und den Bürgern oder auf die "Möglichkeiten der individuellen Daseinsgestaltung" beziehen. Im ersten Falle geht es um den Schutz einer privaten Sphäre vor staatlichen Eingriffen; im zweiten steht die sinnvolle Daseinsgestaltung einer Person überhaupt zur Diskussion, wobei die ökonomische Situation des Individuums (Einkommen, Vermögen), der Ausbildungsstand, die berufliche Position, u.a.m. für die konkrete Frage nach der faktischen Freiheit eines Menschen von Bedeutung sind.
- Es könnte die vornehme Aufgabe der Wissenschaft sein, Missstände dort beseitigen zu helfen, wo sich keine Interessenvertreter darum bemühen. Möglicherweise sind durch die Aufnahme solcher ungewohnter Forschungsprogramme Interdependenzen zu klären, die Beziehungen zwischen Lebensbereichen herzustellen, die wir auf Grund

---

2 Oberndörfer Dieter, Politik als praktische Wissenschaft, in: Aufgabe und Selbstverständnis der politischen Wissenschaft, Hg. von Heinrich Schneider, Darmstadt 1967, 133 ff., 137.

3 Neumann Franz, a.a.O. 39.

4 Neumann Franz, a.a.O. 31.

der Auffächerung der Welt im arbeitsteiligen Berufsleben und im Wissenschaftsbetrieb aus den Augen verloren haben. Zu denken ist etwa an das Phänomen der Kindsmisshandlungen, welches Bezüge zur Fähigkeit der Eltern, Kinder zu verstehen und zu erziehen, zu den beruflichen Anforderungen in der Leistungsgesellschaft mit ihren negativen Auswirkungen auf Ehe und Familie, zur Stellung der Kinder in der Industriegesellschaft (Wohnbau; Quartierplanungen; u.a.m.) aufweist.

3. *Zum aufgabenorientierten Problemansatz*

Es stellt sich "die Frage, welche Formen der Ordnung, welche Institutionen in der industriellen Welt ein freiheitliches, am Recht und mit ihm eine am guten, tugendhaften Leben orientierte Ordnung des Gemeinwesens ermöglichen" (5).

Die Untersuchung dieser Problematik erheischt einen aufgabenorientierten Problemansatz der Wissenschaften. Was verstehen wir darunter?

Die Träger der Rechtspolitik bewältigen mit unterschiedlichen Methoden verschiedenartige Aufgaben. Im Hinblick darauf meint das obgenannte Prädikat "aufgabenorientiert" die Chance der empirischen Sozialforschung, wissenschaftlich festzustellen, welche Aufgaben bearbeitet werden und auf welche Weise dies geschieht. Vielleicht vermag die Wissenschaft darüber hinaus Ursachen von Fehlleistungen aufzudecken und Gründe dafür anzugeben, weshalb bestimmte gesetzgeberische Projekte nicht bearbeitet werden. Dieser Forschungsansatz liefert taugliche Fragestellungen für die Untersuchung der politischen Arbeit von Parteien, der parlamentarischen Verwaltungskontrolle, der politischen Planung durch Exekutiven, u.a.m.

Aufgabenorientierter Problemansatz bedeutet auch, dass die Wissenschaft Trägern der Rechtspolitik dabei dienlich sein kann, komplexe Aufgaben frühzeitig zu erkennen und alternative Lösungen aufzubieten. Beispiel: Es ist unter finanzpolitischen Gesichtspunkten und solchen der Raumplanung nicht gleichgültig, in welchem Zeitpunkt die politischen Behörden aufhören, über eine taugliche Verkehrskonzeption hinaus weitere Strassen zu bauen. Die erforderliche politische Entscheidung kann allerdings erst gefällt werden, wenn Wissenschafter an Hochschulinstituten oder in Planungsstäben von Exekutiven die hängigen Verkehrsprobleme interdisziplinär erforscht haben.

II. Zur normativen Fragestellung der Rechtspolitik

1. *Die Frage de lege ferenda*

Aussagen de lege lata geben Auskunft über die gültigen Rechtsnormen. Aussagen de lege ferenda postulieren die positivrechtliche Verankerung bestimmter Normen. Solche de lege lata beschreiben Rechtsnormen als Sollens- und Werturteile. Rechtspolitische Postulate sind Sollens- und Werturteile.

---

5 Oberndörfer Dieter, a.a.O. 186.

Sollensurteile lassen sich allein durch Sollensurteile begründen. Die Richtigkeit bestimmter Wertungsgrundsätze hängt von der Richtigkeit höherer Wertungsgrundsätze ab, von denen die ersteren logisch abgeleitet werden (Deduktion).

In dieser Sicht konzentriert sich das Problem einer normativen Fragestellung der Rechtspolitik auf die Frage, ob und welche Rechtsnormen statuiert werden sollen. Die Antwort schliesslich hängt von der Erkenntnis gültiger Normen ab, die vorschreiben, dass ein bestimmter Bereich rechtlich normiert werden soll, und welche Rechtsvorschriften zu erlassen sind.

Von diesem Standpunkt aus erscheint die Frage de lege ferenda als ein rein normatives Problem, zu dessen Lösung die Rechtsphilosophie, die politische Philosophie und allenfalls eine normative Politikwissenschaft kompetent sind.

Aus der dualistischen Struktur der Werturteile, wie wir sie oben dargelegt haben, ergibt sich, dass die Frage de lege ferenda keineswegs im Problem der Begründung oberster Sollensurteile oder Wertungsgrundsätze aufgehen kann.

2. *Idealtypisches Frageschema der Rechtspolitik*

In diesem Paragraphen geht es nicht um die Begründung einer rechtpolitischen Entscheidungstheorie und auch nicht um die Erörterung irgendwelcher Entscheidungsmodelle (6).

Vorauszuschicken ist, dass die verschiedenen Träger der Rechtspolitik (Verwaltungen, Parlamente, Parteien, Hochschulinstitute etc.) unterschiedliche gesetzgeberische Funktionen erfüllen. Dazu kommt, dass die Gegenstände der Rechtspolitik ausserordentlich mannigfaltig und nicht zu überblicken sind. Beide Feststellungen scheinen den Schluss nahezulegen, dass formal über rechtspolitische Fragen sinnvollerweise nichts Allgemeines ausgesagt werden kann. Wir bestreiten diese These und beschreiben zum Gegenbeweis ein idealtypisches Schema der rechtspolitischen Fragestellung, welches sich aus verschiedenen Operationen zusammensetzt, die bei jeder gesetzgeberischen Arbeit von Bedeutung sind.

Dieses Schema beschreibt keine realen Vorgänge. Die an der Gesetzgebung beteiligten Personen beeinflussen das rechtspolitische Geschehen selbst dann, wenn sie die angesprochenen Probleme nicht ins Auge fassen, nicht ausreichend begreifen und keine Lösungen erarbeiten.

Das Schema enthält keine Anweisungen darüber, wie sich Rechtspolitiker verhalten sollen.

Es drängt sich die Frage auf, wozu ein Schema dienen soll, das weder Fakten noch Postulate enthält.

Die Antwort ist einfach: Das Schema soll zeigen, dass die rechtspolitischen Probleme auf – logisch betrachtet – verschiedener Ebene liegen und deren Lösung eine interdisziplinäre Grundlagenforschung voraussetzt. Das Verhältnis zwischen der dogmatischen Jurisprudenz und der Rechtspolitik im genannten Sinne stellt einen blossen Teilaspekt des Zusammenhanges zwischen der Rechtspolitik und den Wissenschaften überhaupt dar, wobei nicht zu vergessen ist, dass "die" Wissenschaft ihrerseits nur einer von vielen Trägern der Rechtspolitik ist.

---

6 Vgl. Noll Peter, Gesetzgebungslehre, Reinbek bei Hamburg 1973.

Nach diesen Vorbemerkungen wollen wir die Stufen der rechtspolitischen Arbeit wie folgt bezeichnen:

- Formulierung des rechtspolitischen Zielkataloges,
- Aufnahme des rechtspolitisch relevanten Ist-Zustandes,
- Beschreibung des rechtspolitischen Programmes,
- Gesetzgebungsverfahren,
- Rechtstatsachenforschung,
- Rückkoppelung auf die vorangehenden Stufen.

Diese Phasen bedürfen der Erläuterung:

a) Die Formulierung des rechtspolitischen Zielkataloges.

Die Aufgabe besteht darin, möglichst exakt anzugeben, was politisch verwirklicht werden soll. Es geht darum, einzelne Ziele zu definieren und das Verhältnis zwischen definierten Zielen zu klären.
Die Ziele A und B können sich inhaltlich decken, sich gegenseitig begünstigen, nicht interdependent sein, sich gegenseitig beeinträchtigen oder gar ausschliessen (7).
Welches sind die Funktionen dieser ersten Stufe? Wenn die Rechtspolitik nicht ein zusammenhangloses und kasuistisches Herumflicken an der Rechtsordnung sein soll, ist es unumgänglich, dass die Rechtspolitiker sich über ihr politisches Wollen Klarheit verschaffen und nicht bloss auf politischen Druck hin, sondern nach Grundsätzen arbeiten. Zudem erheischt jeder demokratische Dialog, dass die Gesprächspartner bereit und in der Lage sind, ihr politisches Leitbild darzulegen. Schliesslich setzt jede leistungsfähige verwaltungs- und parteiinterne Kooperation die Vorgabe politischer Zielvorstellungen voraus, ohne die es keine politische Leitung geben kann.

b) Die Aufnahme des rechtspolitisch relevanten Ist-Zustandes.

Der rechtspolitische Zielkatalog impliziert eine Änderung des Status quo. In dieser zweiten Phase kommt es darauf an, den von allfälligen gesetzgeberischen Massnahmen betroffenen Bereich empirisch zu erforschen. Dies scheint auf den ersten Blick nicht nötig zu sein, liegen doch der Formulierung eines rechtspolitischen Leitbildes bestimmte Annahmen über faktische Verhältnisse zugrunde, deren Änderung man herbeiführen will. Dieses Argument ist stichhaltig, wenn die bezeichneten Annahmen zutreffend sind und diese ohne besondere Untersuchung überprüft werden können. Angesichts der Komplexität wirtschaftlicher, sozialer und politischer Zusammenhänge wird die reale Situation, wie sie Rechtspolitiker antreffen, regelmässig anders aussehen.
Was die Funktion dieser Operation angeht, ist folgendes zu bemerken. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Ziele aufgestellt werden, die faktisch verwirklicht sind. Dies ist der Fall, wenn ein "Leitbild" einen empirisch nachweisbaren Zustand beschreibt. Vielfach sind die gesetzgeberischen Arbeiten zur Erfüllung eines politischen Postulates in vollem Gange, was eine Überprüfung des Zielkataloges in diesem Punkte erheischt.
Zudem können Ziele aufgestellt werden, deren Realisierung unmöglich zu sein scheint. Das Problem der Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit, ein politisches Ziel auf gesetzgeberischem Wege zu erreichen, ist für die Frage nach dem Beitrag der Wissenschaft zur Rechtspolitik von massgebender Bedeutung.

---

7 Jöhr W.A./Singer H.W., Die Nationalökonomie im Dienste der Wirtschaftspolitik, 2. A., Göttingen 1964, 152/3.

Schliesslich kann die Kenntnis bestimmter Fakten dazu führen, dass zuvor nicht bekannte Probleme eine inhaltliche Modifikation des Zielkataloges verlangen. Die auftretenden Schwierigkeiten sind die der empirischen Sozialforschung überhaupt. Weitere ergeben sich aus der rechtzeitigen Übermittlung rechtspolitisch relevanter Daten an die rechtspolitisch verantwortlichen Entscheidungsträger.

c) Die Beschreibung des rechtspolitischen Programmes.

Wir haben ausgeführt, dass die Aufnahme des rechtspolitisch relevanten Ist-Zustandes eine Korrektur des rechtspolitischen Zielkataloges notwendig machen kann. Nach Abschluss der zweiten Phase wissen wir, welche Ziele auf gesetzgeberischem Wege zu erreichen sind. Wir sind dannzumal über das rechtspolitische Können im Bilde.
In dieser Phase haben wir zu entscheiden, welchen Gebrauch wir von diesem Können machen sollen. Eugen Huber warnte vor der Annahme, "dass alle Erscheinungen, die man als ungehörig oder verderblich betrachtet, gleich mit der Gesetzgebung bekämpft werden sollen" (8). In jedem konkreten Falle erhebt sich das staatspolitische Problem:
Soll das in Frage stehende Postulat durch die Statuierung tauglicher Rechtsnormen erfüllt werden? Dabei sind die Fragen zu erörtern, welche gesellschaftliche Rolle dem Staate zukommt, welche Argumente die Übernahme gewisser Aufgaben durch den Staat rechtfertigen, und welches die Schranken staatlicher Machtausübung sein sollen.

d) Das Gesetzgebungsverfahren.

Darunter wollen wir die gedankliche Umsetzung des rechtspolitischen Programmes in die Fassung konkreter Rechtsvorschriften verstehen. Wie lauten die tauglichen Rechtsnormen im Wortlaut? Auf welcher gesetzgeberischen Stufe sind welche Fragen zu regeln? Wie gelingt die Integration neuer Vorschriften in die bestehende Rechtsordnung?
Diese Probleme sind Objekte der juristischen Feinarbeit dieser Phase.

e) Die Rechtstatsachenforschung.

Wir werden aus manchen Gründen lernen müssen, dass die rechtspolitische Arbeit mit dem Inkraftsetzen eines Erlasses nicht zu Ende ist, sondern bei allen wichtigen Gesetzen durch Hochschulinstitute permanent und systematisch weitergeführt werden sollte.
Juristisch geltende Rechtsnormen können tatsächlich angewandt oder faktisch befolgt werden. Es ist aber auch möglich, dass dies nicht geschieht. Durch die Anwendung der statuierten Bestimmungen können rechtspolitische Ziele erreicht, aber auch verfehlt werden. Die Durchsetzung einzelner Bestimmungen vermag allenfallls Auswirkungen zu verursachen, welche nicht vorauszusehen waren und im Lichte des akzeptierten rechtspolitischen Zielkataloges von Bedeutung sind.
Die Erforschung dieser drei Problemkreise obliegt der Rechtstatsachenforschung (9).

f) Die Rückkoppelung.

Die Erfahrungen der Rechtstatsachenforschung sollten bei der Formulierung des nächsten Zielkataloges, bei der Aufnahme des entsprechenden Ist-Zustandes, bei der Entwicklung des rechtspolitischen Programmes und beim Gesetzgebungsverfahren wiederum mitberücksichtigt werden.

---

8 Huber Eugen, Recht und Rechtsverwirklichung, Basel 1921, 141.
9 Vgl. Sonderheft 11/1967 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Hg. von René König: "Studien und Materialien zur Rechtssoziologie" samt Bibliographie.

3. Rechtspolitik und interdisziplinäre Forschung

Sämtliche am rechtspolitischen Entscheidungsprozess beteiligten Personen haben sich mit der Tatsache auseinanderzusetzen, dass politische Fragen regelmässig rechtliche, ökonomische, soziologische, psychologische und weitere Aspekte aufweisen. Die Wissenschaft wurde zweifellos "zum mächtigsten Gestaltungsfaktor der Gesellschaft" (10).

Es bedarf keiner besonderen Begründung, dass beispielsweise ohne Kenntnisse der ökonomischen Theorie und ohne wirtschaftspolitische Erfahrungen nicht einmal die wirtschaftliche Lage beschrieben, aber auch keine wirtschaftspolitischen Ziele formuliert werden können. Wer nicht bereit und nicht in der Lage ist, sich die entsprechenden Einsichten zu erarbeiten, wird vom wirtschafts- und finanzpolitischen Dialog ausgeschlossen.

Aus der bezeichneten Tatsache ergeben sich Konsequenzen, für die politische Erziehung der Lehrer und Schüler (z.B. Aufnahme sozialwissenschaftlicher Fächer in den Lehrplan), zudem für die politische Arbeit in Exekutiven, Verwaltungsabteilungen und Parlamenten (z.B. der Einsatz interdisziplinär zusammengesetzter Stäbe) und schliesslich für den Ausbau der Rechtswissenschaften im weitesten Sinne (z.B. Institutionalisierung der rechtspolitischen Forschung).

III. Rechtsnormen als Instrumente der Rechtspolitik

1. Gegenargumente

Die bisherigen Ausführungen zur Rechtspolitik gehen davon aus, dass das Recht ein Instrument der Politik ist.

Gegen diese Auffassung lassen sich gewichtige Argumente formulieren:

- Das Recht setzt der Politik formale und materiale Schranken.
  Das Recht statuiert, welche Formen politischer Aktivitäten zulässig und welche verboten sind. Nach Werner Kägi gebietet das "Recht der menschlichen Person", "die Menschenwürde als höchstes Rechtsgut zu achten und zu schützen. Es verbietet, die menschliche Person irgendwie zum blossen Mittel zu degradieren" (11).
- Das Recht ist ein geschichtliches Phänomen.
  Die Menschen bestimmen zwar durch ihre Taten und Unterlassungen das historische Schicksal gesellschaftlicher Institutionen, vermögen dasselbe jedoch nicht auf bestimmte Ziele hin zu lenken.
- Würde sich die demokratische Legitimation durch parlamentarische Beschlüsse und Volksabstimmungen lediglich auf Instrumente beziehen, blieben die tatsächlich verfolgten Leitbilder so lange ohne legitimierende Grundlage, als Regierungsprogrammen keine politische Verbindlichkeit zukommt.

---

10 Ryffel Hans, Grundprobleme der Rechts- und Staatsphilosophie, Neuwied/Berlin 1969, 31.
11 Kägi Werner, Die Menschenrechte und ihre Verwirklichung, Aarau 1968, 7.

2. *Worum geht es?*

Wir sind nicht in der Lage, auf die in den oben formulierten Gegenargumenten angesprochenen weitschichtigen Fragenkomplexe einzutreten. Dies ist auch gar nicht notwendig. Es ist völlig ausgeschlossen, den rechtspolitischen Ansatz anders zu definieren, als durch die Formulierung der These, dass das Recht ein Mittel zur Erreichung politischer Ziele ist. Dieser wissenschaftstheoretische Bezugsrahmen – das Recht als Mittel der Politik – besagt selbstverständlich nichts über allfällige Schranken politischer Gewalt, dient wahrscheinlich kaum einem besseren Verständnis des Rechts als Kulturerscheinung und eignet sich zur Lösung der mannigfaltigen Legitimationsprobleme nicht. Hauptsache für uns in dieser Arbeit ist, dass der gewählte Ansatz uns hilft, rechtspolitische Fragen in ihrem Zusammenhang darzulegen.

Bei Eugen Huber lesen wir: "Der Zweck ist es, worauf der Gesetzgeber schaut, und die Mittel dafür stehen erst in zweiter Linie" (12). Auch Hans Kelsen als unverdächtiger Zeuge schliesst den hier vertretenen Forschungsansatz nicht aus, wenn er schreibt: "Das Recht kann von der Politik nicht getrennt werden, denn es ist ein wesentliches Instrument der Politik" (13).

---

12 Huber Eugen, Recht und Rechtsverwirklichung, Basel 1921, 284.

13 Kelsen Hans, Was ist die Reine Rechtslehre?, in: Demokratie und Rechtsstaat, Festgabe zum 60. Geburstag von Zaccaria Giacometti, Zürich 1953, 152.

§ 3 WERTPLURALISMUS

Zur Phänomenologie und Problematik des Wertpluralismus

1. Das Problem der Gerechtigkeit

"Die Gerechtigkeit ist das, was es in der menschlichen Seele an Urspünglichstem, in der Gesellschaft an Grundlegendstem und an Ehrwürdigstem unter den Begriffen gibt und was die Massen heute immer leidenschaftlicher fordern" (1).

Niemand wird bestreiten, dass die Menschen verschiedenartige Gerechtigkeitsvorstellungen haben. Über das, was gerecht ist, und das, was ungerecht ist, können sich die Menschen nicht einigen. In dieser Situation scheint philosophisch nur ein Weg gangbar zu sein. Die Gerechtigkeitskonzeptionen, die verbal vertreten wurden und werden, können dargelegt, ihre gedanklichen Voraussetzungen und Folgerungen erörtert werden. Wenn wir uns hier dieser Aufgabe nicht stellen, sondern uns darauf beschränken, das Gerechtigkeitsproblem aufzuzeigen, bedarf dies einer Begründung.

Gerechtigkeitstheoretikern, wie z.B. Hans Nef, Chaim Perelmann, Arnold Brecht, verdanken wir die Einsicht, dass sämtliche Gerechtigkeitslehren, so abweichend diese auch sein mögen, einen identischen Kerngehalt aufweisen, den Perelmann als "formale Gerechtigkeit" bezeichnet. Im Gegensatz dazu steht die "konkrete Gerechtigkeit" (Perelmann), deren Inhalt ein Streitobjekt der Menschen bleiben wird (2).

Was leistet die "formale Gerechtigkeit"? Sie bringt den Zusammenhang zwischen den Werten der Gerechtigkeit und der Gleichheit zum Ausdruck. Sie geht vom empirisch nachweisbaren Umstand aus, dass die Menschen nicht imstande sind, nach dem Gehalt der "Gerechtigkeit" zu fragen, ohne sich dabei auf das Postulat der Gleichbehandlung von Menschen, Gegenständen, Situationen usw. zu beziehen.

Was bedeutet "formale Gerechtigkeit"? Wir verstehen darunter "ein Handlungsprinzip, nach welchem die Wesen derselben Wesenskategorie auf dieselbe Art und Weise behandelt werden müssen" (3). "Gerecht sein heisst, eine Regel zu beachten, welche die Verpflichtung formuliert, alle Wesen einer bestimmten Kategorie auf eine bestimmte Weise zu behandeln" (4).

Die eben formulierten Zitate erlauben uns, die zwei "ewigen" Fragen der "konkreten Gerechtigkeit" zu bezeichnen:

Welches sind die für die Gleichbehandlung massgebenden Wesenskategorien?

Nach welchen Handlungsprinzipien sind die Angehörigen einer bestimmten Wesenskategorie zu beurteilen?

---

1 Perelmann Chaim, Über die Gerechtigkeit, Beck'sche Schwarze Reihe, Bd. 45, 14 (Proudhon-Zitat).
2 Perelmann Chaim, a.a.O. 16 ff., 22 ff., 28.
3 Perelmann Chaim, a.a.O. 28, 30.
4 Perelmann Chaim, a.a.O. 58.

Halten wir fest, dass die Bildung der für die Gleichbehandlung massgebenden Wesenskategorien einerseits und die Formulierung der Handlungsprinzipien andererseits bestimmte Wertvorstellungen voraussetzen. Bei beiden Fragen handelt es sich nicht um solche der Logik oder der empirischen Feststellung von Tatsachen, sondern um Wertprobleme.

Im Hinblick auf die "formale Gerechtigkeit", wie wir sie mit Worten Perelmanns oben umschrieben haben, führt Gustav Radbruch folgendes aus: "Gerechtigkeit gebietet zwar, die Gleichen gleich, die Verschiedenen nach Massgabe ihrer Verschiedenheit verschieden zu behandeln, lässt aber die beiden Fragen offen, wer als gleich oder verschieden anzusehen und wie sie zu behandeln seien" (5).

Hans Nef hat in seinem Buch "Gleichheit und Gerechtigkeit" auf die prinzipielle Schwierigkeit der ersten Problemstellung hingewiesen: "Alle Dinge, die in einer oder mehreren Beziehungen gleich sind, sind notwendigerweise in einer oder mehreren anderen Beziehungen gleichzeitig ungleich" (6). Für die Behandlung der Menschen folgt daraus: "Dem Menschsein nach sind sie alle gleich, der Individualität nach alle ungleich. In jeder anderen Beziehung können sie untereinander gleich oder ungleich sein. Auf diesem letztern beruht die Möglichkeit, sie in grösseren oder kleineren Gruppen, die sich mannigfach überschneiden, zusammenzufassen" (7).

Die Schwierigkeiten der zweiten Problemstellung bestehen darin, dass wir unter verschiedenen möglichen Handlungsprinzipien eine Auswahl treffen müssen.
Bei der Zuteilung von Gütern etwa sind folgende Grundsätze relevant:
- Jedem das Gleiche.
- Jedem gemäss seinen Verdiensten.
- Jedem gemäss seinen Werken.
- Jedem gemäss seinen Bedürfnissen.
- Jedem gemäss seinem Rang.
- Jedem das ihm nach Gesetz Zugeteilte.

Perelmann hat diese Prinzipien untersucht und dabei auf Probleme aufmerksam gemacht, die sich bei deren Konkretisierung stellen (8).

Kein normatives System und kein Gerechtigkeitsideal kann absolute Gültigkeit beanspruchen. Werte sind "logisch und erfahrungsgemäss willkürlich" (9). Empirisch ist vielleicht der Nachweis zu erbringen, dass bestimmte Menschen, Verbände oder Regierungen die von ihnen als richtig akzeptierten Wertvorstellungen für absolut gültig halten. Diese Tatsache beweist allerdings die Ungültigkeit je abweichender normativer Leitbilder in keiner Weise.

Martin Kriele verdanken wir einen Überblick über bisher genannte Gerechtigkeitskriterien, in dem der Pluralismus der Richtigkeitsvorstellungen deutlich zum Ausdruck kommt (10).

---

5 Radbruch Gustav, Rechtsphilosophie, 6. A., Stuttgart 1963, 146.
6 Nef Hans, Gleichheit und Gerechtigkeit, Zürich 1941, 25.
7 Nef Hans, a.a.O. 44.
8 Perelmann Chaim, a.a.O. 16 ff.
9 Perelmann Chaim, a.a.O. 79/80, 132/3.
10 Kriele Martin, Kriterien der Gerechtigkeit, Berlin 1963, 25–29.

2. *Der Wertpluralismus als Tatsache*

Der Ausdruck "Wertpluralismus" meint eine empirische nachweisbare Tatsache. Konkret: Die Menschen, die sich mit dem Problemkreis der Gerechtigkeit befassen, haben abweichende Wertvorstellungen, bewerten bestimmte Sachverhalte unterschiedlich und erheben divergierende Postulate. Dieser Sachverhalt ist von grundlegender Bedeutung für das Zusammenleben der Menschen. Wir sind nicht imstande, die Ursachen des Wertpluralismus, alle Erscheinungsformen des Wertpluralismus und die gesellschaftlich-politische Tragweite dieses Phänomens darzustellen.

Der Wertpluralismus ist das Untersuchungsobjekt verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen. Für unsere Arbeit bedarf es einiger Abgrenzungen, um zu den hier behandelten Problemen vorzustossen.

Psychologen analysieren Rollenkonflikte, Soziologen Integrations- und Desintegrationsprozesse, Politologen den gesellschaftlichen Konsens oder Dissens. Die genannten Forschungsgegenstände haben mit dem Faktum, das wir "Wertpluralismus" bezeichnen, zu tun. In diesem Zusammenhang darf auch auf die sechs "Grundtypen der Individualität", die Eduard Spranger beschrieben hat, hingewiesen werden, da sie je verschiedene Grundrichtungen oder Motivationen menschlichen Verhaltens idealtypisch zum Ausdruck bringen (11). Die angesprochenen Problembereiche stehen in dieser Arbeit ebenso wenig zur Diskussion wie das umstrittene Modell der "pluralistischen Gesellschaft" (12).

Als weitere Abgrenzung wichtig ist die Differenzierung zwischen Werturteilen und Werthaltungen. Der Begriff "Werthaltung" bezieht sich auf den Umstand, dass die Menschen durch ihr Verhalten und ihre Einstellung alle Male erkennen lassen, was sie für wertvoll halten. Werthaltungen gehören zum Wertpluralismus-Phänomen. Sie stellen gleichsam eine nicht-verbale Erscheinungsform dar. Diese wird nicht weiter geprüft. Wir beschäftigen uns ausschliesslich mit Werturteilen.

Ausserdem fassen wir nur rechtspolitisch relevante Werturteile ins Auge, wobei wir uns bewusst sind, deren Kreis nicht eindeutig begrenzen zu können.

Schliesslich knüpfen wir unsere weiteren Ausführungen an eine formalisierte rechtspolitische Problemstellung, deren Teilfragen um den "Pluralismus der Stellungnahmen, der Richtigkeitsvorstellungen" kreisen (13).

Es ist von "Wertpluralismus" die Rede, weil der Pluralismus der Werturteile, der hier zur Debatte steht, u.a. auf subjektiv abweichenden Vorstellungen darüber beruht, was wertvoll ist. Im gewählten Ausdruck nicht enthalten ist ein Hinweis darauf, dass divergierende Werturteile auch auf subjektiv unterschiedlichen Annahmen über faktische Zusammenhänge, die allenfalls empirisch überprüfbar sind, zurückgeführt werden können (14).

---

11 Spranger Eduard, Lebensformen, 5. A. (1925), Tübingen 1950, (Siebenstern Taschenbuch Bd. 35/6), 101 ff.
Radbruch Gustav, a.a.O. 105.

12 Vgl. Gudrich H./Fett St., Die pluralistische Gesellschaftstheorie, Stuttgart 1974.

13 Ryffel Hans, Grundprobleme der Rechts- und Staatsphilosophie, Neuwied/Berlin 1969, 31/2.

14 Ryffel Hans, Das Problem des Naturrechts heute, in: Naturrecht oder Rechtspositivismus? Hg. von Werner Maihofer, Darmstadt 1962, 509 ff.
Kriele Martin, a.a.O. 31–33.

3. Der Wertpluralismus als wissenschaftliches Problem

Ausgehend vom Umstand, dass es abweichende rechtspolitische Werturteile gibt, stellen wir fest, dass zum wissenschaftlichen Problem des Wertpluralismus drei Fragen gehören:
- die Frage nach "obersten" Zwecken,
- die Frage nach den Kriterien einer Rangfolge der Zwecke,
- die Frage nach der Behandlung von Zweckantinomien.

Allgemein lauten diese Fragen wie folgt:
- Kann die Wissenschaft (im Sinne des wissenschaftlichen Wertrelativismus) lehren, welches "oberste" Zwecke sind?
- Können Kriterien einer gültigen Rangordnung der Zwecke wissenschaftlich begründet werden?
- Kann die Wissenschaft Zweckantinomien auflösen, die auf jeder Rangstufe der Zwecke auftreten können?

Was die dogmatische Jurisprudenz im besondern angeht, sind die Fragen wie folgt zu formulieren:
- Kann die Rechtswissenschaft uns Auskunft über "oberste" Rechtszwecke erteilen?
- Ist die Rechtswissenschaft imstande, Zwecke des Rechts nach bestimmten Kriterien verschiedenen Rangstufen zuzuordnen?
- Vermag die Rechtswissenschaft Antinomien von Rechtszwecken aus der Welt zu schaffen?

Es trifft zu, dass die dogmatische Jurisprudenz als deskriptive Wissenschaft bei der Auslegung von Rechtsnormen auf Probleme stösst, wie sie oben allgemein umschrieben worden sind. Unsere Arbeit ist kein Beitrag zur Diskussion über Auslegungsfragen. Sie will den Standort der Jurisprudenz gegenüber der Rechtspolitik aufgrund ausgewählter Grundpositionen beleuchten.

Diese Ausrichtung auf die rechtspolitische Problemstellung veranlasst zu einer letzten Umschreibung der Wertpluralismus-Fragestellung:
- Kann die Rechtswissenschaft "oberste" rechtspolitische Ziele angeben? Dieser Zentralfrage ist die vorliegende Arbeit gewidmet.
- Vermag die Rechtswissenschaft darzulegen, nach welchen Kriterien eine Rangordnung der Ziele zu gliedern ist?
- Ist die Rechtswissenschaft in der Lage, eine Antinomie zwischen rechtspolitischen Zielen aufzulösen?

Hier ist vielfach von rechtspolitischen "Zielen" die Rede. Rechtsinstitute, z.B. die Eigentumsgarantie, sind "Mittel" zur Erreichung bestimmter Ziele (in der rechtspolitischen Optik).

Die Begriffe "Ziele" oder "Zwecke" sind in dem Sinne relativ, als sich "Ziele" oder "Zwecke" ihrerseits als "Mittel" oder "Instrumente" zur Erreichung übergeordneter Ziele oder Zwecke betrachten lassen. Definitorisch legen wir fest, dass "oberste" Ziele oder Zwecke solche sind, die im Rahmen eines bestimmten rechtspolitischen Vorhabens nicht als Instrumente zur Verfolgung höherer Ziele oder Zwecke gelten können.

2. Kapitel

THEORETISCHE GRUNDPOSITIONEN

§ 4 DER WISSENSCHAFTLICHE WERTRELATIVISMUS

I. Zur Begründung des wissenschaftlichen Wertrelativismus

1. Vorbemerkungen

Arnold Brecht hat in seinem Werk "Politische Theorie. Die Grundlagen politischen Denkens im 20. Jahrhundert" jenen Begriff des wissenschaftlichen Wertrelativismus entwickelt, der den folgenden Ausführungen zugrunde liegt (1).

Der wissenschaftliche Wertrelativismus, wie Brecht ihn versteht, ist weder eine ethische noch eine politische Doktrin. Er lehrt nicht, was ethisch wertvoll ist, oder, welche politischen Leitbilder zu verwirklichen sind. Er ist eine bestimmte Antwort auf die Frage, welchen Beitrag Wissenschafter qua Wissenschafter zur Lösung politischer Fragen leisten können. Formal betrachtet ist jedes politische Problem ein solches der Festlegung, Begründung und Durchsetzung bestimmter Zielvorstellungen, sowie der Auswahl und des Einsatzes des zu ihrer Realisierung tauglichen Instrumentariums. Wir haben oben dargelegt, welche Bedeutung bei der Behandlung rechtspolitischer Fragen den Werturteilen zukommt (2). Es ist eines der Hauptanliegen des wissenschaftlichen Wertrelativismus, die Problematik zu klären, welche sich aus der Beschäftigung der Wissenschaft mit Werturteilen ergibt.

Zwei grundsätzliche Feststellungen sind vorauszuschicken:

a) Es ist möglich, sämtliche sogenannten Wertprobleme wertfrei zu behandeln, sofern dies in hypothetischer Form geschieht (3). Von Wertvorstellungen, deren Richtigkeit entweder im Sinne einer Arbeitshypothese oder aber in einem absoluten Sinne vorausgesetzt wird, lassen sich durch logisches Schliessen (Deduktion) Werturteile ableiten, deren Richtigkeit einer wissenschaftlichen Beurteilung zugänglich ist (4). Solche abgeleiteten Werturteile nennen wir bedingte oder relative Werturteile, um deren

---

1 Vgl. Literaturverzeichnis.
2 Vgl. § 2. II.1.
3 Brecht Arnold, a.a.O. 149.
4 Kraft Victor, Die Grundlagen einer wissenschaftlichen Wertlehre, 2. A., Wien 1951, 212 ff.

logische Abhängigkeit von den vorausgesetzten unbedingten oder absoluten Werturteilen zum Ausdruck zu bringen (5). Die Wissenschaft vermag in allgemeingültiger Weise zu entscheiden, welche bedingten Werturteile begründet sind. "Werturteile können wohl bewiesen und widerlegt werden, aber nur auf Grund von gegebenen Wertungen. Was die Anerkennung so begründeter Werturteile notwendig macht, ist ihre Deduktion, also die Gesetze der Logik. Das ist die überindividuelle Instanz, die ihnen die Allgemeingültigkeit verbürgt. Die Gültigkeit der durch Ableitung begründeten Werturteile ist nur eine hypothetische. Man muss sie nur anerkennen, wenn man die zugrunde gelegten Wertungen anerkennt. Es kann immer nur eine bedingte Allgemeingültigkeit eines Werturteils durch einen Beweis erreicht werden" (6). Unter der Annahme, dass es richtig ist, möglichst weite Kreise der Bevölkerung am demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess zu beteiligen, lässt sich eine Reihe von Postulaten mit wissenschaftlichen Argumenten rechtfertigen, z.B. die Forderung nach vermehrter politischer Erziehung, die Wünschbarkeit einer Information der Öffentlichkeit durch die Regierung, sofern derartige Massnahmen geeignet sind, die bezeichnete Zielvorstellung in stärkerem Masse zu realisieren als sonst.

b) Werturteile lassen sich wissenschaftlich beschreiben. "Über Sollensurteile kann man sowohl Sollensurteile wie auch Seinsurteile fällen. Und über die in der Form des Werturteils auftretenden Sollensurteile kann man ebenfalls sowohl Werturteile wie auch Urteile rein feststellender Natur fällen. Nicht jedes Urteil über ein Sollens- oder Werturteil ist also seinerseits notwendigerweise ein Sollens- oder Werturteil. Es kann sehr wohl auch ein Seins- oder Feststellungsurteil sein" (7).
Auch Victor Kraft bezeichnet "tatsächlich ausgesprochene Werturteile und kundgegebene Werthaltungen von Seiten einzelner Individuen oder Gruppen" als "Tatsachen des geistigen Lebens", die durchaus historisch, soziologisch und psychologisch untersucht werden können (8). Die Rechtswissenschaft ist, soweit sie Rechtsnormen beschreibt, eine rein deskriptive Wertwissenschaft (9).

2. *Der Begriff des wissenschaftlichen Wertrelativismus*

Bei der Definition des wissenschaftlichen Wertrelativismus fallen Tatsachenaussagen *über* Werturteile, sowie bedingte oder relative Werturteile ausser Betracht.

Der wissenschaftliche Wertrelativismus lehrt, dass die Frage, ob etwas "wertvoll" ist, oder, welche Zielsetzungen "wertvoll" sind, in einem absoluten Sinne nicht zu beantworten ist. Mit andern Worten: Der wissenschaftliche Wertrelativismus ist die Auffassung, dass wissenschaftlich keine unbedingten absoluten Werturteile zu begründen sind (10). Er bezeichnet die "Auffassung, dass zwischen letzten Werten keine wissenschaftliche Wahl getroffen werden kann" (11).

---

5 Brecht Arnold, a.a.O. 139 ff.
6 Kraft Victor, a.a.O. 219.
7 Nef Hans, Das Werturteil in der Rechtswissenschaft, ZSR NF 86 (1967), 1. Halbband, 317 ff.
8 Kraft Victor, a.a.O. 258/9.
9 Vgl. Nef Hans, a.a.O. 317 ff.
10 Brecht Arnold, a.a.O. 140/1, 148/9, 156, 190.
11 Brecht Arnold, a.a.O. 9, 268.

Der wissenschaftliche Wertrelativismus hat weitreichende Konsequenzen. Den Anhängern dieser Lehre ist es versagt, "den Bolschewismus, Faschismus oder Nationalsozialismus" mit wissenschaftlichen Argumenten bedingungslos zu verurteilen, d.h. ohne auf bestimmte Wertvorstellungen, deren Richtigkeit vorausgesetzt wird, Bezug zu nehmen (12).
Die These, die demokratische Regierungsform sei einer Diktatur vorzuziehen, ist wissenschaftlich mit einer unten dargelegten Ausnahme in einem absoluten Sinne ebensowenig zu stützen wie ihr Gegenteil. Die Unterdrückung, Folterung und Vernichtung von Menschen können wissenschaftlich auf Grund unbedingter Werturteile nicht verurteilt werden. Die Menschenrechte haben wissenschaftlich gesehen keine absolute ethische Richtigkeit (13). "Was Fortschritt in der menschlichen Situation in ihrer Gesamtheit bedeutet," ist wissenschaftlich nur auf der Grundlage bedingter Werturteile zu erörtern (14). Albert Einstein schreckte nicht davor zurück, letzte Konsequenzen zu ziehen: "Wenn jemand die Ausrottung der Menschheit von der Erde als Ziel billigt, so kann man einen solchen Standpunkt nicht mit rationalen Gründen widerlegen" (15).

3. *Zur Kritik am wissenschaftlichen Wertrelativismus*

Der wissenschaftliche Wertrelativismus ist und bleibt einer harten Kritik ausgesetzt. Viele Denker bemühen sich, den bezeichneten Folgen dieser Doktrin auszuweichen (16). Manche bekämpfen ihn, bevor sie diese Lehre ausreichend studiert haben. Dies führt zu Missverständnissen. Wir versuchen, einige davon zu beseitigen.

Der wissenschaftliche Wertrelativismus ist nicht identisch mit einem den Bestand allgemein und absolut gültiger Normen leugnenden Relativismus. Es ist auch kein "praktischer Wertnihilismus und im sozialen Bereich Inthronisation des bellum omnium in omnes", wie Hans Ryffel behauptet (17). Es folgt daraus, dass der wissenschaftliche Wertrelativismus überhaupt nicht bestreitet, dass es absolute Wertmassstäbe gibt.
Er leugnet auch nicht, dass der Mensch ethisch richtige Normen erkennen kann (18).
Er macht jedoch geltend, dass die unbedingte Richtigkeit von Werturteilen niemals Gegenstand einer wissenschaftlichen Erörterung sein kann. Der wissenschaftliche Wertrelativismus ist keine Werttheorie oder Wertphilosophie, welche uns lehren könnte, was "Werte" sind, oder wie wir solche zu erkennen vermögen. Er bezieht sich ausschliesslich auf die Frage, ob absolute Werturteile (nicht: Werte!) wissenschaftlich (nicht: Kraft einer weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung, oder auf intuitivem Wege) zu begründen sind oder nicht (19).

Der wissenschaftliche Wertrelativismus hat nicht zur Folge, dass die Wissenschaft den Menschen bei der Lösung praktischer Lebensfragen, insbesondere bei politischen

---

12 Brecht Arnold, a.a.O. 7.
13 Vgl. dagegen Auer Albert, Der Mensch und das Recht, in: Naturrecht oder Rechtspositivismus?, Hg. von Werner Maihofer, Darmstadt 1962, 465.
14 Brecht Arnold, a.a.O. 207.
15 Zitat bei Brecht Arnold, a.a.O. 8.
16 Brecht Arnold, a.a.O. 10 ff.
(zehn Versuche, den Konsequenzen des wissenschaftlichen Wertrelativismus auszuweichen).
17 Ryffel Hans, Grundprobleme der Rechts- und Staatsphilosophie, Neuwied/Berlin 1969, 275.
18 Brecht Arnold, a.a.O. 302:
"Der wissenschaftliche Wertrelativismus ist nur 'wissenschaftlich' ein Relativismus."
19 Brecht Arnold, a.a.O. 330 ff., 395, 554, 577/8.

Auseinandersetzungen, nicht behilflich sein kann. Die zweite Kantische Frage ("Was soll ich tun?") ist erst zu beantworten, wenn feststeht, was ich überhaupt tun *kann*. Die Wissenschaft vermag aufzuzeigen, was wir tun können, und ist daher imstande, "eine wichtige Teilfrage der praktischen Problematik" zu beantworten (20).
Der angesprochene Sachverhalt kommt in Max Webers "Prinzip der Wertfreiheit" deutlich zum Ausdruck: "Eine empirische Wissenschaft vermag niemanden zu lehren, was er soll, sondern nur was er kann und – unter Umständen – was er will" (21).

Der wissenschaftliche Wertrelativismus ignoriert die ungeheure Rolle, welche das unwissenschaftliche Denken und die Gefühle im Zusammenleben der Menschen spielen, in keiner Weise. Er fordert jedoch, dass zwischen wissenschaftlichen Feststellungen einerseits und persönlichen Überzeugungen, religiösen Glaubenssätzen und vorläufigen Annahmen andererseits deutlich unterschieden wird.

Die Tätigkeit des Wissenschafters hängt von mannigfaltigen Wertvorstellungen ab. "Die Spielregeln der Wissenschaft sind die institutionalisierten Normen eines bestimmten Bereiches des sozialen Lebens. Der Wissenschaftler ist Träger einer sozialen Rolle, deren Aufgabenbereich, deren Rechte und Pflichten und deren Mittel und Möglichkeiten durch diese Normen 'definiert' sind" (22). Bei den Entscheidungen etwa darüber, welche Themen wissenschaftlich bearbeitet werden sollen, welche Tatsachen in eine Beschreibung aufzunehmen sind, welche Fakten zur Stützung einer Hypothese herangezogen werden sollen, spielen Bewertungen eine massgebende Rolle. Wird dadurch der wissenschaftliche Wertrelativismus widerlegt? Hans Albert verneint die Frage: "Das 'Apriori' der Wissenschaft besteht nicht in Erkenntnissen, sondern in Entscheidungen über ihre Aufgaben, ihre Probleme und ihre Spielregeln, aber diese Entscheidungen gehen nicht in die Aussagen der Wissenschaft ein, sondern sie bilden nur ihre 'existentielle' Basis" (23).
Dieses Argument ist auch Paul F. Schmidt entgegenzuhalten, der behauptet, "dass die wissenschaftliche Methode zu ethischen Grundnormen führen" könne (24). Er geht davon aus, dass die wissenschaftliche Methode "ethische Grundnormen der Zivilisation" (Toleranz, Prüfbarkeit oder Beweis, Objektivität, Ehrlichkeit, Vertrauen in die Berichte der andern, Bescheidenheit, Respekt vor andern Personen) liefert (25). Weder durch den Nachweis, dass Wissenschafter tatsächlich diese Normen befolgen, noch durch das Postulat, die Wissenschafter sollten sich an diese halten, noch durch die "Objektivität" wissenschaftlicher Forschungsergebnisse lassen sich die von Schmidt angeführten "Grundnormen" in einem absoluten Sinne begründen. Aus dem Sein folgt logisch kein Sollen. Zudem wissen wir nicht, ob die von Schmidt bezeichneten Normen der wissenschaftlichen Methode auch "passende Leitlinien für die Beziehungen von Völkern, Gruppen und Einzelwesen" sind (26). Schliesslich verbürgt die "Wahrheit" wissenschaftlicher Aussagen die Gültigkeit der im Laufe einer Untersuchung gefällten Werturteile in keiner Weise.

---

20 Albert Hans, Theorie und Praxis, in: Werturteilsstreit, Hg. von H. Albert/E. Topitsch, Darmstadt 1971, 219.
21 Weber Max, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Hg. von J.F. Winckelmann, 3. A., Tübingen 1968, 151.
22 Albert Hans, Das Werturteilsproblem im Lichte der logischen Analyse, in: Grundlagen der Wirtschaftspolitik, Hg. von Gérard Gäfgen, Köln/Berlin 1967, 38.
23 Albert Hans, a.a.O. 40.
24 Schmidt Paul F., Ethische Normen in der wissenschaftlichen Methode, in: Werturteilsstreit, Hg. von H. Albert/E. Topitsch, Darmstadt 1971, 354.
25 Schmidt Paul F., a.a.O. 359 ff.
26 Schmidt Paul F., a.a.O. 358.

II. Zur Problematik der wissenschaftlichen Methode und zum natürlichen Menschenverstand (common sense)

1. Zur wissenschaftlichen Methode

Brecht selbst bezeichnet den wissenschaftlichen Wertrelativismus als "die Kehr- und Schattenseite (seamy side) der wissenschaftlichen Methode" (27). Die Thesen, welche den wissenschaftlichen Wertrelativismus ausmachen, folgen logisch zwingend aus der wissenschaftlichen Methode (28). Diese zerfällt in eine Vielzahl einzelner Akte, von denen jeder besondere Probleme aufwirft (29). Wir beschränken uns auf die Erörterung von fünf Operationen, sowie auf die Formulierung weniger philosophischer Fragen und ergänzen diese durch einen knappen Hinweis auf das a priori-Problem (30). Die wissenschaftliche Methode ermöglicht uns, wissenschaftliche Feststellungen zu treffen. Angesichts der Schwierigkeiten, wie z.B. der Fragen hinsichtlich Realität, Wahrheit, Kausalität, welche mit ihr verknüpft sind, ist diese Möglichkeit erstaunlich gross. Das Folgende ist weit davon entfernt, ein Abriss gebräuchlicher wissenschaftlicher Verfahren zu sein. Demgegenüber geht es darum, die Frage zu klären, wie ein Verfahren, welches Probleme impliziert, auf die es für die Menschen keine Antwort gibt und deren Lösungsvorschläge divergieren, dazu geeignet ist, intersubjektiv transmissibles Wissen hervorzubringen. Dieses "Wunder" verdanken wir dem natürlichen Menschenverstand, dessen Bedeutung wir bei jeder Operation separat zu würdigen haben.

Die Formulierung der wissenschaftlichen Methode hat den Sinn, ein Verfahren zu bezeichnen, welches die Erarbeitung wissenschaftlicher Aussagen gewährleistet. Die wissenschaftliche Methode hat sich daher an jenen Kriterien zu orientieren, nach denen wir bestimmte Aussagen als wissenschaftlich, andere als unwissenschaftlich qualifizieren.

Die Wissenschaft vermittelt Wissen. Hinsichtlich des Wissens empfiehlt Brecht folgende Differenzierung: (a) Wissen, das als solches intersubjektiv transmissibel ist, (b) wirkliches oder vermeintliches Wissen, das nicht intersubjektiv transmissibel ist, (c) Spekulationen, die nicht als Wissen in Anspruch genommen werden (31).

An diese Unterscheidung anknüpfend legt er fest: Wissenschaftlich ist jene Methode, welche uns zu intersubjektiv transmissiblem Wissen verhilft. Wissenschaftlich sind alle Aussagen, welche intersubjektiv transmissibles Wissen enthalten.

Diese Begriffsbestimmung kommt ohne den fragwürdigen Bezug zur "Wahrheit" aus.

Als springender Punkt bleibt die Kennzeichnung des intersubjektiv transmissiblen Wissens. Dieses lässt sich unabhängig von persönlichen Überzeugungen von jeder Person, die es besitzt, auf jede andere Person, welche es nicht hat, "aber den Sinn der in der Mitteilung benützten Symbole (Worte, Zeichen) begreifen und gegebenenfalls die in dieser Mitteilung beschriebenen Operationen vornehmen kann," *übertragen* (32). "Was als Wissen intersubjektiv übertragen wird, ist das Beweismaterial, nicht die daraus gezogenen Schlüsse.

---

27 Brecht Arnold, a.a.O. 5, 140.
28 Brecht Arnold, a.a.O. 140/1.
29 Brecht Arnold, a.a.O. 31/2, 36 ff.
30 Brecht Arnold, a.a.O. 32/3.
31 Brecht Arnold, a.a.O. 336/7.
32 Brecht Arnold, a.a.O. 135.

Die wissenschaftliche Methode ist ... eifrig bemüht, angebliches Beweismaterial, das nicht transmittiert werden kann, auszuschliessen" (33). Zum Beweismaterial gehören "Daten (Berichte) und streng analytische Schlüsse (wie in der Mathematik)". Davon ausgeschlossen bleiben "die Akzeptierung der Richtigkeit von Beobachtungen", sowie die daraus gezogenen induktiven Schlüsse (34).

Brecht gibt der intersubjektiven Transmissibilität als Kriterium des Wissenschaftlichen vor der Verifizierbarkeit den Vorzug, da strenggenommen "empirische Daten und induktive Schlüsse überhaupt nicht verifiziert werden" können (35). "Alle Gesetzesaussagen, mit denen man in den einzelnen Wissenschaften arbeitet, sind blosse hypothetische Annahmen. Niemals können wir auch nur eine einzige Gesetzesaussage definitiv verifizieren, ..." (36).

Nachdem wir das methodologische Telos umschrieben haben, wenden wir uns der Beobachtung, der Beschreibung, der Akzeptierung als "Tatsache", dem logischen Schliessen und der Erklärung von Tatsachen zu, welche zu den "Schritten des wissenschaftlichen Verfahrens" gehören (37).

2. *Wissenschaftliche Operationen; zur a priori-Problematik*

Wenn zwei Personen ein bestimmtes Objekt *beobachten*, müssen wir strikte zwei Beobachtungsvorgänge auseinanderhalten, die sich hinsichtlich des Subjekts und des Ortes der Beobachtung unterscheiden und daher niemals identisch sind (38). Diese Situation stellt uns vor eine Frage, welche für die Verständigung unter den Menschen und damit auch für die intersubjektive Übertragung von Wissen von grundlegender Bedeutung ist. Sie lautet: Können durch nichtidentische Beobachtungen identische Objekte festgestellt werden? Wir vermögen hier nicht jene Probleme zu formulieren, die zu lösen sind, bevor die bezeichnete Frage beantwortet werden kann. Auch die wissenschaftliche Methode verzichtet auf ein solches Vorgehen. Dies darf sie umso mehr, als der natürliche Menschenverstand auf die obgenannte Frage eine Antwort gibt, die – ungeachtet der ungeklärten Problematik – allgemein akzeptiert wird. Durch nichtidentische Beobachtungen können identische Objekte erkannt werden, weil "das gleiche Ding oft bei verschiedenen Menschen parallele Eindrücke hervorruft" (39). Im Anschluss an W.E. Hocking nennt Brecht dieses Phänomen "Konsubjektivität". "Ohne Konsubjektivität gibt es keine Intersubjektivität, ohne Intersubjektivität keine Wissenschaft" (40).

Die angesprochene Frage bleibt für die wissenschaftliche Methode nicht unbeantwortet, indem diese die Konsubjektivität als Annahme vom natürlichen Menschenverstand übernimmt. Welches ist die methodologische Tragweite dieses Vorgehens? Sämtliche Annahmen des natürlichen Menschenverstandes, auf die sich die wissenschaftliche Methode

---

33 Brecht Arnold, a.a.O. 135, 138.
34 Brecht Arnold, a.a.O. 336/7.
35 Brecht Arnold, a.a.O. 137.
36 Stegmüller Wolfgang, Das Problem der Kausalität, in: Probleme der Wissenschaftstheorie, Festschrift für Victor Kraft, Hg. von Ernst Topitsch, Wien 1960, 171 ff., 186.
37 Brecht Arnold, a.a.O. 40.
38 Brecht Arnold, a.a.O. 36 ff.
39 Brecht Arnold, a.a.O. 37.
40 Brecht Arnold, a.a.O. 37.

beruft, dürfen in der wissenschaftlichen Diskussion nicht bestritten werden. Im Rahmen einer wissenschaftlichen Erörterung ist es daher unzulässig, das Argument zu verwenden, es bestehe keine Konsubjektivität (41). Der common sense hält jedoch keineswegs auf alle Fragen der wissenschaftlichen Methode eine bestimmte Annahme als Antwort bereit. Z.B. die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Beobachtung als genau qualifiziert werden darf, wird durch den natürlichen Menschenverstand nicht gelöst. Brecht erklärt dazu: "Darüber, ob und unter welchen Bedingungen eine Beobachtung als genau zu akzeptieren ist, gibt es keine absoluten Regeln" (42). Eine Beobachtung darf stets nur in einem "vorläufigen Sinne" als genau akzeptiert werden. "Sie kann jederzeit aus besseren Gründen zurückgezogen werden" (43).

Sätze, welche das Beobachtete *beschreiben*, heisst Brecht "Berichtsätze", die als "dokumentarische Primärquelle aller empirischen Arbeit in der Wissenschaft" fungieren. Jeder beschreibende Satz lässt sich nach Brecht unter die folgende Formel bringen: "Ich, NN, war an dem Orte p zu der Zeit t und glaubte damals und dort, dass ich a sah, (hörte, fühlte, roch usw.)" (44).

Es gibt schlechterdings keine Beschreibung ohne Sprache. "Die Sprache selbst, deren wir uns bedienen, besteht aus in Worten gefassten Erinnerungen; Worte sind Symbole für Erinnerungen" (45). Es fragt sich, ob diese Brechtsche These eine wissenschaftliche Aussage im Sinne des wissenschaftlichen Wertrelativismus darstellt. Wir verzichten auf eine Erörterung dieses Problems und lassen im Gegensatz zu Brecht hier einen Hinweis auf die "linguistische" Dimension der Beschreibung folgen.

Die Funktion der Sprache macht die Formulierung des Linguistikers B.L. Whorf besonders deutlich: "... jede Sprache ist ein eigenes riesiges Struktursystem, in dem die Formen kulturell vorbestimmt sind, aufgrund deren der einzelne sich nicht nur mitteilt, sondern auch die Natur aufgliedert, Phänomene und Zusammenhänge bemerkt oder übersieht, sein Nachdenken kanalisiert und das Gehäuse seines Bewusstseins baut" (46).

Die wissenschaftliche Methode postuliert, den Sinn eines Berichtsatzes "unter Verwendung aller verfügbaren Daten, die zur Klärung beitragen", zu ermitteln. Sie vermag zudem festzustellen, dass verschiedene Menschen einen Berichtsatz abweichend interpretieren. Allerdings gibt es eine Vielzahl von Problemen, welche die wissenschaftliche Methode nicht zu lösen imstande ist. Zu diesen gehört die Frage nach dem Verhältnis zwischen der Beschreibung und dem Sosein der Dinge (47). Diese wird u.a. dadurch kompliziert, dass die Sprache "nicht nur ein reproduktives Instrument zum Ausdruck von Gedanken ist, sondern vielmehr selbst die Gedanken formt, Schema und Anleitung für die geistige Aktivität des Individuums ist, für die Analyse seiner Eindrücke und für die Synthese dessen, was ihm an Vorstellungen zur Verfügung steht" (48).

---

41 Brecht Arnold, a.a.O. 37, 118, 580.
42 Brecht Arnold, a.a.O. 49.
43 Brecht Arnold, a.a.O. 38.
44 Brecht Arnold, a.a.O. 42.
45 Brecht Arnold, a.a.O. 43.
46 Whorf Benjamin Lee, Sprache – Denken – Wirklichkeit, (Deutsche Ausgabe), Reinbek bei Hamburg 1963, 52/3.
47 Vgl. Hartmann Nicolai, Zur Grundlegung der Ontologie, 4. A., Berlin 1965, 81 ff.
48 Whorf B.L., a.a.O. 12.

B.L. Whorf verdanken wir die Formulierung des "linguistischen Relativitätsprinzips", welches die oben bezeichnete Konsubjektivität auf bestimmte Sprachgruppen einschränkt. Es "besagt, dass nicht alle Beobachter durch die gleichen physikalischen Sachverhalte zu einem gleichen Weltbild geführt werden, es sei denn, ihre linguistischen Hintergründe sind ähnlich oder können in irgendeiner Weise auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden..." (49). Wir haben keinen Grund, die Vorstellungen, welche wir auf dem Hintergrund der linguistischen Strukturen der indogermanischen Sprachfamilie für selbstverständlich halten, als die einzig möglichen oder relevanten überhaupt zu halten (50).

Was die Entscheidung darüber, ob ein Berichtsatz als korrekt zu qualifizieren ist, betrifft, gilt das zuvor über die Genauigkeit der Beobachtung Ausgeführte (51).

Wenn eine bestimmte Tatsache beobachtet und beschrieben worden ist, hat der Wissenschafter zu entscheiden, ob diese als wirkliche *Tatsache* angesprochen werden darf (52). Der Beweis, dass bestimmte Tatsachen objektiv gegeben sind, setzt voraus, dass die entsprechende Beobachtung als exakt genug qualifiziert, sowie der entsprechende Bericht als adäquat akzeptiert und schliesslich das "dem Anschein nach als Tatsache Beobachtete" als wirkliche Tatsache angenommen wird (53). Die wissenschaftliche Methode kennt keine "positiven Regeln", die bei der erforderlichen Entscheidung dienlich sein könnten. Dagegen verbieten uns negative Regeln, "etwas uneingeschränkt als Tatsache zu akzeptieren, was mit früher oder gleichzeitig akzeptierten andern Tatsachen, Generalisierungen oder theoretischen Erklärungen unvereinbar ist, ..." (54).

Die Akzeptierung des Beobachteten als Tatsache tangiert das Problem der Wahrheit, sowie die Frage, ob es eine reale Welt ausserhalb des Menschen gibt. Die wissenschaftliche Methode unterzieht diese beiden Fragenkomplexe keiner philosophischen Untersuchung. Der common sense gestattet ihr bestimmte Annahmen.

Der Sinn des Wortes "Wahrheit" kann Brecht zufolge in diesem Zusammenhange ein zweifacher sein. Gemäss dem ersten Wortsinn muss eine Aussage der Wirklichkeit entsprechen, um wahr zu sein ("correspondence theory") (55).

"Wahrheit" in der zweiten Bedeutung meint eine Aussage, die empirische Gültigkeit besitzt (Felix Kaufmann) oder gerechtfertigterweise behauptet werden kann (John Dewey) (56).

Die wissenschaftliche Methode ist nicht notwendig mit einer der beiden bezeichneten Wahrheitskonzeptionen verbunden. Sie besteht darauf, dass "in der Wissenschaft nur eine solche Wahrheit, die empirisch feststellbar ist", "wissenschaftlichen Rang" hat. Zudem geschieht "jede Akzeptierung angeblicher Tatsachen" immer nur als "vorläufig" oder "bis auf weiteres" (57).

Ohne sagen zu können, was Realität ist, und ungeachtet der Tatsache, dass es keine Argumente gibt, welche die Existenz einer objektiven Aussenwelt strikte beweisen,

---

49 Whorf B.L., a.a.O. 12, 20.
50 Whorf B.L., a.a.O. 130 ff.
51 Vgl. § 4, II.2.
52 Brecht Arnold, a.a.O. 54 ff.
53 Brecht Arnold, a.a.O. 55.
54 Brecht Arnold, a.a.O. 55.
55 Brecht Arnold, a.a.O. 56.
56 Brecht Arnold, a.a.O. 56.
57 Brecht Arnold, a.a.O. 58.

erlaubt der natürliche Menschenverstand der wissenschaftlichen Methode die Annahme, die beobachtbare Welt sei die vom menschlichen Dasein unabhängige reale Welt (58).

Beim *logischen Schliessen* müssen wir das analytische (Deduktion) und das synthetische Verfahren (Induktion) strikte auseinanderhalten (59).

Beim analytischen Schliessen wird ein Aussagesatz inhaltlich niemals erweitert (60). Wenn alle M gleich P und alle S gleich M sind, sind alle S gleich P. Dieser von der traditionellen Logik als Modus "barbara" bezeichnete Syllogismus ist analytisch (61). Im Schlussatz (S=P) gelangt nur explizit zum Ausdruck, was im Obersatz (M=P) schon implizit enthalten ist. Analytische Deduktionen sind *absolut wahr*, d.h., wenn die Prämissen (M=P, S=M) wahr sind, gewährleistet der analytische Schluss mit Sicherheit die Wahrheit des Schlussatzes (S=P) (62).

Weitaus problematischer ist das synthetische Verfahren, bei welchem "dem Sinn eines gegebenen Ausdrucks oder Aussagesatzes etwas hinzugefügt wird" (63). Das synthetische oder induktive Verfahren dient der Verallgemeinerung von beobachteten Einzeltatsachen (64). Es beruht auf der Prämisse: "Was einmal (oder oft) beobachtet worden ist, wird unter wesentlich gleichen Bedingungen immer beobachtet werden." Diese These ist fragwürdig. Es gibt keinen Beweis dafür, dass das, was einmal geschehen ist oder oft geschieht, sich immer ereignet. Wir wissen zudem nicht, wie oft wir eine Tatsache beobachten müssen, um davon gerechtfertigterweise eine allgemeine Aussage abzuleiten. Schliesslich steht nicht fest, welche Bedingungen oder in welcher Hinsicht verschiedene Sachverhalte "wesentlich gleich" sein müssen (65). Die wissenschaftliche Methode verfügt über keine positiven Regeln, die uns lehren könnten, unter welchen Voraussetzungen eine induktive Generalisierung von Einzeltatsachen akzeptiert werden darf (66). "... auf jeden Fall wissen wir heute, dass induktives Denken lediglich zu vorläufigen Hypothesen führen kann, deren Wahrheit wissenschaftlichem Zweifel ausgesetzt bleibt" (67).

"Ein existentielles Faktum oder Ereignis erklären heisst, es als Glied in der Kette von Ursache und Wirkung einzuordnen, oder, wenn wir das nicht zu tun vermögen, ihm wenigstens einen Platz im Rahmen anderer existentieller Regelmässigkeiten zuzuweisen" (68). Dieser Begriff der "Erklärung" setzt das Vorliegen und die Erkenntnismöglichkeit kausaler Zusammenhänge voraus. Die wissenschaftliche Methode kann uns nicht sagen, was Kausalität ist und ob sie die Seinsordnung beherrscht (69). Offen bleibt zudem die Frage, ob das menschliche Denken ohne Kausalitätsbegriff auskommt oder nicht (70). Schliesslich erweist es sich als schwierig, das beobachtbare und zu erklärende Geschehen in "Einheiten" aufzuspalten, um diese als "Ursache" oder als "Wirkung"

---

58 Brecht Arnold, a.a.O. 60 ff.
59 Brecht Arnold, a.a.O. 63 ff.
60 Brecht Arnold, a.a.O. 65.
61 Klug Ulrich, Juristische Logik, 3. A., Berlin/Heidelberg/New York 1966, 47 ff.
62 Brecht Arnold, a.a.O. 67.
63 Brecht Arnold, a.a.O. 63.
64 Brecht Arnold, a.a.O. 68.
65 Brecht Arnold, a.a.O. 69.
66 Brecht Arnold, a.a.O. 70.
67 Brecht Arnold, a.a.O. 72/3.
68 Brecht Arnold, a.a.O. 86.
69 Brecht Arnold, a.a.O. 87 ff.
70 Brecht Arnold, a.a.O. 91/2.

zu qualifizieren (71). Der Problemkomplex der Kausalität umfasst nach Wolfgang Stegmüller folgende sieben Fragen: "Was ist ein Kausalgesetz? Was ist eine kausale Erklärung? Wie lautet das allgemeine Kausalprinzip? Was ist unter einer Ursache zu verstehen? Gibt es Kausalgesetze? Sind alle Gesetze in der Welt Kausalgesetze? Gilt das allgemeine Kausalprinzip?" (72).

Ohne diese Fragen zu beantworten, folgt die wissenschaftliche Methode der Annahme des natürlichen Menschenverstandes, dass es in der Welt zwischen den Tatsachen kausale Beziehungen gibt (73). Wenn der wissenschaftlichen Methode ausserdem gestattet wird, hinsichtlich der Frage der Willensfreiheit "in (ihrer) Interpretation der Realität von dem Wirken eines gewissen Grades menschlicher Freiheit" auszugehen, kann der Frage nicht ausgewichen werden, wie Willensfreiheit in einer kausal determinierten Welt möglich ist (74).

Brecht hält vier *a priori-Positionen* auseinander.

Das a priori bezieht sich auf "Begriffe, Propositionen oder Postulate" (75). Diese können (a) "unabhängig von aller Erfahrung oder vor aller Erfahrung für wahr oder notwendig gehalten werden" (klassisches a priori), (b) "ausserhalb des Denksystems oder der Methode liegen, unter denen eine Untersuchung durchgeführt wird" (methodologisch verworfenes oder methodenfremdes a priori), (c) "den Operationen der Methode zugrunde (liegen), obwohl auch sie durch die Methode weder produziert noch verifiziert werden können" (methodologisch immanentes a priori), und schliesslich (d) "den Rohstoff der wissenschaftlichen Forschung bilden" (Gegebenheits-a priori). Die letzte dieser a priori-Positionen wird nicht behandelt. Auf das klassische a priori wird unten bei der Erörterung der Kantischen Stellungnahme eingegangen.

Methodologisch immanent sind der wissenschaftlichen Methode folgende a priori-Prinzipien: Die Konsubjektivität; "die Möglichkeit, durch Beobachtungen 'Tatsachen' an den Tag zu bringen" (76); die Realität; die Kausalität; die Willensfreiheit.

Methodisch fremd wären als apriorische Grundsätze z.B. die Existenz Gottes, die Entelechie, die Intuition als Erkenntnisquelle.

Brecht untersucht weiter das Verhältnis der wissenschaftlichen Methode und "Kants Apriori-Prinzipien" (77). Dabei zu unterscheiden sind "die Elementarbegriffe der Sinnlichkeit" (Raum und Zeit), die "Verstandesbegriffe a priori" (Kategorien des Denkens, unter welche die Sinneswahrnehmungen "subsumiert" werden), sowie die "Vernunftsbegriffe a priori" (Begriffe und Prinzipien der metaphysischen Spekulation) (78).

Hinsichtlich der "Elementarbegriffe der Sinnlichkeit" erlaubt uns einmal mehr der natürliche Menschenverstand, Tatsachen räumlich und zeitlich zu ordnen, ohne dass wir dadurch gegen eine Regel der Akzeptierung eines Beobachtungsobjektes als Tatsache verstossen würden (79). "Wir können ... Raum und Zeit als ein Ordnungssystem

---

71 Brecht Arnold, a.a.O. 92.
72 Stegmüller Wolfgang, a.a.O. 186.
73 Brecht Arnold, a.a.O. 93/4.
74 Brecht Arnold, a.a.O. 95/6.
75 Brecht Arnold, a.a.O. 116 ff.
76 Brecht Arnold, a.a.O. 118.
77 Brecht Arnold, a.a.O. 119 ff.
78 Brecht Arnold, a.a.O. 120, 121, 122.
79 Brecht Arnold, a.a.O. 120/1.

charakterisieren, das sich wohl nicht auf Erfahrung gründet, aber in aller Erfahrung verwendet wird und auf alle Erfahrungen anwendbar ist"; mit diesen Worten umschreibt K.R. Popper Kants These (80). In dieser Beziehung besteht zwischen der wissenschaftlichen Methode und Kants Auffassungen kein Konflikt (81).

Kants "Verstandesbegriffe a priori" betrachtet Brecht als "ein formales Schema aller möglichen Antworten auf Fragen über das Sein" (82). Es ist denkbar, dass die wissenschaftliche Methode eine Aussage ausserhalb der Kategorientafel Kants als wissenschaftlich begründet ansieht und dadurch insofern mit Kant in Konflikt geraten könnte, als Kant sein Aufzählung der Verstandeskategorien für abschliessend hält (83).

Seine Erörterung der "Vernunftbegriffe a priori" fasst Brecht wie folgt zusammen: "Kants Apriori-Prinzipien der reinen Vernunft waren also im wesentlichen negativ. Sie sagen uns, was die reine Vernunft nicht tun kann. Zwar kann sie sich frei in Spekulationen ergehen und damit auch guten praktischen Zwecken dienen, aber sie kann nicht zu bestimmten Feststellungen über Dinge führen, die ausserhalb der Möglichkeiten der Erfahrung liegen" (84).

Kant und die wissenschaftliche Methode stimmen darin überein, dass sich die Wissenschaft auf Erfahrungen zu stützen hat (85).

3. Die Gründe des wissenschaftlichen Wertrelativismus

Intersubjektiv transmissibel ist allein jenes Wissen, welches "durch Erfahrung und logische Analyse" begründet werden kann.

Als nicht-wissenschaftliche Aussagen werden von der wissenschaftlichen Methode eliminiert (a) "Urteile a priori" unter Vorbehalt der methodologisch immanenten a priori-Prinzipien, (b) "metaphysische Propositionen" und (c) "absolute Werturteile" (86).

Welches sind die Gründe des wissenschaftlichen Wertrelativismus?

a) Aus dem Sein folgt logisch kein Sollen. Die wissenschaftliche Methode gestattet uns zwar, Tatsachen festzustellen. Aber von diesen können wir keine Werturteile ableiten, ohne gegen die Gesetze der Logik zu verstossen. Wenn im Syllogismus nach dem modus "barbara" im Obersatz kein Sollen vorkommt, führt kein analytischer Schluss zu einem Sollensurteil im Schlussatz (87).
Die Entstehung des wissenschaftlichen Wertrelativismus hatte laut Brecht geistesgeschichtlich folgende Voraussetzungen: "Es musste erkannt werden, 1. dass jede bewusste Verfolgung von Zielen oder Zwecken (moralischen, amoralischen oder unmoralischen) Elemente einer Wertung enthält; 2. dass jede auswählende Wertung letzter Massstäbe ("besser als") und daher besonders jede moralische Wertung, entweder identisch oder doch jedenfalls immer verbunden ist mit Vorstellungen oder Gefühlen

---

80 Popper K.R., Der Zauber Platons, Bern 1957, 14.
81 Brecht Arnold, a.a.O. 121.
82 Brecht Arnold, a.a.O. 121/2.
83 Brecht Arnold, a.a.O. 122.
84 Brecht Arnold, a.a.O. 124/5.
85 Brecht Arnold, a.a.O. 125/6.
86 Brecht Arnold, a.a.O. 117.
87 Brecht Arnold, a.a.O. 150 ff., 252 ff.

darüber, was man tun oder billigen sollte, deren Richtigkeit nicht rein logisch von Tatsachen ableitbar ist; und 3. dass die Gültigkeit letzter Wertmassstäbe nicht nur logisch unbeweisbar ist, sondern auch durch kein anderes wissenschaftliches Verfahren bewiesen werden kann" (88).
Ernst Topitsch hat von der "grammatischen Einheit von Sein und Sollen" gesprochen. Dieser Ausdruck bezieht sich auf die Tatsache, dass die Grammatik nicht streng zwischen Sein und Sollen differenziert. Der Satz "Verbrechen werden bestraft" kann sowohl eine deskriptive als auch eine normative Bedeutung haben. Dieser Umstand ist von grosser politischer Tragweite. Zu bedenken ist, dass "die sprachlich gegebenen Vorentscheidungen ... das Individuum (entlasten), indem sie ihm eine grosse Zahl von Einzelentscheidungen abnehmen, ja viele Alternativen einfach nicht zu Bewusstsein kommen lassen" (89). Wenn ich Topitsch richtig verstehe, meint er folgendes: "Die Schweiz ist ein Rechtsstaat. Die schweizerische Bevölkerung ist den Angehörigen anderer Nationen gegenüber freundlich eingestellt. Sie lebt im Wohlstand. In unserem Lande regiert das Volk."
Diese Sätze können deskriptiv und normativ verstanden werden. Wer sie als wahre Tatsachenurteile auffasst, wird schwerlich danach fragen, ob die Ideale des Rechtsstaates vollumfänglich, weitgehend oder teilweise verwirklicht worden sind, welche Teile unserer Bevölkerung eine chauvinistische Politik verfolgen, welche Bevölkerungsschichten bitterster Armut ausgesetzt sind, welche Gruppierungen effektiv ihre Ziele im Namen des Volkes durchsetzen. Dies hat zur Folge, dass das politische Denken verkümmert und die lebendige Demokratie Schaden nimmt.
Die grammatische Umformung von Werturteilen in Ist-Aussagen kann als politisches Instrument eingesetzt werden. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange dies geschieht, lässt sich durch die empirische Sozialforschung feststellen. Ob allerdings durch derartige Untersuchungen der Einsatz dieser "Waffe" eingeschränkt werden kann, ist eine andere Frage.

b) Es ist zwar möglich, geäusserte Werturteile und faktische Werteinstellungen zu beschreiben. "Werte" dagegen fallen als Objekte der Beobachtung ausser Betracht (90).

c) "Strittige Werturteile zu akzeptieren, entspricht nicht dem 'allgemeinen' Menschenverstand" (91). Der common sense vermag nicht aufzuzeigen, welches letzte Zwecke sind, und ebensowenig, auf welchem Wege wir solche erfassen können.

d) Ein weiterer Grund des Wertrelativismus liegt in der Unmöglichkeit der wissenschaftlichen Methode, "schlüssige wissenschaftliche Beweise für oder gegen die Existenz Gottes und für oder gegen die Ansicht zu erbringen, dass die Welt im Allgemeinen und das Leben auf dieser Erde im besonderen einen Zweck hat ausser dem, den wir ihm geben" (92). Ob die als Tatsache unbestreitbare Evolution der Lebensformen einem göttlichen Schöpfungsplan entspricht oder lediglich ein "Ergebnis von Zufall und Überleben" ist, ist wissenschaftlich nicht auszumachen (93).

---

88 Brecht Arnold, a.a.O. 261.
89 Topitsch Ernst, Sozialphilosophie zwischen Ideologie und Wissenschaft, 2. A., Neuwied 1966, 30, 32/3.
90 Vgl. Geiger Theodor, Das Werturteil – eine ideologische Aussage, in: Werturteilsstreit, Hg. von H. Albert/E. Topitsch, Darmstadt 1971, 42.
91 Brecht Arnold, a.a.O. 95.
92 Brecht Arnold, a.a.O. 148/9.
93 Brecht Arnold, a.a.O. 100.

Die Menschheitsgeschichte veranlasst uns zur Frage, "ob hinter dieser Folge von Ereignissen ein Geist wirkt, dessen Absicht es ist, durch die Ereignisse einen Sinn auszudrücken und uns Lehren zu erteilen" (94). Darauf hat die wissenschaftliche Methode keine Antwort.
Wir können vielleicht nachweisen, dass ein Mensch nicht leben kann, ohne in seinem Leben einen bestimmten Sinn zu sehen. Worin dieser allenfalls besteht, darf wissenschaftlich nur in hypothetischer Form erörtert werden.
Dies alles hängt damit zusammen, dass wir keinen teleologischen Plan der Natur, der Geschichte oder des Menschen beobachten können (95). Es ist möglich, dass ein solcher vorliegt und sogar menschlichem Denken und Fühlen zugänglich ist. Die Wissenschaft, wie sie hier begriffen wird, ist allerdings nicht imstande, uns darüber endgültig Aufschluss zu erteilen.

III. Zur Auseinandersetzung mit dem wissenschaftlichen Wertrelativismus

1. *Positivismuskritik und wissenschaftlicher Wertrelativismus*

Wir befassen uns mit jener Kritik, welche Eric Voegelin und Emil Brunner in zwei bekannten Werken am Positivismus übten, wobei hier drei Fragen interessieren:

Wie charakterisieren diese Autoren den Positivismus? Welche Einwände erheben sie gegen ihn? Inwiefern wird der wissenschaftliche Wertrelativismus von dieser Positivismusdarstellung und -kritik betroffen? (96).

Nach Voegelin behauptet der Positivismus, "dass eine Erforschung der Wirklichkeit nur dann wissenschaftlichen Charakter habe, wenn sie die Methoden der Naturwissenschaft anwendet; dass die Probleme, die in andern als naturwissenschaftlichen Termini ausgedrückt werden müssen, Scheinprobleme seien; dass im besondern metaphysische Fragen, auf die eine Antwort mit den Mitteln der Wissenschaften von Phänomenen der Aussenwelt nicht möglich ist, nicht gestellt werden dürften; dass Seinsbereiche, die der Erforschung mit naturwissenschaftlichen Methoden unzugänglich sind, irrelevant seien; und, in äusserster Konsequenz, dass Seinsbereiche dieser Art nicht existieren" (97).

Ist der so beschriebene Positivismus mit dem wissenschaftlichen Wertrelativismus identisch?

Hinsichtlich der ersten Behauptung ist diese Frage zu bejahen, wenn Voegelin mit dem Begriff "Methoden der Naturwissenschaft" Verfahren bezeichnet, die sich auf Beobachtung und logisches Schliessen stützen. Mit allen übrigen Thesen stimmt der wissenschaftliche Wertrelativismus nicht überein. Dieser lehrt nicht, metaphysische Fragen seien Scheinprobleme; er tritt nicht dafür ein, dass metaphysische Fragen nicht erörtert werden; ebensowenig vertritt er die Auffassung, Bereiche, in denen die Wissenschaft nicht

---

94 Brecht Arnold, a.a.O. 108.
95 Brecht Arnold, a.a.O. 96 ff.
96 Voegelin Eric, Die Neue Wissenschaft der Politik, 2. A., München 1965.
Brunner Emil, Die Gerechtigkeit, Zürich 1943.
97 Voegelin Eric, a.a.O. 21.

das letzte Wort habe, seien irrelevant oder gar inexistent. Dagegen hält er an der These fest, dass metaphysische Aussagen nicht wissenschaftliche Feststellungen sind.

Voegelin definiert "Wissenschaft" als "die Suche nach der Wahrheit betreffend das Wesen der verschiedenen Seinsbereiche", und erläutert: "Wissenschaftlich relevant ist daher alles, was zum Erfolg dieser Suche beiträgt" (98). Wie kann man aber feststellen, welche Denkmethoden der Wahrheitsfindung dienlich sind, ohne über intersubjektiv anerkannte Wahrheitskriterien zu verfügen?

Kennzeichnend für die Voegelinsche Positivismuskritik sind die folgenden Thesen: "Die Unterordnung der theoretischen Relevanz unter die Methode verkehrt prinzipiell den Sinn der Wissenschaft"; der Positivismus hat eine "Materialhuberei" zur Folge, während die Wissenschaft im Voegelinschen Sinne bestrebt ist, "die Relevanzordnung der Tatsachen und Probleme wiederherzustellen"; von besonderer Tragweite für die "Zerstörung der Wissenschaft durch den Positivismus" ist der "Versuch, die politische Wissenschaft (und die Sozialwissenschaften im allgemeinen) durch rigorose Ausschaltung aller 'Werturteile' 'objektiv' zu machen" (99). Der erste Vorwurf kann wissenschaftlich bloss in hypothetischer Weise diskutiert werden, da es keine allgemeingültigen Aussagen über den "Sinn der Wissenschaft" gibt. Bezeichnenderweise erklärt Karl R. Popper: "*Ich* nehme an, dass es das Ziel der empirischen Wissenschaft ist, befriedigende Erklärungen zu finden, für alles, was uns einer Erklärung zu bedürfen scheint" (100). Zur zweiten These ist zu bemerken, dass die wissenschaftliche Methode durchaus imstande ist, "die Relevanzordnung der Tatsachen und Probleme" aufzuzeigen, sofern die Bedeutung dieses Ausdruckes ausreichend geklärt ist und bestimmte Relevanzkriterien als richtig vorausgesetzt werden. Dagegen ist sie nicht fähig, solche Kriterien in einem absoluten Sinne aufzustellen. "Sie kann, ..., nicht einmal die lohnendsten Fragen nennen, die sich am besten für die weitere Forschungsarbeit eignen, noch Ratschläge erteilen, wie wir die Forschung am zweckmässigsten durchführen. Das herauszufinden, bleibt dem Genie oder dem Glück des Forschers überlassen" (101). Indem Voegelin selbst einräumt, dass "grössere Forschungsunternehmen, die nichts als irrelevantes Material enthalten", sehr selten vorkommen, nimmt er insoweit seinen Einwand der "Materialhuberei" zurück. Kein Anhänger des wissenschaftlichen Wertrelativismus postuliert die "Ausschaltung aller Werturteile" aus der Wissenschaft, was immer auch dieser Ausdruck bedeuten mag (102).

Bei *Emil Brunner* lesen wir: "... erst der Positivismus des 19. Jahrhunderts hat mit seiner Leugnung alles Metaphysisch-Übermenschlichen die Zersetzung der Gerechtigkeitsidee durch die Proklamation der Relativität aller Gerechtigkeitsanschauungen vollendet" (103).

Trifft diese Charakterisierung des Positivismus auch auf den wissenschaftlichen Wertrelativismus zu? Diese Frage ist zu verneinen. Die wissenschaftliche Methode veranlasst niemanden, das "Metaphysisch-Übermenschliche" zu verneinen und Gerechtigkeitsanschauungen ungeachtet ihres abweichenden Inhaltes als richtig, unrichtig oder sinnlos zu qualifizieren. Richtig ist, dass die wissenschaftliche Methode nicht in der Lage ist,

---

98 Voegelin Eric, a.a.O. 22.
99 Voegelin Eric, a.a.O. 20 ff., 24, 27, 30, 39, 45.
100 Popper K.R., Die Zielsetzung der Erfahrungswissenschaft, in: Theorie und Realität, Hg. von Hans Albert, Tübingen 1964, 73.
101 Brecht Arnold, a.a.O. 102.
102 Bloss absolute Werturteile werden nicht als wissenschaftliche Einsichten akzeptiert.
103 Brunner Emil, Die Gerechtigkeit, Zürich 1943, 6.

in einem absoluten Sinne den Inhalt einer verbindlichen Gerechtigkeitsidee zu bezeichnen. Dies bedeutet indessen nicht, dass der Mensch, wenn er nicht als Wissenschafter zu praktischen Fragen Stellung nimmt, kraft seiner persönlichen Überzeugung bestimmte Gerechtigkeitspostulate für richtig und andere für unbegründet oder falsch halten darf. Die Wissenschaft kann sich sehr wohl mit dem, was sich Menschen unter "Gerechtigkeit" vorstellen, auseinandersetzen. Sie vermag "Gerechtigkeitsideen" zu beschreiben, sowie darzulegen, welche von diesen realisierbar und allenfalls bereits verwirklicht worden sind. Zudem lassen sich die faktischen Konsequenzen einer bestimmten Rechtsgestaltung empirisch untersuchen. Schliesslich erlaubt uns die wissenschaftliche Methode, Widersprüche zwischen Programmen und Proklamationen von Regierungen, Parteien und Verbänden einerseits und ihrem tatsächlichen Verhalten andererseits aufzudecken. Ob es Sozialwissenschaftern faktisch möglich ist, derartige Untersuchungen anzustellen, hängt von der Erfüllung mancher Bedingungen ab (politische, ökonomische, rechtliche, personelle Voraussetzungen).

"Gibt es keine überstaatliche Gerechtigkeit, dann kann eben der Staat alles als Recht erklären, was ihm passt, dann gibt es für seine Willkür keine Schranke als seine tatsächliche Macht, seinen Willen durchzusetzen" (104). "Der totale Staat ist das notwendige Resultat aus dem seit langem im Gang befindlichen Zerfall der abendländischen Idee der Gerechtigkeit" (105). Die Frage, inwiefern die positivistische Einstellung der Wissenschafter und der rechtsanwendenden Behörden zur Entstehung etwa des Dritten Reiches beigetragen hat, ist ein historisches Problem, das hier nicht erörtert werden kann (106).

Welche Position nimmt der wissenschaftliche Wertrelativismus in der Auseinandersetzung um "Demokratie und Totalitarismus" ein? Brecht hat diesen Problemkreis in verdienstvoller Weise untersucht und ist dabei auf sechs intersubjektiv transmissible Thesen gestossen, welche beweisen, dass es *unmöglich* ist, die Realisierung bestimmter Zielvorstellungen durch die Errichtung einer Diktatur zu gewährleisten (107).

Unabhängig davon, wie man die faktisch verfolgten politischen Ziele bewertet, ist eine wissenschaftliche Analyse darüber möglich, ob diese im Lichte historischer Erfahrungen im Rahmen einer totalitären Staatsform erreicht werden können oder nicht. Es ist somit denkbar, eine Diktatur mit wissenschaftlichen Argumenten abzulehnen. Bei dieser Argumentation spielen die Begriffe der "Möglichkeit" bzw. "Unmöglichkeit" die zentrale Rolle; der Wissenschafter beurteilt bei seiner Ablehnung der Diktatur nicht ihre politischen Ziele, vielmehr stellt er fest, dass die Verwirklichung bestimmter Ideale auf diktatorischem Wege "unmöglich" ist, oder "möglicherweise" Nebenfolgen zeitigen kann, welche in krassem Gegensatz zu propagierten Postulaten stehen.

---

104 Brunner Emil, a.a.O. 7.
105 Brunner Emil, a.a.O. 7.
106 Vgl. Bauer Wolfram, Wertrelativismus und Wertbestimmtheit im Kampf um die Weimarer Demokratie, Diss. Berlin 1968.
107 Brecht Arnold, a.a.O. 503 ff., 528 ff.

Wir zitieren die Brechtschen Thesen im Wortlaut, ohne deren Begründung wiederzugeben:

"Wenn es auch, ... , nicht ganz unmöglich ist, dass ein Mann, der totale Macht erhält, sowohl gut als auch weise ist, so ist es doch *unmöglich* –

1) zu garantieren, dass derjenige, der als Diktator aus der Situation hervorgeht, tatsächlich ein guter und weiser Mann ist;
2) zu garantieren, dass er, wenn er am Anfang gut und weise ist, es auch weiterhin sein wird – er kann geisteskrank, senil oder korrupt werden oder in die Hände von Drahtziehern geraten: denn wenn auch Macht nicht immer den Charakter verdirbt, so tut sie es doch oft, und es ist jedenfalls unmöglich zu garantieren, dass dies nicht geschehen wird;
3) zu garantieren, dass auch sein Nachfolger gut und weise sein wird; wohlwollende Diktatoren haben, von Pisistratus an und lange vor ihm, oft besonders grausame oder törichte Nachfolger gehabt. ...
4) ihn gegen seinen Willen wieder los zu werden, ausser durch eine gewaltsame Revolte oder Revolution, die, da der gesamte Staatsapparat und alle rechtliche Macht in seinen Händen sind, gegen eine furchtbare Übermacht durchgefochten werden muss und die Rebellen und ihre Familien den grausamsten Unterdrückungsmassnahmen aussetzt. ...
5) dass ein Mann (oder eine kleine Anzahl von Männern) an der Spitze eines grossen Landes, so gut und weise er oder sie auch sein mögen – persönlich über das Wohlergehen von Millionen von Einzelpersonen wacht. ...
6) ein totalitäres Regime ohne Verfolgung aufrechtzuerhalten." (108).

2. *Zum zeitgenössischen Versuch, Höchstwerte zu identifizieren*

Es hat nicht an *wissenschaftlichen* Versuchen gefehlt, in der politischen Philosophie und Rechtsphilosophie dieses Jahrhunderts höchste Werte zu bestimmen.
Brecht behandelt in seinem Werk nicht weniger als fünfzehn solcher Bemühungen – eine bemerkenswerte Bestätigung des wissenschaftlichen Wertrelativismus, wenn man bedenkt, dass diese Versuche von führenden Vertretern ihres Faches unternommen wurden.

Wir erörtern im folgenden zwei "Höchstwerte", welche in einem besondern Verhältnis zum Problem des Wertpluralismus stehen. Die "Demokratie" (Hans Kelsen, Gustav Radbruch) gestattet eine politische Lösung der wertpluralistischen Problematik. Die "Freiheit" (Helmut Coing) erlaubt es dem Individuum, in einem bestimmten Bereich persönliche Wertentscheidungen ungeachtet dessen zu treffen, was andere für wertvoll halten.

Kelsen begreift die beiden Staatsformen der "Autokratie und Demokratie" als "Rechtserzeugungsmethoden", welche sich durch ihre Antwort auf die Frage unterscheiden, ob eine soziale Ordnung "mit oder ohne Beteiligung der ihr Unterworfenen

---

108 Brecht Arnold, a.a.O. 529, 530, 532, 535.

zustande kommt" (109). Er lehnt es ab, der Autokratie oder der Demokratie zur Kennzeichnung je bestimmte Norminhalte zuzuordnen, weil sowohl auf demokratischem als auch auf autokratischem Wege dieselben politischen Ideale realisiert werden können. Wenn dies zutrifft, ist es ausgeschlossen, die autokratische oder die demokratische Staatsform unter Berufung auf bestimmte politische Leitbilder zu rechtfertigen. Dennoch erheischt die Legitimationsfrage ihre Antwort. Für die Lösung dieses Problems entscheidend ist nach Kelsen die Frage, "ob es eine Erkenntnis absoluter Wahrheit, eine Einsicht in absolute Werte gibt oder nicht" (110). Wer davon überzeugt ist, dass er weiss, welches die einzig richtige soziale Ordnung ist, muss konseqenterweise demokratische Mehrheitsentscheidungen zurückweisen, da es nicht angeht, die Durchsetzung des Richtigen vom Willen einer Mehrheit der Bürger abhängig zu machen. "Wer aber absolute Wahrheit und absolute Werte menschlicher Erkenntnis für verschlossen hält, muss nicht nur die eigene, muss auch die fremde, gegenteilige Meinung zumindest für möglich halten. Darum ist der Relativismus die Weltanschauung, die der demokratische Gedanke voraussetzt. Demokratie schätzt den Willen jedermanns gleich ein, wie sie auch jeden politischen Glauben, jede politische Meinung, deren Ausdruck ja nur der politische Wille ist, gleichermassen achtet" (111). *Radbruch* hat sich in einem Vortrag, den er in Lyon zur Zeit der Tyrannis des Dritten Reiches hielt, ausdrücklich zum wissenschaftlichen Wertrelativismus bekannt und dargelegt, dass

- der Positivismus ("Die verbindliche Kraft positiven Rechts kann nur auf eben die Tatsache gegründet werden, dass das richtige Recht weder erkennbar noch beweisbar ist."),
- der Liberalismus ("Der Relativismus, indem er dem Staate das Recht der Gesetzgebung gibt, begrenzt es zugleich, indem er es verpflichtet, bestimmte Freiheiten der Rechtsunterworfenen zu achten: die Freiheit des Denkens, die Freiheit der Presse."),
- die Demokratie ("Die Demokratie ist willens, die Macht jeder Überzeugung anzuvertrauen, welche die Mehrheit hat gewinnen können, ohne fragen zu dürfen, welches der Inhalt und der Wert einer solchen Überzeugung ist."), und
- der Sozialismus ("... dieser fiktiven Gleichheit der Chancen für alle Überzeugungen entspricht in der Wirklichkeit eine unendliche Ungleichheit. Im Wettbewerb der Ideen werden diejenigen siegreich sein, denen eine soziologische Macht, sei es das Kapital, sei es die Masse, ihre suggestive Kraft zur Verfügung stellt. Man muss alle diese irrationalen Kräfte neutralisieren, wenn sich die eigene Macht der Ideen, ihre ideologische Macht verwirklichen soll.")

Folgen des *Relativismus* sind, aus dem sich "die überlieferten Forderungen des klassischen Naturrechts" deduzieren lassen (112).

Coing erörtert den rechtlichen Freiheitsbegriff, durch welchen ein individueller Bereich abgesteckt wird, in dem der Mensch unter Ausschluss der andern willkürlich handeln kann. Freiheit als "Selbstgestaltung des Lebens" bedeutet "zunächst Gestaltung der äussern Lebensbedingungen, Bestimmung des Wohnortes, des Wohnens, Wahl des Berufes vor allem und damit des eigenen Arbeits- und Wirkungskreises. Aber es bedeutet auch die Gestaltung des inneren Lebens: die Auswahl der Beschäftigungen, der Interessen, die neben der Berufsarbeit unserem Leben Sinn und Inhalt geben, die Wahl der Menschen,

---

109 Kelsen Hans, Allgemeine Staatslehre, 1. A. (1925), Bad Homburg v.d. Höhe/Berlin/Zürich 1966, 320 ff., 368.
110 Kelsen Hans, a.a.O. 369.
111 Kelsen Hans, a.a.O. 370.
112 Radbruch Gustav, Der Mensch im Recht, 2. A., Göttingen 1961, 80–82.

deren Freundschaft wir zu gewinnen suchen, des Lebensgefährten, mit dem wir das Leben gemeinsam führen wollen" (113). Ohne Freiheit kann ein individuelles Dasein nicht gestaltet werden. Die Freiheit ermöglicht die "Bildung unserer Individualität zur Persönlichkeit"; darin erblickt Coing "die sittliche Rechtfertigung des Schutzes der Freiheit durch das Recht" (114).

Die wissenschaftliche Methode ist nicht fähig, "die Existenz eines Naturrechts auf individuelle Freiheit und Entwicklung" in einem absoluten Sinne zu beweisen (115). Der natürliche Menschenverstand gestattet der wissenschaftlichen Methode, die Willens- und Denkfreiheit als reale Gegebenheiten vorauszusetzen (116).

Eine Vielzahl von Fragen, welche die Freiheit betreffen, sind wissenschaftlich zu behandeln. Etwa: Welche Freiheitsvorstellungen haben bestimmte Menschen? Können sie sie verwirklichen? Welche sozialen Faktoren schränken den individuellen Bereich der Freiheit ein? Was leisten politische Parteien zur Erhaltung der *faktischen* Freiheit? Wodurch wird die Freiheit in der privatrechtlichen und betrieblichen Sphäre bedroht? Mit welchen auf die Praxis bezogenen Wertvorstellungen kollidiert ein bestimmter Freiheitsbegriff? Welche Folgen zeitigt eine bestimmte Unterdrückung der Freiheit?

Erst die genaue Kenntnis der freiheitsgefährdenden Faktoren erlaubt es, wirksame Massnahmen zum Schutz der Freiheit zu konzipieren.

"Alles dies gibt der Wissenschaft aber nicht die Möglichkeit, den generalisierenden Schluss zu ziehen, dass die Freiheit jedes Einzelnen ein absoluter Wert sei, ein Wert nicht nur subjektiv für ihn selbst, sondern auch objektiv für alle und unter allen Umständen" (117).

3. Bemerkungen zur Ontologie Nicolai Hartmanns und zur Kritischen Theorie

a) Arnold Brecht macht in seiner "Politischen Theorie" auf einige von Nicolai Hartmann erörterten ontologischen Fragen (Schichten des Seins, Kategorienlehre, Gesetzlichkeiten des Schichtenbaus der Welt) aufmerksam; er beschränkt sich auf die allgemeine Feststellung, Untersuchungen derartiger Fragen seien mit der wissenschaftlichen Methode vereinbar, sofern nicht "persönliche Spekulationen als wissenschaftliche Tatsachen" ausgegeben würden (118). Es wäre für uns von grossem Interesse zu wissen, welche Thesen Nicolai Hartmanns hinsichtlich der bezeichneten Fragenkomplexe Arnold Brecht als "wissenschaftliche Tatsachen" akzeptieren würde. Immerhin weist er die "Objektivität der Werte" als wissenschaftliches Faktum zurück (119). Zudem erachtet er die Annahme eines idealen Ansichseins mathematischer und logischer Gesetzlichkeiten mit unterschiedlicher Begründung als wissenschaftlich unhaltbar (120). Schliesslich weist er auf die Unmöglichkeit der "Logik" hin, die Frage zu beantworten, "was Werte sind und welche Rangordnung sie haben" (121).

---

113 Coing Helmut, Grundzüge der Rechtsphilosophie, 2. A., Frankfurt a.M., 193.
114 Coing Helmut, a.a.O. 195.
115 Brecht Arnold, a.a.O. 379.
116 Brecht Arnold, a.a.O. 118, 379/80.
117 Brecht Arnold, a.a.O. 382.
118 Brecht Arnold, a.a.O. 61/2.
119 Brecht Arnold, a.a.O. 342 ff.
120 Brecht Arnold, a.a.O. 346;
Hartmann Nicolai, Zur Grundlegung der Ontologie, 4. A., Berlin 1965, 230/1.
121 Brecht Arnold, a.a.O. 353.

b) Herbert Marcuse, dem wir unten erneut begegnen werden, gehört zum Kreis jener Denker, welche sich unter dem Titel "Kritische Theorie" geistesgeschichtlich einordnen lassen (122). Es ist daher sinnvoll, in einigen Punkten auf die Kritik der "Kritischen Theorie" am wissenschaftlichen Wertrelativismus einzutreten.
Nach Auffassung der Kritischen Theorie beruht die Aufnahme neuer Erkenntnisse in das Corpus einer Wissenschaft keineswegs allein auf rein logischen und methodologischen Erwägungen; sie ist vielmehr bloss "im Zusammenhang mit realen gesellschaftlichen Prozessen" zu begreifen. Jürgen Habermas hat für den angesprochenen Sachverhalt den Begriff des "erkenntnisleitenden Interesses" geprägt und dazu ausgeführt, "dass erfahrungswissenschaftliche Theorien die Wirklichkeit unter dem leitenden Interesse an der möglichen informativen Sicherung und Erweiterung erfolgskontrollierten Handelns erschliessen. Dies ist das Erkenntnisinteresse an der technischen Verfügung über vergegenständlichte Prozesse" (123). Für die wissenschaftliche Methode, wie Brecht sie darstellt, wird bei der Qualifikation einer Aussage als wissenschaftlich nicht darauf abgestellt, in wessen Interesse eine bestimmte Untersuchung oder ein bestimmtes Forschungsergebnis liegt. Abgesehen davon wäre es töricht anzunehmen, alle gesellschaftlichen Mächte hätten in gleicher Weise an der Aufklärung derselben Zusammenhänge dasselbe Interesse; gerade die Frage, warum gewisse Forschungsprojekte gefördert, andere eher vernachlässigt werden, könnte und sollte m.E. untersucht werden. Man muss nicht Anhänger der Kritischen Theorie sein, um die Bedeutung dieser Problemstellung zu erkennen.
Die Kritische Theorie hat eine bestimmte Vorstellung der Subjekt-Objekt-Spaltung, deren geistesgeschichtliche Wurzeln hier nicht zu klären sind; in diesem Zusammenhange unterstellt sie der wissenschaftlichen Methode folgenden Standpunkt: "Die gesamte wahrnehmbare Welt ... gilt ihrem Subjekt als Inbegriff von Faktizitäten, sie ist da und muss hingenommen werden" (124). Die Lehre des wissenschaftlichen Wertrelativismus führt jedoch keineswegs zum Schluss, Wissenschafter hätten sich mit dem Status quo abzufinden (125).
Die wissenschaftliche Methode impliziert nicht, wissenschaftliche Tatsachen seien unabänderlich; im Gegenteil, sie nimmt die Möglichkeit für sich in Anspruch festzustellen, welche Tatsachen variabel und welche natur- oder sozialgesetzlich so festgelegt sind, dass wir sie "hinnehmen" müssen. Im Hinblick auf bestimmte Missstände darf von einer "dynamischen" Funktion der Wissenschaft gesprochen werden, wenn diese die Ursachen negativer Phänomene aufdecken hilft und taugliche Abhilfemassnahmen darlegt.
Der wissenschaftliche Wertrelativismus überlässt die Frage nach dem Sinn wissenschaftlicher Forschung und Lehre zur Beantwortung den Wissenschaftern und – was zu oft nicht berücksichtigt wird – den Politikern, die sich mit institutionellen, ökonomischen und personellen Voraussetzungen des Wissenschaftsbetriebes befassen; im Gegensatz dazu ist die Kritische Theorie einer Welt verpflichtet, "die den Bedürfnissen und Kräften der Menschen genügt" (126); sie steht im Dienste der "Emanzipation des Menschen aus versklavenden Verhältnissen" (127).

---

122 Vgl. Horkheimer Max, Traditionelle und kritische Theorie, FiBü Bd. 6015, Frankfurt a.M. 1970; Horkheimer Max/Adorno Theodor W., Dialektik der Aufklärung, FiBü 6144, Frankfurt a.M. 1971.

123 Habermas Jürgen, Technik und Wissenschaft als 'Ideologie', Frankfurt a.M. 1968, 157.

124 Horkheimer Max, a.a.O. 21.

125 Zu den Möglichkeiten der Wissenschaft: Brecht Arnold, Politische Theorie, Tübingen 1961, 144 ff.

126 Horkheimer Max, a.a.O. 58.

127 Horkheimer Max, a.a.O. 58.

IV. Die faktische Verbindung von Sein und Sollen

a) "Daraus, dass dieses ist, folgt wohl, dass jenes war oder jenes sein wird, aber nie und nimmer, dass ein anderes sein soll" (128). Dieses logische Prinzip ist die Hauptthese der Lehre von der logischen Kluft zwischen Sein und Sollen. Das Verhältnis zwischen Sein und Sollen ist damit keineswegs umfassend und abschliessend geklärt. "Der Wissenschaft verbleibt die Aufgabe zu untersuchen, was in streng wissenschaftlicher Weise bisher noch nie festgestellt worden ist: ob es innerhalb des menschlichen Denkens und Fühlens über das, was gut und gerecht oder schlecht und ungerecht ist, einige Elemente gibt, die universaler und invarianter Natur sind" (129). Durch solche Elemente würden die beiden logisch getrennten Sphären faktisch miteinander verbunden. Hans Ryffel hält die bezeichnete Fragestellung für verfehlt: "... immer ist zu fragen, ob gesollt werden soll, nicht ob faktisch gesollt wird" (130). Zur Begründung führt Ryffel aus: "Ob das tatsächlich Nachgewiesene und überall tatsächlich als richtig in Anspruch Genommene wahrhaft richtig sei, bleibt offen und muss in anderer Weise erwogen werden" (131). M.E. übersieht dieser Autor, dass universale und invariante Sollensurteile – sofern solche überhaupt bestehen – gerade dadurch gekennzeichnet sind, dass sie bloss festgestellt, nicht aber begründet werden können. Ein Postulat, welches auf Grund "psychophysischer Faktoren" von allen Menschen für richtig gehalten werden muss, bedarf zudem unter Menschen keiner Rechtfertigung. Wenn eine einzige Person die Richtigkeit eines universalen und invarianten Werturteils ernsthaft bezweifelt, wird die fragliche Wertung aus dem Kreis der universalen und invarianten Elemente zu eliminieren sein. Ob derartige faktische Verbindungsglieder gegeben sind, ist "ausschliesslich eine Tatsachenfrage" (132), deren Beantwortung eine interdisziplinäre Erforschung des gesamten Problemkreises erheischt.

b) Brecht selbst beschränkt seine Untersuchung auf "universale ethische Elemente in menschlichen Gerechtigkeitsideen oder -gefühlen", sowie auf "die gesamte Literatur über Gerechtigkeit" (133).
Welches Verfahren schlägt Brecht zur Gewinnung universaler und invarianter Gerechtigkeitspostulate vor?
Es ist völlig ausgeschlossen, alles, was die Menschen hinsichtlich der Gerechtigkeitspostulate denken und fühlen, zu beobachten, zu beschreiben und als Tatsachenmaterial zu sammeln. Auszugehen ist daher von der Beschreibung jener Gerechtigkeitspostulate, welche wir auf Grund unserer persönlichen Erfahrungen für universal und invariant ("evident") halten. Alle Postulate, die wir persönlich als ungerecht empfinden, sind nicht universaler Natur und können ausgeschieden werden. Die übrigen qualifizieren wir persönlich als gerecht, ohne dadurch ihre Invarianz beweisen zu können. Wir unterwerfen die verbleibenden Gerechtigkeitsnormen daher einem mehrstufigen Kontrollverfahren. Zunächst vergleichen wir die eigenen Anschauungen mit den Vorstellungen anderer Menschen; treten dabei nach der Beseitigung rein sprachlicher Missverständnisse

---

128 Kitz Arnold (1864) zitiert in : Brecht Arnold, a.a.O. 253.
129 Brecht Arnold, a.a.O. 465.
130 Ryffel Hans, Grundprobleme der Rechts- und Staatsphilosophie, Neuwied/Berlin 1969, 284.
131 Ryffel Hans, a.a.O. 284.
132 Brecht Arnold, a.a.O. 490.
133 Brecht Arnold, a.a.O. 479.

divergierende Gerechtigkeitspostulate zutage, sind diese zu eliminieren, da sie offensichtlich nicht universale Gültigkeit haben. Hinsichtlich der restlichen Gerechtigkeitsnormen ist die Frage zu stellen, ob wir persönlich und danach allenfalls auch die andern "Prüfpersonen" überhaupt fähig sind, die angeblich invarianten Gerechtigkeitspostulate als nicht evident zu betrachten, indem wir oder die andern Menschen ehrlicherweise von der Richtigkeit abweichender Standpunkte überzeugt werden könnten. Normen, die schliesslich auch diesem letzten Kriterium standhalten, sind "vielleicht" intersubjektiv bewiesene universale und invariante Sollensurteile (134).

c) Brecht legt eine "vorläufige Liste universaler Gerechtigkeitspostulate" vor (135):

(1) "Gerechtigkeit im objektiven Sinne des Wortes ... setzt Übereinstimmung mit der objektiven Wahrheit voraus, das heisst, alle relevanten Behauptungen über Tatsachen und Zusammenhänge zwischen ihnen müssen objektiv wahr sein."

(2) In Bezug auf ein bestimmtes akzeptiertes Wertsystem ist jede Willkür ungerecht. "Es ist ungerecht, zur Beurteilung von Fall zu Fall verschiedene Wertsysteme willkürlich auszuwählen." Zudem ist es "ungerecht, zwischen gleichen Fällen willkürlich zum Nachteil des andern Unterschiede zu machen...". Schliesslich gilt als "ungerecht, die Freiheit willkürlich zu beschränken...". In diesem Zusammenhang bedeutet "willkürlich" stets "nicht durch das akzeptierte Wertsystem gerechtfertigt".

(3) Die Gerechtigkeit erfordert die "Achtung vor den Naturnotwendigkeiten im strengsten Sinne dieses Begriffes. Es ist ungerecht, die Nichterfüllung eines Gesetzes oder Befehles zu bestrafen oder moralisch zu verurteilen, wenn die Erfüllung unmöglich war". Immer und überall, wo gegen diese Gerechtigkeitspostulate durch ein Gesetz, ein Urteil oder eine Handlung verstossen wird, liegt objektiv ein Verhalten vor (des Gesetzgebers, Richters oder der handelnden Person), das auf Grund eines "zwischen allen Völkern und allen Bekenntnissen... gültigen menschlichen Massstabes" als ungerecht zu verwerfen ist.

---

134 Brecht Arnold, a.a.O. 479.
135 Brecht Arnold, a.a.O. 477/8.

§ 5 DIE MATERIALE WERTETHIK (Nicolai Hartmann)

I. Reale Welt und Wertreich

1. Zum Aufbau der realen Welt

Nicolai Hartmann hat ein gewaltiges Œuvre hinterlassen. Hier wird keine Kurzdarstellung der Hartmannschen Philosophie geboten. Worum geht es?

Wir haben im dritten Paragraphen dieser Arbeit ein Phänomen – einmal als Tatsache, zum andern als Problematik – dargelegt, das wir "Wertpluralismus" genannt haben. Dieses Phänomen wird von verschiedenen Autoren abweichend gewürdigt. In dieser Arbeit werden drei Interpretationen in ihren Grundzügen dargestellt – nicht als Selbstzweck, sondern weil diese Ansatzpunkte zur Beantwortung liefern, welchen Beitrag die Rechtswissenschaft zur Formulierung des rechtspolitischen Zielkataloges leisten kann.

Damit ist der Zweck des vorliegenden Paragraphen angesprochen. Dieser soll Thesen darlegen, die uns erlauben, die Hartmannsche Sicht des Wertpluralismus in Grundzügen zu schildern.

Es ist daher nötig, vorab einige Erläuterungen zu Themen zu bringen, die Rechtsphilosophen meist nur am Rande berühren.

So ist der Aufbau der realen Welt kein zentrales Objekt rechtsphilosophischer Forschung. Dennoch ist es gerade bei Hartmann wichtig, jenen Rahmen zu skizzieren, in welchen der genannte Autor die Erscheinungen einzuordnen pflegt. Erst vom Platz her, den das Recht im bezeichneten Aufbau einnimmt, lässt sich die Position der wertvernehmenden Subjekte beleuchten.

Nicolai Hartmann begreift die reale Welt als Schichtenbau (1). "Die Welt entbehrt bei aller Mannigfaltigkeit und Heterogenität keineswegs der Einheitlichkeit. Sie hat die Einheit eines Systems, aber das System ist ein Schichtensystem. Der Aufbau der realen Welt ist ein Schichtenbau" (2). Wer annimmt, die reale Welt sei in Schichten aufgebaut, muss fragen, welches diese sind, sowie, in welchem Verhältnis sie wohl zueinander stehen. Erst danach ist das Recht einzuordnen.

Für Nicolai Hartmann machen vier Schichten die reale Welt aus. Er nennt sie das anorganische, das organische, das seelische und das geistige Sein (3). Hartmann hat sich bemüht, Gesetze der realen Welt zu formulieren. Von diesen greifen wir die Dependenzgesetze heraus, die sich auf das Verhältnis der Schichten zueinander beziehen (4). Nach dem "Gesetz der Stärke" ist eine niedere Schicht stärker als die höherliegende, was bedeutet, dass die tragende Schicht gegenüber der aufruhenden eine eigene "Unabhängigkeit und Bestimmungskraft" aufweist. Die höheren Schichten beeinflussen

---

1 Hartmann Nicolai, Der Aufbau der realen Welt, 3. A., Berlin 1964, 173 ff., 446.
2 Hartmann Nicolai, a.a.O. 182.
3 Hartmann Nicolai, a.a.O. 173 ff., 183 ff.
4 Hartmann Nicolai, a.a.O. 465 ff.
Vgl. ders., Das Problem des geistigen Seins, 3. A., Berlin 1962, 17–19.

kategorial die niederen nicht. Ausserdem wirken in jeder Schicht Kategorien, die nur dieser angehören ("Gesetz der Indifferenz") (5). Dazu kommt, dass Kategorien einer untern Schicht den zu formenden Stoff einer höherliegenden Schicht abgeben können, was im "Gesetz der Materie" zum Ausdruck kommt (6). Schliesslich umfasst jede aufruhende Schicht neue Kategorien, die den tragenden Schichten fehlen. Jede Schicht enthält ein kategoriales Novum. "Die Überlegenheit des Höheren... besteht in der Seins- und Strukturfülle, in dem von Schicht zu Schicht um eine Ordnung wachsenden inhaltlichen Reichtum des Gebildes" (7).

Das Reale wird durch Kategorien determiniert (8). Bestimmte Kategorien gehören allen Schichten an, z.B. die Zeitlichkeit, andere dagegen nicht, z.B. die Räumlichkeit (9).

Wenn eine Kategorie einer tragenden Schicht beim Übergang zur aufruhenden Schicht ihre determinierende Kraft einbüsst, ist bei Hartmann vom "Abbrechen einer Kategorie" die Rede (10). Wenn dagegen eine Kategorie einer tragenden Schicht in der aufruhenden weiter wirkt, heisst dies in seiner Terminologie "Wiederkehr einer Kategorie" (11).

Die beiden hiermit eingeführten Ausdrücke dienen dazu, die Hauptübergänge im Schichtenbau zu charakterisieren.

Zwischen der anorganischen und der organischen Schicht besteht ein "Überformungsverhältnis" (12). Eine niedere Seinsschicht wird durch eine höhere *überformt*, "wenn der ganze Kategorienbestand der niederen in dem der höheren wiederkehrt, auch wenn er hier noch so sehr in untergeordnete Stellung gedrängt wird" (13). Wenn "ein Teil der niedern Kategorien nicht in den Bestand der höhern eingeht", ist ein "Überbauungsverhältnis" gegeben, welches den *Abbruch* von Kategorien voraussetzt (14). Beispiel: Das seelische Sein überbaut das organische und wird vom geistigen Sein ebenfalls überbaut (15).

Die Kategorie "Räumlichkeit" gehört zu den Gesetzlichkeiten der anorganischen Schicht, kehrt in der organischen wieder und bricht schliesslich beim Übergang zum seelischen Sein ab. Die Kategorien "Subjektivität" und "Bewusstsein" treten als Nova erst im seelischen Sein auf (16).

Gerade der überpersönliche und überindividuelle Charakter des geistigen Seins (siehe unten) macht den erwähnten Abbruch der genannten Kategorien deutlich.

Nach diesen knappen Hinweisen auf den Aufbau der realen Welt ist der Standort des Rechts zu suchen.

---

5 Hartmann Nicolai, a.a.O. 474 ff., 479.
6 Hartmann Nicolai, a.a.O. 489 ff.
7 Hartmann Nicolai, a.a.O. 479.
8 Hartmann Nicolai, a.a.O. 1 ff., 38 ff.
9 Hartmann Nicolai, a.a.O. 157 ff., 436, 439.
Vgl. ders., Das Problem des geistigen Seins, 3. A., Berlin 1962, 86 ff.
10 Hartmann Nicolai, a.a.O. 438 ff., 439.
11 Hartmann Nicolai, a.a.O. 440 ff., 441/2.
11a Hartmann Nicolai, a.a.O. 475.
12 Hartmann Nicolai, a.a.O. 441.
13 Hartmann Nicolai, a.a.O. 444.
14 Hartmann Nicolai, a.a.O. 444, 438 ff.
15 Hartmann Nicolai, a.a.O. 475.
Vgl. ders., Das Problem des geistigen Seins, 3. A., Berlin 1962, 70.
16 Hartmann Nicolai, a.a.O. 439.
Vgl. ders., Das Problem des geistigen Seins, 3. A., Berlin 1962, 70.

2. Das Recht als geistiges Sein

Wo hat das Recht im Schichtenbau der realen Welt seinen Standort? Es leuchtet ein, dass das Recht nicht Bestandteil der anorganischen oder organischen Schicht ist. Es gehört vielmehr dem geistigen Sein an und unterliegt dessen Gesetzlichkeiten. Mit dieser Feststellung ist auch dargetan, dass das Recht nicht "im Vollzug psychischer Akte" aufgeht (17). Dies bedeutet allerdings nicht, dass diese für das Rechtsleben bedeutungslos sind. Unsere Skizze vom Schichtenbau der realen Welt hat gezeigt, dass das geistige vom seelischen Sein getragen wird und jenes auf diesem aufruht. Für das Recht folgt daraus, dass es ohne die menschliche Seelentätigkeit mit ihren Komponenten "Vernunft, Wille und Gefühl" weder begriffen noch im soziologischen Sinne zur Wirksamkeit gebracht wird (18).

Das geistige Sein ist eine ungeteilte und unteilbare Einheit. Es manifestiert sich in drei Grundformen, die jedem menschlichen Erleben zugänglich sind. Zunächst kennen wir den personalen Geist: "Nur der persönliche Geist kann lieben und hassen, nur er hat ein Ethos, trägt Verantwortung, Zurechnung, Schuld, Verdienst; nur er hat Bewusstsein, Voraussicht, Willen, Selbstbewusstsein – ..." (19). Weiter ist als Phänomen allen der objektive Geist bekannt, zu dem etwa die Sprachen, die Wissenschaft, alle Kunstgattungen und Religionen als Bereiche gehören (20). Er ist das "Geistesleben in seiner Ganzheit, wie es geschichtlich in einer jeweilig bestehenden, durch Zeitgenossenschaft und Lebensgemeinschaft verbundenen Menschengruppe sich herausbildet, entwickelt, zur Höhe gelangt und niedergeht" (21). Der objektive Geist ist "Geschichtsträger" (22). Schliesslich manifestiert sich in den Werken der Literatur, der bildenden Kunst, Architektur, Philosophie usw., das, was Hartmann "objektivierter Geist" nennt. Dieser überlebt seine Schöpfer und ragt "ins Zeitlose hinein" (23). Nicolai Hartmann hat in seinem Werk "Das Problem des geistigen Seins" eine Gesamtschau der genannten drei Grundformen geboten (24).

Für unsere Arbeit, die um das Problem der Begründung oberster Sollensurteile kreist, ist eine Frage von Interesse: Wie gelangt das Individuum zur sittlichen Anerkennung der vom Recht ausgehenden Sollensanforderungen?

Das Recht gehört – vom "toten" Recht abgesehen – dem objektiven Geist an. Dieser "vererbt sich nicht mit der Reproduktion des physischen Individuums" – er wird tradiert und muss erworben werden (25). Der einzelne erfährt im Laufe seiner Persönlichkeitsentwicklung den objektiven Geist nicht als tabula rasa, sondern er findet stets bestimmt geprägte Gehalte vor: "Zu jedem Zeitgeist gehört ein bestimmtes soziales und rechtliches Leben, bestimmte politische Tendenz, bestimmte geltende Moral, Weltanschauung, bestimmter Glaube, bestimmter Geschmack und Lebensstil, Dichtung, Bildung, Technik, Sprache" (26).

---

17 Vgl. Hartmann Nicolai, Das Problem des geistigen Seins, 3. A., Berlin 1962, 70.
18 Vgl. Pongratz Ludwig J., Problemgeschichte der Psychologie, Bern 1967, 18 ff., 52 ff.
19 Hartmann Nicolai, Das Problem des geistigen Seins, 3. A., Berlin 1962, 73.
20 Hartmann Nicolai, a.a.O. 175 ff., 186, 212 ff., 233 ff., 243 ff.
21 Hartmann Nicolai, a.a.O. 205.
22 Hartmann Nicolai, a.a.O. 73.
23 Hartmann Nicolai, a.a.O. 73.
24 Hartmann Nicolai, a.a.O. 45 ff., 175 ff., 406 ff.
25 Hartmann Nicolai, a.a.O. 208.
26 Hartmann Nicolai, a.a.O. 257.

Das Hineinwachsen des Individuums in den jeweils gegebenen objektiven Geist ist ein Vorgang, der sich in verschiedenen Bereichen abweichend abspielt: Die Muttersprache etwa wird durch Nachahmung, wissenschaftliche Ergebnisse werden durch Lernprozesse erworben. Wie wächst aber der Mensch in die geltende Rechtsordnung hinein – im Sinne der oben formulierten Frage? (27).

"Sich überzeugen von moralischer Gültigkeit und Verbindlichkeit ist etwas grundsätzlich anderes, als sich überzeugen von Errungenschaften der Erkenntnis und Wissenschaft" (28). Eine rechtliche Anforderung anerkennt nur, wer sie als Erfordernis empfindet.
Ein Erfordernis wird nur empfunden, wenn der Wert, dessen Verwirklichung mit der Erfüllung eines rechtlichen Gebotes auf dem Spiele steht, erfasst wird.
Daraus folgt, dass der Mensch die Verbindlichkeit einer Rechtsnorm nur akzeptiert, wenn er von den Werten, welche jene verwirklichen will, "gepackt" wird. "Die ganze Verantwortung für Rechtmässigkeit und Objektivität des Wertungsmassstabes fällt der eigentlich apriorischen Wertschau, d.h. letztlich dem Wertgefühl selbst zu" (29).

II. Das Erfassen der Werte

1. Zur Phänomenologie der apriorischen Idealerkenntnis

a) Die Werte gehören dem idealen Seinsbereich an (30). Die Erkenntnis idealer Gegenstände ist stets apriorische Erkenntnis (31). Zur Verdeutlichung dessen, was Nicolai Hartmann unter "Wertschau" versteht, ist es erforderlich, einige Grundzüge, welche die Erscheinung der apriorischen Idealerkenntnis betreffen, zu umreissen.

b) "Gegenstand" ist ein erkenntnistheoretischer Begriff (32). Sein Gegenbegriff ist der des Ansichseins, welcher "die Unabhängigkeit vom Subjekt, und speziell vom Erkanntwerden durch das Subjekt" bedeutet (33). Nach dem Hartmannschen "Grundgesetz der Erkenntnis" hat deren Gegenstand "ein übergegenständliches Sein"; er ist "an sich" (34). Erkenntnis ist ein rezeptives Erfassen eines ansichseienden Gegenstandes und unterscheidet sich dadurch "von blossem Denken, Vorstellen, Phantasieren" (35). Das Verhältnis von Subjekt und Objekt "trägt den Charakter gegenseitiger Urgeschiedenheit, oder Transzendenz" (36). Damit Erkenntnis überhaupt zustande kommt, muss das Subjekt die ihm eigene Sphäre überschreiten, die Bestimmtheiten des Objekts ausser sich ergreifen und

---

27 Hartmann Nicolai, a.a.O. 226 ff.
28 Hartmann Nicolai, a.a.O. 227.
29 Hartmann Nicolai, Ethik, 4. A., Berlin 1962, 127.
30 Hartmann Nicolai, a.a.O. 148 ff.
31 Hartmann Nicolai, Metaphysik der Erkenntnis, 5. A., Berlin 1965, 473 ff., 492. Ders., Ethik, 151, 152.
32 Hartmann Nicolai, Zur Grundlegung der Ontologie, 4. A., Berlin 1965, 139 ff., 141/2. Ders., Metaphysik der Erkenntnis, 88 ff.
33 Hartmann Nicolai, a.a.O. 141.
34 Hartmann Nicolai, a.a.O. 142.
35 Hartmann Nicolai, a.a.O. 146 ff., 148.
36 Hartmann Nicolai, Metaphysik der Erkenntnis, 5. A., Berlin 1965, 44.

diese wiederum bei sich zum Bewusstsein bringen (37). Durch dieses Transzendieren wird das Objekt selbst in keiner Weise angetastet oder gar verändert; es bleibt "an sich" (38). Das Objekt seinerseits transzendiert den ihm eigenen Bereich und bestimmt in der Erkenntnisrelation das Subjekt. "Erkenntnis ist Bestimmung des Subjekts durch das Objekt" (39).
Das Geheimnis dieses gegenseitigen Transzendenzverhältnisses zwischen Subjekt und Objekt liegt im Auftreten bestimmter "Erkenntnisgebilde", "Objektvorstellungen des Subjekts" (40). Diese repräsentieren die Objekte im Bewusstsein der Subjekte; sie werden durch die Objekte in dem Sinne bestimmt, dass sie "die Bestimmtheiten des Objekts" enthalten (41).
Die Repräsentation ist keine totale; das im Erkennen intendierte Seiende (das "objiziendum") ist mit dem im Erkenntnisgebilde "tatsächlich Objizierten" nicht identisch (42). Wir haben keinen Grund zur Annahme, dass alles Seiende objiziert wird und prinzipiell im "Bild" repräsentiert werden kann. Für diese These spricht das Problembewusstsein, in welchem sich ein Bereich nicht objizierter Sachverhalte ankündigt (43). Wir dürfen daher mit Gewissheit vom Vorliegen einer Objektionsgrenze ausgehen. Fraglich ist, ob diese starr und unverrückbar ist. Am Phänomen des "Erkenntnisprogresses" ersehen wir, dass die Grenze der Objektion fliessend ist (44). In der fortschreitenden Erkenntnis vergrössert sich der Bereich des Objizierten und der Objektbilder im Bewusstsein. Die mannigfaltigen Antinomien beweisen, dass die Objektionsgrenze nicht beliebig in die Nähe des Objiziendums verschoben werden kann. Die Grenze der Objizierbarkeit ist zugleich die Grenze der Erkennbarkeit; jenseits derselben liegt dasjenige, was menschlicher Einsicht schlechthin verschlossen ist, das Transintelligible (45).

c) Sofern das im Erkenntnisakt intendierte Objiziendum mit den Bestimmtheiten des Objekts nicht übereinstimmt, sprechen wir von der "Inadäquatheit zwischen objiziendum und objectum" (46).
Das Phänomen der Inadäquatheit und dasjenige der Wahrheit "stehen vollkommen indifferent zueinander" (47a). Eine Erkenntnis ist wahr, wenn das Erkenntnisbild im Bewusstsein mit dem Objekt übereinstimmt (47b).

Wir konzentrieren uns im folgenden darauf, Fälle der Irrealität ohne Idealität aufzuzeigen sowie die stigmatische und konspektive Intuition samt Wahrheitskriterien zu untersuchen.

Die Erkenntnis ist als Akt transzendent. "Die transzendenten Akte haben alle die Form von Relationen zwischen seiendem Subjekt und seiendem Gegenstand" (48). Es gibt nun

---

37 Hartmann Nicolai, a.a.O. 45.
38 Hartmann Nicolai, a.a.O. 48/9, 51 ff.
39 Hartmann Nicolai, a.a.O. 47.
40 Hartmann Nicolai, a.a.O. 46.
41 Hartmann Nicolai, a.a.O. 48.
42 Hartmann Nicolai, a.a.O. 54.
43 Hartmann Nicolai, a.a.O. 54/5.
44 Hartmann Nicolai, a.a.O. 55, 58 ff.
Ders., Zur Grundlegung der Ontologie, 154/5.
45 Hartmann Nicolai, a.a.O. 59/60, 494/5.
Ders., Zur Grundlegung der Ontologie, 156 ff.
Ders., Ethik, 159.
46 Hartmann Nicolai, a.a.O. 54.
47 Hartmann Nicolai, a.a.O. 56/7.
48 Hartmann Nicolai, Zur Grundlegung der Ontologie, 4. A., Berlin 1965, 164.

Akte, durch die "Gegenstände" intendiert werden, die kein vom Akt unabhängiges Ansichsein haben (49). Diese scheinbaren Gegenstände sind irreal, aber nicht ideal.
Eine Schwierigkeit der apriorischen Erkenntnis liegt darin, dass "dem Phänomen eines irrealen Gegenstandes ... nicht ohne weiteres anzusehen (ist), ob er ideal ansichseiend ist oder nicht" (50). Zu den Fällen des "bloss" Irrealen gehören Gedanken, "Phantasiegebilde aller Art und jeder Abstufung", "politisch-staatliche und rechtliche Ideale" etc. Diese Gebilde werden nicht erkannt, sondern "vom Akt produziert" (51).

Was ihnen abgeht, ist das Ansichsein des bloss intendierten Sachverhaltes.

"Die ganze Arbeitsweise der Idealerkenntnis" beruht auf der "Zusammenarbeit konspektiver und stigmatischer Intuition" (52). Die Intuition ist insofern echtes "Erfassen", als sie das Erschauen eines Ansichseienden ist (53).

Die stigmatische Intuition "besteht in der Einstellung des Blickes auf eine einzelne Wesenheit, gleichsam auf einen idealen Punkt, ohne dass die vollzogene (relative oder vollkommene) Isolierung dabei der geschauten Sache als in ihr gegebene Isoliertheit zugeschrieben würde" (54). Das Phänomen der stigmatischen Intuition wird durch die Feststellung nicht berührt, dass die "isolierte Anschauung einzelner Wesenheiten" durch die Schau komplexer Sachverhalte vermittelt wird (55). "Die vermittelnde Hinführung ist durchaus keine Aufhebung der Einzelschau" (56).

Die konspektive Intuition als "intuitive Beziehungsgewissheit" ist "das apriorische Erfassen der idealen Relationen, Abhängigkeiten, Zusammenhänge und Gegensätzlichkeiten (Widersprüche)" (57). Die Bedeutung dieser Art der Intuition erhellt folgendes Zitat: "Konspektive Intuition ... ist tatsächlich der Träger alles Begreifens. Begreifen eben ist mehr als Anschauen. Es ist das Durchschauen und Überschauen der Zusammenhänge, Bedingtheiten, Notwendigkeiten und Möglichkeiten" (58).

Die Zusammenarbeit von stigmatischer und konspektiver Intuition erblickt Hartmann darin, dass die stigmatische Intuition "die unbegriffenen Gegebenheiten" liefert, "zu deren Begreifen sich das Denken über sie erheben und die sie einfassenden Relationen erschauen muss" (59).

Unter welcher Bedingung ist es möglich, in der konspektiven Intuition ideale Zusammenhänge und Wesensverhältnisse zu erkennen? (60). Die "transzendente Identitätsthese" ist die Antwort auf diese Frage; sie lautet: "Die Gesetze des reinen Denkens müssen zugleich Gesetze des idealen Seins sein" (61).

Die Gesetzlichkeiten der Logik beispielsweise sind "im Grunde ideale Seinsgesetze"; zudem sind sie Kategorien der konspektiven Intuition (62).

---

49 Hartmann Nicolai, Metaphysik der Erkenntnis, 5. A., Berlin 1965, 481 ff., 490.
50 Hartmann Nicolai, a.a.O. 487.
51 Hartmann Nicolai, a.a.O. 485–487.
52 Hartmann Nicolai, a.a.O. 534.
53 Hartmann Nicolai. a.a.O. 493.
54 Hartmann Nicolai, a.a.O. 513.
55 Hartmann Nicolai, a.a.O. 499.
56 Hartmann Nicolai, a.a.O. 515.
57 Hartmann Nicolai, a.a.O. 512, 519.
58 Hartmann Nicolai, a.a.O. 521.
59 Hartmann Nicolai, a.a.O. 521.
60 Hartmann Nicolai, a.a.O. 483.
61 Hartmann Nicolai, a.a.O. 523.
62 Hartmann Nicolai, a.a.O. 522, 525.

Wie erklärt sich die Grenze der Erkennbarkeit in der konspektiven Intuition?
Jede apriorische Idealerkenntnis wird dort unmöglich, wo die ideale Seinsstruktur und die Kategorien der Denkgesetzlichkeit nicht mehr identisch sind (63).

Die intersubjektive Übereinstimmung der konspektiven Intuition beruht darauf, dass "die für ideales Sein und Idealerkenntnis identischen Kategorien ... auch für alle Subjekte identisch (sind)" (64).

Welche Rolle spielt die bezeichnete Identitätsthese für die stigmatische Intuition?

Durch die stigmatische Intuition ist ideal Seiendes für das Subjekt direkt greifbar. In der stigmatischen Intuition sind die idealen Gegenstände mit dem Bewusstsein unmittelbar verbunden. "Diese Grundrelation der Unmittelbarkeit" bleibt vieldeutig. Ob hier tatsächlich eine "durchgehende Strukturidentität" zwischen den Sphären des Seins und des Denkens vorliegt, können wir nicht wissen (65). Hartmann spricht von einem "unmittelbaren Durchstossen der Intuition auf den Gegenstand", welches er als "das ungelöste Rätsel, das übrig bleibt", bezeichnet (66).

Im Bereich der apriorischen Idealerkenntnis haben wir es mit zwei durchaus heterogenen Intuitionstypen zu tun, von denen wir allein die konspektive Schau zu interpretieren vermögen. Die kategorialen Beziehungen der stigmatischen Intuition bleiben menschlicher Einsicht entzogen.

Wie können wir wissen, ob wir intuitiv ein Ideales oder ein Irreales erfahren?
Nach welchen Kriterien lassen sich die apriorische Idealerkenntnis und der "Gegenstände" produzierende intentionale Akt auseinanderhalten?

Die "objektive Evidenz" ist nach Hartmann "ein Gewissheitsbewusstsein, welches wirklich die zureichende Gewähr für das Wahrsein einer Einsicht leistet" (67).

"Subjektive Evidenz" dagegen ist "nur die Überzeugtheit des erkennenden Subjekts von der Gewissheit einer Einsicht, ohne zureichende Gewähr der Wahrheit" (68).
Beide Evidenzbegriffe enthalten das gesuchte Kriterium nicht. Evidenz gibt es allein in der subjektiven "Überzeugtheit" (69). Die objektive Evidenz müsste sich daher auf die subjektive Evidenz stützen können, welche schon ex definitione als Kriterium ausser Betracht fällt. "Die Frage, worin ein Kriterium der objektiven Evidenz bestehen könnte, fällt zusammen mit der Frage, ob es eine subjektive Evidenz gibt, die der Täuschung nicht unterläge" (70). Die stigmatische Intuition unterliegt offensichtlich der Evidenztäuschung, was die Fälle der intentionalen Gegenständlichkeit beweisen.

Was leistet der Satz vom Widerspruch im Bereich der Idealerkenntnis als Wahrheitskriterium? "Er ist ... in der Idealerkenntnis bloss conditio sine qua non, nicht selbst Wahrheitskriterium. Was nach ihm in Gedanken unvereinbar ist, kann zwar auch nicht ideal an sich sein. Aber was nach ihm in Gedanken vereinbar ist, braucht deswegen noch lange nicht ideal an sich zu sein" (71).

---

63 Hartmann Nicolai, a.a.O. 564 ff., 566.
64 Hartmann Nicolai, a.a.O. 563.
65 Hartmann Nicolai, a.a.O. 529 ff., 530.
66 Hartmann Nicolai, a.a.O. 535.
67 Hartmann Nicolai, a.a.O. 503.
68 Hartmann Nicolai, a.a.O. 503.
69 Hartmann Nicolai, a.a.O. 503.
70 Hartmann Nicolai, a.a.O. 504.
71 Hartmann Nicolai, a.a.O. 510/1.

Die These, wonach es Evidenztäuschungen gibt, lässt die Frage offen, ob allenfalls Grenzen der Evidenztäuschungen festzustellen sind. Hartmann führt aus, "dass ... in der stigmatischen Anschauung, ..., immer ein objektiver Kern inmitten aller Subjektivität und Relativität vorhanden ist. Dieser Kern ist irgendwie absolut. Und gelingt es, ihn von den ihn umlagernden Einschlägen der Subjektivität zu befreien, ihn gleichsam herauszuschälen, so hat man den eigentlichen Erkenntnisgehalt der stigmatischen Schau" (72).
Da Hartmann die Täuschung selbst als ontologisches Phänomen kennzeichnet, hält er es für "möglich, der Täuschung Herr zu werden, indem man ihrer objektiven Bedingungen Herr wird" (73). Eine zusätzliche Schranke der Täuschung der stigmatischen Anschauung macht die "Gegensicherung" der konspektiven Intuition aus (74). Wird in der stigmatischen und der konspektiven Intuition Wahres erschaut, "so muss es sich notwendig harmonisch ineinanderfügen. Fügt es sich nicht, treten Widersprüche auf, so steckt irgendwo ein Fehler" (75). Dieses harmonische Ineinandergreifen ist zwar ein "Kriterium der Evidenz selbst, aber es schliesst ein Fehlgehen auch dann nicht aus, wenigstens nicht absolut" (76).

2. *Die Schau der Werte*

"Werte sind und bleiben, wie alles Ideale, auch in der Wertschau noch bewusstseinstranszendent" (77). Abgesehen von diesem Transzendenzverhältnis weicht die Schau der Werte in mehrfacher Hinsicht von der Erkenntnis ab.

Die Wertschau ist kein rezeptives Erfassen eines ideal Ansichseienden. Sie ist ein emotionaler Akt, "ein Akt der Stellungnahme" (78).

Die Wertschau ist stigmatische Intuition. Sie ist "eine direkt auf die einzelne ideal ansichseiende Wertmaterie durchstossende Intuition, ein gleichsam penetratives Schauen" (79).

Die Wertschau zerfällt als Akt in "drei Hauptmomente": "1. die eigentliche innere Stellungnahme des emotionalen Bewusstseins. 2. das Bewusstsein dessen, wozu Stellung genommen wird, und 3. das Bewusstsein dessen, auf Grund dessen Stellung genommen wird" (80). Der letzte dieser Akte ist die Wertschau, welche zusammen mit der Realerkenntnis im zweiten den ersten Akt bestimmt.

Die konspektive Intuition ist im Bereich der Wertschau "nahezu ausgeschaltet" (81). Die Zusammenhänge im Wertreich, soweit wir es im Wertgefühl zu erfassen vermögen, müssen wir den Ergebnissen stigmatischer Intuition entnehmen.

Der Satz des Widerspruchs fällt als Wahrheitskriterium ausser Betracht; die Wertantinomien und -konflikte setzen ihn ausser Kraft (82).

---

72 Hartmann Nicolai, a.a.O. 516/7.
73 Hartmann Nicolai, a.a.O. 517.
74 Hartmann Nicolai, a.a.O. 518.
75 Hartmann Nicolai, a.a.O. 536.
76 Hartmann Nicolai, a.a.O. 542 ff., 545.
77 Hartmann Nicolai, Ethik, 4. A., Berlin 1962, 149/50.
78 Hartmann Nicolai, Metaphysik der Erkenntnis, 5. A., Berlin 1965, 554.
79 Hartmann Nicolai, a.a.O. 556.
80 Hartmann Nicolai, a.a.O. 555.
81 Hartmann Nicolai, a.a.O. 561.
82 Hartmann Nicolai, a.a.O. 561/2.

Ein Evidenzkriterium aus dem harmonischen Ineinandergreifen stigmatischer und konspektiver Intuition ist nicht vorhanden (83).

3. Die Schranken der Wertschau

a) Wertblindheit

Die Wertblindheit ist nicht Werttäuschung, da sie nicht am Wertgefühl haftet, sondern im "Aussetzen des Wertgefühls" besteht. Sie ist die Unfähigkeit, einen bestimmten Wert zu erschauen (84).

b) Enge und Wandern des Wertblicks

"Tatsache ... ist, dass wir immer nur begrenzte Ausschnitte aus dem Wertreich übersehen, für seinen übrigen Umfang aber wertblind sind" (85). Die Mannigfaltigkeit moralischer Anschauungen zu verschiedenen Zeiten sowie bei verschiedenen Völkern macht deutlich, dass das überschaubare Fragment des Wertreichs nicht immer und überall dasselbe ist. Der Wertblick ist insofern variabel, als er "auf der Ebene der (ansichseienden) Werte" wandert (86). "Das Gesetz in der Bewegung des axiologischen Blickfeldes" ist transintelligibel; das Wandern "macht ... den Eindruck planlosen Herumirrens" (87).

c) Ausbildung des Wertorgans

"Es gibt auch Unbildung und Bildung des Wertgefühls, Begabung und Unbegabtheit für Wertschau. Es gibt ein individuelles Reifen des Wertorgans im Einzelmenschen, und es gibt ein geschichtliches Reifen des Wertorgans in der Menschheit" (88).

d) Objektions- und Erkennbarkeitsgrenze

Der überschaubare Ausschnitt aus dem Wertreich und das Wandern zeigen, dass es eine Objektionsgrenze gibt, wobei der "Objektionsradius" philosophischer Wertforschung grösser ist als derjenige der "primären Wertschau"; die philosophische Werterkenntnis vermag über die einmal erschauten Werte hinaus deren "Zusammenhänge, die Ordnung, die das Wertreich selbst durchziehende Relationen und Gesetzlichkeiten" zu erfassen (89). Aber auch sie kann die absolute Erkennbarkeitsgrenze, welche "den überhaupt erschaubaren Bereich der Mannigfaltigkeit" umschliesst, nicht überschreiten (90).

e) Werttäuschung

Die Frage, ob es vom Phänomen der Wertblindheit abgesehen "positive Täuschung des Wertgefühls" gibt, bleibt bei Hartmann unbeantwortet; seine Argumentation in verschiedenen Werken ist kontrovers.

---

83 Hartmann Nicolai, a.a.O. 536, 543/4.
84 Hartmann Nicolai, a.a.O. 561.
85 Hartmann Nicolai, Ethik, 4. A., Berlin 1962, 158.
86 Hartmann Nicolai, a.a.O. 158 ff.
Ders., Zur Grundlegung der Ontologie, 284 ff., 285.
87 Hartmann Nicolai, Ethik, 4. A., Berlin 1962, 158.
88 Hartmann Nicolai, a.a.O. 158.
89 Hartmann Nicolai, a.a.O. 159.
90 Hartmann Nicolai, a.a.O. 159.

In der "Ethik" lesen wir, dass es "sehr mannigfache nachweisbare Werttäuschungen – ja sogar Wertfälschungen, die auf perversem Wertgefühl beruhen, wie in den Ressentimenterscheinungen", gibt (91). Hartmann baut zudem auf dem Phänomen der Täuschung ein Argument gegen den Wertrelativismus ("Werte ... als Setzungen des Subjekts") auf: er behauptet, dass unter der Annahme, dass die Werte "in nichts anderem" als in der "wertenden Gefühlseinstellung" wurzeln würden, "jede beliebige Gefühlseinstellung mit jeder andern gleichberechtigt sein" müsse (92). "Wenn also irgend etwas beweisend ist für das Ansichsein der Werte, so ist es gerade das Phänomen der Täuschung" (93).
In der "Metaphysik der Erkenntnis" macht Hartmann geltend, man müsse "die Untäuschbarkeit des positiven Wertgefühls einstweilen als eine Art Tatsache hinnehmen" (94).
Er meint, "wo nur irgend Werttäuschung nachweisbar ist, erweist sich hinterher immer, dass das positive Wertgefühl doch irgendwie Recht hatte, das negative aber, d.h. die Bestreitung gefühlter Werte, Unrecht hatte" (95).

f) Sekundäre Reflexion; verbale Fassung

Eine besondere Schranke der philosophischen Wertforschung liegt in den Fehlerquellen der sekundären Reflexion über primär Geschautes; es ist möglich, "dass in dem nachfolgenden Herausheben der Wertgehalte ins Licht des Bewusstseins Verkennung und Fehler aller Art unterlaufen" (96).

III. Wertdetermination

1. *Wert und Sollen*

Neben den Werten gehören logische und mathematische Gesetzlichkeiten zum idealen Wertreich (97).

Wie verhalten sich die ideale und die reale Seinssphäre zueinander?

"Die Möglichkeit der Realwissenschaften und eines inhaltlich zusammenhängenden Realitätsbewusstseins überhaupt, als eines logisch geformten und einheitlichen, besteht durchaus nur unter der Voraussetzung, dass logische (und mathematische) Gesetzlichkeit als ideale Wesensgesetzlichkeit dem Denken und Realen zugleich und identisch zugrunde liegt" (98).

Hier wird eine Identität von Kategorien des idealen und realen Seins sowie der Erkenntnis angenommen; soweit diese Identität vorliegt, ist apriorische Realerkenntnis möglich.

---

91 Hartmann Nicolai, a.a.O. 157.
92 Hartmann Nicolai, a.a.O. 157.
93 Hartmann Nicolai, a.a.O. 157.
94 Hartmann Nicolai, Metaphysik der Erkenntnis, 5. A., Berlin 1965, 561.
95 Hartmann Nicolai, a.a.O. 561.
96 Hartmann Nicolai, a.a.O. 561.
97 Hartmann Nicolai, Zur Grundlegung der Ontologie, 4. A., Berlin 1965, 223 ff.
Ders., Ethik, 4. A., Berlin 1962, 153, 160, 151.
98 Hartmann Nicolai, Zur Grundlegung der Ontologie, 4. A., Berlin 1965, 280.

Fraglich ist, wie weit die angenommene kategoriale Identität der idealen und realen Sphäre reicht. Hartmann lehrt, dass die kategoriale Deckung der Seinssphären nur eine partiale ist; es gibt nach dieser Vorstellung Kategorien, die ausschliesslich ideales Sein oder einzig reales Sein determinieren. Hinsichtlich logischer und mathematischer Strukturen führt Hartmann zum Bereich der Nichtübereinstimmung der idealen und der realen Seinssphäre aus: "Die (kategorial) überschiessenden Teile beider Sphären stehen beziehungslos da, haben keine Gemeinschaft – ..." (99).

Können diese Zusammenhänge zwischen idealem und realem Sein (kategoriale Identität einerseits, kategoriale Beziehungslosigkeit andererseits), die Hartmann bei logischen und mathematischen Gesetzlichkeiten vermutet, auch im Verhältnis des idealen Wertreichs zur "ethischen Wirklichkeit" phänomenologisch aufgezeigt werden?

Hartmann verneint diese Frage.

An dieser Stelle einzuführen ist die Unterscheidung zwischen "Kategorien" und "Prinzipien" (100).

- "Kategorien sind Gesetzlichkeiten, die einen bedingungslosen Zwang ausüben, Formen, denen sich widerstandslos alles fügt, was überhaupt in ihren Bereich fällt" (101).
- Prinzipien dagegen "sind das an sich Unabhängige, von dem anderes abhängt. ... über ihnen ist nichts mehr, unter ihnen nur das Abhängige" (102).

Die Werte als ideales Sein sind nicht imstande, die reale Welt, die an sich weder wertwidrig, noch wertvoll ist, von sich aus zu beeinflussen. Sie sind daher keine Kategorien des Realen. Aus diesem Grunde kann von einer kategorialen Identität zwischen idealem und realem Sein im axiologischen Bereich nicht die Rede sein.

Ist demzufolge eine Beziehungslosigkeit zwischen idealem Wertreich und realer Welt anzunehmen? Nein. Hartmann: "Das Ansichsein der Werte besteht unabhängig von ihrer Verwirklichung. Aber diese Unabhängigkeit bedeutet keine Indifferenz gegen Wirklichkeit und Unwirklichkeit" (103). Bei den Werten wird ein Widerspruch zwischen dem idealen Sein und realen Sachverhalten, die dadurch als wertwidrig "abgestempelt" werden, zum "Spannungs- und Tendenzverhältnis" (104). Weiter: "Das sittliche Bewusstsein empfindet dieses Entgegensetzen als Seinsollen" (105). Schliesslich: Das Sollen "haftet dem Wesen ethischer Werte an" und "ist überall dort spürbar, wo es sich um nicht realisierte Wertmaterien handelt" (106). Der Zusammenhang zwischen Wert und Sollen liegt in folgendem: "Das Sollen bedeutet Richtung auf etwas, der Wert das Etwas selbst, auf das die Richtung geht" (107).

Die Antwort auf die Frage, ob Werte Kategorien oder Prinzipien sind, veranlasst zur Differenzierung der idealen, aktualen und realen Seinssphäre.

---

99 Hartmann Nicolai, Ethik, 4. A., Berlin 1962, 160.
100 Vgl. Hartmann Nicolai, Der Aufbau der realen Welt, 3. A., Berlin 1964, 38 ff.
101 Hartmann Nicolai, Ethik, 4. A., Berlin 1962, 56.
102 Hartmann Nicolai, a.a.O. 54, 162, 165, 189.
103 Hartmann Nicolai, a.a.O. 161.
104 Hartmann Nicolai, a.a.O. 161.
105 Hartmann Nicolai, a.a.O. 161.
106 Hartmann Nicolai, a.a.O. 170.
107 Hartmann Nicolai, a.a.O. 172.

Werte haben im ethisch idealen Bereich Kategoriencharakter. Hier sind sie "unverbrüchliche oberste Determinanten, bestimmende Mächte also, gegen die es keinen Widerstand gibt" (108).

Die Frage, ob Werte auch Kategorien der ethisch aktualen Sphäre sind, ist die Frage, ob Werte moralische Werturteile, das Schuldbewusstsein und das Gewissen ebenso wie die Akte der Gesinnung, des Wollens und der Handlung dominant determinieren. Jedermann ist bekannt, dass die genannten Akte durchaus auch Wertwidriges hervorzubringen vermögen. Die sittlichen Akte unterliegen Eigengesetzlichkeiten der ethisch aktualen Sphäre (z.B. biologischer und psychologischer Natur; vgl. den Schichtenbau der Person, wie ihn Erich Rothacker und Philipp Lersch bezeugen). Diese Eigengesetzlichkeiten werden durch die Determination, die von Werten ausgeht, niemals ausser Kraft gesetzt. Wären die Werte Kategorien der ethisch aktualen Sphäre, wäre ein Zustand real, den wir in dieser Welt nicht antreffen: "Wille und Gesinnung trügen durchweg allen Werten Rechnung, ein Bösesein neben dem Gutsein wäre ausgeschlossen" (109).

Negativ ist festzuhalten, dass Werte keine Kategorien der aktualen Sphäre sind; demgegenüber ist positiv zu betonen, dass Werte Prinzipien dieses Seinsbereichs sind. Was bedeutet diese Feststellung? Unsere Aussage bedeutet, dass ohne das emotionale Erfassen der Werte eine Differenzierung zwischen Gütern und Übeln sowie zwischen wertvollen und wertwidrigen Handlungsweisen ausgeschlossen ist. "... wertvoll kann etwas nur sein durch Beziehung auf einen Wert selbst" (110).

Aber nicht alle Werte sind Prinzipien des ethisch aktualen Seins, sondern nur jene, die von einem wertvernehmenden Subjekt erfasst worden sind. Mit andern Worten: Der Prinzipiencharakter der Werte ist ein bedingter. Die Bedingung liegt in der Schau der Werte.

Abschliessend ist folgendes zu bemerken: Die Werte sind "schwächer" als die Kategorien, weil sie die Aktsphäre nicht durchgehend determinieren. Andererseits sind sie insofern "stärker", als sie dort, wo sie in ethischen Akten (Wollen, Handlung) zum Durchbruch kommen, die vorhandenen Kategorien überformen und in der Lage sind, das Wunder der "generatio ex nihilo" zu vollbringen (111).

Die Werte sind schliesslich auch Prinzipien (nicht: Kategorien) der ethisch realen Sphäre, worauf wir unten zurückkommen (112).

2. *Determinationstypen*

Jede Seinsschicht unterliegt einer eigenen Determination. Dem einheitlichen Schichtenbau der Welt entspricht ein ebenso einheitlicher "Determinationszusammenhang", in dem sich verschiedene Determinationstypen, von denen menschlicher Einsicht nur einzelne zum Teil zugänglich sind, überlagern (113).

---

108 Hartmann Nicolai, a.a.O. 164.
109 Hartmann Nicolai, a.a.O. 166.
110 Hartmann Nicolai, a.a.O. 124, 127, 163 ff.
111 Hartmann Nicolai, a.a.O. 165.
112 § 5, III. 3.
113 Hartmann Nicolai, a.a.O. 677 ff., 678.
Ders., Der Aufbau der realen Welt, 286 ff.

Im Hinblick auf die Frage nach der Struktur der axiologischen Determination sind zwei Bestimmungstypen zu betrachten:

- Der *Kausalnexus* ist der Bestimmungsfaktor der "physischen Körper- und Prozesszusammenhänge" (114a).
- Der *Finalnexus* determiniert die Realisation des Seinsollenden und überformt den Kausalnexus auf höherer Ebene (114b).

Welches sind die Merkmale des Kausalnexus?

In diesem bestimmen die (früheren) Ursachen in Richtung des Zeitflusses die (späteren) Wirkungen, wobei die Richtung des Vorganges identisch ist mit der Resultante teleologisch gleichgültig wirkender Komponenten. Hartmann schildert den Kausalprozess als "blindes Vorwärtsstossen" (115).

Welches sind die Merkmale der finalen Determination?

Diese lässt sich als dreigliedriger Vorgang auffassen:

"1. Akt: Setzung des Zweckes im Bewusstsein mit Überspringung des Zeitflusses, als Antizipation des Künftigen;

2. Akt: Selektion der Mittel vom gesetzten Zweck aus im Bewusstsein (rückläufige Determination);

3. Akt: Realisation durch die Reihe der selegierten Mittel; rechtläufiger Realprozess ausserhalb des Bewusstseins" (116).

Drei Ergänzungen sind dem Verständnis förderlich:

Die einzelnen Akte im finalen Prozess verlaufen nicht in der gleichen Seinschicht. "Die zwei ersten Stufen des Nexus bilden schon für sich einen geschlossenen Kreis, beide noch diesseits des Realen, rein als Sache des Bewusstseins in sich, als objektive Bewusstseinsgebilde" (117).

Der Finalnexus setzt den Kausalnexus voraus. Jener nimmt diesen in Dienst. Durch den realen Einsatz der im zweiten Akt teleologisch ausgewählten Mittel wird im dritten Akt die Relation "Zweck-Mittel" in das Verhältnis von "Ursache-Wirkung" umgesetzt.

Das Charakteristikum des Finalnexus ist "die rückläufige Determination der Mittel aus dem Zweck heraus", welche es möglich macht, den realen Kausalprozess auf ein bewusst gewähltes Ziel hin zu lenken (118).

---

114 Hartmann Nicolai, a.a.O. 678.
Ders., Teleologisches Denken, 2. A., Berlin 1966, 71, 73.

115 Hartmann Nicolai, a.a.O. 193, 661.
Ders., Teleologisches Denken, 2. A., Berlin 1966, 71, 73.

116 Hartmann Nicolai, Teleologisches Denken, 2. A., Berlin 1966, 69.
Ders., Ethik, 192 ff., 661 ff.

117 Hartmann Nicolai, Ethik, 4. A., Berlin 1962, 195.

118 Hartmann Nicolai, a.a.O. 662.

3. Wertbestimmung des Realen

In welchem Verhältnis stehen die Werte (ideales Sein) zur realen Welt? Die Werte sind keine Kategorien der realen Welt. Werte sind vielmehr Prinzipien der Realität, aber nur in einem bedingten Sinne, den es im folgenden zu klären gilt.

Zur Wertverwirklichung kommt es nur unter zwei Voraussetzungen:

– Die Wertschau verbindet als primäre Determination das ideale Wertreich mit dem realen Wertbewusstsein. Wir haben bereits dargelegt, dass der Mensch in der Wertschau nicht frei ist, weil er nicht darüber befinden kann, von welchen Werten er gepackt wird und werden wird.
– Die zweite Voraussetzung ist der Einsatz des Menschen für die Realisierung eines geschauten Wertes aufgrund eines Willensentschlusses. Hartmann erläutert diese sekundäre Determination wie folgt: "Sie geht vom realen Subjekt aus und erstreckt sich, wo sie zur äussern Handlung wird, auf anderes Reales, wo sie nur innere Einstellung ist, auf die Gestaltung des personalen Subjektes selbst" (119).

Wir begreifen jetzt, in welchem Sinne Werte Prinzipien der realen Sphäre sind:

"Das Sollen – und letzten Endes der Wert – determiniert ... freilich auch das Reale; aber nicht unbedingt und direkt, sondern nur auf dem Umwege über das wertvernehmende und tendenzfähige Medium, das praktische Subjekt" (120). Die Vermittlung der Werte durch das Subjekt ist eine doppelte: "Einmal in der Setzung als Zweck, und dann in der Handlung, der Ausführung, die wiederum das Subjekt leitet" (121).

Für die ethische Deutung des Wertpluralismus fundamental ist die Freiheit des wertvernehmenden Subjekts, sich der in der Wertschau erfassten Sollensanforderung zu unterziehen oder nicht. Die Werte wären Kategorien der realen Sphäre, wenn sie die Kraft hätten, das wertvernehmende Subjekt zur Verfolgung der entsprechenden Zwecke zu nötigen. Es steht jedoch den Menschen jederzeit und in allen Situationen frei, welche Werte sie verwirklichen wollen.

Zusammenfassend halten wir fest: "Nur wo sich ein personales Wesen mit seinem Streben für einen erschauten Wert einsetzt, kann dieser schaffend realisiert werden" (122).

Die Determination, die von Werten ausgeht, ist finaler Natur. In diesem Finalprozess spielt der Mensch eine Doppelrolle. Einerseits entscheidet er über die zu erfüllenden Sollensanforderungen und über den Einsatz der dazu tauglichen Mittel. Andererseits wird der gleiche Mensch als handelnde Person zum Realisator des Wertvollen.

Wir werfen nunmehr einen Blick auf die Determinationstypen, denen der Mensch unterliegt:

Zunächst scheint es einsichtig zu sein, dass der Mensch sowohl kausal als auch final determiniert ist: "Als Naturwesen ist er bis in seine Neigungen und Abneigungen hinein kausal determiniert, ein Spielball der gewaltig überlegenen, über ihn hinweg und durch ihn hindurch wirkenden ewigen Naturmächte. Als 'Person' aber ist er Träger einer anderen Determination, die aus dem idealen Reich der Werte herstammt. In seinem Wertgefühl

---

119 Hartmann Nicolai, a.a.O. 192.
120 Hartmann Nicolai, a.a.O. 180.
121 Hartmann Nicolai, a.a.O. 183/4.
122 Hartmann Nicolai, a.a.O. 167; Zum Begriff der Person: 85 ff., 227.

findet er sich durch die Sollensforderung der Werte mitbestimmt. Und diese Mitbestimmtheit ist es, die sich in seiner Zwecktätigkeit auswirkt. Er kann nur zu Zwecken machen, was er als Wert empfindet" (123).

Der dargelegten Hypothese von der zweifachen Determination des Menschen steht die ethische Grundtatsache der "Nichtidentität von Sollen und Wollen" entgegen: "Wäre alles Wollen rein durch das Sollen determiniert, so wäre der Mensch vollkommen und hätte die Aktualität der sittlichen Forderung nicht mehr vor sich, sondern hinter sich" (124).

Wir sehen uns daher gezwungen, das Modell der sekundären Determination durch die Einführung eines dritten Determinationstypus zu erweitern, weil es feststeht, dass der Mensch als Person weder kausal noch final völlig festgelegt ist. Für diesen Befund sprechen eine Reihe verschiedenartiger Phänomene (Bewusstsein als Selbstbestimmung, Verantwortung und Zurechnung, Schuldbewusstsein) (125). Im ausserkausalen Bereich wird die Person zwar durch "eine ideale Sollenskomponente" (Wertvernehmen) determiniert, aber darüber hinaus auch durch "eine reale autonome Willenskomponente (126). Mit andern Worten: Der Mensch als Person hat alle Male zu entscheiden, ob er einen erschauten Wert verwirklichen will oder nicht. "... es gibt das Walten der Werte als Zwecke nicht ohne den Einsatz der Person für sie" (127).

Halten wir fest: "Ob teleologische Determination des Willens durch Werte zustande kommt oder nicht, ist eine Frage der persönlichen Willensentscheidung selbst. Die Sollenstendenz als solche genügt gar nicht, den Willen zu determinieren" (128).

Nachdem wir auf die grundlegenden Tatsachen der Nichtübereinstimmung von Sollen und Wollen und der dreifachen Determination der Person hingewiesen haben, schliessen wir mit dem Hinweis auf den Konflikt zwischen Sollen und Sollen, auf die Bewältigung der Wertkonflikte als Grundaufgabe unseres Lebens.

In der realen Welt besteht nicht nur der Gegensatz zwischen Natur- und Wertdetermination. Wir kennen auch sittliche Konflikte, in denen sich Sollen und Sollen entgegenstehen: "... der Werte sind viele, und die Situationen des Lebens sind von der Art, dass nicht alle in ihnen tangierten Werte zugleich zu ihrem Recht kommen können" (129). In diesem Zusammenhang gelangt Nicolai Hartmann zu folgendem Ergebnis: "Der Wertkonflikt kann nicht aus der Werttafel heraus, also auch nicht auf Grund des Wertgefühls gelöst werden. Das heisst aber, er kann überhaupt nicht 'gelöst' werden – wenigstens nicht für den Blick des Menschen, der die höchsten Synthesen schwerlich erfasst. ... und er wird tatsächlich 'entschieden' – in eben dieser Weise, ohne gelöst zu werden, durch den Machtspruch der Person. Entscheiden ist eben nicht lösen. Könnte der Mensch den Konflikt lösen, d.h. seine axiologisch zureichende Lösung erschauen, so brauchte er vielmehr gar nicht zu entscheiden; er brauchte nur der geschauten Lösung zu folgen" (130).
Der Mensch kann gegebene Wertkonfliktsituationen weder ändern noch vermeiden: Er "muss sie von Schritt zu Schritt im Leben entscheiden, ohne sie lösen zu können" (131).

---

123 Hartmann Nicolai, a.a.O. 670/1.
124 Hartmann Nicolai, a.a.O. 750.
125 Hartmann Nicolai, a.a.O. 717 ff., 725 ff., 740 ff.
126 Hartmann Nicolai, a.a.O. 766 ff., 777.
127 Hartmann Nicolai, a.a.O. 770.
128 Hartmann Nicolai, a.a.O. 770.
129 Hartmann Nicolai, a.a.O. 753.
130 Hartmann Nicolai, a.a.O. 764.
131 Hartmann Nicolai, a.a.O. 764.

§ 6 DIE NEUE LINKE (Herbert Marcuse)

I. Die spätkapitalistische Industriegesellschaft

1. Vorbemerkungen

Das Werk von Herbert Marcuse bietet "eine umfassende Theorie des gegenwärtigen Zeitalters" (1). Es stützt sich einerseits auf eingehende Studien über Hegel und Marx und andererseits auf Untersuchungen der philosophisch-politischen Implikationen der Freudschen Psychoanalyse. Die folgenden Ausführungen sind blosse Andeutungen und – was weit schlimmer ist – oberflächlich, weil die geistesgeschichtliche Genese der einzelnen Thesen nicht berücksichtigt werden kann. Trotzdem mögen unsere Darlegungen erkennen lassen, welche prinzipiellen Schwierigkeiten sich ergeben, wenn jemand auf der Grundlage dieses Gedankengebäudes zu rechtspolitischen Fragen Stellung nehmen möchte.

2. Zur Kennzeichnung der fortgeschrittenen Industriegesellschaft

Wir beschränken uns darauf, auf drei Hauptmerkmale, wie Marcuse sie schildert, hinzuweisen:

1. Die fortgeschrittene Industriegesellschaft ist ausgezeichnet durch ihre gewaltige ökonomische Leistungsfähigkeit. Diese gestattet einen dauernd steigenden Lebensstandard aller Bevölkerungsschichten. Die Massenproduktion und -konsumation erweitern sich permanent sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht. Die Verflechtung zwischen den Bereichen der Wirtschaft, der Verteidigung und der Politik ist derart intensiv, dass von einer hochgradigen Konzentration der Macht gesprochen werden kann. "Die Regierung fortgeschrittener und fortschreitender Industriegesellschaften kann sich nur behaupten und sichern, wenn es ihr gelingt, die der industriellen Zivilisation verfügbare technische, wirtschaftliche und mechanische Produktivität zu mobilisieren, zu organisieren und auszubeuten" (2).

2. Marcuse kennzeichnet die spätkapitalistische Industriegesellschaft als "Apparat", als "System" oder als "geschichtlichen Entwurf". "Der Produktionsapparat und die Güter und Dienstleistungen, die er hervorbringt, 'verkaufen' das soziale System als Ganzes oder setzen es durch" (3). Der "technische Produktions- und Verteilungsapparat ... funktioniert ... als ein System, von dem das Produkt des Apparates wie die Operationen, ihn zu bedienen und zu erweitern a priori bestimmt werden" (4). "... der Apparat erlegt

---

1 Haug Wolfgang Fritz, Das Ganze und das ganz Andere.
Zur Kritik der reinen revolutionären Transzendenz, in: Antworten auf Herbert Marcuse, Hg. von Jürgen Habermas, Frankfurt a. M. 1968, 50.

2 Marcuse Herbert, Der eindimensionale Mensch, 4. A., Neuwied/Berlin 1968, 23.

3 Marcuse Herbert, a.a.O. 31.

4 Marcuse Herbert, a.a.O. 17.

der Arbeitszeit und der Freizeit, der materiellen und geistigen Kultur die ökonomischen wie politischen Erfordernisse seiner Verteidigung und Expansion auf" (5). Ist der Apparat statisch oder dynamisch? Marcuses Antwort lautet wie folgt: "Unter ihrer handgreiflichen Dynamik ist diese Gesellschaft ein völlig statisches System des Lebens: sie reproduziert sich stets aufs Neue in ihrer unterdrückenden Produktivität und Gleichschaltung" (6). Und: "Die Unterdrückung des sozialen Wandels ist vielleicht die hervorstechendste Leistung der fortgeschrittenen Industriegesellschaft" (7).

3. Wie charakterisiert Marcuse das Dasein der Menschen in der Industriegesellschaft? Wie verhält sich das Individuum zum System? Die Menschen sind einem Apparat unterworfen, "der – sofern er Produktion, Verteilung und Konsum, materiellen und geistigen, Arbeit und Freizeit, Politik und Vergnügen umfasst – ihr tägliches Dasein, ihre Bedürfnisse und Bestrebungen determiniert" (8). Diese These von der weitgehenden Fremdbestimmtheit der Menschen kommt auch dort zum Ausdruck, wo Marcuse den Begriff "Herrschaft" definiert und den Wandel der Herrschaft darlegt. "Herrschaft ist überall da wirksam, wo die Ziele und Zwecke des Individuums und die Weisen, sie zu erstreben und zu erreichen, dem Individuum vorgegeben und als Vorgegebene von ihm ausgeführt werden" (9). Freiheit ist jene "Form der Herrschaft", "in der die vorgegebenen Mittel die Bedürfnisse des Individuum mit einem Minimum von Unlust und Entsagung befriedigen" (10). Die Geschichte der Menschheit zeigt, dass die persönliche Abhängigkeit der Individuen im Laufe der Zeit durch die Abhängigkeit von der "objektiven Ordnung der Dinge" ersetzt worden ist (11). Den Ist-Zustand erblickt Marcuse in folgendem: "Was eigentlich herrscht, ist der zur unteilbaren Einheit gewordene ökonomische, politische und kulturelle Apparat, den die gesellschaftliche Arbeit aufgebaut hat" (12). Dieser Wandel in der Trägerschaft der Herrschaft bedeutet jedoch nicht bloss einen Machtwechsel. Marcuse sieht deutlich, dass hier "eine schuldempfindende Verantwortung" mitübertragen wird, wodurch der Mensch aufhört, "eine autonome Person zu sein: bei der Arbeit, in der Freizeit, in seinen Bedürfnissen und Befriedigungen, in seinem Denken und Fühlen" (13). Im Hinblick auf die Leute stellt er fest: "Was sie tun und sagen, gehört nicht ihnen selber an; es stösst ihnen zu und verletzt sie, da sie durch die 'Umstände' gezwungen werden, ihren Geist mit den geistigen Abläufen zu identifizieren und ihr Selbst mit den Rollen und Funktionen, denen sie in ihrer Gesellschaft nachzukommen haben" (14). Die Menschen "müssen den Apparat ertragen, bedienen und geniessen, der diese Notwendigkeit auferlegt" (15). Trotzdem leben die Menschen sicher, bequem und glücklich und halten das Ganze für vernünftig.

---

5 Marcuse Herbert, a.a.O. 23.
6 Marcuse Herbert, a.a.O. 37.
7 Marcuse Herbert, a.a.O. 14.
8 Marcuse Herbert, Ideen zu einer kritischen Theorie der Gesellschaft, 3. A., Frankfurt a.M. 1969, 162.
9 Marcuse Herbert, Psychoanalyse und Politik, 4. A., Frankfurt a.M. 1968, 6.
10 Marcuse Herbert, a.a.O. 6.
11 Marcuse Herbert, Der eindimensionale Mensch, 4. A., Frankfurt a.M. 1968, 6.
12 Marcuse Herbert, Psychoanalyse und Politik, 4. A., Frankfurt a.M. 1968, 8.
13 Marcuse Herbert, Ideen zu einer kritischen Theorie der Gesellschaft, 3. A., Frankfurt a.M. 1969, 162.
14 Marcuse Herbert, Der eindimensionale Mensch, 4. A., Neuwied/Berlin 1968, 216.
15 Marcuse Herbert, Ideen zu einer kritischen Theorie der Gesellschaft, 3. A., Frankfurt a.M. 1969, 163.

Auf einen Punkt, der oft übersehen wird, ist abschliessend aufmerksam zu machen. Marcuse ist ein Bewunderer und Gegner der spätkapitalistischen Industriegesellschaft zugleich. Seine Einstellung dieser gegenüber ist ambivalent. Ihren Bestand, ihre wirtschäftliche Leistungsfähigkeit und die damit gegebenen Möglichkeiten begrüsst er.
Auf der andern Seite beklagt er die Knechtschaft der dem Apparat unterworfenen Menschen, deren Schicksal es ist, als Instrumente, als Dinge, existieren zu müssen.

3. Der irrationale Charakter technologischer Rationalität

Im folgenden versuchen wir, den Ausdruck "irrationaler Charakter technologischer Rationalität" zu verstehen.

Zunächst soll der Begriff "technologische Rationalität" geklärt werden. "Im Medium der Technik verschmelzen Kultur, Politik und Wirtschaft zu einem allgegenwärtigen System, das alle Alternativen in sich aufnimmt oder abstösst. Produktivität und Wachstumspotential dieses Systems stabilisieren die Gesellschaft und halten den technischen Fortschritt im Rahmen der Herrschaft" (16). "Wird die Technik ... zur umfassenden Form der materiellen Produktion, so umschreibt sie eine ganze Kultur; sie entwirft eine geschichtliche Totalität – eine 'Welt' – " (17).

Beide Zitate lassen vermuten, dass das Adjektiv "technologisch" im Ausdruck "technologische Rationalität" als pars pro toto aufzufassen ist und das gesellschaftliche Ganze repräsentiert. Das Substantiv "Rationalität" im Ausdruck "technologische Rationalität" bezeichnet jene Gesamtheit von Institutionen, Verhaltensweisen, Denkprozessen usw., welche vom gesellschaftlichen Apparat her erforderlich oder notwendig sind. Beispiel: Die fortschreitende Unterdrückung der Menschen ist eine rationale Folge des zur Erhaltung des Status quo erforderlichen Produktivitätsfortschrittes und gehört somit zu den Erscheinungen der technologischen Rationalität.

Schwierigkeiten entstehen, sobald Marcuse vom irrationalen Charakter technologischer Rationalität spricht. Entweder ist die "Technologie" bzw. das gesellschaftliche System, das sie repräsentiert, rational oder irrational. Tertium non datur. Wenn wir annehmen, dass sich beide Adjektive (rational, irrational) auf eine identische Frage beziehen, wobei Rationalität ihre Bejahung, Irrationalität dagegen ihre Verneinung meint, ist die Charakterisierung des technologischen Apparates als rational ("technologische Rationalität") und irrational ("irrationaler Charakter") zugleich, mit Sicherheit falsch und der zur Diskussion stehende Ausdruck sinnlos, da er mit einem Widerspruch behaftet ist. Aber die Formulierung "irrationaler Charakter technologischer Rationalität" ist im Sinne der traditionellen Logik keineswegs widersprüchlich.

Das Gegensatzpaar "rational-irrational" bezieht sich einmal auf das, was mit dem Status quo des repressiven Apparates notwendigerweise verknüpft ("rational") oder was konsequenterweise ausgeschlossen ist ("irrational"); z.B. eine wirksame Opposition gegen das allmächtige System). Im Gegensatz dazu verwendet Marcuse die Adjektive "rational" und "irrational" auch zur Beurteilung des Status quo im Lichte historischer Alternativen, die nach ihm eine höhere Stufe der Zivilisation verkörpern. Im letztgenannten Sinne "rational" ist die Befreiung des Menschen und alles, was dazu beiträgt. Der technologische

---

16 Marcuse Herbert, Der eindimensionale Mensch, 4. A., Neuwied/Berlin 1968, 19.
17 Marcuse Herbert, a.a.O. 169.

Apparat ist ein geschichtlicher "Entwurf", d.h. eine Art und Weise, "die Realität zu begreifen, zu organisieren, und zu verändern" (18). Neben diesem verwirklichten Entwurf, der dazu neigt, totalitär zu werden, bestehen weitere Entwürfe, die nicht realisiert sind, als historische Alternativen. Jeder Status quo wird durch "eine qualitativ andere geschichtliche Praxis" bedroht, "die das bestehende institutionelle Gefüge zerstören könnte" (19). "Die Industriegesellschaft, die sich Technik und Wissenschaft zu eigen macht, wird für die stets wirksam werdende Herrschaft über Mensch und Natur organisiert, für die stets wirksamer werdende Ausnutzung der Ressourcen. Sie wird irrational zu einem Zeitpunkt, wo der Erfolg dieser Anstrengungen neue Dimensionen menschlicher Verwirklichung eröffnet" (20). Beispiel: Die technologisch rationale Unterdrückung der Menschen wird in dem Moment irrational, wo die Chancen der Befreiung realisierbar werden. Der Neuen Linken kommt es darauf an, "eine bestimmte historische Praxis" mit ihren historischen Alternativen zu vergleichen (21). Marcuse urteilt etwa wie folgt: Die spätkapitalistische Industriegesellschaft ist "als Ganzes irrational. Ihre Produktivität zerstört die freie Entwicklung der menschlichen Bedürfnisse und Anlagen, ihr Friede wird durch die beständige Kriegsdrohung aufrechterhalten, ihr Wachstum hängt ab von der Unterdrückung der realen Möglichkeiten, den Kampf ums Dasein zu befrieden – individuell, national und international" (22). Die Leistungsfähigkeit und das Wachstum dieser Gesellschaft ist (technologisch) rational und dennoch irrational, weil die anwachsende Produktivität mit einer "anwachsenden Zerstörung", mit der "Auslieferung des Denkens, Hoffens und Fürchtens an die Entscheidungen der bestehenden Mächte" und mit der "Erhaltung des Elends angesichts eines beispiellosen Reichtums" verknüpft ist (23).

Die historische Alternative, von der aus der Status quo als irrational erscheint, besteht in der Möglichkeit der Befreiung der Menschen. Davon wird im folgenden Abschnitt die Rede sein.

Zum Schlusse wollen wir den Ausdruck "irrationaler Charakter technologischer Rationalität" mit der Definition der "kranken Gesellschaft", die Marcuse gibt, in Verbindung bringen: "Eine Gesellschaft ist krank, wenn ihre fundamentalen Institutionen und Beziehungen ... so geartet sind, dass sie die Nutzung der vorhandenen materiellen und intellektuellen Mittel für die optimale Entfaltung der menschlichen Existenz (Humanität) nicht gestatten" (24). Der Apparat ist insgesamt irrational, weil er krank im bezeichneten Sinne ist, obwohl er Marcuse zufolge gesund sein oder zumindest werden könnte.

---

18 Marcuse Herbert, a.a.O. 231.
Ders., Der eindimensionale Mensch, 4. A., Neuwied/Berlin 1968, 140.
19 Marcuse Herbert, a.a.O. 231.
20 Marcuse Herbert, a.a.O. 37.
21 Marcuse Herbert, a.a.O. 12.
22 Marcuse Herbert, a.a.O. 11/2.
23 Marcuse Herbert, a.a.O. 25.
24 Marcuse Herbert, Aggressivität in der gegenwärtigen Industriegesellschaft, in: Marcuse H./Rapoport A. u.a., Aggression und Anpassung in der Industriegesellschaft, Frankfurt a.M. 1968, 11.

II. Aspekte der Befreiung des Menschen

1. Die Unterdrückung der Menschen

Das gesamte Denken des Herbert Marcuse umkreist ein Problem. Die Frage nach der Befreiung des Menschen steht zweifellos im Mittelpunkt der hier behandelten neomarxistischen Doktrin. Eine Lehre von der Befreiung der Menschen setzt eine Lehre von der Unterdrückung menschlicher Individuen voraus. Können die Faktoren, die individuelle Knechtschaft bewirken, ausgeschaltet werden? – Dies ist die Kernfrage jeder Befreiungslehre.

Herbert Marcuse vertritt keine Klassenkampftheorie.
Während Karl Marx zur Beseitigung der Entfremdung des Menschen die Aufhebung des Privateigentums forderte, postuliert Herbert Marcuse zur Beschränkung der mit der Arbeit verbundenen Entfremdung eine starke Verkürzung der täglichen Arbeitszeit. Für Marcuse ist das Schicksal der Freiheit nicht vom Ausgang eines Klassenkampfes, sondern vielmehr davon abhängig, ob es gelingt, die den Menschen auferlegte Triebunterdrückung möglichst weitgehend aufzuheben. Mit dieser Feststellung ist angedeutet, dass sich Marcuse beim Nachweis der gegenwärtigen Knechtschaft der Menschen auf Thesen der Psychoanalyse Sigmund Freuds beruft. Sein Neomarxismus ist, was seine Freiheitsdoktrin betrifft, zur Hauptsache "Freudomarxismus".

Selbstverständlich können auch hier wiederum bloss Auszüge aus einem breit angelegten Feld verschiedenartiger Argumentationen vorgetragen werden. Wir beschränken uns auf drei Aussagen:
1. Herbert Marcuse misst einem Faktum, das in der Menschheitsgeschichte insgesamt und in der Entwicklung eines jeden Menschen sich feststellen lässt, eine zentrale Bedeutung bei, dem Wandel vom Lust- zum Realitätsprinzip.
2. Für Marcuse ist die Triebunterdrückung kein unabänderliches historisches Schicksal. Bestimmte Arten der Unterdrückung der Triebe können unter bestimmten geschichtlichen Voraussetzungen obsolet werden. Bei der Triebunterdrückung sind ein Bereich unaufhebbarer Beschränkungen und ein Bereich von Einschränkungen auseinanderzuhalten, dessen Umfang vom jeweiligen Herrschaftssystem abhängig ist.
3. Die zeitgenössische Form des Realitätsprinzips (siehe unten) ist das Leistungsprinzip.

Bevor wir den Wandel vom Lust- zum Realitätsprinzip charakterisieren wollen, ist es unumgänglich, die Struktur des psychischen Apparates nach den Grundzügen der Psychoanalyse kurz zu skizzieren. Dieser Hinweis mag dem Verständnis weiterer Zusammenhänge dienlich sein.

Sigmund Freud beschrieb den psychischen Apparat bekanntlich mit den Zentralbegriffen Es, Ich und Über-Ich. Es kommt darauf an, mit diesen Ausdrücken eine adäquate Vorstellung zu verbinden.

Im Es kämpfen die Grundtriebe des Menschen und machen die primäre Dynamik im Seelenleben aus. Sie heissen Lebenstrieb oder Eros und Todestrieb oder Thanatos (25). Eros "schafft die Kultur im Kampf gegen den Todestrieb: sein Bestreben ist es, das Dasein auf immer höherer, reicherer Ebene zu erhalten, um die Lebenstriebe zu befriedigen,

---

25 Marcuse Herbert, Triebstruktur und Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1968, 27 ff.

um sie vor der Drohung der Nicht-Erfüllung, der Auslöschung, zu bewahren" (26). Der Todestrieb dagegen tendiert auf Zerstörung und Vernichtung. Er ist "ein Ausdruck des ewigen Kampfes gegen Leiden und Unterdrückung" (27). Sieger in diesem Kampfe bleiben die Lebenstriebe. Ob Eros und Thanatos seine gemeinsame Wurzel haben, welche "Nirwana-Prinzip" genannt wird, interessiert hier nicht weiter (28). Auf den Inhalt des Es haben wir keinen Einfluss: "... sein Inhalt ist alles, was ererbt, bei Geburt mitgebracht, konstitutionell festgelegt ist, vor allem also die aus der Körperorganisation stammenden Triebe ..." (29). Die "Intention" des Es liegt im "Bestreben, den Triebbedürfnissen unter Einhaltung des Lustprinzipes Befriedigung zu schaffen" (30).

Das Es gerät in Konflikt mit der Aussenwelt. Zwischen ihnen vermittelt das Ich: "Es hat die Aufgabe der Selbstbehauptung, erfüllt sie, indem es nach aussen die Reize kennenlernt, Erfahrungen über sie aufspeichert (im Gedächtnis), überstarke Reize vermeidet (durch Flucht), mässigen Reizen begegnet (durch Anpassung) und endlich lernt, die Aussenwelt in zweckmässiger Weise zu seinem Vorteil zu verändern (Aktivität); nach innen gegen das Es, indem es die Herrschaft über die Triebansprüche gewinnt, entscheidet, ob sie zur Befriedigung zugelassen werden wollen, diese Befriedigung auf die in der Aussenwelt günstigen Seiten und Umstände verschiebt oder ihre Erregungen überhaupt unterdrückt" (31). Die "Hauptfunktion des Ich" liegt nach Marcuse "in der Koordinierung, Abwandlung, Organisierung und Steuerung der Triebimpulse des Es, um Konflikte mit der Realität zu mildern" (32). Es bedarf keiner weitern Erklärung, dass mit dem Aufkommen und dem Erstarken des Ich das Lustprinzip entthront und durch das Realitätsprinzip abgelöst wird.

Neben dem Es und dem Ich erscheint als dritte Komponente des psychischen Apparates das Über-Ich. Dieses "hat seinen Ursprung in der langen Abhängigkeit des Kindes von seinen Eltern; der Einfluss der Eltern bleibt das Kernstück des Über-Ich; ..." (33). Die Anforderungen weiterer Bildungsfaktoren und der gesellschaftlichen Wirklichkeit überhaupt setzen sich im Über-Ich durch. Dessen Bedeutung erläutert Ernst Stadter wie folgt: "Der Moralkodex einer Kultur pflanzt sich von Generation zu Generation fort. Das 'Über-Ich' ist in erster Linie daran beteiligt, die Kontinuität im Strome der Geschichte zu garantieren. Jenes Normensystem, dem die Eltern und sonstigen Autoritäten ihre Imperative entnehmen, wurde nämlich selbst schon wieder auf dem Weg von Erziehungsvorgängen übernommen. Das Über-Ich der Eltern gibt das Modell ab, nach dem die Gewissensinhalte des Kindes gebildet werden. Somit spielt die genannte psychische Instanz die Vermittler-Rolle bei der Weitergabe moralischer Traditionen" (34).

Nach diesem Ausblick auf die Darstellung des psychischen Apparates im Lichte der Psychoanalyse kehren wir zur Frage nach dem Lust- und dem Realitätsprinzip zurück.

---

26 Marcuse Herbert, a.a.O. 109.
27 Marcuse Herbert, a.a.O. 34.
28 Marcuse Herbert, a.a.O. 29/30.
29 Freud Sigmund, Abriss der Psychoanalyse, FiBü Bd. 47, Frankfurt a.M. 1965, 9.
30 Marcuse Herbert, Triebstruktur und Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1968, 35.
31 Freud Sigmund, Abriss der Psychoanalyse, FiBü Bd. 47, Frankfurt a.M. 1965, 10.
32 Marcuse Herbert, Triebstruktur und Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1968, 35.
33 Marcuse Herbert, a.a.O. 36.
34 Stadter Ernst, Psychoanalyse und Gewissen, Stuttgart 1970, 60.

Wir begnügen uns mit drei Feststellungen.

Marcuse definiert die beiden Prinzipien nicht. Er umschreibt sie dagegen dadurch, dass er jedem Prinzip bezeichnende Sachverhalte begrifflich zuordnet:
- Lustprinzip: "Augenblickliche Befriedigung, Lust, Freude (Spiel), Empfangen und Entgegennehmen, Fehlen der Unterdrückung."
- Realitätsprinzip: "Aufgeschobene Befriedigung, Lustenthaltung, Mühe (Arbeit), Produktivität, Sicherheit" (35).

Weiter ist darauf aufmerksam zu machen, dass mit dem Wandel vom Lust- zum Realitätsprinzip das erste keineswegs durch das zweite ersetzt wird. Im genannten Wandel wird das Lustprinzip bloss modifiziert, nicht aufgehoben. "Was die Kultur bändigt und unterdrückt – die Ansprüche des Lustprinzips –, das lebt weiterhin in der Kultur selbst fort. Das Unbewusste behält die Ziele des überwundenen Lustprinzips bei" (36).

Schliesslich werfen wir einen Blick auf die individuelle Entwicklung, welche eben diesen Wandel vom Lust- zum Realitätsprinzip zeigt und zugleich illustriert:
- "Das Sexualleben beginnt nicht erst mit der Pubertät, sondern setzt bald nach der Geburt mit deutlichen Äusserungen ein." In dieser ersten Phase spielen die erogenen Zonen eine entscheidende Rolle: "Die Hauptquelle der infantilen Sexuallust ist die geeignete Erregung bestimmter, besonders reizbarer Körperstellen, ausser den Genitalien der Mund-, After- und Harnröhrenöffnung, aber auch der Haut und anderer Sinnesoberflächen" (38). "Der Lustgewinn vollzieht sich durch die Nahrungsaufnahme und durch Saugen an der mütterlichen Brust" (39).
- In der zweiten Phase, die Sigmund Freud "sadistisch-anal" nennt, wird "die Befriedigung in der Aggression und in der Funktion der Exkretion" gesucht. Kennzeichnend für diese Phase ist, dass "einerseits das Lusterleben an die Ausscheidungsfunktion gebunden erscheint und andererseits sadistische Regungen auftreten" (40).
- Während der "phallischen Phase" spielen sich jene Vorgänge ab, welche Sigmund Freud mit der "Theorie des Ödipus-Komplexes" zu erklären versuchte (41). "In seiner sogenannten positiven Form stellt sich der Komplex dar, wie wir ihn aus der Ödipussage kennen: Todeswunsch gegenüber dem Rivalen als Person gleichen Geschlechts und sexueller Wunsch gegenüber der Person des entgegengesetzten Geschlechts. In seiner negativen Form stellt er sich umgekehrt dar: Liebe für den gleichgeschlechtlichen Elternteil und eifersüchtiger Hass für den gegengeschlechtlichen" (42).
- Bereits in der eben erwähnten Phase nimmt eine Entwicklung ihren Ausgang, welche nach Ablauf einer Latenzzeit ihr Ziel in der "genitalen Phase" in der "Unterordnung der sexuellen Partialtriebe unter das Primat der Genitalität und ihre Unterwerfung unter die Fortpflanzungsfunktion" erreicht (43).

---

35 Marcuse Herbert, Triebstruktur und Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1968, 18.
36 Marcuse Herbert, a.a.O. 21.
37 Freud Sigmund, Abriss der Psychoanalyse, FiBü Bd. 47, Frankfurt a.M. 1965, 14.
38 Freud Sigmund, Über Psychoanalyse, Fünf Vorlesungen, in: Ders., Darstellung der Psychoanalyse, Fibü Bd. 6016, Frankfurt a.M. 1970, 88.
39 Stadter Ernst, Psychoanalyse und Gewissen, Stuttgart 1970, 54.
40 Freud Sigmund, Abriss der Psychoanalyse, Fibü Bd. 47, Frankfurt a.M. 1965, 16.
41 Vgl. Stadter Ernst, a.a.O. 55/6.
42 Laplanche J./Portalis J.B., Das Vokabular der Psychoanalyse, Frankfurt a.M. 1972, 351.
43 Marcuse Herbert, Triebstruktur und Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1968, 45.

Sigmund Freud lehrte, dass die Kultur auf Triebverzicht beruht und geradezu die Nichtbefriedigung mächtiger Triebe voraussetzt. "Die Vorstellung, dass eine Kultur ohne Unterdrückung unmöglich sei, gehört zu den Grundsteinen der Freudschen Theorie" (44). Diesen Freudschen Standpunkt teilt Marcuse nicht. Er unterscheidet Arten oder Bereiche der Triebunterdrückung und versucht nachzuweisen, dass sie zum Teil lediglich historisch bedingt sind. Dieser Forschungsansatz eröffnet die Möglichkeit, die geschichtlichen Voraussetzungen einer bestimmten Triebunterdrückung zu analysieren, sowie, – was von höchster politischer Relevanz ist – durch eine entsprechende Veränderung der Voraussetzungen bestimmte Formen der Triebunterdrückung aufzuheben. Im folgenden wollen wir die Differenzierung von Arten oder Bereichen der Triebunterdrückung, wie sie Marcuse vorschwebt, darlegen:

- Eine erste Art oder ein erster Bereich der Triebunterdrückung heisst Marcuse "grundlegende Triebunterdrückung" (45). Diese bewirkte, dass sich aus einem "animalischen Bündel Triebe" ein homo sapiens überhaupt entwickeln konnte. Charakteristisch für die grundlegende Triebunterdrückung ist, dass auf sie unter keinem Titel verzichtet werden kann. Sie ist somit unaufhebbar.
- Im Gegensatz zur "grundlegenden Triebunterdrückung" steht die "zusätzliche Unterdrückung" (46). Jede soziale Herrschaft erheischt über die grundlegende Triebunterdrückung hinaus eine zusätzliche Unterdrückung. Es handelt sich dabei um Institutionen, die einem bestimmten historischen Realitätsprinzip angehören, z.B. die "monogampatriarchale Familienstruktur", die "hierarchische Aufteilung der Arbeit", die "öffentliche Kontrolle des privaten Daseins des Einzelnen" (47).
- In unserer Skizze vom psychischen Apparat kommt zum Ausdruck, dass die Wirklichkeit die Triebe, die Bedürfnisse und ihre Befriedigung formt. In diesem Umstand wurzelt der reale Gehalt des Ausdrucks "Realitätsprinzip". Zur unterdrückenden Wirklichkeit gehört immer auch der gesellschaftlich-politische Bereich, der dem geschichtlichen Wandel unterliegt. Es ist daher gerechtfertigt, "verschiedene historische Formen des Realitätsprinzips" anzunehmen (48). Jede dieser Formen "muss in einem System gesellschaftlicher Institutionen und Beziehungen, Gesetzen und Wertsetzungen verkörpert werden, die die notwendigen 'Modifikationen' der Triebe vermitteln und erzwingen" (49). Das zeitgenössische Realitätsprinzip nennt Marcuse "Leistungsprinzip" (50). Er will damit die gesellschaftliche Funktion der ökonomischen Leistungen der Menschen in der spätkapitalistischen Industriegesellschaft betonen: "Für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung werden Ausmass und Art der Befriedigung durch ihre eigene Anstrengung bestimmt, aber diese Anstrengung ist Arbeit für einen Apparat, den sie nicht selbst lenken, der als eine unabhängige Macht wirkt, dem die Individuen sich zu unterwerfen haben, wenn sie leben wollen" (51). Marcuse lehrt, dass das Leistungsprinzip, wie er es versteht, überwunden werden kann. Wenn dies geschieht, wird die durch das Leistungsprinzip geforderte Triebunterdrückung aufgehoben. Er hofft darüber hinaus, dass nach der Überwindung des Leistungsprinzips sich die menschlichen Beziehungen qualitativ verändern.

---

44 Marcuse Herbert, a.a.O. 23.
45 Marcuse Herbert, a.a.O. 18 ff., 4.
46 Marcuse Herbert, a.a.O. 40, 42.
47 Marcuse Herbert, a.a.O. 42.
48 Marcuse Herbert, a.a.O. 41.
49 Marcuse Herbert, a.a.O. 42.
50 Marcuse Herbert, a.a.O. 49.
51 Marcuse Herbert, a.a.O. 49.

Dieser Vorgang würde einen Wandel in der sozialen Herrschaft über die Menschen nach sich ziehen und letztlich Formen der zusätzlichen Unterdrückung in Frage stellen.

Schliesslich haben wir Ausführungen über zeitgenössische Formen der Triebunterdrückung angekündigt. Es ist ausgeschlossen, alle Thesen, mit denen Marcuse das Leistungsprinzip zu umschreiben sucht, zu formulieren. Wir beschränken uns daher auf deren drei:

1. Die skizzierte Entwicklung des Kindes bedeutet einen Desexualisierungsprozess, welcher insbesondere zur Folge hat, dass einerseits angesichts der Unterwerfung der sexuellen Partialtriebe unter die Fortpflanzungsfunktion und unter den Primat der Genitalität die Sexualität in eine zeitlich beschränkte Funktion und in ein Mittel zum Zweck verwandelt wird, andererseits der "Organismus frei für seine Verwendung als Instrument unlustvoller, aber gesellschaftlich nützlicher Arbeit" wird (52).

2. Die "Arbeit für die Beschaffung und Mehrung der lebensnotwendigen Dinge" ist eine "Verneinung des Lustprinzips" (53). "Während sie (die Menschen) arbeiten, befriedigen sie damit nicht ihre eigenen Bedürfnisse und Fähigkeiten, sondern arbeiten entfremdet" (54). Der Mensch "muss arbeiten, um zu leben und diese Arbeit erfordert nicht nur 8, 10, 12 Stunden täglicher Arbeit und daher eine entsprechende Aufteilung der Energie, sondern auch während dieser Zeit und der ihm verbleibenden restlichen Freizeit ein Verhalten, das in Übereinstimmung mit den Massstäben und den Moralanschauungen des Leistungsprinzips steht" (55). "... die Zeiteinteilung ist die Einteilung der Existenz selbst in den Hauptinhalt 'entfremdete Arbeit' und den Nebeninhalt 'Nicht-Arbeit' " (56).

3. Die Freiheit des Menschen ist keine wahrhaft freie Zeit, denn der Apparat kontrolliert das ganze Dasein des Individuums. "Die wirksamste und zäheste Form des Kampfes gegen die Befreiung besteht darin, den Menschen materielle und geistige Bedürfnisse einzuimpfen, welche die veralteten Formen des Kampfes ums Dasein verewigen" (57). Herbert Marcuse weist in diesem Zusammenhange auf die "Präformation" der menschlichen Gedanken, Gefühle und Wünsche durch Erziehung, "öffentliche Meinung", Werbung/Reklame usw. hin. Weiter spricht er von einer "Verdinglichung und Automatisierung des Ichs"; diese Formel will besagen, dass in der spätkapitalistischen Gesellschaft sich ein eigenständiges Seelenleben, d.h. ein solches mit "eigenen Ansprüchen und Entscheidungen", nicht entfalten kann, weil "das begreifende Bewusstsein, das Denken und selbst das eigene Fühlen" immer mehr an Bedeutung verlieren (58). Schliesslich: "Die Triebbeherrschung wird zum eigenen Werk des Individuums: Autonomie" (59). Wodurch kann Autonomie zu einer Form der Herrschaft werden? Marcuse antwortet mit verstreuten Hinweisen auf den Vorgang der "Introjektion". Introjektion bedeutet, dass der Mensch die ihm vom Apparat auferlegten Verhaltensweisen als Gebote in sein Über-Ich aufnimmt und deren Einhaltung der persönlichen Gewissenskontrolle unterstellt.

---

52 Marcuse Herbert, a.a.O. 45.
53 Marcuse Herbert, a.a.O. 49/50, 83.
54 Marcuse Herbert, a.a.O. 49.
55 Marcuse Herbert, a.a.O. 91.
56 Marcuse Herbert, Triebiehre und Freiheit, in: Ders., Psychoanalyse und Politik, 15.
57 Marcuse Herbert, Der eindimensionale Mensch, 4. A., Neuwied/Berlin 1968, 24.
58 Marcuse Herbert, Psychoanalyse und Politik, Frankfurt a.M. 1968, 20.
59 Marcuse Herbert, Psychoanalyse und Politik, Frankfurt a.M. 1968, 6.

"Es ist ... kein Wunder, dass die sozialen Kontrollen in den fortgeschrittensten Bereichen dieser Zivilisation (= spätkapitalistische Industriegesellschaft) derart introjiziert worden sind, dass selbst individueller Protest in seinen Wurzeln beeinträchtigt wird" (60). Die entscheidende Folge der Introjektion ist "eine unmittelbare Identifikation des Individuums mit seiner Gesellschaft und dadurch mit der Gesellschaft als einem Ganzen" (61).

Der Zustand der geschilderten Knechtschaft verschärft sich zusehends: "... je näher die reale Möglichkeit rückt, den einzelnen von den ehemals durch Mangel und Unreife gerechtfertigten Einschränkungen zu befreien, desto mehr steigert sich die Notwendigkeit, diese Einschränkungen aufrechtzuerhalten und immer funktionstüchtiger zu gestalten, damit sich die bestehende Ordnung nicht auflöst. Die Zivilisation muss sich gegen das Traumbild einer Welt verteidigen, die frei sein könnte" (62).

2. Die Chance der Befreiung

Wir haben oben vom Wandel vom Lust- zum Realitätsprinzip gesprochen und dabei die Frage nach der Ursache dieses Wandels absichtlich offen gelassen. Wir holen die Erörterung dieses Problems im folgenden nach. Wir werden dabei entdecken, dass die zeitgenössische Form des Realitätsprinzips, das Leistungsprinzip, auf geschichtlichen Voraussetzungen ruht, welche nach Auffassung von Herbert Marcuse durchaus abänderlich sind.

Auszugehen ist von der erwähnten Frage nach der Ursache der Triebunterdrückung. Ist es gleichsam "die Natur der Triebe", die deren Unterdrückung erheischt? Diese Frage ist laut Freud und Marcuse zu verneinen. Es ist vielmehr so, dass exogene Faktoren "die verdrängende Lenkung der Sekualtriebe" erzwingen (63). Welche Macht bewirkte und bewirkt weiterhin den Wandel vom Lust- zum Realitätsprinzip? "Die Macht aber, welche der Menschheit eine solche Entwicklung aufgenötigt hat und ihren Druck nach der gleichen Richtung heute ebenso aufrechterhält, kennen wir; es ist wiederum die Versagung der Realität, oder wenn wir ihren richtigen grossen Namen geben, die Not des Lebens: die Ananke" (64). "... unter dem Einfluss der Lehrmeisterin Not lernen die Ich-Triebe bald, das Lustprinzip durch eine Modifikation zu ersetzen. Die Aufgabe, Unlust zu verhüten, stellt sich für sie fast gleichwertig neben die des Lustgewinnes; das Ich erfährt, dass es unvermeidlich ist, auf unmittelbare Befriedigung zu verzichten, den Lustgewinn aufzuschieben, ein Stück Unlust zu ertragen und bestimmte Lustquellen überhaupt aufzugeben" (65). Nach dieser von Sigmund Freud und Herbert Marcuse gemeinsam vertretenen Auffassung hat die Modifikation der Triebstruktur vom Lust- zum Realitätsprinzip letztlich eine ökonomische Ursache: Die Ananke oder die Not des Lebens, d.h. die Notwendigkeit, Lebensmittel zu besorgen. "Lebensnot, der Kampf ums Dasein und die amoralische Natur der Triebe machen Triebunterdrückung unabdingbar ..." (66).

---

60 Marcuse Herbert, Der eindimensionale Mensch, 4. A., Neuwied/Berlin 1968, 29.
61 Marcuse Herbert, a.a.O. 30.
62 Marcuse Herbert, Triebstruktur und Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1968, 94/5.
63 Marcuse Herbert, a.a.O. 137, 22.
64 Freud Sigmund, Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse und Neue Folge, 3. A., Frankfurt a.M. 1969, 347.
65 Freud Sigmund, a.a.O. 349.
66 Marcuse Herbert, Trieblehre und Freiheit, in: Ders., Psychoanalyse und Politik, Frankfurt a.M. 1968, 16.

Die bezeichnete Ursache der genannten Triebmodifikation ist geschichtlich bedingt. Sie beruht auf historischen Voraussetzungen, die veränderlich sind. Auf diesen Umstand stützt sich die Chance der Befreiung ab. "Der herrschende Mangel ist durch den gesamten Verlauf der Kultur hindurch so organisiert worden (wenn auch in höchst unterschiedlichen Weisen), dass die vorhandenen Mittel nicht in Übereinstimmung mit individuellen Bedürfnissen kollektiv verteilt wurden, noch ist die Beschaffung der Güter für die Bedürfnisbefriedigung mit dem Ziel organisiert worden, die sich entwickelnden Bedürfnisse der einzelnen in der besten Weise zu befriedigen" (67). Nun ist die Bedeutung des Wirtschaftspotentials der spätkapitalistischen Industriegesellschaft für die Befreiung der Menschen ersichtlich: Auf Grund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist das System in der Lage, die wahren Bedürfnisse der Menschen zu befriedigen, wobei es darauf ankommt, "dass die Produktivität in den Bereichen gesellschaftlich notwendiger Verschwendung, geplanten Verschleisses, der Rüstung, Reklame und Manipulation beseitigt wird" (68). Es kann nicht genug betont werden, dass Marcuse zufolge der kulturelle Fortschritt nicht in der Zerstörung des technologischen Apparates liegt, sondern geradezu "vom Fortbestehen der technischen Basis" abhängt. "Denn eben diese Basis hat die Befriedigung der Bedürfnisse und die Verringerung harter Arbeit ermöglicht – sie bleibt die wahrhafte Basis aller Formen menschlicher Freiheit. Die qualitative Änderung liegt vielmehr im Umbau dieser Basis – d.h. in ihrer Entwicklung im Hinblick auf andere Zwecke" (69). In diesem Zusammenhang äussert sich Marcuse auch zur Rolle der Automation: "Die Automation scheint in der Tat der grosse Katalysator der fortgeschrittenen Industriegesellschaft (zu sein). ... Vollständige Automation im Reich der Notwendigkeit würde die Dimension freier Zeit als diejenige eröffnen, in der das private und gesellschaftliche Dasein sich ausbilden würde. Das wäre die geschichtliche Transzendenz zu einer neuen Zivilisation" (70). Es sind gerade die "Vollendung der technologischen Rationalität" und die Vervollständigung der Entfremdung der Menschen ("umfassende Automatisierung der Arbeit, äusserste Einschränkung der Arbeitszeit und Austauschbarkeit der Funktionen"), welche auf eine historische Alternative verweisen, die heute auf Grund der ökonomischen Kapazität der spätkapitalistischen Industriegesellschaft zu verwirklichen wäre (71). "Als das, was die erste und unmittelbare Not des Daseins wendet, ist die materielle Produktion und Reproduktion die Bedingung aller Fülle und Vollendung des Daseins; erst wenn das Dasein frei ist von dieser Not, kann es frei werden zu seinen eigensten Möglichkeiten" (72). Von diesen wird im nächsten Abschnitt die Rede sein.

---

67 Marcuse Herbert, Triebstruktur und Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1968, 40/1.
68 Marcuse Herbert, Ideen zu einer kritischen Theorie der Gesellschaft, 3. A., Frankfurt a.M. 1969, 159.
69 Marcuse Herbert, Der eindimensionale Mensch, 4. A., Neuwied/Berlin 1968, 242/3.
70 Marcuse Herbert, a.a.O. 56/7.
71 Marcuse Herbert, a.a.O. 245.
Ders., Triebstruktur und Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1968, 152.
72 Marcuse Herbert, Über die philosophischen Grundlagen des wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitsbegriffs, in:
Ders., Kultur und Gesellschaft 2, 5. A., Frankfurt a.M. 1968, 39.

3. *Zur befreiten Menschheit*

"Freiheit des Menschen" bedeutet bei Marcuse "Autonomie", "Selbstbestimmung". "Selbstbestimmung wird in dem Masse real sein, wie die Massen in Individuen aufgelöst worden sind, befreit von aller Propaganda, Schulung und Manipulation, fähig, die Tatsachen zu kennen und zu begreifen und die Alternativen einzuschätzen" (73). "In einer freien Gesellschaft wird der Lebenssinn durch die freien Individuen bestimmt, welche über die Produkte ihrer Arbeit verfügen" (74).

Es ist ein schwieriges Unterfangen, eine historische Alternative, die bislang nirgends verwirklicht worden ist, zu schildern. Marcuse wagt den Versuch, den zur Erreichung "einer glücklicheren Verfassung der Menschheit" erforderlichen ökonomischen und politischen Vorgang zu umschreiben. Er führt dazu aus: "Die Verfügung der Allgemeinheit über die Produktionsmittel, die Umstellung des Produktionsprozesses auf die Bedürfnisse der Gesamtheit, die Verkürzung des Arbeitstages, die aktive Teilnahme der Individuen an der Verwaltung des Ganzen gehören zu seinen Inhalten" (75).
Die den Status quo transzendierende Kultur setzt voraus, dass "alle Grundbedürfnisse mit einem Minimum an körperlicher, geistiger Energie, in einem Minimum an Zeit befriedigt werden können ..." (76). Die Wirklichkeit "verliert ihren Ernst, wenn Mangel und Not ohne entfremdete Arbeit befriedigt werden können. Dann ist der Mensch frei, mit seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten zu spielen, und nur wenn er mit ihnen spielt, ist er frei" (77). "Von den Erfordernissen der Herrschaft befreit, führt die quantitative Abnahme der Arbeitszeit und Arbeitsenergie zu einer qualitativen Wandlung im menschlichen Dasein: Die Freizeit und nicht die Arbeitszeit bestimmt seinen Gehalt. Der wachsende Bereich der Freiheit wird wirklich zu einem Bereich des Spiels – des freien Spiels der individuellen Fähigkeiten" (78). Marcuse verheisst seinen Anhängern eine Kultur der individuellen Autonomie oder Selbstbestimmung: "Entscheidend ist der Gedanke einer Verwandlung einer Arbeit in das freie Spiel der menschlichen Fähigkeiten als das eigentliche Ziel und die des Menschen einzig würdige Weise der Existenz" (79). Dabei setzt er die Fähigkeit voraus, "dass man sein eigenes Leben bestimmen kann: dass man im Stande ist zu entscheiden, was man tun und lassen, was man erleiden und was man nicht erleiden will" (80).

Es ist auffällig, dass sich Marcuse einer Reihe von Formulierungen bedient, die in seinen Arbeiten immer wiederkehren, um den Inhalt des transzendenten Entwurfs zu kennzeichnen. Als Beispiele seien erwähnt: "Befriedigung des Kampfes ums Dasein", "Verwirklichung eines befriedeten Daseins", Wiederherstellung der "Vorrechte der

---

73 Marcuse Herbert, Der eindimensionale Mensch, 4. A., Neuwied/Berlin 1968, 263.
74 Marcuse Herbert, Ideen zu einer kritischen Theorie der Gesellschaft, 3. A., Frankfurt a.M. 1969, 158.
75 Marcuse Herbert, Zur Kritik des Hedonismus, in: Ders., Kultur und Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1965, 161.
76 Marcuse Herbert, Triebstruktur und Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1968, 193.
77 Marcuse Herbert, a.a.O. 186.
78 Marcuse Herbert, Triebstruktur und Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1968, 2/9.
79 Marcuse Herbert, Psychoanalyse und Politik, Frankfurt a.M. 1968, 51.
80 Marcuse Herbert, Repressive Toleranz, in: Wolff R.P./Moore B./Marcuse H., Kritik der reinen Toleranz, 4. A., Frankfurt a.M. 1968, 98.

Privatsphäre", die "geplante Nutzung der Ressourcen zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse bei einem Minimum an harter Arbeit", die "Umwandlung der Freizeit in freie Zeit", "ein noch unbekanntes Reich der Freiheit jenseits der Notwendigkeit" (81).

Marcuse bemüht sich wenig, die Tauglichkeit von Massnahmen zu erörtern, die der Überwindung des Leistungsprinzips dienen sollen. Ebensowenig scheint ihn das Funktionieren der von ihm propagierten Autonomie-Kultur zu kümmern. Die entsprechenden Hinweise sind spärlich und voller Probleme. Beispiele: "Verteilung lebenswichtiger Güter ohne Rücksicht auf Arbeitsleistung, Reduktion der Arbeitszeit auf ein Minimum, umfassende, allseitige Erziehung zur Austauschbarkeit der Funktionen – darin bestehen die Vorbedingungen, nicht die Inhalte der Selbstbestimmung" (82). Im Hinblick auf die Kultur des Status quo erklärt er: "Sie kann nur durch die Abschaffung der Massendemokratie demokratisch werden, wenn es nämlich der Gesellschaft gelingt, die Vorrechte der Privatsphäre wieder herzustellen, indem sie sie allen gewährt und bei jedem einzelnen schützt" (83). Schliesslich mutet Marcuse seinen Lesern folgende Rätsel zu:
"Da die Entwicklung und Nutzung aller verfügbaren Ressourcen zur allseitigen Befriedigung der Lebensbedürfnisse die Vorbedingung der Befriedigung ist, ist diese unvereinbar damit, dass partikulare Interessen vorherrschen, die dem Erreichen dieses Zieles im Wege stehen. Qualitative Änderung hängt davon ab, dass für das Ganze gegen diese Interessen geplant wird, und eine freie und vernünftige Gesellschaft kann sich nur auf dieser Basis erheben. ... das Ziel wahrhafter Selbstbestimmung der Individuen hängt ab von wirksamer sozialer Kontrolle über die Produktion und Verteilung der lebensnotwendigen Güter (gemessen am erreichten materiellen und geistigen Kulturniveau)" (84).

III. Politische Probleme

1. *"Ethik und Revolution"*

Unter einer "Revolution" begreift Herbert Marcuse "den Sturz einer rechtmässig etablierten Regierung und Verfassung durch eine soziale Klasse oder Bewegung, deren Ziel es ist, die gesellschaftliche wie die politische Struktur zu verändern" (85). Wenn man sich dieser Umschreibung anschliesst, kann man gegenüber der so verstandenen "Revolution" grundsätzlich folgende Haltungen einnehmen: Entweder hält man alle Revolutionen für gerechtfertigt, indem man z.B. das Recht des Stärkern akzeptiert, oder man erachtet jegliche Revolution als unzulässig, z.B. weil man die praktizierte Rechtsordnung in jedem Falle für schützenswert hält.

Marcuse lehnt die genannten Extrempositionen ab. Er ist vielmehr der Auffassung, dass unter bestimmten historischen Umständen eine Revolution zu rechtfertigen ist.

---

81 Marcuse Herbert, Der eindimensionale Mensch, 4. A., Neuwied/Berlin 1968, 36, 245/6, 253, 263, 22.
82 Marcuse Herbert, a.a.O. 64.
83 Marcuse Herbert, a.a.O. 225.
84 Marcuse Herbert, a.a.O. 262.
85 Marcuse Herbert, Ethik und Revolution, in: Ders., Kultur und Gesellschaft 2, 5. A., Frankfurt a.M. 1965, 130 ff., 131.

Dabei geht er von der Prämisse aus, dass "der Zweck der Regierung" darin besteht, "die grösstmögliche Freiheit" und "das grösstmögliche Glück der Menschen" herzustellen, zu befördern und zu erweitern (86).

Auf dem Hintergrund des eben genannten "Dogmas" lehrt er, dass ein Revolutionär "rationale Gründe" anzugeben hat, wonach Chancen dafür vorliegen, "reale Möglichkeiten menschlicher Freiheit und menschlichen Glücks zu erfassen", sowie nachzuweisen hat, dass die vorgesehenen revolutionären Mittel tauglich sind, um das vorgestellte revolutionäre Ziel zu erreichen (87). Wenn ein Revolutionär diese beiden Erfordernisse nicht zu erfüllen vermag, darf er kein "Recht" auf die Entfesselung einer Revolution in Anspruch nehmen. Marcuse betont, dass das ethische Problem einer Revolution in einer Güterabwägung besteht, wobei zwei historische Rechte zu vergleichen sind: Das "Recht dessen, was ist" und das "Recht dessen, was sein kann und vielleicht sein sollte" (88).

Die Lösung dieser Probleme hängt entscheidend von der Beantwortung "der Frage nach der letztinstanzlichen Sanktion moralischer Werte" ab und ist im Rahmen "eines historischen Kalküls" zu erarbeiten (89): "Kann die beabsichtigte Gesellschaft dem Fortschritt in Freiheit bessere Chancen bieten als die bestehende?" (90). Wenn eine Revolution nachweislich den Spielraum menschlicher Freiheit zu erweitern vermag, ist sie nicht bloss politisch, sondern auch moralisch gerechtfertigt.

Beim historischen Kalkül, den Revolutionäre anzustellen haben, sind namentlich folgende Faktoren zu berücksichtigen:
- Jene Opfer, "die den lebenden Generationen im Namen der etablierten Gesellschaft abgefordert werden, alle jene Opfer von Gesetz und Ordnung, welche die Verteidigung dieser Gesellschaft in Krieg und Frieden kostet, im Kampf ums Dasein, individuell und national";
- Die "geistigen und materiellen Ressourcen", die der Gesellschaft zur Verfügung stehen, sowie die Weise ihrer Nutzung;
- "Die Chancen der konkurrierenden revolutionären Bewegungen" (91).

Marcuse macht darauf aufmerksam, dass einige dieser Faktoren quantitativ oder zumindest empirisch nachzuweisen sind: "Berechenbar sind die verfügbaren materiellen und geistigen Ressourcen, berechenbar sind die produktiven und distributiven Möglichkeiten in einer Gesellschaft und das Ausmass unbefriedigter lebenswichtiger Bedürfnisse und befriedigter nicht lebenswichtiger Bedürfnisse. Quantifizierbar und berechenbar sind Menge und Grösse der Arbeitskraft und die Gesamtbevölkerung. Das ist das empirische Material, das dem historischen Kalkül zur Verfügung steht" (92). Unser Autor versäumt es nicht, auf "Formen der Gewalt und Unterdrückung" hinzuweisen, welche "durch keine revolutionäre Situation" zu rechtfertigen sind. Für derartige Formen hält er die "willkürliche Gewalt, die Grausamkeit und unterschiedslosen Terror" (93). Weiter differenziert er zwischen "rationaler und irrationaler" Unterdrückung im Rahmen der revolutionären Gewaltanwendung; dies interessiert hier nicht.

---

86 Marcuse Herbert, a.a.O. 130.
87 Marcuse Herbert, a.a.O. 132.
88 Marcuse Herbert, a.a.O. 137.
89 Marcuse Herbert, a.a.O. 140, 137/8.
90 Marcuse Herbert, a.a.O. 141.
91 Marcuse Herbert, a.a.O. 137/8.
92 Marcuse Herbert, a.a.O. 144.
93 Marcuse Herbert, a.a.O. 139.

Gewalt stellt an sich keinen revolutionären Wert dar. Vielmehr ist folgendes zu beobachten: "Im historischen Kontinuum stellen jedoch die Revolutionen ihren eigenen moralischen und ethischen Kodex auf und werden so zum Ursprung und zur Quelle neuer allgemeiner Normen und Werte" (94).

2. *"Repressive Toleranz"*

Was bedeutet Toleranz und Intoleranz im Hinblick auf konkurrierende Güter? Unter welchen Voraussetzungen sind Toleranz und Intoleranz gerechtfertigt? Woher beziehen wir die erforderlichen Massstäbe? Wie vermögen wir diese zu legitimieren? – Diese Fragen machen das politische Toleranzproblem aus. Sie lassen sich sinnvoll erst erörtern, wenn Klarheit darüber besteht, was toleriert oder eben nicht toleriert werden soll.

Im vorliegenden Essay steht die Toleranz und die Intoleranz gegenüber dem gesellschaftlichen Status quo einerseits, gegenüber den Aktionen zur Befreiung der Menschen andererseits zur Diskussion. Das folgende Feindbild macht den geistigen Hintergrund der Toleranzdiskussion aus: Es gibt politische "Praktiken, Gesinnungen und Meinungen", die auf die Erhaltung des unterdrückenden Status quo abzielen, und solche, welche die Befreiung der Menschen erstreben. Wer in diesem Streite nicht Partei ergreift, übt "abstrakte" oder "reine" Toleranz und dient damit faktisch den bestehenden Machtverhältnissen. In einer Gesellschaft mit "institutionalisierter Ungleichheit" führt reine Toleranz niemals zum intendierten Ziel, da sie alle Male den Mächtigen, nicht jedoch den Schwachen zugute kommt. "Solche unterschiedslose Toleranz ist gerechtfertigt in harmlosen Debatten, bei der Unterhaltung, in der akademischen Diskussion; sie ist unerlässlich im Wissenschaftsbetrieb, in der privaten Religion" (95). "Aber die Gesellschaft kann nicht dort unterschiedslos verfahren, wo die Befriedigung des Daseins, wo Freiheit und Glück selbst auf dem Spiel stehen ..." (96). Wo höchste Ziele zur Debatte stehen und umkämpft werden, kommen nur die befreiende und die repressive Toleranz als mögliche Haltungen in Frage. Jene fordert Intoleranz gegenüber der Erhaltung des Status quo und Toleranz gegenüber der Verwirklichung des transzendenten Entwurfes; diese verlangt dagegen Intoleranz gegenüber der Herstellung einer befreiten Kultur und Toleranz gegenüber der Bewahrung des herrschenden Systems. Es darf nicht übersehen werden, dass Marcuse hier die Erhaltung oder Überwindung des gesellschaftlichen Status quo und somit das gesellschaftliche Ganze befragt. Nicht ein Interessenausgleich innerhalb der etablierten Gesellschaft ist sein Untersuchungsobjekt, sondern die Schaffung einer Gesellschaft, "worin der Mensch nicht an Institutionen versklavt ist, welche die Selbstbestimmung von vornherein beeinträchtigen" (97).

Herbert Marcuse nimmt auch zur Demokratieproblematik Stellung. Demokratie setzt ihm zufolge eine freie Gesellschaft ebenso voraus wie "freie und gleiche Diskussion" (98).

---

94 Marcuse Herbert, a.a.O. 139.
95 Marcuse Herbert, Repressive Toleranz, in: Wolff R.P./Moore B./Marcuse H., Kritik der reinen Toleranz, 4. A., Frankfurt a.M. 1968, 93 ff., 99.
96 Marcuse Herbert, a.a.O. 99.
97 Marcuse Herbert, a.a.O. 98.
98 Marcuse Herbert, a.a.O. 103/4.

Die spätkapitalistische Industriegesellschaft ist jedoch unfrei. Von einer demokratischen Gesellschaft kann somit nicht die Rede sein. Politische Rechte etwa, deren Ausübung unwirksam bleibt, da sie die Befreiung der Menschen nicht herbeizuführen vermögen, dienen dazu, "die Knechtschaft freizusprechen" (99); sie erfüllen somit eine Alibi-Funktion. Das herrschende politische System ist dermassen befestigt, dass es – selbstverständlich zu seinen Gunsten – reine Toleranz üben kann (Pluralismus; "alle Standpunkte lassen sich vernehmen") (100).

Was besagt die demokratische Rechtfertigung der Toleranz? Die These lautet, "dass niemand, ob Gruppe oder Individuum, im Besitze der Wahrheit und imstande wäre zu bestimmen, was Recht und Unrecht ist, Gut und Schlecht" (101). Dieser Argumentation folgt Marcuse selbst nicht. Er nimmt für seine Lehre politische Richtigkeit in Anspruch. Er hat "die objektive Wahrheit" erkannt, "die nur dadurch aufgedeckt und ermittelt werden kann, dass erfahren und begriffen wird, was ist, sein kann und zur Verbesserung des Loses der Menschheit getan werden sollte" (102). Zweifellos begreift Marcuse sein eigenes Werk als Beitrag zur entsprechenden Entdeckung.

Marcuse formuliert ein Kernproblem, das seine eigene Haltung aufwirft, wie folgt: "Durch wen und nach welchen Massstäben lässt sich die politische Unterscheidung zwischen wahr und falsch, progressiv und regressiv (denn in diesem Bereich sind diese Begriffspaare gleich bedeutend), treffen und ihre Gültigkeit rechtfertigen?" (103).
Er hält es für "möglich, die Richtung zu bestimmen, in der die herrschenden Institutionen, politischen Praktiken und Meinungen geändert werden müssen, um die Chance eines Friedens zu vergrössern, der nicht mit kaltem Krieg identisch ist, sowie einer Befriedigung der Bedürfnisse, die nicht von Armut, Unterdrückung und Ausbeutung lebt" (104).
Aber wessen Auffassungen repräsentieren den "Willen" der Gesamtgesellschaft und sind insofern "richtig"? Objektive Richtigkeit für seine politischen Überzeugungen darf nach Marcuse in Anspruch nehmen "jedermann 'in der Reife seiner Anlagen', jeder, der gelernt hat, rational und autonom zu denken" (105). Hier wird schlicht und einfach unterstellt, dass die befreiten Individuen identische Ziele verfolgen, und zwar handelt es sich dabei um genau die Ziele, welche Marcuse selbst propagiert.

Wer weiss, was objektiv politisch richtig ist und sich in der demokratischen Auseinandersetzung in die Minderheit versetzt sieht, der steht vor der Frage nach der Durchsetzung seines objektiv richtigen Wollens. Ist Gewalt als Mittel der Politik zu rechtfertigen? Dazu lehrt Marcuse, dass es ein Recht auf Umsturz einer verfassungsmässigen Regierung, die von einer Mehrheit der Bevölkerung getragen wird, nicht geben kann. Andererseits ist er überzeugt davon, "dass es für unterdrückte und überwältigte Minderheiten ein 'Naturrecht' auf Widerstand gibt, aussergesetzliche Mittel anzuwenden, sobald die gesetzlichen sich als unzulänglich herausgestellt haben" (106). Je nach Bedarf können sich die Anhänger des Herbert Marcuse auf die erste oder zweite Argumentation stützen.

---

99 Marcuse Herbert, a.a.O. 95.
100 Marcuse Herbert, a.a.O. 104/5.
101 Marcuse Herbert, a.a.O. 105/6.
102 Marcuse Herbert, a.a.O. 101.
103 Marcuse Herbert, a.a.O. 115.
104 Marcuse Herbert, a.a.O. 116.
105 Marcuse Herbert, a.a.O. 117.
106 Marcuse Herbert, a.a.O. 127.

3. *"Das Ende der Utopie"*

"Utopie ist ein historischer Begriff; er bezieht sich auf Projekte gesellschaftlicher Umgestaltung, die für unmöglich gehalten werden" (107). Wir beschränken uns darauf, die Kriterien des Möglichen bzw. Unmöglichen zu bezeichnen. Nach Auffassung von Herbert Marcuse können der gesellschaftlichen Umgestaltung "subjektive und objektive Faktoren einer gegebenen gesellschaftlichen Situation" entgegenstehen (108).
Diese Faktoren bewirken Marcuse zufolge keine eigentliche Unmöglichkeit, weil die vorhandenen Hindernisse allenfalls durch revolutionäre Kräfte überwunden werden könnten. Aus dem gleichen Grunde akzeptiert Marcuse den Nachweis, dass ein Sachverhalt bisher nirgends und zu keiner Zeit verwirklicht worden ist, nicht als Beweis seiner Unmöglichkeit -- ganz abgesehen davon, dass "sich die Unverwirklichbarkeit immer nur und erst ex post zeigt" (109).

Unmöglich ist ein "Projekt der gesellschaftlichen Umgestaltung" dann und nur dann, wenn es wirklichen Naturgesetzen, z.B. der Biologie, der Physik, widerspricht. Abgesehen von diesem Kriterium der Unmöglichkeit formuliert Marcuse auch ein "gültiges Kriterium für die mögliche Realisierung" (110). Es besteht im Nachweis, dass "die materiellen und intellektuellen Kräfte für die Umwälzung technisch vorhanden sind, obwohl deren rationale Verwendung durch die bestehende Organisation der Produktivkräfte verhindert wird" (111). Das folgende Zitat verweist auf unsere Skizze der Freiheitslehre zurück: "Alle materiellen und intellektuellen Kräfte, die für die Realisierung einer freien Gesellschaft eingesetzt werden können, sind da. Dass sie nicht für sie eingesetzt werden, ist der totalen Mobilisierung der bestehenden Gesellschaft gegen ihre eigene Möglichkeit der Befreiung zuzuschreiben. Aber dieser Zustand macht in keiner Weise die Idee der Umwälzung selbst zu einer Utopie" (112).

---

107 Marcuse Herbert, Das Ende der Utopie, in:
Ders., Psychoanalyse und Politik, Frankfurt a.M. 1968, 69 ff., 70.
108 Marcuse Herbert, a.a.O. 70.
109 Marcuse Herbert, a.a.O. 71.
110 Marcuse Herbert, a.a.O. 72.
111 Marcuse Herbert, a.a.O. 72.
112 Marcuse Herbert, a.a.O. 72.

3. Kapitel

RECHTSWISSENSCHAFT UND WERTPLURALISMUS

§ 7 RECHTSGELTUNG UND RECHTSPOLITIK

I. Übersicht

1. Vorbemerkung

Im ersten Kapitel dieser Arbeit betrachteten wir die Frage nach dem richtigen Recht als Problem der Rechtspolitik. Im vorliegenden Paragraphen fassen wir die bezeichnete Frage als Problem der ethischen Rechtsgeltung auf. Die Stellungnahmen der ausgewählten theoretischen Grundpositionen zur ethischen Begründung von Rechtsnormen sind auch für die rechtspolitische Problematik von Belang, soweit es darum geht, rechtspolitische Postulate zu rechtfertigen.

2. Arten der Rechtsgeltung

Auf welche Frage antwortet der Begriff der ethischen Geltung von Rechtsnormen? Die Erörterung dieses Problems verlangt, dass wir verschiedene Geltungsbegriffe auseinanderhalten.

Die Probleme der Geltung von Rechtsnormen sind trotz verschiedenartiger Systematisierungsversuche kaum zu überblicken.

Ein einziges und eindeutiges Kriterium, nach dem die Geltung von Rechtsnormen beurteilt werden könnte, steht nicht zur Verfügung. Tatsache ist, dass es eine Vielzahl von Kriterien gibt, die abweichende Geltungsbegriffe konstituieren. Sie beziehen sich auf je verschiedenartige Fragen. Im folgenden stellen wir den positiv-rechtlichen, den faktisch-soziologischen und den ethischen Geltungsbegriff vor.

Zunächst gehen wir vom Umstand aus, dass das Recht seine eigene Erzeugung regelt, insbesondere durch die Normen des Verfassungsrechts. Eine Norm steht positivrechtlich in Geltung, wenn sie von den zuständigen Behörden in dem für sie vorgeschriebenen Verfahren erzeugt worden ist. "Nach positivem Recht ist innerhalb des Staates für die Verbindlichkeit massgebend die Verfassung. Nach ihren Grundsätzen, namentlich den von ihr gewährleisteten Grundrechten und der ausdrücklich darin vorgesehenen oder sinngemäss sich daraus ergebenden Ordnung der Zuständigkeit und

des Verfahrens, ist zu bestimmen, was als verbindliches Recht gelten soll" (1). Dieses Zitat macht die entscheidende Frage deutlich: Welches Verfassungsrecht gilt und warum gilt gerade dies und nicht ein anderes?

Das Problem der positiv-rechtlichen Geltung oder "Verbindlichkeit" (Germann) ist eine Frage, zu deren Beantwortung die dogmatische Jurisprudenz allein zuständig und auch in der Lage ist. Diese Disziplin hat zu prüfen, ob eine Rechtsnorm "anwendbar" (Arthur Meier-Hayoz) ist oder nicht (2). Eine rechtliche Bestimmung ist anwendbar, wenn formelle und materielle Voraussetzungen gegeben sind, kein Aufhebungsgrund vorliegt und die fragliche Norm in Kraft gesetzt worden ist.

Das positiv-rechtliche Geltungskriterium taugt nicht zur Lösung der grundlegenden Frage nach der Geltung der Verfassung. Eine Antwort darauf lässt sich somit einzig auf Grund von Kriterien erteilen, welche nicht positiv-rechtlich statuiert worden sind.

Nach diesen Hinweisen wenden wir uns der faktisch-soziologischen Geltung zu. Dieser Begriff bezieht sich auf eine gänzlich andere Problematik als diejenige der positiv-rechtlichen Geltung. Hier stehen folgende Fragen zur Diskussion: Wird eine Rechtsnorm durch die Normadressaten befolgt? Und: Wenden die hiezu berufenen Behörden die in Frage stehende Rechtsnorm an? Wer diese Probleme lösen und die damit angesprochenen Erscheinungen erklären (Motivation?) möchte, hat Fakten festzustellen und deren Ursachen zu erforschen. Nach Auffassung von Germann "beruht die tatsächliche Rechtsgeltung auf empirischer Grundlage": "... ob verbindliche Rechtsnormen wirksam werden und inwieweit ihnen Folge gegeben wird, sind nicht mehr normativ zu lösende Fragen, sondern das Ergebnis empirischer Feststellungen über psychologische und soziologische Tatsachen" (3).

In welchem Verhältnis stehen die positiv-rechtliche und faktisch-soziologische Geltung zueinander? Mit Kelsen antworten wir, dass eine Rechtsnorm, die zwar positiv-rechtlich gilt, ihre Geltung insgesamt verliert, wenn sie nicht wirksam ist, d.h. weder angewandt noch befolgt wird (4). Die Wirksamkeit ist Kelsen zufolge niemals Grund, aber Bedingung der Geltung. Die Wirksamkeit einer Rechtsordnung vermag daher deren Verfassungsrecht nicht zu begründen. Dennoch ist folgende These zutreffend: "Sobald die Verfassung, und das heisst die auf ihrer Grundlage gesetzte Rechtsordnung als Ganzes ihre Wirksamkeit verliert, verlieren die Rechtsordnung und damit jede einzelne ihrer Normen ihre Geltung" (5). An dieser Stelle taucht das Machtproblem auf: Revolutionäre Gewalt ist imstande, Verfassungsrecht unwirksam werden zu lassen und es auf diesem Wege "ausser Kraft" zu setzen.

Schliesslich haben wir einen ethischen Geltungsbegriff angekündigt. "Eine Rechtsnorm kann unrichtig sein und doch gelten" (6). Dieser Satz scheint ethische Geltungskriterien auszuschliessen. Auf Grund derartiger Kriterien ist eine Rechtsnorm nur gültig, wenn sie einen bestimmten Inhalt aufweist. Praktisch erhebt sich das Problem, ob eine rechtsanwendende Instanz eine Rechtsnorm, an deren Richtigkeit sie zweifelt, als ungültig

---

1 Germann O.A., Problematik der Rechtsverbindlichkeit und der Rechtsgeltung, in: Ders., Problem und Methoden der Rechtsfindung, Bern 1965, 19.
2 Meier-Hayoz im Berner Kommentar, Einleitungsband, N 78 ff. zu Art. 1 ZGB.
3 Germann O.A., Problematik der Rechtsverbindlichkeit und der Rechtsgeltung, in: Ders., Problem und Methoden der Rechtsfindung, Bern 1965, 31.
4 Kelsen Hans, Reine Rechtslehre, 2. A., Wien 1960 (Nachdruck 1967), 215 ff., 216.
5 Kelsen Hans, a.a.O. 219.
6 Burckhardt Walther, Organisation der Rechtsgemeinschaft (Neudruck), Bern 1927, 164.

qualifizieren darf oder nicht. Folgende Beispiele machen deutlich, dass die ethische Geltungsfrage kein Scheinproblem ist: "Gesetze, welche die Tötung von Geisteskranken vorschreiben oder gestatten, Gesetze, die das Leben, die Gesundheit, die Freiheit, die Ehre oder das Eigentum von anders-rassigen oder politisch missliebigen Personen antasten, Gesetze, welche die Religions- und Gewissensfreiheit, das Recht der freien Betätigung der Religionsgesellschaften, das Recht der freien Vereinsbildung oder das Erziehungsrecht der Eltern verletzen" (7). Im Hinblick auf derartige gesetzgeberische Grenzfälle machte Gustav Radbruch auf folgendes aufmerksam: "... es kann Gesetze mit einem solchen Masse von Ungerechtigkeit und Gemeinschädlichkeit geben, dass ihnen die Geltung, ja der Rechtscharakter, abgesprochen werden muss" (8). Diese These ist eine formale Antwort auf die folgende Grundfrage: "Wenn auch das unrichtige Recht Geltung haben kann, sofern ihm nur die Macht zur Seite steht, hat dann jedes Recht Anspruch auf Geltung, ohne Rücksicht auf seinen Inhalt, auch das ungerechteste?" (9). Dieses Problem steht im Zusammenhang mit den Lehren von der Rechtsidee, auf die unten hingewiesen wird (10).

Der Begriff der ethischen Rechtsgeltung impliziert eine Differenzierung der Rechtsnormen nach ihrem Inhalt. Normen, deren Inhalt sich mit dem Rechtscharakter der entsprechenden Gebote vertragen, stehen Normen gegenüber, deren Inhalt die Annahme des Rechtscharakters dieser Gebote ausschliesst. Welches sind jedoch die materiellen Kriterien der Unterscheidung? Dieses Problem führt zur Frage, ob der Gehalt sittlicher Anforderungen, denen Rechtsnormen zu genügen haben, überhaupt rational zu erkennen ist, worauf je nach theoretischer Grundposition unterschiedlich zu antworten ist.

3. *Rechtswissenschaft und Rechtsgeltung*

Der Jurist, der im Bereich der Rechtspolitik beratend tätig ist, kann diese Funktion grundsätzlich als Wissenschafter oder als Politiker erfüllen. In der Praxis dürften diese idealtypischen Grundhaltungen kombiniert auftreten. Dennoch ist die Unterscheidung für uns wichtig: Nur die wissenschaftliche Beratung muss sich bei der Untersuchung rechtspolitischer Ziele und der ethischen Grundlage von Rechtsnormen de lege lata oder de lege ferenda den Geboten des wissenschaftlichen Verfahrens unterwerfen. Wo der juristische Berater sein Mandat politisch auffasst, wird er sich durch solche Gebote nicht einschränken lassen.

Ebenfalls strikte auseinanderzuhalten sind die Norminterpretation durch die Rechtswissenschaft und die Norminterpretation durch die rechtsanwendende Behörde.

Die nachstehenden Ausführungen beleuchten die rechtswissenschaftliche Deutung der Rechtsnormen und ihre rechtspolitische Rolle.

---

7 Vgl. auch Weinkauff Hermann, Das Naturrecht in evangelischer Sicht, in: Naturrecht oder Rechtspositivismus? Hg. von Werner Maihofer, Darmstadt 1962, 217.
8 Radbruch Gustav, Erste Stellungnahme nach dem Zusammenbruch 1945, in: Ders., Der Mensch im Recht, 2. A., Göttingen 1961, 106.
9 Burckhardt Walther, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, Basel 1927, 183.
10 Vgl. unten S. 104 ff.

Der Unterscheidung zwischen den Funktionen des Erkennens und des Wollens entspricht im Rechtsbereich der Gegensatz von Rechtswissenschaft und Rechtsanwendung. Daraus hat Hans Kelsen etwa Konsequenzen in seiner Auslegungslehre gezogen, die strikte zwischen der rechtsanwendenden und der rechtswissenschaftlichen Interpretation von Rechtsnormen differenziert. Kelsen lehnt die "Fiktion der Eindeutigkeit von Rechtsnormen" ab und damit auch die traditionelle Auffassung, das Ziel der Auslegung einer Rechtsnorm sei die Ermittlung *des* objektiven Sinngehaltes der zu interpretierenden Norm, weil die auf Erkenntnis gerichtete Auslegung mehrere abweichende Sinninterpretationen ergeben kann, unter denen zu wählen ist – nicht kognitiv, sondern durch einen Willensakt.

Die rechtsanwendende Rechtsinterpretation ist durch folgendes gekennzeichnet: "In der Anwendung des Rechts durch ein Rechtsorgan verbindet sich die erkenntnismässige Interpretation des anzuwendenden Rechts mit einem Willensakt, in dem das rechtsanwendende Organ eine Wahl trifft zwischen den durch die erkenntnismässige Interpretation aufgezeigten Möglichkeiten" (11). Durch die rechtsanwendende Interpretation wird Recht erzeugt und zwar durch einen Willensakt der rechtsanwendenden Instanz. Dieser bedeutet die Entscheidung zugunsten der einen möglichen und gegen andere mögliche Sinndeutungen einer Rechtsnorm.

Die rechtswissenschaftliche Interpretation von Rechtsnormen dagegen zielt einzig auf die "rein erkenntnismässige Feststellung des Sinnes von Rechtsnormen". Sie "kann nichts anderes als die möglichen Bedeutungen einer Rechtsnorm herausstellen. Sie kann als Erkenntnis ihres Gegenstandes keine Entscheidung zwischen den von ihr aufgezeigten Möglichkeiten treffen, sie muss diese Entscheidung dem Rechtsorgan überlassen, das nach der Rechtsordnung zuständig ist, Recht anzuwenden" (12). Die Norminterpretation durch die Wissenschaft schafft kein Recht und kommt ohne Willensentscheidung aus.

Die Wichtigkeit der Unterscheidung zwischen Rechtswissenschaft und Rechtsanwendung liegt in unserem Zusammenhang darin, dass die Gebote des wissenschaftlichen Wertrelativismus einzig auf die Rechtswissenschaft Anwendung finden und die Rechtsanwendung nicht betreffen. Richter können und müssen ihre Urteile mit Argumenten begründen, die wissenschaftlich in einem absoluten Sinne nicht zur rechtfertigen sind. Beispielsweise ist es ihnen versagt, sich implizit oder ausdrücklich auf die hypothetische Grundnorm Kelsens, auf den Geltungsgrund der staatlichen Rechtsordnung im Lichte der Wissenschaft, zu berufen. Richter benötigen in der Rechtsanwendung eine anders lautende Grundnorm; Brecht empfiehlt folgende Fassung: Die "Verfassung jedes Landes (ist) gültig ..., so weit sie nicht die Verletzung von Mindestgrundsätzen (minimum standards) über die Achtung der Menschenwürde zulässt" (13).

Juristen qua rechtsanwendende Instanz müssen absolute Werturteile fällen; Hypothesen taugen nicht zur Streiterledigung. Die Grundsätze, mit denen die Rechtspraxis ihre Urteile letztlich begründet und die in der Urteilsbegründung implizit vorausgesetzt oder expressis verbis vorkommen, sind "juristisch gültig", nicht jedoch "wissenschaftlich gültig" in einem absoluten Sinne.

---

11 Kelsen Hans, a.a.O. 351.
12 Kelsen Hans, a.a.O. 353.
13 Brecht Arnold, Politische Theorie, Tübingen 1961, 192.

An dieser Stelle ist auf die rechtspolitische Relevanz der rechtswissenschaftlichen Interpretationsmethode Hans Kelsens hinzuweisen:

"Eine solche wissenschaftliche Interpretation kann der rechtsetzenden Autorität zeigen, wie weit ihr Werk hinter der rechtstechnischen Forderung bleibt, Rechtsnormen möglichst eindeutig oder doch so zu formulieren, dass die unvermeidliche Vieldeutigkeit auf ein Minimum beschränkt bleibt und so der grösstmögliche Grad von Rechtssicherheit erzielt wird" (14).

II. Der wissenschaftliche Wertrelativismus

1. Wozu ist die Wissenschaft nicht imstande?

Unter "Wissenschaft" sind in diesem Zusammenhange die Verfahren im Sinne der wissenschaftlichen Methode, wie wir sie im § 4 II dargelegt haben, zu verstehen.

Zunächst erinnern wir an die Grundthese des wissenschaftlichen Wertrelativismus: "Es gibt keine ethische Intuition, mit deren Hilfe Forderungssätze so begründbar wären wie Beobachtungssätze durch Beobachtung. ... Eine Ethik im Sinne einer wissenschaftlichen Disziplin, der die Aufgabe zufiele, Forderungssätze letztinstanzlich zu begründen, ist also unmöglich" (15).

Für die Wertpluralismus-Problematik ergeben sich daraus folgende Schlüsse:
- Eine Orientierung über "letzte Zwecke" ist von der Wissenschaft nicht zu erwarten.
- Ebensowenig ist wissenschaftlich zu sagen, welches allgemeingültige Kriterien sind, nach denen eine Rangordnung der Ziele aufzustellen ist.
- Schliesslich lässt uns die Wissenschaft vollends im Stich, wenn es darum geht, zwischen Zielen eine Wahl zu treffen, die sich – aus welchen Gründen auch immer – gegenseitig ausschliessen.

Die Wissenschaft vermag immerhin nachzuweisen, dass etwas zur Erreichung eines bestimmten Zweckes nützlich und insoweit "wertvoll" ist, oder, dass jemand etwas für "wertvoll" hält.

In einem absoluten Sinne ist auf die Frage, welche Handlungsprinzipien gerecht sind, nicht mit wissenschaftlichen Argumenten zu antworten. Was letztlich den Wert der Demokratie ausmacht und was "demokratisch" entschieden werden soll, lässt sich wissenschaftlich nicht ergründen, ohne sich auf als richtig akzeptierte Prämissen zu beziehen. Keine Wirtschaftswissenschaft ist in der Lage, uns endgültigen Aufschluss darüber zu geben, welche Rollen "die Wirtschaft" in der Gesellschaft und die Arbeit im Leben des Einzelnen spielen sollen. Auch steht wissenschaftlich nicht fest, ob die Ziele, die im "magischen Fünfeck" zusammengefasst werden, als gleichrangig gelten oder ob und allenfalls welche Prioritäten unter ihnen bestehen.

---

14 Kelsen Hans, a.a.O. 354.

15 Dubislav Walter, Zur Unbegründbarkeit der Forderungssätze, in: Werturteilsstreit, Hg. von H. Albert/E. Topitsch, Darmstadt 1971, 454.

Die Tragweite des wissenschaftlichen Wertrelativismus begreift nur, wer erkennt, "dass die Gültigkeit der Ethik mit dem Problem der Gültigkeit der ethischen Axiome zusammenfällt" (16).

2. *Der mögliche Beitrag der Wissenschaft*

Wie verhält sich die Wissenschaft zur Wertpluralismus-Problematik? Nachdem wir gleichsam eine negative Antwort erteilt haben (§ 7 II 1), geht es nun darum, auf die positiven Möglichkeiten der Wissenschaft hinzuweisen.

Bereits in den §§ 2 und 4 dieser Arbeit sind Probleme aufgezeigt worden, die Werturteile betreffen und dennoch wissenschaftlich lösbar sind. Wir ergänzen jene Beispiele durch zusammenfassende Stellungnahmen:

a) Ernst Topitsch bestimmt den Standort des wissenschaftlichen Wertrelativismus wie folgt: "Nunmehr ist der Beitrag der Wissenschaft zur Aufstellung normativer Systeme überblickbar. Sie kann Wertaussagen und Handlungsanweisungen in widerspruchslose Zusammenhänge bringen und hypothetische Rangordnungen unter gegebenen Oberwerten erarbeiten, sie kann die objektiven Möglichkeiten und zu erwartenden Nebenfolgen menschlicher Entschlüsse durchleuchten oder mit Hilfe der Kausalität zweckrationale Anordnungen von Mitteln zur Erreichung gegebener Ziele konstruieren, sie kann endlich die mannigfaltigen historischen Wertordnungen inhaltlich beschreiben und die Beziehungen ihres Auftretens zu bestimmten Wirtschafts- und Gesellschaftsformen untersuchen" (17).

b) Nikolaus Lobkowicz lehrt zur Beziehung zwischen Politischer Wissenschaft und politischer Praxis folgendes:
"Politische Wissenschaft erarbeitet und vermittelt Informationen, die sich, vorausgesetzt man verfolgt ganz bestimmte Ziele, in Handlungsanweisungen übersetzen lassen, deren Beachtung es zumindest wahrscheinlicher macht, dass die jeweils gesteckten Ziele erreicht werden. Solche Informationen können einerseits Gesetz – oder doch Regelmässigkeiten des politischen Verhaltens betreffen, wie sie zum Beispiel von der politischen Soziologie, von der politischen Psychologie und überhaupt von jedem als empirische Verhaltensforschung betriebenen Teil der Politikwissenschaft vorgetragen werden, andererseits aber auch ganz einfach Informationen über ökonomische, juristische und institutionelle Tatsachen und Zusammenhänge einer bestimmten Gesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt" (18).

c) Arnold Brecht verdanken wir fünfzehn Fragestellungen zum Thema "Was die Wissenschaft mit Werten tun kann" (19).

---

16 Reichenbach Hans, Die Suche nach ethischen Leitsätzen, in: Werturteilsstreit, Hg. von H. Albert/E. Topitsch, Darmstadt 1971, 462.

17 Topitsch Ernst, Das Problem des Naturrechts, in: Naturrecht oder Rechtspositivismus? Hg. von Werner Maihofer, Darmstadt 1962, 174.

18 Lobkowicz Nikolaus, Theorie und Praxis, in: Politische Wissenschaft heute, Hg. von Leonhard Reinisch, Bd. 74 Beck'sche Schwarze Reihe, München 1971, 19.

19 Brecht Arnold, a.a.O. 144 ff.

d) Im Anschluss an Jürgen Habermas weist Fritz Rahmeyer auf das "wechselseitige Verhältnis der gegenseitigen Beratung und Beauftragung" zwischen der Politik und der Wissenschaft hin, wenn er schreibt:
"Der Politiker delegiert ... praktische, konkrete Probleme im Lichte bestimmter Fragestellungen an den Wissenschaftler, der daraufhin Alternativlösungen ausarbeitet, die Zielwahl oder deren Operationalisierung und die Bestimmung der darauf angelegten Mittel (wobei die strenge Separierung bekanntlich nicht möglich ist) für den politischen Akteur beeinflussen können, ohne aber dessen Entscheidung vorwegzunehmen. Der Wissenschaftler kann neue Zielbilder entwerfen, ohne dabei normative Aussagen treffen zu müssen" (20).

3. Die Konsequenz: Die hypothetische Grundnorm der Rechtsordnung (Kelsen)

Wie jeder taugliche Ausdruck bezieht sich der Begriff "hypothetische Grundnorm" auf ein bestimmtes Problem. Wenn über dieses Klarheit besteht, kann zur Begriffsumschreibung geschritten werden.

Auszugehen ist von folgenden Prinzipien:
- "Der Geltungsgrund einer Norm kann nur die Geltung einer andern Norm sein" (21).
- "Nur eine kompetente Autorität kann gültige Normen setzen; und nur auf einer zur Normsetzung ermächtigenden Norm kann solche Kompetenz beruhen" (22).

Wenn wir diese Grundsätze auf das Gesetzesrecht im formellen Sinne anwenden, ergibt sich folgendes: Die Geltung der Normen der bezeichneten Stufe wird durch die verfassungsrechtliche Einsetzung und Ermächtigung des Gesetzgebers begründet, wonach dieser Gesetze im formellen Sinne erlassen darf. Weiter kann die Gesetzgebungskompetenz eines Verfassungsgesetzgebers rechtlich auf die Revisionsbestimmungen der massgebenden geltenden Verfassung zurückgeführt werden. Schliesslich gibt es Verfassungen, deren Schöpfer keine verfassungsrechtliche Befugnis zusteht. Dies ist bei der historisch ersten Verfassung eines Staates und bei einer durch revolutionären Akt gesetzten Verfassung der Fall. Die Personen, welche die historisch erste Verfassung schufen oder welche auf revolutionärem Wege ein neues Grundgesetz herbeiführten, verstanden ihre entsprechenden Willensakte subjektiv als verfassunggebende Handlungen. Das Problem, auf das sich der Begriff "hypothetische Grundnorm" bezieht, ist folgendes: Wie kann die genannte subjektive Interpretation objektiv-rechtliche Bedeutung erlangen? Oder: Worauf beruht die Geltung der historisch ersten Staatsverfassung und einer Verfassung, die durch revolutionären Akt gesetzt worden ist? (23).

Selbstverständlich können die Schöpfer dieser Verfassungen sich nicht selbst die Kompetenz, das staatliche Grundgesetz zu erlassen, einräumen. Es ist daher nicht möglich, dass die in Frage stehende Befugnis auf einer Norm basiert, die durch Willensakte tatsächlich statuiert worden ist. Aus diesem Grunde sieht sich die Reine Rechtslehre veranlasst, das oben formulierte Problem wie folgt zu lösen: Es bleibt nichts anderes übrig, als eine Norm denkerisch vorauszusetzen, um die verfassunggebenden Akte objektiv als "normerzeugende Tatbestände" zu deuten. Durch eine derartige Grundnorm wird

---

20 Rahmeyer Fritz, Pluralismus und rationale Wirtschaftspolitik, Stuttgart 1974, 102/3.
21 Kelsen Hans, Reine Rechtslehre, 2. A., Wien 1960 (Nachdruck 1967), 196.
22 Kelsen Hans, a.a.O. 197.
23 Kelsen Hans, a.a.O. 203.

"der Grundtatbestand der Rechtserzeugung" eingesetzt (24). Die Grundnorm "ist selbst keine gesetzte, durch Gewohnheit oder durch den Akt eines Rechtsorgans gesetzte, keine positive, sondern eine voraus-gesetzte Norm, sofern die verfassunggebende Instanz als eine höchste Autorität angesehen wird und daher durch keine von einer höheren Autorität gesetzte Norm als zur Verfassunggebung ermächtigt angesehen werden kann" (25).

Auf drei Dinge ist separat hinzuweisen:

1. Die Grundnorm ist nicht der Sinn eines subjektiven Willensaktes, sondern eine gedachte Norm. Das Voraussetzen und Statuieren einer Norm sind zwei abweichende Sachverhalte. Die Rechtswissenschaft statuiert die Grundnorm nicht. Sie setzt sie lediglich voraus, um den Geltungsgrund der historisch ersten und einer durch revolutionären Akt gesetzten Verfassung zu erklären. Daraus folgt, dass uns die Reine Rechtslehre keineswegs anweist, "dass man den Befehlen des Verfassunggebers gehorchen soll" (26).

2. Der Ausdruck "Geltung", wie wir ihn im vorliegenden Absatz verwenden, meint die positiv-rechtliche Geltung im oben bezeichneten Sinne. Wir wissen, dass die Beschreibung einer positiv-rechtlich in Kraft stehenden Norm nichts darüber besagt, ob diese auch faktisch befolgt oder angewandt wird. Kelsen spricht anstelle der faktisch-soziologischen Geltung von der "Wirksamkeit" der Rechtsnormen. "Wirksamkeit ist insofern Bedingung der Geltung, als Wirksamkeit zur Setzung einer Rechtsnorm hinzutreten muss, damit diese ihre Geltung nicht verliere" (27). "Eine Verfassung ist wirksam, wenn die ihr gemäss gesetzten Normen im Grossen und Ganzen angewendet und befolgt werden" (28).

3. Die Grundnorm liefert keine Rechtfertigung einer bestimmten positiven Rechtsordnung. "Der Inhalt einer positiven Rechtsordnung ist von ihrer Grundnorm völlig unabhängig" (29). Aus der Grundnorm folgt logisch nur die Geltung, nicht aber der Inhalt einer bestimmten Rechtsordnung.

---

24 Kelsen Hans, a.a.O. 202.
25 Kelsen Hans, a.a.O. 202.
26 Kelsen Hans, a.a.O. 204 ff., 208.
27 Kelsen Hans, a.a.O. 11.
28 Kelsen Hans, a.a.O. 12 b.
29 Kelsen Hans, a.a.O. 224.

III. Die materiale Wertethik

1. Hinweis

Die Lehren von Helmut Coing und Heinrich Hubmann werden hier teilweise zur Erläuterung von Problemen herangezogen, die uns durch die materiale Wertethik Nicolai Hartmanns aufgegeben sind. Coing weist den rationalen Weg zu einer zumindest fragmentarischen Werterkenntnis. Hubmann lehrt, dass wir Vorzugsgesetze innerhalb der Rangordnung der Werte durch unser Rechtsgefühl erfahren. – Allein dort, wo wir subjektiv davon überzeugt sind, Wertgehalte und ihre Zuordnung wenigstens teilweise erkannt zu haben, zwingen uns die Tatsache und das Problem des Wertpluralismus dazu, individuell Erfasstes einer objektiven Prüfung zu unterwerfen. In diesem Zusammenhang scheinen mir das Verfahren der Topik im allgemeinen, Perelmans Dialog des Philosophen mit dem "auditoire universel" im besondern, von besonderer Bedeutung zu sein.

2. Zur Rationalität der Werterkenntnis (Coing)

Unbestreitbar ist, dass "der Mensch sich sittlichen Verpflichtungen und Bindungen unterworfen sieht, ..." (30).

Fraglich ist, ob es eine rationale, d.h. intersubjektiv akzeptable, Einsicht sittlicher Anforderungen gibt.

Helmut Coing nimmt zur Rationalität der Werterkenntnis wie folgt Stellung:

Jede ethische Einsicht beruht zunächst auf der eigenen inneren Erfahrung eines Menschen (Wertschau) und setzt eine einschlägige Selbstbeobachtung voraus. Diese kann exakt oder ungenau sein. Weiter ist daher "die genaue Feststellung der Bedeutung der Worte, die einen ethischen Gehalt bezeichnen" erforderlich, um danach die persönliche Werterfahrung "in der bewussten Auseinandersetzung mit objektiv Gegebenem: in diesem Falle den in der Kulturtradition gegebenen sittlichen Massstäben", die Mitmenschen vertreten oder in entsprechenden Werken der philosophischen, wissenschaftlichen, usw. Literatur dargelegt sind, einer Kontrolle zu unterwerfen. Auf diesem Weg gelingt es, an Objektivem überprüfte ethische Gehalte bewusst zu machen.

Der Austausch eigener Werterfahrungen zwischen wertvernehmenden Subjekten, d.h. der Nachvollzug von Werteinsichten anderer Individuen, ist möglich, weil der menschliche Geist eine durchgehend gleiche Struktur hat, der die "Formen der Sinngebung" menschlicher Haltungen und Handlungen bezüglich bestimmter Situationen auf wenige Möglichkeiten beschränkt.

Gelangen wir mit der bezeichneten Methode zu "rationalen" Werturteilen? Zu Urteilen also, die mehr als bloss subjektive Gültigkeit beanspruchen?

Helmut Coing kommt auf Grund eingehender Untersuchungen zum Ergebnis, "dass die Bedeutung gegebener Werte ... für bestimmte typische Situationen eindeutig angegeben werden kann" (31). Wenn es gelingt, Werten eine Situation als "Kernbereich" zuzuordnen,

---

30 Coing Helmut, Grundzüge der Rechtsphilosophie, 2. A., Berlin 1969, 104, 111 ff.
31 Coing Helmut, a.a.O. 113.

kann rational dargelegt werden, welches Verhalten in dieser Situation den Anforderungen geschauter Werte entspricht. “Die Wirklichkeit des sittlichen Lebens ist stets eine Wertsynthese, im Leben des einzelnen wie in der Gestaltung der Rechtsordnung” (32).

Wird beispielsweise der Wert der Gerechtigkeit auf die Situation vor Gericht stehender Prozessparteien bezogen und nach den Anforderungen des gerechten Verhaltens des Richters gefragt, ist unter Gesprächspartnern eine übereinstimmende Antwort viel eher möglich als bei Erörterung der abstrakten Frage “Welches Verhalten ist gerecht?”.

Die Erkenntnis sittlicher Gehalte im Kernbereich bestimmter Werte erlaubt die Übertragung einschlägiger Werteinsichten auf vergleichbare Situationen, die zuvor einer gründlichen empirischen Analyse zu unterwerfen sind.

Als entscheidend darf festgehalten werden, dass eine Erörterung abstrakter Handlungsprinzipien der Werterkenntnis nicht förderlich ist, sondern dass jede ethische Argumentation verlangt, dass wir den Zusammenhang zwischen Geboten und faktischen Situationen, auf welche jene Bezug haben, im Auge behalten.

Der angedeutete Weg sittlicher Erkenntnis schafft allerdings das Relativismusproblem nicht aus der Welt, selbst dann nicht, wenn wir jene Unterschiede der Wertungen, die auf abweichende Tatsachenurteile zurückgeführt werden können, ausklammern. Das Problem, ob “es auch zwischen verschiedenen Wertungen eine rationale Diskussion geben” kann, harrt nach wie vor seiner Lösung.

Es scheint, dass die dargelegte Erkenntnismethode Coings sich hinsichtlich “typischer und immer wiederkehrender Situationen” im individuell überschaubaren Bereich zu bewähren vermag. Aber genügt sie auch den am Gesetzgebungsprozess Beteiligten, die mit ausserordentlich komplexen politischen Situationen von historischer Einmaligkeit zu rechnen haben? Wir müssen die Frage hier offen lassen.

3. *Rechtsgefühl und Rangordnung der Werte (Hubmann)*

Reinhold Zippelius lehrt, “dass Werte für sich allein noch keine Richtschnur für Interessenabwägungen geben. Sondern nur eine Rangordnung, eine Regel, welcher Wert dem andern vorzuziehen ist, kann ein solches Richtmass liefern, ...” (33). Zur Bedeutung der Einsicht in eine Rangordnung der Werte führt er aus: “Wo wir ein Rangverhältnis der Werte nicht erfahren können, müssen wir frei entscheiden, ob wir dem einen oder dem anderen Wert den Vorzug geben, gleichgültig, ob jenseits des Erschaubaren ein Rangverhältnis bestehen sollte oder nicht” (34). Jeder Mensch erlebt, dass es eine Rangordnung der Werte gibt. Durch Entscheidungen werden bestimmte Werte verwirklicht, andere nicht. Zwischen Individuen bestehen abweichende Vorzugstendenzen: “Die Verschiedenheit der Vorzugstendenzen gegenüber Werten verhindert es also, dass die individuellen Wertabwägungen durchwegs konstant bleiben, und verhindert es erst recht, dass über die Richtigkeit aller Wertabwägungen interindividuelles Einverständnis erzielt werden kann. Da aber die Wertauffassungen, an denen sich das Handeln orientiert, auf solchen Wertabwägungen beruhen,

32 Coing Helmut, a.a.O. 102.
33 Zippelius Reinhold, Wertungsprobleme im System der Grundrechte, München 1962, 161, 125.
34 Zippelius Reinhold, a.a.O. 124.

kann also auch nicht über die Richtigkeit aller Wertauffassungen Einverständnis bestehen" (35). Die Einsicht in eine allfällige objektive Rangordnung der Werte hängt somit von der Erkenntnis der Vorzugsgesetze ab. Es gibt solche, die dem Wertreich selbst innewohnen, z.B. diejenigen der Wertstärke und Werthöhe (36). Der Wert einer ökonomisch gesicherten Existenz ist stärker als der Wert der darauf aufbauenden kulturellen Persönlichkeitsentfaltung. Umgekehrt ist dieser höher als jener. Hubmann äussert sich zum Werthöhenverhältnis und zum Wertstärkenverhältnis wie folgt: "Die niedrigeren Werte sind die fundamentaleren, die weniger entbehrlichen und somit die stärkeren. Die Verwirklichung der höheren Werte setzt das Vorhandensein der niedrigeren voraus. So ist die geistige Entfaltung des Menschen nur dort möglich, wo sein Leben und seine materielle Existenz gesichert sind. Die natürlichen Persönlichkeitsgüter und die materiellen Werte sind daher gegenüber den geistigen, und zwar auch gegenüber den sittlichen Werten die stärkeren" (37). Weitere Vorzugsgesetze zeigen sich "in der Anwendung der Wertprinzipien auf den konkreten Einzelfall", z.B. diejenigen der Wertintensität und der Wertnähe. Wenn man die im magischen Fünfeck zusamengefassten wirtschaftspolitischen Ziele als prinzipiell gleichrangig betrachtet, kann der Zustand einer drohenden galoppierenden Inflation bewirken, dass das davon betroffene Wertgefühl der Geldwertstabilität den Vorrang vor den andern Zielen einräumt. Hier zeigt sich das Vorzugsgesetz der Wertintensität. Ein weiteres Beispiel soll dasjenige der Wertnähe illustrieren: Ereignet sich eine Katastrophe im Inland, erscheint eine Hilfsaktion zugunsten der betroffenen Landsleute als wertvoller, als eine entsprechende Hilfeleistung an die Opfer einer gleichartigen Katastrophe im Ausland.

"Alle ... Vorzugsgesetze ergeben in der Wertabwägung die im konkreten Fall richtige Handlung" (38). "Die aufgezeigten Vorzugsgesetze und die Notwendigkeit ihrer Abwägung machen das Problem des Naturrechts und der Ethik so unendlich kompliziert.
Der suchende Geist steht vor dem Reich der Werte und ihrer Gesetzlichkeit ähnlich ratlos wie vor dem Reich der Natur" (39).

Heinrich Hubmann lehrt, dass nicht nur die Werte, sondern auch ihre Rangordnung dem Gefühl unmittelbar gegeben sind. Die gleiche Funktion, wie das Gewissen im Bereich der Sittlichkeit, erfüllt das Rechtsgefühl im Bereich des Rechts. Zusammenfassend ergibt sich folgendes: "Das Gewissen ... ist es, das ohne rationale Reflexion, ohne bewusstes Wissen um die Begriffe der Werte und die daraus entspringenden Gebote, das unberührt von der Problematik des Ethischen, die sich auftut, sobald man darüber nachdenkt, die Werte und ihre Anforderungen ursprünglich erlebt, das ihre Höhe, Stärke, Intensität, Nähe und Anzahl abwägt, und sozusagen die Resultante im Kräfteparallelogramm der Werte zieht. Es setzt daher weder Bildung, noch Begabung, noch Kenntnis sittlicher Gebote voraus" (40). Analog dem Gewissen ist es für das Rechtsgefühl charakteristisch, "dass es auf komplizierte Situtationen unmittelbar anspricht und in ihnen spontan seine Entscheidung fällt" (41).

---

35 Hubmann Heinrich, Naturrecht und Rechtsgefühl, in: Naturrecht oder Rechtspositivismus?, Hg. von Werner Maihofer, Darmstadt 1962.
36 Hartmann Nicolai, Ethik, 4. A., Berlin 1962, 595 ff.
37 Hubmann Heinrich, Naturrecht und Rechtsgefühl, in: Naturrecht oder Rechtspositivismus?, Hg. von Werner Maihofer, Darmstadt 1962, 355.
38 Hubmann Heinrich, a.a.O. 365.
39 Hubmann Heinrich, a.a.O. 367.
40 Hubmann Heinrich, a.a.O. 371/2.
41 Hubmann Heinrich, a.a.O. 372.

4. Das Verfahren der Topik

Wer versucht, "oberste" Ziele und Kriterien einer Rangfolge der Zwecke zu formulieren, sowie antinomische Zielkonflikte zu "lösen", und somit bestrebt ist, die Wertpluralismus-Problematik zu bewältigen, muss konsequenterweise zugeben, dass ihm eine systematische Anordnung ethischer Sätze vorschwebt, eine Gliederung also, die auf grundlegenden Werturteilen beruht, von denen alle weitern Werturteile deduktiv abgeleitet werden. Diese Vorstellung erfüllt eine bestimmte Funktion. Sie widerspiegelt die Werturteilsproblematik im Lichte des wissenschaftlichen Wertrelativismus, für welchen die Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Werturteilen von grundlegender Bedeutung ist. Jene sind wissenschaftlich nicht zu begründen, was ihre wertende Komponente angeht, diese sind dagegen auf deduktivem Wege, d.h. wissenschaftlich, zu gewinnen.

Das Verfahren der Topik, auf das hier kurz hingewiesen werden soll, beruht auf einer Einsicht in den Vorgang der Problembewältigung, welche grundsätzlich von der eben skizzierten Vorstellung abweicht (42).

Die Vertreter der Topik orientieren sich nicht an einem axiomatisch-deduktiven System ethischer Gehalte. Sie schlagen vielmehr folgendes Verfahren der Problemerörterung vor: Umschreibung des zu lösenden Problems – Bezeichnung der relevanten Gesichtspunkte – Durchführung der separaten Untersuchungen – Formulierung der Lösungsvarianten (Untersuchungsergebnisse) – Auswahl oder Entscheidung zugunsten der einen Problemlösung.

Dieses Verfahren ist den Juristen von der Interpretation der Rechtsnormen her bekannt. Die Auslegung besteht keineswegs in einer Deduktion eines Normgehaltes von der als richtig vorausgesetzten Interpretation einer Norm höherer Stufe, vielmehr geht sie als eigentliche Problemerörterung im Sinne der Topik vor sich: Umschreibung der Auslegungsfrage im Hinblick auf den zu schlichtenden Interessenkonflikt – Bezeichnung der massgebenden Gesichtspunkte oder Topoi der Auslegung (z.B. das grammatische, systematische, teleologische, realistische und historische Element der Auslegung) – Interpretation aufgrund der ausgewählten Gesichtspunkte – Formulierung der unter den verschiedenen Topoi vertretbaren Interpretationsmöglichkeiten – Entscheidung zugunsten der Interpretation, welche der Rechtsanwendung zugrunde gelegt werden soll.

Heinrich Henkel führt zum Verfahren der Topik folgendes aus: "Die Topoi treten ... nicht zufällig in den Gesichtskreis, sondern sie sind infolge bestehender Sachzusammenhänge jeweils auf bestimmte Probleme hin geordnet. Innerhalb des von dem Problem umspannten Fragen- und Sachbereiches treten sie als Richtpunkte auf, die der Problemlösung von vornherein einen gewissen Halt, dem Fragenden darüber hinaus Orientierungsmöglichkeiten in der Bewältigung des ihm aufgegebenen Gedankenkomplexes verleihen. Während sie es einerseits ausschliessen, dass im Ergebnis beliebige Lösungen zustande kommen, legen sie andererseits keinen eindeutig fixierten Entscheidungsinhalt fest. Ohne die Lösung starr zu bestimmen, geben sie ihr doch einen Halt und eine Richtung, indem sie zugleich einen gewissen Spielraum für ein bewegliches Erwägen der möglichen Ergebnisse offenhalten. Es geht also in der Topik als einer "Kunst des Findens" in einer Stufenfolge: a) um die Erfassung des Sachproblems, b) um die Ermittlung der auf das Problem hin geordneten Topoi, c) um die Ermittlung des Richtlinien- oder Leitsatzgehaltes

---

42 Vertreter der Topik: Viehweg Theodor (Anmerkung 44), Perelman Chaim (Anmerkung 45).

dieser Topoi, d) um die ihnen entsprechende Wahl oder Entscheidung unter den in Betracht kommenden Lösungsmöglichkeiten" (43).

Das topische Verfahren schliesst logisches Denken nicht aus: "Die Topik muss erst einmal zeigen, wie man Prämissen findet. Die Logik nimmt sie hin und verarbeitet sie" (44). Selbstverständlich lassen sich auf topischem Wege gewonnene Werturteile in faktische und normative Komponenten gliedern und entsprechend würdigen.

Zum Abschluss dieses knapp gehaltenen Hinweises ist noch auf die Frage der Gültigkeit topischer Überlegungen aufmerksam zu machen. Welches sind die relevanten Topoi? Welche Gesichtspunkte sind nicht massgebend? Welche Lösungen sind vertretbar, welche sind es nicht? Aufgrund welcher Kriterien ist schliesslich die erforderliche Entscheidung zu treffen?

In Anschluss an die Erörterung der Anforderungen, welche dem Ideal eines gerechten Richters entsprechen, wirft Chaim Perelman das Problem auf, welches die Rolle des Philosophen sei, der sich um die Schaffung gerechter Gesetze bemühe. Der genannte Autor weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin: "Die spezifische Rolle der Philosophie liegt ... darin, der Menschheit objektive, d.h. für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültige Handlungsprinzipien vorzuschlagen" (45). Perelman geht somit von der Vorstellung eines Dialogverhältnisses aus. Den Dialogpartner des Philosophen nennt er "auditoire universel". Zu diesem Auditorium gehören jene, welche "der sensus comunis die vernünftigen und informierten Menschen nennen würde" (46). "An sie, zumindest an das universale Auditorium, wie er es sich so vorstellt, mit seinen Überzeugungen und Zielsetzungen, wendet sich der Philosoph, es will er überzeugen, von Thesen ausgehend und mit Hilfe von Argumenten, die er von jedem einzelnen seiner Zuhörer für annehmbar hält. Um dahin zu gelangen, muss der Philosoph sich einer rationalen Argumentation bedienen in Übereinstimmung mit dem kategorischen Imperativ Kants: Seine Thesen und seine Gedankenführungen (raisonnements) müssen gleichzeitig für die Gesamtheit der menschlichen Gemeinschaft gültig sein" (47).

Auch nach Perelmans Auffassung ist der Philosoph nicht imstande, mit rationalen Argumenten die Richtigkeit politischer Ziele zwingend nachzuweisen. Ein Philosoph wird sich daher bemühen, normative Prinzipien zu formulieren, die keiner Rechtfertigung bedürfen, weil sie von keiner Seite des universalen Auditoriums bestritten werden (48). Topische Überlegungen sind somit gültig, wenn sie durch das auditoire universel als richtig akzeptiert werden, wobei der Dialog niemals abgeschlossen ist. Der Philosoph steht immer vor der Wahl der Gesichtspunkte der Problemerörterung und der vorteilhaftesten Problemlösung. "... die Gefahr der Wahl ist die Parteilichkeit, die Ausserachtlassung des entgegengesetzten Standpunktes, die Verschlossenheit gegenüber den Ideen des anderen" (49).

Den eben dargelegten Standpunkt vertritt auch Theodor Viehweg in seiner Analyse der Topik: "Es ist ersichtlich, dass die grundlegenden Prämissen in dem hier geschilderten Verfahren durch die Annahme des Gesprächspartners legitimiert werden. Man orientiert

---

43 Henkel Heinrich, Einführung in die Rechtsphilosophie, München/Berlin 1964, 418.
44 Viehweg Theodor, Topik und Jurisprudenz, 4. A., München 1969, 24.
45 Perelman Chaim, Über die Gerechtigkeit, Beck'sche Schwarze Reihe Bd. 45, 155.
46 Perelman Chaim, a.a.O. 159.
47 Perelman Chaim, a.a.O. 159/60.
48 Perelman Chaim, a.a.O. 152 ff., 159/60.
49 Perelman Chaim, a.a.O. 157.

sich am tatsächlichen oder voraussichtlichen Widerstand des Gegners. Infolge dessen gilt alles, was allseits und immer wieder angenommen wird, als fixiert, als unbestritten und wenigstens in diesem Umkreis sogar als evident" (50).

5. Die Konsequenz: Die Lehre von den sittlichen Grundlagen des Rechts (Coing)

Das Vorliegen erkennbarer sittlicher Grundlagen des Rechts behaupten jene Autoren, welche allgemeingültige Wertüberzeugungen in Gestalt der Rechtsidee vorstellen. Ausserdem bestreitet Coing, dass der Inhalt von Rechtsnormen beliebig sein kann. Er identifiziert mehrere oberste Grundsätze oder Wertvorstellungen, die der Rechtsordnung zugrunde liegen. Die Werte, welche die Rechtsidee oder nach Coing die sittliche Grundlage des Rechts ausmachen, bezeichnen wir im nächsten Paragraphen. Einer dieser Werte ist die Gerechtigkeit.

Im Gegensatz zur hypothetischen Grundnorm von Hans Kelsen erscheint hier die Gerechtigkeit neben andern Werten als materiale Grundnorm des Rechts: Rechtsnormen sind solche Normen, die der Verwirklichung der Gerechtigkeit dienen.

Die Lehre von den sittlichen Grundlagen des Rechts, zu denen das Leitprinzip der Gerechtigkeit gehört, birgt die prinzipielle Schwierigkeit in sich, dass nicht allgemeingültig festgestellt werden kann, was der Inhalt der "konkreten Gerechtigkeit" (Perelman) ist. Es ist daher fragwürdig, sittliche Anforderungen zur Grundlage des Rechts zu machen, die streitig sind, weil dadurch die Legitimität der Rechtsordnung überhaupt in Gefahr gerät. Immerhin kann sich die Lehre von den sittlichen Grundlagen des Rechts der Topik bedienen. Auf diesem Wege mag es ihr gelingen, sittliche Gehalte zu identifizieren, die deshalb keiner Rechtfertigung bedürfen, weil sie von keiner Seite des universalen Auditoriums bestritten werden.

Den Anhängern des wissenschaftlichen Wertrelativismus ist es keineswegs untersagt, sich mit der Lehre von den sittlichen Grundlagen des Rechts auseinanderzusetzen. Die wissenschaftliche Methode verlangt nur, dass keine Rechtswerte als absolut gültig behauptet werden.

IV. Die Neue Linke

1. Prämissen

Der Jurist, der sich, von der Neuen Linken (Vertreter: Herbert Marcuse) aus, mit rechtspolitischen Zielen befasst, wird sich zu vergegenwärtigen haben, dass ihm eine bestimmte Methode, eine konstitutive Problemstellung und eine bewusste Absicht vorgegeben sind (51).

---

50 Viehweg Theodor, Topik und Jurisprudenz, 4. A., München 1969, 26.
51 Tudyka Kurt P., Kritische Politikwissenschaft, Stuttgart 1973, 9.

a) Die Methode ist die Dialektik, die als Wissenschaft verstanden wird.
Kurt P. Tudyka, welcher die oben bezeichneten Vorgaben dargestellt hat, benügt sich mit wenigen Hinweisen.
Zwei Beispiele: "Kritik ist eine Methode, die auf Erkenntnis und Aufhebung von Widersprüchen zielt" (52). Und: "... . Deshalb muss in die Reflexion auch schon des Forschungsprozesses eingehen, dass der sich um wissenschaftliche Erkenntnis Bemühende selbst Teil der gesellschaftlichen Antagonismen ist und damit der Dialektik von Subjekt und Objekt unterworfen wird, der er sich zwar bewusst machen, aber doch nicht entziehen kann" (53). – Eine Zusammenfassung der Axiome, welche die Dialektik umfasst, bietet demgegenüber Rudolf Legradic in der Arbeit "Sechzehn Thesen über wissenschaftliche Dialektik und dialektische Methode" (54).
Es gibt kein Recht an sich. Kein Recht kann den Klassenkampf befrieden. "Die Arbeitsweise der dialektischen Analyse besteht darin, dass man objektiv im gegebenen Widerspruch feststellt, was positiv und was negativ ist" (55). Wird der Ausdruck "Widerspruch" auf den Gegensatz gesellschaftlicher Klassen bezogen, ist es Sache der kritischen Methode der Rechtspolitik, die Rechtsnormen entweder als fortschrittlich oder als rückständig zu qualifizieren, und Wege zur Überwindung der letzteren Normenkategorie aufzuzeigen. "Die Abschaffung des Negativen ist Negation der Negation" (56). Schliesslich: "Die Negation der Negation ist eigentlich das allgemeine objektive Entwicklungsgesetz alles Bestehenden, d.h. der Natur, der menschlichen Gesellschaft und des menschlichen Denkens" (57).

b) Weiter interessiert die konstitutive Problemstellung einer Rechtspolitik der Neuen Linken.
Die konstitutive Problemstellung markiert den Ausgangspunkt der Forschung sowie den Ansatzpunkt der praktischen Veränderung der Gesellschaft. Sie widerspiegelt die gesellschaftliche Situation, wie sie die Anhänger der Neuen Linken begreifen. Es ist von grösstem Interesse, dass der Neuen Linken keine einheitliche Schau der gegenwärtigen Industriegesellschaft zugrunde liegt. Wir erinnern daran, dass Herbert Marcuse die spätkapitalistische Gesellschaft als einen Apparat, als System oder als historischen Entwurf darstellt. Dem monolithischen Block ausgeliefert ist der Mensch, der sich im kritischen Bewusstsein die Ziele des unterdrückten Lustprinzips bewahrt hat und daher auf Veränderung des Status quo drängt. Im Gegensatz dazu hält sich Kurt P. Tudyka an das Klassenkampfmodell der Gesellschaft: "Das Grundparadigma kritischer Politikanalyse bilden die Beziehungen zwischen den Klassen, ihre Konflikte. Sie sind nicht nur zentraler Erkenntnisgegenstand der Disziplin, sondern auch als Widerspruchsverhältnis methodisches Prinzip und durch ihre Tendenz nach Aufhebung erkenntnisleitendes Interesse" (58).

---

52 Tudyka Kurt P., a.a.O. 9.
53 Tudyka Kurt P., a.a.O. 25.
54 ARSP Bd. 59 (1973), 1 ff.
55 Legradic Rudolf, Sechzehn Thesen über wissenschaftliche Dialektik und dialektische Methode, in: ARSP Bd. 59 (1973), 2.
56 Legradic Rudolf, a.a.O. 2.
57 Legradic Rudolf, a.a.O. 3.
58 Tudyka Kurt P., a.a.O. 38.

c) Die Rechtspolitik der Neuen Linken muss schliesslich von einer bewussten Absicht ausgehen. Eine solche Rechtspolitik ist parteilich und auf Veränderung der bestehenden Verhältnisse angelegt. Ihre Ziele werden durch das erkenntnisleitende Interesse verdeutlicht:
Dieses richtet sich "auf die globale Verteilung von Lebenschancen und -qualitäten, auf die Ursachen für deren Unterschiedlichkeit, auf das Kalkül der Militärs mit dem Genozid, auf die gesellschaftlichen, national- und interstaatlichen Herrschafts-, Unterdrückungs-, Abhängigkeits- und Entfremdungsbeziehungen, auf deren historische Voraussetzungen und auf die Träger von Strategien zu deren Veränderung. Eine solche Analyse sollte dann auch methodisch in der Lage sein, die Mechanismen zur Perpetuierung der überkommenen Verhältnisse und damit gleichzeitig die Bedingungen für die Möglichkeiten ihrer Überwindung aufzeigen, weil sie diese als geschichtlich begreift und sie damit schon den Charakter ihrer Vergänglichkeit ins Bewusstsein hebt" (59).
Bei Herbert Marcuse finden wir Werturteile über historische Alternativen, welche die Schwierigkeiten seiner Lehre als Grundlage der Rechtspolitik deutlich machen:
Ein bestimmter Stand der gesellschaftlichen Entwicklung lässt verschiedene Möglichkeiten zu, "die Realität zu begreifen, zu organisieren und zu verändern" (60).
Diese Möglichkeiten nennt Marcuse "Entwürfe" (61). Jede bestehende Gesellschaft verwirklicht einen bestimmten Entwurf. "Aber gegenüber diesem voll verwirklichten Entwurf treten andere Entwürfe auf, unter ihnen solche, die den etablierten in seiner Totalität ändern würden" (62). Die von Marcuse propagierte Befreiung der Menschen bedeutet die Überwindung der Herrschaft des Leistungsprinzips und die Realisierung eines transzendenten Entwurfes. Von Interesse sind jene Kriterien, welche die politische Wahl zu Gunsten eines transzendenten Entwurfes rechtfertigen.
Wir geben sie daher im Wortlaut wieder:

"1) Der transzendente Entwurf muss mit den realen Möglichkeiten übereinstimmen, die auf dem erreichten Niveau der materiellen und geistigen Kultur offen sind.
2) Um die je bestehende Totalität als falsch zu erweisen, muss der transzendente Entwurf seine eigene höhere Rationalität in dem dreifachen Sinne belegen, dass er
   a) die Aussicht bietet, die produktiven Errungenschaften der Zivilisation zu erhalten und zu verbessern;
   b) die bestehende Gesellschaft in ihrer Wesensstruktur, ihren Grundtendenzen und -beziehungen bestimmt;
   c) der Verwirklichung einer Befriedigung des Daseins eine grössere Chance bietet im Rahmen von Institutionen, die der freien Entwicklung der menschlichen Bedürfnisse und Anlagen eine grössere Chance bieten" (63).

Marcuse fällt Werturteile über die fortgeschrittene Industriegesellschaft und über den von ihm propagierten Entwurf einer befreiten Kultur. Aufgrund der dualistischen Struktur der Werturteile ergibt sich folgendes: Ein Werturteil über die fortgeschrittene Industriegesellschaft enthält eine faktische und eine normative Komponente. Das faktische Element besteht in der Beschreibung von feststellbaren oder behaupteten Tatsachen, das normative

---

59 Tudyka Kurt P., a.a.O. 28.
60 Marcuse Herbert, Der eindimensionale Mensch, 4. A., Neuwied/Berlin 1968, 231.
61 Marcuse Herbert, a.a.O. 231.
62 Marcuse Herbert, a.a.O. 231.
63 Marcuse Herbert, a.a.O. 231.

in deren Qualifikation. Ein Werturteil über einen transzendenten Entwurf impliziert die These, dass dessen – angeblich – erkennbare Grundzüge Wirklichkeit erlangen können. Obwohl die transzendente Kultur nicht zu überblicken ist, enthält die normative Komponente des entsprechenden Werturteils fast ausschliesslich eine positive Qualifikation. Die Anweisung zielt auf die Herstellung des qualifizierten Zustandes ab.

Drei Fragen drängen sich auf:

1. Welche beobachtbaren, beschreibbaren Fakten sowie hypothetisch erfassbaren Zusammenhänge repräsentieren das, was Marcuse für "das gesellschaftliche Ganze" hält? Welches sind die Kriterien der gesamt-gesellschaftlichen Repräsentation einer Erscheinung? Wie lassen sich solche begründen?
2. Verfügt der Mensch über das emotionale Rüstzeug und über taugliche Wertbegriffe, um "das gesellschaftliche Ganze" im Hinblick auf die Frage zu qualifizieren, ob es in toto aufrecht erhalten oder verändert werden soll?
3. Welche Anforderungen müssen an den Entwurf einer künftigen Gesellschaftsordnung gestellt werden, um deren Realisierbarkeit beurteilen und sie qualifizieren zu können?

Ohne Zweifel ist es eine Hauptaufgabe der Rechtspolitik der Neuen Linken, Rechtseinrichtungen vorzuschlagen, die der freien Entwicklung der menschlichen Bedürfnisse und Anlagen eine grössere Chance bieten als die bestehende Rechtsordnung.

2. *Wertproblem der doppelten Legalität*

Die politische Doktrin des Herbert Marcuse wirft schwierige Wertprobleme auf, auf deren drei wir nochmals hinweisen, um danach das Wertproblem der doppelten Legalität darzustellen.

a) Beim dialektischen Antagonismus stellt sich die Frage, was als rückständig und was als fortschrittlich zu qualifizieren ist. Bei Marcuse haben wir gesehen, wie dieser Autor die bezeichnete Frage hinsichtlich der fortgeschrittenen Industriegesellschaft beantwortet. Die Ziele wurzeln letztlich im nach wie vor wirkenden und allezeit interpretationsbedürftigen Lustprinzip.

b) Bei der konstitutiven Problemstellung muss der veränderungswürdige Status quo bestimmt und das Ziel der Veränderung festgelegt werden. Beides erheischt Bewertungen sozialer Sachverhalte.

c) Der Umschreibung des erkenntnisleitenden Interesses schliesslich liegen soziale Sollensurteile zugrunde, die Marcuse zufolge durch die Einsicht in die Intentionen des im Es wirkenden Lustprinzips gerechtfertigt werden.

In diesem Abschnitt bemühen wir uns, bei Marcuse die Ansätze zu einer Theorie der doppelten Legalität nachzuweisen. Damit soll ein weiteres Beispiel für die angesprochene Wertproblematik gegeben werden.

Das Problem der doppelten Legalität von Rechtsnormen bezieht sich auf die Frage nach der ethischen Geltung von Rechtsnormen. Es entsteht dort, wo Menschen bestimmten Rechtsnormen, die von zuständigen Behörden angewandt werden, widerstreitende Normen, die als höherrangig bewertet werden, gegenüber stellen.

Beispiel: Einem verfassungsrechtlich verankerten Streikverbot wird von gewerkschaftlicher Seite dadurch begegnet, dass die sittliche Grundlage des genannten Verbotes bestritten und behauptet wird, der Verfassungsgeber hätte kein Streikverbot statuieren dürfen, es gelte daher das Streikrecht. Eine derartige Situation führt zum Konflikt, dessen Ausgang für die faktisch-soziologische Geltung der den Streik betreffenden Rechtsnormen massgebend ist.

Zurück zu Marcuse: Dieser hält zwei Arten der Triebunterdrückung auseinander: Einmal die “grundlegende Triebunterdrückung”, dann die “zusätzliche Unterdrückung” (z.B. das Leistungsprinzip im Sinne von Herbert Marcuse). Wir verweisen hier auf unsere früheren Darlegungen zu dieser fundamentalen Differenzierung (64). Diese liefert der Theorie der doppelten Legalität den folgenden Ansatzpunkt:

Rechtsnormen, welche zur grundlegenden Triebunterdrückung zu zählen sind, gelten als allgemeingültig im ethischen Sinne. Andererseits sind Rechtsnormen, die der zusätzlichen Unterdrückung entsprechen, nur teilweise und unter bestimmten historischen Voraussetzungen ethisch zu rechtfertigen. Das Hauptproblem der Theorie der doppelten Legalität liegt in der Differenzierung der Normen:

Welche Normen der Moral und des Rechts gewährleisten den Bestand einer humanen Gesellschaft? Welche Normen stabilisieren darüber hinaus lediglich ein bestimmtes historisches Herrschaftssystem? Welche den Status quo sichernde Normen sind ethisch gerechtfertigt, welche davon nicht?

Es bleibt die Aufgabe der Anhänger der Theorie der doppelten Legalität, die formulierten Fragen zu beantworten. Wir fügen folgendes bei: Die fortgeschrittene Industriegesellschaft ist ein Ganzes, ein Herrschaftssystem. Rechtsnormen der Stufe “zusätzliche Unterdrückung” sind so weit und so lange ethisch zu billigen, als sie dazu beitragen, die wirtschaftliche Kapazität so zu fördern, dass am Horizonte die Chance der Befreiung vom Apparat insgesamt aufleuchtet. Sobald die materiellen, technischen und weitere Voraussetzungen der Überwindung des Status quo gegeben sind, verlieren jene Rechtsnormen, die zur Zementierung der bestehenden Verhältnisse durchgesetzt werden, ihre ethische Berechtigung. Damit ist die historische Dimension der Theorie der doppelten Legalität, soweit sie auf Marcuse abgestützt wird, dargelegt.

3. *Die Konsequenz: Das Lustprinzip als Grundlage des Rechts*

Herbert Marcuse vertritt das Naturrecht des Lustprinzips. Dessen Ansprüche wirken im gesellschaftlich-kulturellen Leben trotz den durch die zeitgenössischen Formen des Realitätsprinzips erzwungenen Triebmodifikationen weiter.

- “Das Programm, welches uns das Lustprinzip aufdrängt, glücklich zu werden, ist nicht zu erfüllen, doch darf man – nein, kann man – die Bemühungen, es irgendwie der Erfüllung näher zu bringen, nicht aufgeben” (65).
- Nach Sigmund Freud statuiert das Lustprinzip ein Programm, “das den Lebenszweck setzt”.
  - Zu diesem gehören zwei Dinge: Einerseits “die Abwesenheit von Schmerz und Unlust”, andererseits “das Erleben starker Lustgefühle” (66).

---

64 Oben S. 67 ff.
65 Freud Sigmund, Das Unbehagen in der Kultur, in FiBü Bd. 47, Frankfurt a.M. 1965, 80.
66 Freud Sigmund, a.a.O. 74.

Das Lustprinzip, welches den Lebenszweck setzt, ist die letzte Erkenntnisquelle auch der politischen Ziele. Es verlangt Freiheit und Glück der Menschen.

Marcuse ist der Auffassung, dass der hohe Stand der technisch-wirtschaftlichen Entwicklung der spätkapitalistischen Industriegesellschaft es gestattet, das “Leistungsprinzip”, wie er die historisch wandelbare Gestalt der “zusätzlichen Triebunterdrückung” der Gegenwart bezeichnet, zu lockern, und eine Gesellschaftsordnung auf dem gleichen “produktiven” Entwicklungsstand mit mehr Freiheit und mehr Glück einzurichten.

Analog den Vertretern der materialen Wertethik identifiziert Herbert Marcuse Höchstwerte. Die von ihm propagierte befreite Gesellschaft soll zu deren Verwirklichung beitragen. Selbst wenn manche Individuen die Freiheit und das Glück als Höchstwerte anerkennen, muss doch zugegeben werden, dass die Deutungen, welche diese Ausdrücke erfahren, ausserordentlich vielfältig sind, dass die damit bezeichneten Werte andern Werten widerstreiten (z.B. der wirtschaftlichen Sicherheit), dass die Freiheit und das Glück des einen durch die Rücksichtnahme auf die Freiheit und das Glück des andern Einschränkungen erfahren.

Zusammenfassend halten wir fest, dass Freiheit und Glück als massgebliche Inhalte ethisch gerechtfertigter Rechtsnormen versagen, weil die einschlägigen Kriterien objektiv nicht auf allgemeingültige Weise zu fassen sind. Dennoch vermag die Wissenschaft im Sinne des wissenschaftlichen Wertrelativismus zur Erhaltung der Freiheit beizutragen (67). Nur eines verbietet die wissenschaftliche Methode: Die absolute Anerkennung der Freiheit und des Glücks als Höchstwerte.

---

67 Brecht Arnold, Politische Theorie, Tübingen 1961, 376–383.

§ 8 RECHTSWISSENSCHAFT UND RECHTSPOLITIK

I. Der wissenschaftliche Wertrelativismus

1. Wertpluralismus

Der Wertpluralismus hat verschiedene verbale Erscheinungsformen:

- Scheinbarer Wertpluralismus.

  In diesem Falle herrscht tatsächlich Übereinstimmung hinsichtlich oberster Ziele. Der faktische Konsens wird jedoch verbal durch abweichende Formulierungen verdeckt. Unter Gesprächspartnern lässt sich der scheinbare Wertpluralismus dadurch überwinden, dass die Begriffe geklärt werden: Auf welche Sachverhalte beziehen sich die Begriffe? Wie werden die gemeinten Sachverhalte qualifiziert? Auf diesem Wege ist es möglich, den Konsens hinsichtlich oberster Ziele bewusst zu machen.

- Latenter Wertpluralismus.

  Scheinbar ist man sich über die obersten Ziele einig. Die einschlägigen Formulierungen, z.B. Freiheit, Sicherheit, Wohlfahrt, werden von den Dialogpartnern jedoch auf abweichende Sachverhalte bezogen, die ihrerseits unterschiedlich bewertet werden. – Auch die "Latenz" dieser Art von Wertpluralismus lässt sich auf dem Wege der Begriffsanalyse überwinden, woraus sich die dritte Erscheinungsform des verbalen Wertpluralismus entwickelt:

- Der eigentliche Wertpluralismus.

  Die Gesprächspartner stehen vor der Wahl oberster Ziele. Einerseits erachten sie unterschiedliche Sachverhalte als politisch relevant. Andererseits bewerten sie die einzelnen Sachverhalte abweichend. Dazu kommt, dass über den Inhalt und das Verhältnis der Ziele keine Einigkeit besteht und ein Konsens hinsichtlich der Rangordnung der in Frage stehenden Ziele nicht zu erzielen ist.

Wir fragen: Wie verhält sich der wissenschaftliche Wertrelativismus zum eigentlichen Wertpluralismus?

- Die Anhänger des wissenschaftlichen Wertrelativismus betrachten den Wertpluralismus als Tatsache.
- Sie sind imstande, diese Tatsache zu beschreiben, und darzulegen, wie diese Tatsache durch andere Autoren gewürdigt wird.
- Sie sind in der Lage, Ursachen und Auswirkungen des Wertpluralismus in verschiedenen Lebensbereichen zu analysieren.
- Der wissenschaftliche Wertrelativismus beurteilt den Wertpluralismus wertneutral: Dieser ist nicht eine Last des Teufels oder ein Geschenk Gottes, sondern ein Umstand, auf den wir uns im Leben einzustellen haben.
- Der eigentliche Wertpluralismus lässt sich wissenschaftlich in einem absoluten Sinne *nicht* überwinden.

  Dieser Befund ist von weitreichender Bedeutung für das Verhältnis unter Wissenschaftern (Toleranz) sowie für die Wahl der Staatsform (Demokratie).

Der eigentliche Wertpluralismus lässt sich nicht theoretisch, sondern allein praktisch durch politische Entscheidungsverfahren unter Anwendung von Vorzugsregeln (z.B. das Mehrheitsprinzip im demokratischen Staat) bewältigen.

2. *Rechtswissenschaft und rechtspolitischer Zielkatalog*

Die Festlegung eines (ethisch) verbindlichen rechtspolitischen Zielkataloges verlangt, dass entsprechende Sollensurteile gefällt werden. Die Frage, ob Juristen qua Wissenschafter zu einem verbindlichen rechtspolitischen Zielkatalog Stellung nehmen können, ist wissenschaftstheoretisch identisch mit dem Problem, ob die Rechtswissenschaft imstande ist, über Feststellungsurteile über Rechtsnormen hinaus auch (ausserrechtliche) Sollensurteile über Rechtsnormen abzugeben.

Juristen, die auf dem Boden des wissenschaftlichen Wertrelativismus stehen, können angesichts der rechtspolitischen Zielproblematik folgendes leisten:

a) Die Rechtswissenschaft ist in der Lage
- Feststellungsurteile über Rechtsnormen zu fällen,
- beschriebene Rechtsnormen nach Massgabe vorgegebener Wertvorstellungen zu interpretieren,
- die interne oder jurisische Richtigkeit des Rechts unter formellen (Ist die Rechtsnorm X im vorgeschriebenen Verfahren zustande gekommen?) sowie unter materiellen Gesichtspunkten (z.B. Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Verwaltungsakten) zu prüfen,
- Rechtsnormen unter formalen ausserrechtlichen Aspekten (die formale externe Richtigkeit) zu untersuchen: "Die Regeln der Logik, der Grammatik, der Syntax, sie alle haben nicht mit meiner Weltanschauung zu tun und gelten unabhängig von persönlichem Bekenntnis" (1).

Indem die Rechtswissenschaft von den bezeichneten Möglichkeiten Gebrauch macht, leistet sie für die Rechtspolitiker die entscheidende Grundlagenarbeit: Jede Rechtspolitik zielt auf die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung von Rechtsnormen durch die Angliederung neuer Rechtsinstitute. Mit andern Worten: Rechtspolitisches Tun setzt voraus, dass die geltende Rechtslage allseits bekannt ist. Die einschlägigen Einsichten vermag die Rechtswissenschaft zu erarbeiten.

b) Rechtspolitische Postulate implizieren Feststellungsurteile über die Geltung und den Inhalt von Rechtsnormen. Die Rechtswissenschaft ist wissenschaftlich befugt, diese Feststellungsurteile zu prüfen. Sie können wahr oder falsch sein. Trifft das letztere zu, müssen die getroffenen rechtspolitischen Postulate aufgegeben oder modifiziert werden.

c) Streitig ist der wissenschaftliche Beitrag der Juristen zur Beurteilung der externen materialen Richtigkeit der Rechtsnormen, welche bei der Formulierung des rechtspolitischen Zielkataloges als Untersuchungsobjekt in Erscheinung tritt: Welche Rechtsnormen sollen unter ausserrechtlichen Aspekten aufgehoben oder abgeändert (wenn ja, in welchem Sinne?) und welche neuen Rechtsinstitute sollen geschaffen werden?

---

1 Siehe dazu insgesamt:
Nef Hans, Das Werturteil in der Rechtswissenschaft, ZSR NF 86 (1967), 326.

Hier ist das, was wir Wertpluralismus genannt haben, nicht zu übersehen:
"Material richtig, im Sinne externer Richtigkeit, ist das Recht, das seinem Inhalte nach den Anforderungen entspricht, die von ausserhalb des positiven Rechts selbst liegenden Bereichen aus an es ergehen. Es ist, kurz gesagt, das Recht, das den Werten gerecht wird, in deren Dienst es stehen soll. Der Werte aber, die das Recht zu schützen, zu fördern, zu verwirklichen vermag, sind viele. So wird vom Recht, unter Berufung auf ein ganzes Reich von Werten, zu allen Zeiten Vielfältiges und oft sich Widersprechendes verlangt" (2).

Im vorliegenden Bereich der externen materialen Richtigkeit des Rechts ist eine doppelte Kompetenz der Rechtswissenschaft in Rechnung zu stellen:
Einmal obliegt es der Rechtswissenschaft, die Wertordnung, auf die sich geltendes Recht gründet, aufzuzeigen. – "Zu erkennen und darzulegen, um welche Werte es sich handelt und in welcher Rangordnung der Gesetzgeber sie gesehen hat, ist eine der vornehmsten Aufgaben der Rechtswissenschaft" (3). – Ebenso lassen sich die Wertvorstellungen, die rechtspolitischen Postulaten zugrunde liegen, nachweisen. Gestützt darauf ergibt sich die Kompetenz der Rechtswissenschaft im Vergleich der positiv-rechtlich und rechtspolitisch implizierten Wertvorstellungen. Da diese Werturteile darstellen, können sie zunächst hinsichtlich der sachlichen und normativen Komponente analysiert werden. Weiter lassen sich Konsens- und Dissensbeziehungen aufzeigen (hinsichtlich beider Werturteilskomponenten). Schliesslich ist es wissenschaftlich möglich, das Verhältnis der Wertvorstellungen umfassend zu klären.

Zur zweiten Kompetenz der Rechtswissenschaft im Bereich der externen materialen Richtigkeit des Rechts ist folgendes festzuhalten. Die Rechtswissenschaft muss es sich versagen, über die positiv-rechtlich oder durch rechtspolitische Postulate implizierten Werturteile in einem absoluten Sinne Sollensurteile zu fällen. Dies bedeutet zweierlei: Der Jurist qua Wissenschafter darf geltendes Recht in keinem Falle als absolut unaufhebbar oder unabänderlich qualifizieren.
Beispiel: Kann ein Jurist, der sich als Anhänger des wissenschaftlichen Wertrelativismus bekennt, autonome Schranken der Verfassungsrevision nachweisen, wenn sich die entsprechende Verfassungsurkunde nicht explizit dazu äussert?

Das Problem besteht darin, auf dem Wege der Auslegung verfassungsrechtlicher Bestimmungen herauszufinden, ob und allenfalls welche Vorschriften weder aufgehoben noch abgeändert werden dürfen. Es ist evident, dass jede Lösung die Bewertung der in Frage stehenden, allenfalls unabänderlichen Verfassungsnormen erheischt; weder die Empirie noch die Logik erlauben normative Antworten auf die Frage nach Verfassungsinhalten, die als unabänderlich und unaufhebbar gelten sollen. Fazit: Keine Jurisprudenz ist qua Wissenschaft in der Lage, autonome Schranken der Verfassungsrevision in einem absoluten Sinne zu behaupten, wenn solche nicht explizit und damit der blossen Deskription zugänglich in der Verfassungsurkunde statuiert sind. Dieses Ergebnis bedeutet indessen nicht, dass Argumente pro und contra bestimmte Schranken dargelegt und hypothetisch bewertet werden dürfen, ohne die Gebote des wissenschaftlichen Wertrelativismus zu verletzen. – "Wenn ich mich auf den Standpunkt stelle, dass dem Volke das unveräusserliche Recht zukomme, die Verfassung jederzeit nach seinem Gutdünken zu

---

2 Nef Hans, a.a.O. 326.
3 Nef Hans, a.a.O. 320.

gestalten, dann muss ich mich mit logischer Notwendigkeit auch auf den Standpunkt stellen, dass dort, wo dieser Grundsatz positiv-rechtlich festgelegt worden ist, dieses Recht des Volkes niemals beseitigt werden kann" (4). Stellen die Rechtsinstitute des obligatorischen Verfassungsreferendums und der Verfassungsinitiative autonome Schranken des schweizerischen Verfassungsrechts dar? Die Vertreter des wissenschaftlichen Wertrelativismus würden im Anschluss an das obgenannte Zitat dazu wie folgt Stellung nehmen:

Die bezeichneten Rechtsinstitute (Verfassungsreferendum, Verfassungsinitiative) sind autonome Schranken, wenn das Recht des Volkes, die Verfassung jederzeit nach seinem Gutdünken zu gestalten, für "unveräusserlich" gehalten wird. Dagegen sind die genannten Rechtsinstitute keine autonomen Schranken der Verfassungsrevision, wenn angenommen wird, das Volk solle darauf verzichten können, die Verfassung jederzeit nach seinem Gutdünken zu gestalten.

Ob dem Volk von Naturrechts wegen die verfassunggebende Gewalt zusteht, wie dies die Lehre vom pouvoir constituant dartut, ist wissenschaftlich in einem absoluten Sinne nicht zu beweisen, sondern von Fall zu Fall politisch zu entscheiden.

Ausserdem bedeutet die These, die Rechtswissenschaft müsse auf absolute Sollensurteile verzichten, folgendes: Juristen sind durchaus in der Lage, sich auf hypothetische Weise mit rechtspolitischen Zielen und den daraus fliessenden Konsequenzen (Revision geltenden Rechts? Erlass neuer Rechtsinstitute?) zu befassen, ohne Gebote der Wissenschaftlichkeit zu verletzen. Beispielsweise ist es wissenschaftlich möglich, Umweltschutzziele zu operationalisieren und zu deren Verwirklichung taugliche Rechtsinstrumente zu entwickeln.

Neben der rechtspolitisch ebenfalls fruchtbaren Rechtsvergleichung scheint mir die Erarbeitung "rechtspolitischer Werkzeugkasten" unter der hypothetischen Annahme rechtspolitischer Ziele das zentrale Anliegen einer Rechtswissenschaft im Dienste der Rechtspolitik auszumachen. Hans Albert etwa betont die Möglichkeit einer "praxisorientierten Jurisprudenz", "unter bestimmten hypothetisch vorausgesetzten Gesichtspunkten bestimmte Deutungsvorschläge für im geltenden Recht anerkannte Normsätze, aber natürlich auch Vorschläge für die Einführung neuer Rechtsnormen im Wege der Gesetzgebung, zu formulieren. Die Übernahme der betreffenden Deutungen oder Normen in den Bestand des geltenden Rechts wäre dann Sache der dazu autorisierten Rollenträger der Rechtspraxis – der Richter und der Gesetzgebungsgremien –, die ihre Entscheidungen im Lichte der von dieser Art praxisorientierter Jurisprudenz gelieferten Erkenntnisse treffen könnten ..." (5).

Wir haben im § 3 dieser Arbeit zur Gerechtigkeitsproblematik Stellung genommen. Juristen, die sich zum wissenschaftlichen Wertrelativismus bekennen, ist es versagt, geltendes Recht in einem absoluten Sinne ethisch zu begründen, sowie rechtspolitische Postulate in einem absoluten Sinne zu rechtfertigen. Was folgt daraus für die Gerechtigkeitsproblematik? Es ist wissenschaftlich ausgeschlossen, in irgendeinem Falle den Inhalt der konkreten Gerechtigkeit wissenschaftlich in einem absoluten Sinne zu begründen.

---

4 Nef Hans, Materielle Schranken der Verfassungsrevision, ZSR NF 61 (1942), 108 ff., 123 ff., 135.

5 Albert Hans, Erkenntnis und Recht. Die Jurisprudenz im Lichte des Kritizismus, in: Rechtstheorie als Grundlagenwissenschaft der Rechtswissenschaft, Bd. II, Hg. von H. Albert/N. Lechmann/W. Maihofer/O. Weinberger, Düsseldorf 1972, 93.

Die Anhänger des wissenschaftlichen Wertrelativismus sehen sich gezwungen, auch die Möglichkeit einer wertkritischen Begründung der Geltung einer bestimmten Rechtsordnung zu verneinen. In diesem Zusammenhang ist dem wissenschaftlichen Wertrelativismus Widersprüchlichkeit vorgeworfen worden:
Alfred Verdross erinnert an die Feststellung Kelsens, die Rechtsordnung sei eine Friedensordnung, und führt dazu aus: "Damit steht aber seine (sc. Kelsens) ... wiederholte Lehre, dass das Recht einen beliebigen Inhalt haben könne, in einem gewissen Widerspruch. Denn wird einmal das Recht als echte Friedensordnung definiert, dann kann man sich der Erkenntnis nicht verschliessen, dass die Grundnorm nicht mehr allen beliebigen Anordnungen eines sozialen Machthabers zu gehorchen vorschreiben kann. Sie muss vielmehr seine Macht durch die Anweisung begrenzen, bestimmte Grundwerte im positiven Recht zu verwirklichen" (6).

Diesem Standpunkt ist mit der Quintessenz der "Moral (der) relativistischen Gerechtigkeitsphilosophie" Kelsens wie folgt zu begegnen: "Ich muss mich mit einer relativen Gerechtigkeit begnügen und kann nur sagen, was Gerechtigkeit für mich ist. Da Wissenschaft mein Beruf ist und somit das wichtigste in meinem Leben, ist es jene Gerechtigkeit, unter deren Schutz Wissenschaft, und mit Wissenschaft Wahrheit und Aufrichtigkeit gedeihen können. Es ist die Gerechtigkeit der Freiheit, die Gerechtigkeit des Friedens, die Gerechtigkeit der Demokratie, die Gerechtigkeit der Toleranz" (7).

Dürfen wir daraus schliessen, der wissenschaftliche Wertrelativismus sei inkonsequent, weil einer seiner Vertreter die Werte der Freiheit, des Friedens, der Demokratie und der Toleranz für absolut hält?

Diese Frage müssen wir mit Nachdruck verneinen:
- Persönliche Ideale der Wissenschafter und Ideale von allgemein gültiger Geltung sind auseinander zu halten.
- Die Aussage, die Wissenschaft im Sinne des wissenschaftlichen Wertrelativismus gedeihe am besten unter Bedingungen der Freiheit, des Friedens, der Demokratie und der Toleranz, ist kein subjektives Werturteil. Es handelt sich dabei um eine objektive und nachprüfbare Tatsachenfeststellung.

Wir sind ausgegangen von der Frage, welchen Beitrag die Rechtswissenschaft zur Festlegung eines (ethisch) verbindlichen rechtspolitischen Zielkataloges leisten könne. Welchen Sinn hat diese Frage?

Hans Nef: "Die Rechtswissenschaft hat nicht dafür zu sorgen, dass der Gemeinschaft das richtige Recht gegeben werde. Sie hat als Wissenschaft nichts anderes zu tun, als Wahrheit zu vermitteln. Und wenn sich in der Frage nach dem richtigen Recht die Wahrheit nicht erkennen lässt, dann muss sie sich damit begnügen, zu erklären, aus welchen Gründen sie hier als Wissenschaft den Dienst versagen muss" (8).

---

6 Verdross Alfred, Die Erneuerung der materialen Rechtsphilosophie, ZSR NF 76 (1957), 1. Halbband, 185.
7 Kelsen Hans, Was ist Gerechtigkeit?, Wien 1953, 43.
8 Nef Hans, Das Werturteil in der Rechtswissenschaft, ZSR NF 86 (1967), 337.

II. Materiale Wertethik

1. Wertpluralismus

Summarisch darf hier vorausgeschickt werden, dass es der philosophischen Wertforschung bislang nicht gelungen ist, eine übereinstimmende und allgemein anerkannte Schau einer Wertordnung vorzutragen. Selbst die beiden führenden Vertreter der materialen Wertethik, Max Scheler und Nicolai Hartmann, haben sich im Grundsätzlichen nicht finden können: "Während ... Hartmann der Ansicht ist, dass dem Wert als solchem ein Sollensmoment eignet, ist Scheler der gegenteiligen Meinung, dass die Idee des Wertes noch kein Sollensmoment involviert" (9). Das folgende Zitat erinnert an die divergierenden Auffassungen zwischen Scheler und Hartmann über die Kriterien einer Rangordnung der Werte: "Hartmann ist der Ansicht, dass es keinen obersten Wert gibt, Scheler hingegen hält es für evident, dass der Wert des Heiligen der höchste ist. Hartmann hält den von Nietzsche 'entdeckten' Wert der 'Fernstenliebe' für höher als den der Nächstenliebe, während Scheler diese Überordnung für einen Ausfluss des Ressentiments, eine ideologische Umformung des Hasses gegen den Nächsten, hält" (10).

Der Wertpluralismus wurzelt in ontologischer Sicht nicht in der ungeheuren Vielfalt von Wertvorstellungen, die im geistigen Sein als Schicht der realen Welt auftreten. Er findet seine ontologische Grundlage im Sein des idealen Wertreiches. Es sind weder terminologische Festlegungen, noch spekulative Gedankenkonstruktionen, sondern vielmehr Phänomene des täglichen Lebens, die zu Hypothesen über die Seinsweise der Werte führen.

Der Mensch erfährt im Gewissen als "innerer Instanz" die Missbilligung oder Billigung seiner Gesinnung und seines Tuns. Im Schuldgefühl erlebt er, gegen ein Gebot verstossen zu haben. Er kann die Achtung vor sich selbst verlieren. Er hält Güter und Übel auseinander, ohne "das Gut-Sein eines Dinges für die eigene Person" beliebig bestimmen zu können (11).

Diese Erscheinungen sind nach Hartmanns Auffassung "nur verständlich unter der Voraussetzung, dass Werte als bestimmendes prius die Lebenseinstellung des Menschen beherrschen" (12). Werte werden durch die Menschen nicht "geschaffen". Sie "wurzeln" keineswegs in psychischen Akten der Menschen.

Die Hartmannsche These von der Absolutheit der Werte besagt, dass Werte unabhängig davon bestehen, ob Menschen existieren. Als Seiendes ist es den Werten gleichgültig, ob sie erlebt werden oder nicht (13).

Weiter bedeutet die Hartmannsche These vom idealen Ansichsein der Werte, dass die Werte unabhängig vom Wertbewusstsein und damit vom Bewusstseinsträger, dem wertvernehmenden Subjekt, sind (14).

---

9 Hessen Johannes, Lehrbuch der Philosophie, Zweiter Band: Wertlehre, 2. A., München/Basel 1959, 63.
10 Matz Ulrich, Rechtsgefühl und objektive Werte, München 1966, 137.
11 Hartmann Nicolai, Ethik, 4. A., Berlin 1962, 134/5, 133, 122 ff., 139/40.
12 Hartmann Nicolai, a.a.O. 139.
13 Hartmann Nicolai, a.a.O. 147.
14 Hartmann Nicolai, a.a.O. 148 ff., 154–156.

Beide Thesen machen den Ansatzpunkt der ontologischen Deutung des Wertpluralismus aus: Die Wertvielfalt im idealen Sein ist unabhängig vom Menschen und dessen Wertschau. Sie ist unaufhebbar und zeitlos gegeben.

Die materiale Wertethik (Nicolai Hartmann) bietet weiter eine gnoseologische Deutung des Wertpluralismus: Die Vielfalt der Wertvorstellungen, insbesondere der politischen Ideale, lässt sich auch auf das unterschiedliche Vermögen der Individuen, Werte zu erschauen, zurückführen, was oben dargelegt worden ist (15).

Schliesslich erlaubt die materiale Wertethik eine personale Interpretation des Wertpluralismus: Der Pluralismus der Richtigkeitsvorstellungen findet seine Grundlage in der Freiheit der Personen, selbst entscheiden zu können, welche der erfassten Werte sie verwirklichen wollen (16).

2. *Rechtswissenschaft und rechtspolitischer Zielkatalog*

Erlaubt die materiale Wertethik (Nicolai Hartmann) den Juristen qua Wissenschafter, die sich auf sie berufen wollen, rechtspolitische Ziele mit Entscheidungsgewissheit als begründet zu rechtfertigen oder als unbegründet abzulehnen?

Mit andern Worten: Verhilft uns die phänomenologische Wertschau zur intersubjektiven Einsicht und Rechtfertigung oberster rechtspolitischer Ziele?

Für unser Problem entscheidend ist die Frage, ob die stigmatische Intuition "eine echte objektive Erkenntnisfunktion" zu erfüllen vermag" (17). In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern,
- dass wir über kein objektives Kriterium der Unterscheidung zwischen stigmatisch erfasstem idealem Wertgehalt und bloss irrealem Phantasieprodukt verfügen,
- dass die Wertschau beschränkt ist,
- dass schliesslich Werttäuschungen vorkommen können.

"Da wir prinzipiell nicht wissen, wann wir etwas Wahres erfasst haben, können wir auch nie wissen, wann wir uns täuschen" (18).

Dazu kommt, dass Wertkonflikte auftreten, die durch Erkenntnis nicht aufzulösen, sondern durch Entscheidung zu erledigen sind.

Fazit: Die Wertschau verhilft uns mangels objektiver Kriterien nicht zur Einsicht in intersubjektiv gerechtfertigte Richtigkeitsvorstellungen, z.B. im Bereich der Rechtspolitik.

Kurt Weinke führt zur phänomenologischen Wertschau folgendes aus: "Doch für diese Wertschau sind – wenigstens bis dato – noch keine konstitutiven Kriterien angegeben worden, die intersubjektiv zu machen wären, daher ist das ganze Unterfangen, von a priori gegebenen Wertungen auszugehen, völlig subjektiv" (19).

---

15 Hartmann Nicolai, Metaphysik der Erkenntnis, 5. A., Berlin 1965, 553 ff.
Ders., Ethik, 156 ff.
Ders., Zur Grundlegung der Ontologie, 282 ff.

16 Hartmann Nicolai, Ethik, 4. A., Berlin 1962, 41, 68, 768–771.
Ders., Das Problem des geistigen Seins, 161 ff.

17 Matz Ulrich, Rechtsgefühl und objektive Werte, München 1966, 136.

18 Matz Ulrich, a.a.O. 136.

19 Weinke Kurt, Einige zentrale Probleme der Ethik, in ARSP Bd. 58 (1972), 379 ff., 383.

Wenn diese These zutrifft, können die Fragen
- nach obersten Rechtswerten
- nach Rangkriterien unter Rechtswerten
- nach der Auflösung von Rechtswertantinomien

im Rahmen einer Lehre von "der" Rechtsidee auf dem Boden der phänomenologischen Wertforschung nicht beantwortet werden.

Zum bezeichneten Schluss sind wir durch den Nachvollzug erkenntnistheoretischer Argumente gelangt. Das negative Ergebnis ist für Juristen in höchstem Masse beunruhigend:
Wenn axiologisch Richtiges nicht geschaut werden kann, wenn also auf jede Wertfrage subjektiv abweichende Antworten gegeben werden können, werden wir uns als Prüfinstanz stets auf die subjektive Wertschau und Wertentscheidung der eigenen oder einer anderen Person berufen müssen. Aber für Juristen dürfen nicht persönliche Wertauffassungen entscheidend sein, sondern "die Gerechtigkeitsvorstellungen, die in der Rechtsgemeinschaft herrschen" (20). Der Jurist muss im Rahmen der Rechtserkenntnis und der Rechtsanwendung auf die kollektive Rechtsmoral abstellen. Jede Rechtsordnung impliziert eine Wertordnung, ohne die jene nicht zu verstehen und zu vollziehen ist.

Rechtspolitisch von primärer Relevanz ist das, "was eine Zeit als Werte und Rangordnung erfasst" (21). Zu fragen ist somit "nach dem übereinstimmenden Inhalt der Gerechtigkeitsvorstellungen, die in einer Gemeinschaft lebendig sind" (22). Aber damit wird die Beantwortung unserer Ausgangsfrage (rechtspolitische Ziele im Lichte der Wertschau) ungemein komplex:
"Woher sollen wir wissen, inwieweit gerade unsere Zeit die wahre Rangordnung erkennt und inwieweit sie eine 'verzerrte Wertperspektive' hat? Was sollte uns zum Massstab unserer Irrungen dienen" (23).

Immerhin verfügen wir über Indizien der herrschenden Rechtsmoral. In diesem Zusammenhang darf auf die Interdependenz zwischen der Rechtsordnung und der herrschenden Moral, welche Reinhold Zippelius beleuchtet hat, hingewiesen werden:
- Die Wertvorstellungen, die einer Rechtsordnung zugrunde liegen, stellen ein *Indiz* für den Gehalt der herrschenden Rechtsmoral dar.
  "Der Indizwert des Rechts beruht auf der Erfahrung, dass sich der Gesetzgeber regelmässig auf den Boden der herrschenden Wertanschauungen stellt und dabei häufig an die Überlieferung der Rechtssprechung und des Rechtsverkehrs anknüpft" (24).
- Das Recht ist aber auch ein *Gestaltungsfaktor* der herrschenden Rechtsmoral:
  "Entscheidet sich der Gesetzgeber für eine bestimmte rechtsethische Auffassung, so schafft er nämlich damit regelmässig nicht nur eine verbindliche Zwangsnorm, sondern er bestimmt kraft seiner Autorität auch die geltenden rechtsethischen Anschauungen mit, jedenfalls dann, wenn er Vorschriften von nennenswertem rechtsethischem Gehalt erlässt, etwa Verfassungsrecht, Strafrecht oder Familienrecht" (25).

---

20 Zippelius Reinhold, Wertungsprobleme im System der Grundrechte, München 1962, 131.
21 Zippelius Reinhold, a.a.O. 112.
22 Zippelius Reinhold, a.a.O. 145.
23 Zippelius Reinhold, a.a.O. 111.
24 Zippelius Reinhold, a.a.O. 151.
25 Zippelius Reinhold, a.a.O. 173.

Wir wenden uns Lehren zu, welche Inhalte der herrschenden Rechtsmoral thematisieren. Selbst wenn allgemeingültige Wertüberzeugungen aufgezeigt werden können, ist damit über deren rechtspolitische Relevanz, die uns interessiert, noch nichts ausgemacht.

a) *Rechtsidee*

Nach einer verbreiteten Lehre ist das positive Recht durch die Rechtsidee zu begründen, danach zu beurteilen, auszurichten (Rechtsanwendung) und zu erneuern (Gesetzgebung).
- Gustav Radbruch: "Recht ist, was seinem Sinne nach der Rechtsidee zu dienen bestimmt ist" (26).
- Heinrich Henkel misst der Rechtsidee die Funktionen eines "Leitprinzips", eines "Beurteilungsprinzips" und eines "Gestaltungsprinzips" zu (27).

Die Darlegung dessen, was die Rechtsidee verlangt, ist somit von grundlegender Bedeutung für die Qualifikation von Normen als Rechtsnormen, für das Auffinden des 'richtigen' Rechts in der Rechtsanwendung und der damit verbundenen Rechtsfortbildung (Lückenfüllung) sowie für die Rechtspolitik als gesetzgeberischer Rechtsfortbildung.

Gustav Radbruch nennt die Gerechtigkeit, die Zweckmässigkeit und die Rechtssicherheit als "ebenbürtige" Bestandteile der Rechtsidee (28). Die bezeichneten Werte gehören auch Heinrich Henkel zufolge als "Grundtendenzen" zum Inhalt der Rechtsidee (29).

Im Gegensatz zu diesen beiden Autoren hält O.A. Germann die Zweckmässigkeit nicht für einen "selbständigen Grundwert" (30). Er äussert sich zur Inhaltsangabe der Rechtsidee wie folgt: "Gerechtigkeit und Rechtssicherheit sind beide meines Erachtens Elemente der Rechtsidee. Zu dieser gehört ein Komplex fundamentaler Werte, die dem Recht eigentümlich und unentbehrlich sind" (31). Zu den letztern sind namentlich die "persönliche Freiheit und Selbstbestimmung der Menschen" zu zählen (32).

Übereinstimmend machen sämtliche der zitierten Autoren auf Gegensätze zwischen den Werten der Rechtsidee aufmerksam:
Bei Gustav Radbruch ist ausführlich von den "Antinomien der Rechtsidee", bei Heinrich Henkel von der "Polarität der Rechtsidee" die Rede (33). O.A. Germann schreibt: "Wenn bei gewissen Fragen Gerechtigkeit und Rechtssicherheit in Gegensatz treten, so liegt darin ein polarer Gegensatz; anzustreben ist dann ein optimaler Ausgleich, bei dem je nach der Art des Problems und den vorliegenden Verhältnissen die Gerechtigkeit oder Rechtssicherheit stärker zu berücksichtigen ist" (34).

Mit Radbruch schliessen wir unsere Bemerkungen zur Rechtsidee: "Unser Ergebnis wäre also dieses, dass die drei Seiten der Rechtsidee: Gerechtigkeit, Zweckmässigkeit und Sicherheit des Rechts, das Recht nach allen seinen Seiten gemeinsam beherrschen, obgleich sie zueinander in scharfen Widerspruch treten können. ... Wir haben Widersprüche aufgezeigt, ohne sie lösen zu können. Wir sehen darin keinen Mangel eines Systems.

---

26 Radbruch Gustav, Rechtsphilosophie, 6. A., Stuttgart 1963, 168.
27 Henkel Heinrich, Einführung in die Rechtsphilosophie, München/Berlin 1964, 300.
28 Radbruch Gustav, a.a.O. 168.
29 Henkel Heinrich, a.a.O. 300.
30 Germann O.A., Problematik der Rechtsverbindlichkeit und Rechtsgeltung, in: Ders., Probleme und Methoden der Rechtsfindung, Bern 1965, 30/1.
31 Germann O.A., a.a.O. 30.
32 Germann O.A., a.a.O. 27.
33 Radbruch Gustav, a.a.O. 168 ff., Henkel Heinrich, a.a.O. 339 ff.
34 Germann O.A., a.a.O. 30.

Philosophie soll Entscheidungen nicht abnehmen, sie soll gerade vor Entscheidungen stellen. Sie soll das Leben nicht leicht machen, sondern gerade problematisch" (35).

b) *Ziele des Rechts*

Helmut Coing weist darauf hin, dass die Vielfalt positiver Rechtsnormen auf wenigen "Grundentscheidungen" beruht. Die einschlägigen obersten Grundsätze des Rechts betreffen vorab die sittlichen Grundlagen des Rechts.

"Gibt es ethische Wertvorstellungen, die wesensgemäss mit dem Recht verbunden sind, und gibt es eine richtige und daher 'zeitüberlegene' Einsicht darüber?" (36).

Coing lehnt das "Dogma von der Unerkennbarkeit der Rechtszwecke" (Hans Kelsen) ab, und lehrt, dass es eine Mehrzahl (nicht: einen einzigen Höchstwert) von Rechtswerten gibt. "Das Recht dient wesensgemäss bestimmten Zwecken; es ist ebenso wesensgemäss mit bestimmten Zwecken unvereinbar. Kein Recht kann Vertragsbruch, Arglist, Betrug, Diebstahl, Parteilichkeit und Unordnung zur Regel erheben. Kein Rechtsverhältnis zwischen Menschen, d.h. eine Lebensbeziehung, die von Rechtsnormen geordnet ist, kann darin bestehen, den einen Rechtsgenossen der Willkür des andern auszuliefern" (37).

Welches sind nun aber die Ziele und Zwecke, die mit dem Recht wesensgemäss verknüpft sind?

- "Der elementare Zweck des Rechtes ist sozialer Friede durch soziale Ordnung. Das Recht will die Gewalt beseitigen und Frieden herstellen, aber nicht in der Weise, dass der Lebens- und Machtwille der Individuen und sozialen Gruppen gewaltsam unterdrückt wird, sondern so, dass die Lebenssphäre jedes einzelnen und jeder Gruppe, die der Rechtsgemeinschaft angehört, gegeneinander nach allgemeinen Regeln abgegrenzt werden, so dass Streitigkeiten durch Rechtssprechung entschieden werden können" (38).
- "Das zweite Ziel der Rechtsordnung ist Sicherheit. Die Sicherheit, die das Recht gewährt, ist in seiner Unverbrüchlichkeit begründet" (39). Zur Begründung erläutert Coing, dass das Streben nach Sicherheit "dem elementarsten Bestreben des Menschen (entspringt), sich der unheimlichen Unsicherheit des Daseins zu entziehen, sein Leben übersichtlich, gewiss und berechenbar zu machen. ..." (40).
- Das Bild der "Schichten" lässt sich auch auf die Rechtswerte anwenden: "Das Recht ist zunächst Friedensordnung, die der Sicherheit dient" (41). Schliesslich dient das Recht auch der Verwirklichung sittlicher Werte, welche die Basiswerte (Frieden, Sicherheit) überformen (41a).

---

35 Radbruch Gustav, a.a.O. 173.
36 Coing Helmut, Um die Erneuerung des Naturrechts, in: Naturrecht oder Rechtspositivismus?, Hg. von Werner Maihofer, Darmstadt 1962, 109.
37 Coing Helmut, Vom Sinngehalt des Rechtes, in: Die ontologische Begründung des Rechts, Hg. von Arthur Kaufmann, Darmstadt 1965, 38, 44.
38 Coing Helmut, Vom Sinngehalt des Rechtes, a.a.O. 39.
39 Coing Helmut, Grundzüge der Rechtsphilosophie, 2. A., Berlin 1969, 141.
40 Coing Helmut, Vom Sinngehalt des Rechtes, a.a.O. 40.
41 Coing Helmut, Grundzüge der Rechtsphilosophie, a.a.O. 149.
41a Coing Helmut, Grundzüge der Rechtsphilosophie, a.a.O. 146.

Zu diesen sittlichen Rechtswerten gehören laut Coing
- die Gerechtigkeit
- die Menschenwürde
  "Das Recht verwirklicht sie, indem es Freiheit und subjektive Rechte gewährt, eine gesicherte Sphäre schafft, in welcher der Mensch frei gestalten und wirken kann" (42).
- die Treue als Massstab "des gesamten Verhaltens im Rechtsverkehr" (43).

Der Rechtsinhalt kann nicht beliebig sein. Schranken ergeben sich einmal aus den empirischen Gegebenheiten, aber auch aus den vorgestellten immanenten Zielen des Rechts (44).

Die Inhalte der Rechtsidee und die von Coing bezeichneten Rechtszwecke stellen Sinnprinzipien der Rechtsordnung dar:
- Sie dienen dem Verständnis des Rechts als Kulturerscheinung.
- Sie liefern der Rechtskritik Massstäbe.
- Schliesslich fungieren sie als topoi der richterlichen Rechtsfortbildung und der Rechtspolitik.

Was die letztere angeht, müssen wir im geistigen Auge behalten, dass rechtspolitische Ziele im Problemzusammenhang der Rechtspolitik, wie er oben ausgeführt worden ist, eine doppelte Funktion zu erfüllen haben:
- Rechtspolitische Ziele sind so exakt zu umschreiben, dass sie eine Selektion der zur Zielerreichung tauglichen Rechtsinstitute erlauben.
- Ausserdem soll die rechtspolitische Zielumschreibung so ausfallen, dass nach erfolgtem Mitteleinsatz eine rationale Erfolgskontrolle gewährleistet ist.

III. Die Neue Linke

1. Wertpluralismus

Bei Marcuse können wir den Ausdruck "Wertpluralismus" einmal auf die Konkurrenz historischer Alternativen in Gestalt von Gesellschaftssystemen, weiter auf die im Schosse der fortgeschrittenen Industriegesellschaft entwickelten Vorstellungen, was den Status quo des Apparates angeht, und schliesslich auf das Problem konkreter politischer Schritte zur Verwirklichung der befreiten Gesellschaft beziehen. Die nachstehenden Ausführungen wollen für die genannten Beispiele den Wertpluralismus in der Schau der Neuen Linken beleuchten.

Von Werturteilen über historische Alternativen war bereits oben die Rede (45).
Warum zieht Marcuse die befreite Gesellschaft dem Status quo vor? Der Grund ist einfach: Die fortgeschrittene Industriegesellschaft erlaubt die autonome Daseinsgestaltung der Menschen nicht in dem Masse, wie dies heutzutage wünschbar und wirtschaftlich möglich

---

42 Coing Helmut, Grundzüge der Rechtsphilosophie, a.a.O. 188 ff.,
Ders., Vom Sinngehalt des Rechtes, a.a.O. 42.
43 Coing Helmut, Vom Sinngehalt des Rechtes, a.a.O. 43.
44 Coing Helmut, Vom Sinngehalt des Rechtes, a.a.O. 44/5.
45 Vgl. oben S. 92/3.

wäre (laut Marcuse). Demgegenüber lassen sich die Ansprüche des historisch und individuell massgebenden Lustprinzips in der befreiten Gesellschaft vorteilhafter befriedigen als unter dem gegebenen Status quo. Oberstes Ziel auch des politischen Schaffens bleibt die Herstellung der Freiheit der Individuen, wie Marcuse sie versteht. Daneben bestehen keine gleichrangigen Nebenziele. Es ist somit obsolet, nach einer Rangordnung "oberster" Ziele zu fragen. Auch Antinomien werden im politischen Denken des Herbert Marcuse weder aufgezeigt noch aufgelöst. Beispiel: Die Freiheit des Einen kollidiert mit der Freiheit des Andern. Die Regelung dieses Konfliktes in den mannigfaltigen Bereichen der Gesellschaft (z.B. Wirtschaftsordnung) bleibt als Frage für den transzendenten Entwurf, den Marcuse propagiert, unbeantwortet.

Wenn wir den Wertpluralismus im Rahmen der fortgeschrittenen Industriegesellschaft würdigen wollen, ergibt sich folgendes: Wer die Gesellschaft als Apparat oder System beschreibt, und deren Beharrungsvermögen als kennzeichnendes Merkmal herausstellt, muss konsequenterweise bestreiten, dass es einer der konkurrierenden gesellschaftlichen Mächte je gelingen könnte, das "Ganze" dieser Gesellschaft qualitativ zu ändern. Marcuse übersieht nicht, dass die fortgeschrittene Industriegesellschaft oft "pluralistisch" gedeutet wird (46). Er gibt ohne weiteres zu, dass es eine Vielzahl gesellschaftlicher Kräfte gibt, die Machtpositionen zu erringen trachten und in ihren Zielen und Methoden voneinander abweichen. "Aber diese Kräfte heben sich gegenseitig in einer höheren Einheit auf – im gemeinsamen Interesse die erreichte Stellung zu verteidigen und auszubauen, die historischen Alternativen zu bekämpfen, qualitative Änderungen zu hintertreiben" (47). Marcuse unterscheidet hier eigentliche und trügerische Wertprobleme. Fragestellungen, die aus dem Konflikt divergierender politischer Ansprüche im Schosse der Industriegesellschaft resultieren, sind so lange trügerisch, als sie von der Grundtatsache, die in der gegenwärtigen Unterdrückung der Menschen durch den Produktions- und Verteilungsapparat besteht, und von der politischen Hauptforderung nach der Befriedigung des Daseins im transzendenten Entwurf ablenken. Das eigentliche Problem besteht in der Überwindung des Status quo und in der Verwirklichung einer befreiten Gesellschaft. In diesem Zusammenhang stellt sich für den Wissenschafter das ethische und politische Problem, ob er sich an der Bewältigung der trügerischen Wertpluralismus-Problematik beteiligen soll. Falls er dies tut, hilft er den Status quo befestigen. Wenn er sich weigert, hilft er die herrschende Unterdrückung überwinden.

Zur Verwirklichung der befreiten Gesellschaft, wie sie Marcuse vorschwebt, müssen bestimmte Massnahmen u.a. wirtschaftspolitischer Art getroffen werden. Deren Selektion setzt die Vorgabe operationaler Ziele voraus. Wer diese definieren will, stösst auf die Wertpluralismus- und Sachproblematik. Beide erheischen interdisziplinäre Studien. Im relativ konkreten Bereich realpolitischer Konzepte, deren Erarbeitung die intellektuelle Kapazität eines einzelnen, auch eines Philosophen, überfordern, hilft die Lektüre der Schriften von Herbert Marcuse nicht weiter, was diesem Autor nicht zum Vorwurf gereichen kann.

Es ist gewiss von Interesse, wie ein zeitgenössischer Rechtsphilosoph von höchstem Rang das Werk des Herbert Marcuse würdigt.

Alfred Verdross erblickt in Herbert Marcuse den "Hauptvertreter" der Neuen Linken (48). Das Verdienst von Marcuse erblickt Verdross in der Entdeckung der "Abirrungen des

---

46 Marcuse Herbert, Der eindimensionale Mensch, 4. A., Neuwied/Berlin 1968, 71.
47 Marcuse Herbert, a.a.O. 71.
48 Verdross Alfred, Statisches und dynamisches Naturrecht, Freiburg 1971, 49.

industriellen Zeitalters von den humanen Zielen" und im überall gegenwärtigen Appell zur Menschlichkeit. Die Grundfrage des Herbert Marcuse geht nach Verdross dahin, "ob im Laufe der Geschichte ein Zustand erreicht werden kann, der jene Rivalität und Aggression zwischen den Menschen und Völkern ausschaltet, ohne ihre Freiheit aufzuheben" (49).

Dazu bemerkt Verdross kritisch folgendes: "Eine blosse Änderung der sozialen Strukturen nützt wenig, wenn sich nicht auch die Menschen ändern" (50).

Die These, dass eine Menschheitsordnung, die ohne Rivalität und Aggression auskommt, errichtet werden kann, hält Verdross für "eine unbewiesene, aller Erfahrung widersprechende Annahme" (51).

2. *Rechtswissenschaft und rechtspolitischer Zielkatalog*

Herbert Marcuse zufolge liegt der zeitgenössische dialektische Widerspruch im Dualismus zwischen der Leistungsfähigkeit der fortgeschrittenen Industriegesellschaft (Positivum) und der die Menschen versklavenden Tendenz des Apparates (Negativum). Nach dem Grundgesetz der Negation der Negation muss ein transzendenter Entwurf verwirklicht werden, d.h. eine Gesellschaft herbeigeführt werden, welche das Positive erhält und das Negative beseitigt: Es geht darum, die Voraussetzungen zur Befriedigung der wahren Bedürfnisse der Menschen zu schaffen sowie die Menschen vom bedrückenden Apparat zu befreien. In diesem Zusammenhang spricht Ulrich Matz von der "klaren Trennung zwischen der Pathologie der Gegenwart und der Vollkommenheit der Zukunft" (52).

Rechtspolitisch steht die Überwindung der fortgeschrittenen Industriegesellschaft und die Verwirklichung des historischen Entwurfes der befreiten Menschheit zur Debatte. Die Schwierigkeiten sind nicht zu übersehen:
Es bereitet Mühe, rechtspolitische Massnahmen in Vorschlag zu bringen, welche einerseits der Erhaltung der "technologischen Basis" und andererseits der Befreiung der vom Produktionsapparat unterdrückten Menschen dienen sollen.

Welches ist die politische Grundordnung des historischen Entwurfes? Auf welchem Wege ist dieser zu verwirklichen? – Darauf finden wir bei Herbert Marcuse keine Antwort. Dieser Autor liefert keinen rechtspolitischen Katalog von Zielen, denen gesetzgeberische Massnahmen zugeordnet werden könnten.

Die wenigen Andeutungen über die kommende Ordnung, die anstelle des Status quo treten soll, werfen mehr Probleme auf, als sie "lösen". Beispiele: Was heisst konkret "Verfügung der Allgemeinheit über die Produktionsmittel"? Wie ist die "Umstellung des Produktionsprozesses auf die Bedürfnisse der Gesamtheit" zu verstehen? Wie soll sich "die Verwaltung des Ganzen" abspielen?

Auch andere Autoren helfen bei der Suche nach konkreten Zielen der Rechtspolitik, denen bestimmte Rechtsinstitute de lege lata zugeordnet werden könnten, nicht weiter. Zu diesen Autoren gehören Max Horkheimer, Mihailo Markovic ebenso wie Johannes Agnoli, die wir nachstehend mit einschlägigen Zitaten vorstellen.

49 Verdross Alfred, a.a.O. 54/5, 52.
50 Verdross Alfred, a.a.O. 54.
51 Verdross Alfred, a.a.O. 54.
52 Matz Ulrich, Kritik konservativer und revolutionärer Ideologie, in: Politische Wissenschaft heute, Hg. von Leonhard Reinisch, München 1971, 131.

Die Kritische Theorie entnimmt laut Max Horkheimer der historischen Analyse als "Ziel menschlicher Aktivitäten" u.a. "die Idee einer vernünftigen, der Allgemeinheit entsprechenden gesellschaftlichen Organisation" (53). Was dies bedeuten soll, bleibt solange unklar, als nicht umschrieben wird, was unter dem Ausdruck "gesellschaftliche Organisation" zu verstehen ist, und nicht durch inhaltliche Kriterien angegeben wird, wann diese "vernünftig" oder "der Allgemeinheit entsprechend" ist.

Im Aufsatz "Traditionelle und kritische Theorie" Horkheimers wird folgende Vorstellung als realisierbares Ziel der Gesellschaft bezeichnet: Die "Assoziation freier Menschen, bei der jeder die gleiche Möglichkeit hat, sich zu entfalten" (54). Wie stellt man angesichts der Verschiedenheit der individuellen Fähigkeiten und Wünsche fest, ob allen die gleichen Entfaltungsmöglichkeiten zustehen? Inwiefern die geltende Rechtsordnung eines Staates zu revidieren ist, um zur Erreichung des genannten Zieles beizutragen, ist fraglich.

"Nach der Kritischen Theorie ist die gegenwärtige Wirtschaft wesentlich dadurch bestimmt, dass die Produkte, welche die Menschen über ihren eigenen Bedarf hinaus erzeugen, nicht unmittelbar in die Hände der Gesellschaft übergehen, sondern privat angeeignet und umgesetzt werden. Mit der Aufhebung dieses Zustandes ist ein höheres wirtschaftliches Organisationsprinzip gemeint und keineswegs eine philosophische Utopie" (55).
Wer bestimmt, und nach welchen Kriterien, welches der "eigene Bedarf der Menschen" ist? Was meint die Formulierung "unmittelbar in die Hände der Gesellschaft übergehen"? Durch welche Massnahmen kann dieser Zustand aufgehoben werden? Wenn die Kritische Theorie derartigen Problemen ausweicht, bleibt sie eine Geheimdoktrin, deren Inhalte Gegenstand des Meinens, nicht jedoch des Wissens sind. Sicher ist, dass die aufgeworfenen Fragen beantwortet werden müssen, bevor sich die "politischen Probleme" in "Fragen reiner Selbstverwaltung" auflösen werden.

Schliesslich ist es nach Mihailo Markovic möglich, "die Anarchie der Marktwirtschaft zu überwinden, entfremdete politische Macht zu ersetzen, den bestehenden Formen der Menschenmanipulation ein Ende zu machen und eine wachsende Zahl von Individuen von degradierender Routinearbeit zu befreien; frei für die wirkliche Praxis, für die Schaffung einer neuen Kultur, für die aktive Teilnahme an allen gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen" (56). Auch dieses Zitat liefert keine operationalisierten Ziele der Rechtspolitik.

Es fehlt jedoch nicht an Versuchen, auf dem Boden der Neuen Linken rechtswissenschaftliche Forschungen durchzuführen. Ein Beispiel soll hier fragmentarisch vorgestellt werden. Johannes Agnoli verdanken wir "Thesen zur Transformation der Demokratie und zur ausserparlamentarischen Opposition" (57).

Agnoli zufolge sind die Parteien "an der Aufrechterhaltung der Verhältnisse interessiert, die ihre eigene Verstaatlichung und feste Etablierung an der Macht ermöglichen" (58). Sie gehören zur herrschenden Klasse und sind "von der gesellschaftlichen Basis", u.a. von

---

53 Horkheimer Max, Traditionelle und kritische Theorie, Frankfurt a.M. 1968.
54 Horkheimer Max, a.a.O. 61.
55 Horkheimer Max, a.a.O. 61.
56 Markovic Mihailo, Gesellschaft, in: Veränderung der Gesellschaft – sechs konkrete Utopien, Hg. von Hendrik Buniek, Frankfurt a.M. 1970, 16.
57 Vgl. Agnoli Johannes, Thesen zur Transformation der Demokratie und zur ausserparlamentarischen Opposition, in: Grundprobleme der Demokratie, Hg. von Ulrich Matz, Darmstadt 1973, 461 ff.
58 Agnoli Johannes, a.a.O. 464.

denjenigen, "die potentiell die Verhältnisse ändern wollen" getrennt (59). Die um den Machtanteil konkurrierenden Volksparteien "entwickeln einen neuartigen, durch die Zusammenarbeit der eigenen Führungsstäbe bedingten Herrschaftsmechanismus", der letztlich "zur durchgängigen Assimilation der (schein) konkurrierenden Parteien und ihrer gemeinsamen Beteiligung an der Staatsgewalt" führt (60). Was ist die Folge?

Der gesellschaftliche Antagonismus (der Klassen) wird im Parteiensystem nicht "widergespiegelt" (61). Das "Volk" wird zur blossen Manövriermasse im Konkurrenzstreit politischer Führungsgruppen degradiert (62). Das parlamentarische Regierungssystem dient als "Mechanismus", "der antagonistische Konflikte soweit wie möglich politisch 'irrelevant' macht und plurale Interessenkonflikte staatlich kontrolliert und befriedet" (63). Soweit unsere Ausführungen zu den Thesen Agnolis.

Wie kann der desolate Zustand beseitigt werden? Welche Rezepte hat Agnoli selbst anzubieten? "In dem staatlich befriedeten und integrierten Zustand des organisierten Kapitalismus ist ... die politische Wiederherstellung des Antagonismus, und das ist die Aktualisierung des Klassenkampfes und die Desintegration der Gesellschaft, der erste Schritt für die Verwirklichung von Demokratie" (64). Weiter: "Das nicht mehr vertretene Volk, zumindest die nicht mehr vertretenen Gruppen und Klassen, müssen um der Demokratie willen zur Selbsthilfe greifen" (65).

Wie soll dies geschehen?

Agnoli propagiert "Zentralkampagnen" zur Verfolgung von Zielen, die "in den Parlamenten kein Gehör finden oder von den Parlamenten bekämpft werden", und rechtfertigt den "Druck der Strasse" als "legitimes Mittel der ausserparlamentarischen Opposition, deren geschäftsordnungsgemäss korrekte Eingaben permanent im Papierkorb des Parlaments und der Regierung enden" (66).

Rechtspolitische Ziele oder Mittel – je nach der Betrachtungsweise – sind der Klassenkampf, die Selbsthilfe von Gruppen und Klassen und die vergleichsweise harmlosen "Zentralkampagnen".

Rechtspolitik im Dienste der Anarchie?

Zweifellos liefern Thesen, wie sie Agnoli vorstellt, Fragestellungen, die Eingang in sozialwissenschaftliche Forschungsprogramme finden können. Die angebotenen rechtspolitischen Instrumente gehören jedoch eher in ein Kuriositätenkabinett.

Zusammenfassend können die politischen Vorstellungen von Herbert Marcuse und Johannes Agnoli mit Ulrich Matz wie folgt kritisch gewürdigt werden:
"Nicht nur die Gesellschaften, die wir kennen, sondern alle, die wir uns nur vorstellen können, sind ein System von durch Arbeitsteilung entstandene Funktionen, Fertigkeiten, Leistungen; ein System, das nicht nur durch die intellektuelle und physische Abhängigkeit

---

59 Agnoli Johannes, a.a.O. 464.
60 Agnoli Johannes, a.a.O. 464/5.
61 Agnoli Johannes, a.a.O. 464.
62 Agnoli Johannes, a.a.O. 463.
63 Agnoli Johannes, a.a.O. 463.
64 Agnoli Johannes, a.a.O. 468.
65 Agnoli Johannes, a.a.O. 469/70.
66 Agnoli Johannes, a.a.O. 470/1.

aller von allen besteht, sondern vor allem durch Herrschaft als notfalls zwingende Zusammenordnung aller gesellschaftlichen Funktionen und unvermeidlichen divergierender Interessen zu jeder Einheit, die jede Gesellschaft darstellt. Emanzipation, revolutionär-anarchistische Aufhebung der Herrschaft in einem freien Dialog autonomer Individuen nach dem Muster der Gelehrtenrepublik heisst mithin die Aufhebung jeder Gesellschaft überhaupt; sie setzt also letztlich einen der Gesellschaft nicht bedürftigen, das heisst: den Neuen Menschen voraus" (67).

---

67 Matz Ulrich, Kritik konservativer und revolutionärer Ideologie, in: Politische Wissenschaft heute, Hg. von Leonhard Reinisch, München 1971, 131.

§ 9 AUSBLICK

Es gehört zu den Merkmalen zeitgenössischer Politik, dass die wissenschaftliche Beratung zunehmend an Bedeutung gewinnt. Auch Juristen gehören zu Ratgebern. Sie haben ebenfalls Anteil an der Beratung der am Gesetzgebungsprozess Beteiligten.

Unsere Ausführungen, die sich auf die Frage der obersten rechtspolitischen Ziele beschränken mussten, haben gezeigt, dass die Lösung des nachstehend formulierten Problems entscheidend von der Wahl der theoretischen Grundposition abhängig ist: Soll sich die Jurisprudenz "ausschliesslich mit dem positiven, von Menschen gesetzten Recht" befassen, oder ist sie auch berufen, zum "Entwurf einer gerechten Ordnung" Stellung zu nehmen? (1).

Wir lassen dazu drei Stellungnahmen folgen:

a) Werner Maihofer führt im Hinblick auf das Rechtsstaats- und das Sozialstaatsprinzip folgendes aus:
"Schon unser positives Recht enthält Richtschnüre und Zielsetzungen, die über den Umkreis des schon zum positiven Bestand geronnenen Rechts hinausweisen. Es enthält Programme und Postulate, die *Gesetzgebung* und Rechtssprechung verbindliche gesellschaftliche Richtungen und Ziele der künftigen Gestaltung: der Umgestaltung und Neugestaltung des geltenden Rechts, vorzeichnen" (2).

- Ist die Rechtswissenschaft imstande, das Rechts- und Sozialstaatsprinzip material zu interpretieren, und berufen, dem Gesetzgeber nicht hypothetisch, sondern autoritativ Anweisungen zur Verwirklichung einschlägiger rechtspolitischer Postulate zu erteilen?

b) Alexander Hollerbach formuliert einen materialen Verfassungsbegriff und lehnt rein funktionale Deutungen der Verfassung ab: "Verfassung ist ein Gefüge (oder vorsichtiger: ein Ensemble) von normativen Sinnprinzipien, denen die Aufgabe zukommt, begründend, weisend und begrenzend die rechtliche Grund-Ordnung des politischen Gemeinwesens zu konstituieren" (3).
Als schlechthin verbindliche absolute Sinnprinzipien nennt Hollerbach die "Beschränkung, Rationalisierung und Ermächtigung politischer Macht bzw. öffentlicher Gewalt, grundsätzliche Gewaltengliederung, Mass- und Formgebung durch das Recht, insbesondere durch Gesetz, Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte, die Teilhabe des Volkes an politischer Willensbildung in freier Gruppenkonkurrenz, die Anerkennung einer öffentlichen Meinung, nicht zuletzt die Gewährleistung von abwehrenden und Teilhabe gewährenden Menschen- und Bürgerrechten sowie die Anerkennung von vorgefundenen Institutionen des menschlichen Gemeinschaftslebens" (4).

- Ergibt sich aus dem materialen Verfassungsbegriff Hollerbachs ein mit wissenschaftlichen Argumenten begründbares Verfassungsrecht?

---

1 Matz Ulrich, Rechtsgefühl und objektive Werte, München 1966, 10.
2 Maihofer Werner, Ideologie und Naturrecht, in: Ideologie und Recht, Hg. von Werner Maihofer, Frankfurt a.M. 1969, 141.
3 Hollerbach Alexander, Ideologie und Verfassung, in: Ideologie und Recht, a.a.O. 46.
4 Hollerbach Alexander, a.a.O. 47.

c) Jens-Michael Priester: "Bekanntlich ist der Wissenschaft immer mehr die Aufgabe zugewachsen, die für politische und ökonomische Entscheidungen notwendigen Informationen zu liefern. Man wird in Zukunft noch stärker als bisher die Zielsetzungen, auf die die Entscheidungen ausgerichtet sind, zum Gegenstand wissenschaftlicher Erörterung zu machen haben. Entscheidungen sind unter anderem nur dann formal rational, wenn ihnen ein konsistentes Wertsystem zugrunde liegt. Nun geht es gerade bei ökonomischen und politischen Fragen ja nicht nur um gleichsam punktuelle, isolierte Einzelentscheidungen. Ein rationales politisches Gesamtsystem erfordert die Harmonisierung der Wertsysteme einzelner Bereiche in einem Gesamtsystem, in dem die unterschiedlichen Zielvorstellungen zum Ausgleich gebracht werden müssen" (5).

– Verfügt die Rechtswissenschaft über "konsistente Wertsysteme" von rechtspolitischer Relevanz? Ist sie in der Lage, divergierende rechtspolitische Subsysteme der Wertung auszugleichen?

Beispiele:

Die Anhänger des wissenschaftlichen Wertrelativismus sind durchaus in der Lage, künftige Varianten einer föderalistischen Struktur der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufzuzeigen. Es gibt manche Möglichkeiten der Aufgaben- und Zuständigkeitsaufteilung zwischen Bundesstaat und Gliedstaaten. Aber keine von ihnen kann wissenschaftlich den absoluten Vorzug vor allen andern Varianten für sich beanspruchen.
Helmut Coing behandelt das Problem der richtigen Wirtschaftsordnung (6). Dabei stellt er der Markwirtschaft die zentrale Planwirtschaft gegenüber. Verschiedene Überlegungen führen ihn zum Ergebnis, dass es unmöglich ist, eine "zentralgelenkte Wirtschaft" mit einer "freiheitlichen Rechtsordnung" zu verbinden (7). Dagegen geben seine grundlegenden Erörterungen keine Antwort auf die zeitgenössische Frage der westlichen Wirtschaftspolitik, "... in welchem Umfange in die Marktwirtschaft durch Steuern und Umfinanzierung sowie durch gezielte lenkende Massnahmen im Interesse der Sozialpolitik im weitesten Sinne eingegriffen" werden soll (8). Die fragmentarische Werterkenntnis Coings führt zur Annahme, dass die soziale Marktwirtschaft die richtige Wirtschaftsordnung ist. Aber auf weitere konkrete Einrichtungen des dieser Ordnung entsprechenden Wirtschaftsverfassungsrechts gibt die Rechtsidee keine Auskunft (9).
In diesem Bereich wird für die Anhänger der materialen Wertethik die Lehre des wissenschaftlichen Wertrelativismus aktuell, soweit sie als beratende Wissenschafter an der Wirtschaftspolitik teilnehmen.
Für Juristen, welche die Auffassung des Herbert Marcuse über die "spätkapitalistische Industriegesellschaft" teilen, ist es schwierig, Referendumsrechte politisch zu qualifizieren. Ist etwa das fakultative Gesetzesreferendum eine fortschrittliche oder rückständige Einrichtung? Ist dieses Institut ein Instrument der "Befreiung" oder der "Versklavung" der Menschen? Die Antwort auf solche Fragen hängt von Annahmen ab: Ist anzunehmen, die Behörden würden ohne fakultatives Gesetzesreferendum eine fortschrittliche Politik im Sinne der Neuen Linken betreiben? Oder ist vielmehr anzunehmen, das fakultative

---

5 Priester Jens-Michael, Das Prinzip der Wertfreiheit in den Sozialwissenschaften und das L'art-pour-l'art-Prinzip in der Kunst, in: Rechtstheorie, Hg. von Arthur Kaufmann, Karlsruhe 1971, 45.
6 Coing Helmut, Grundzüge der Rechtsphilosophie, 2. A., Berlin 1969, 248 ff., 252 ff.
7 Coing Helmut, a.a.O. 262/3.
8 Coing Helmut, a.a.O. 253.
9 Coing Helmut, a.a.O. 264.

Gesetzesreferendum erlaube es den Anhängern der Neuen Linken, rückschrittliche Gesetze politisch anzufechten? – Eines ist gewiss: Auf solch konkrete Fragen finden sich bei Herbert Marcuse keine Antworten. Daher sehen sich auch die Anhänger dieser Doktrin gezwungen, auf konkrete Zeitfragen ausserhalb ihres Lehrgebäudes antworten zu müssen. – Als Wissenschafter oder Politiker.

Kommen wir auf die Zitate von Maihofer, Hollerbach und Priester zurück:
Die Rechtswissenschaft im Sinne des wissenschaftlichen Wertrelativismus kann allfällige "Richtschnuren und Zielsetzungen" (Maihofer) durchaus feststellen, darlegen, ihre Voraussetzungen und Folgerungen untersuchen, aber bewerten darf sie diese nur auf hypothetische Weise. – Als Staatsrechtslehre muss die so verstandene Disziplin durchaus die Sinnprinzipien verfassungsrechtlicher Institute erforschen und mögliche Deutungen darstellen. Auch Vorteile und Nachteile von Verfassungsbestimmungen de lege ferenda lassen sich aufgrund verschiedenartigster Kriterien wissenschaftlich analysieren.
Aber keine Wissenschaft ist in der Lage, verfassungspolitische Postulate in einem absoluten Sinne zu begründen. – Schliesslich ist es der Wissenschaft versagt, "unterschiedliche Zielvorstellungen zum Ausgleich" (Priester) zu bringen, es sei denn auf hypothetische Weise. Nur eine Wissenschaft, die um ihre methodischen Schranken weiss, bleibt davor bewahrt, als politisches Vehikel missbraucht zu werden.

Zusammenfassend kommen wir zum Schluss, dass keine wissenschaftliche Jurisprudenz oberste rechtspolitische Ziele zu identifizieren vermag. Dieses Ergebnis steht unter einem Vorbehalt:
Dort, wo universale und invariante Gerechtigkeitsforderungen zur Verfügung stehen oder die Zustimmung des auditoire universel vorausgesetzt werden darf, herrscht kein Streit um Ziele. Die Wissenschaft braucht diese nur zu erkennen, nicht zu begründen.

Wenden wir uns der bezeichneten Vorbehaltsproblematik zu:
Arnold Brecht hat die "traditionelle Gerechtigkeitsidee" vorgestellt: Diese "akzeptiert die unserem täglichen Leben zugrunde liegenden Institutionen, nimmt sie als selbstverständlich hin, zweifelt nicht an ihnen" (10). Zur genannten "Idee" gehören laut Brecht folgende Institutionen: "Monogamie, Familie (Status von Eltern und Kindern), Privateigentum, Erblichkeit, Verträge (ihre Freiheit und ihre bindende Kraft)" (11).

Beispiel: "Nehmen wir an, jemand hat einen Stein in ein Schaufenster geworfen.
Die automatische Reaktion des traditionellen Gerechtigkeitsgefühls ist, dass der Täter den Schaden ersetzen muss. Denn ihm gehörte das Fenster nicht (Eigentum!), es gehörte dem Ladeninhaber, der es von seinem Vater geerbt hatte (Erblichkeit!). Dass der Täter ein uneheliches Kind des gleichen Vaters war, machte ihn nicht zum Eigentümer (Monogamie!). Dass er in dem Laden angestellt und ohne Grund entlassen war, ist nicht relevant; denn ihm war innerhalb der vorgeschriebenen Frist gekündigt worden (Verträge!). Dass er ein armer Teufel war, war sein persönliches Pech; es gibt keine traditionelle Institution, die ausschliesst, dass man Unglück hat" (12).

Aber die Frage lautet, unter welchen Voraussetzungen darf der Wissenschafter Institutionen der "traditionellen Gerechtigkeitsidee" zuordnen und wie kann er sich im Einzelfall der Zustimmung des auditoire universel vergewissern?

---

10 Brecht Arnold, Politische Theorie (Deutsche Ausgabe), Tübingen 1961, 176 ff., 177.
11 Brecht Arnold, a.a.O. 178.
12 Brecht Arnold, a.a.O. 179.

Nikolaus Lobkowicz erwähnt folgende Schritte der Wissenschaft in Richtung auf eine rationale Diskussion “letzter politischer Ziele” (13).

– Schritt 1: “Begriffs- und Gedankenanalyse ... mit dem Ziel, Konfusionen aus der Welt zu schaffen”,
– Schritt 2: Artikulation der “unvermeidlichen Mittel zur und (der) unvermeidlichen Folgen der Verwirklichung einzelner Zielvorstellungen”,
– Schritt 3: “Zielvorstellungen aus der Hoffnung heraus untersuchen, dass alle Menschen – oder doch alle Menschen eines bestimmten Kulturkreises und einer bestimmten Epoche – letztlich dieselben Zielvorstellungen haben, weil sie eben Menschen, Exemplare derselben Gattung an einem bestimmten Punkt ihrer Entwicklung sind, und damit vielleicht wiederum letztlich dieselben Bedürfnisse und Vorstellungen vom vollkommenen und sittlichen Leben haben” (14).

Fazit:

Soweit keine universalen und invarianten Ziele der Rechtspolitik auffindbar sind, darf die Wissenschaft solche Ziele nur hypothetisch erörtern:
“Wert- und normsetzend ist nur der wertende und handelnde Mensch oder die von ihm anerkannte Autorität, und keine Theorie kann diese Setzungen ‘bestätigen’, ‘rechtfertigen’ oder ‘widerlegen’ ” (15).

***

---

13 Lobkowicz Nikolaus, Theorie und Praxis, in: Politische Wissenschaft heute, Hg. von Leonhard Reinisch, München 1971, 23.

14 Lobkowicz Nikolaus, a.a.O. 24.

15 Topitsch Ernst, Das Problem des Naturrechts, in: Naturrecht oder Rechtspositivismus? Hg. von Werner Maihofer, Darmstadt 1962, 176.

LEBENSLAUF

1. November 1944	Geburt
1951 – 1960	Volksschule in Seengen und Suhr, Bezirksschule in Gränichen
1960 – 1964	Literargymnasium der Aargauischen Kantonsschule in Aarau, Abschluss mit Maturität Typus B
1964 – 1968	Studium der Jurisprudenz an der Universität Zürich, Abschluss mit Promotion zum lic. iur.
1969 – 1971	Mitarbeiter im Rechtsdienst einer Grossbank
1971 – 1973	Juristischer Adjunkt im Sekretariat des Finanzdepartementes des Kantons Aargau
1974 – 1978	Sekretär des Verfassungsrates des Kantons Aargau

Heinz Suter